

Beteiligungssynopse: Öffentliche Stellen bzw. Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Bezirksregierung Köln



Zweite Beteiligung (21.05.2024 bis einschließlich 25.06.2024)

Hinweise: Exportbedingt werden Umlaute und Sonderzeichen in der pdf-Datei nicht korrekt dargestellt.



AZ: 100000_Stadt Aachen_1	
Stadt Aachen	
1028437_001, Stadt Aachen	
Inhalt Der vorliegende Regionalplan „Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe“ bezieht sich ausschließlich auf Lockergesteine. Gemäß Definition des Geologischen Dienstes NRW handelt es sich hierbei um die Stoffgruppen: Kiese/Kiessande, Ton/Schluff sowie präquartäre Kiese und Sande. Festgesteine sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Regionalplanverfahrens. Eine Auswertung der umfangreichen Unterlagen hat ergeben, dass dieser Teilplan für das Stadtgebiet Aachen weder BSAB (Bereiche zur Sicherung und den Abbau oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe für Lockergestein) noch BSAB Reservegebiete dargestellt. Dies gilt auch für das räumliche Umfeld außerhalb des Stadtgebietes. Damit ist die Stadt Aachen, wie bereits bei der ersten öffentlichen Auslegung, in ihren Belangen nicht betroffen.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1028437_002, Stadt Aachen

Inhalt

Bitte beachten sie folgenden Hinweis: Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes AACHEN*2030 beinhalten südlich der Ortslage Kornelimünster die Kennzeichnung einer Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen. Diese Darstellung stimmt mit den Abgrenzungen des rechtswirksamen Regionalplanes überein, der hier einen Bereich zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze darstellt (Seite 31, Nr. 7). Da in dieser Lagerstätte Festgesteine abgebaut werden, ist dies ausdrücklich nicht Gegenstand des Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe für Lockergesteine.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Regionalplanerische Festlegungen für die Sicherung und den Abbau von Festgesteinen sind nicht Gegenstand des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine).

1028437_003, Stadt Aachen	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Stadt Aachen wird weiterhin am Verfahren zur Aufstellung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) beteiligt.
Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin im Verfahren, insbesondere wenn es auf Grund dieses Verfahrensschrittes zu Änderungen des Planentwurfes kommt.	

AZ: 10000_Bundesnetzagentur_1	
Bundesnetzagentur	
1028745_001, Bundesnetzagentur	
Inhalt Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den in dem Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) des Regionalplans Köln geplanten Festlegungen sind von den derzeit in der Anlage zum BBPIG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben voraussichtlich die folgenden Vorhaben betroffen: • BBPIG-Vorhaben Nr. 2, Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Ultranet) • BBPIG-Vorhaben Nr. 94, Höchstspannungsleitung Sechtem – Ließem – Weißenthurm	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Zusammenhang mit den BBPIG-Vorhaben Nr. 2 und Nr. 94 wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den Stellungnahmen mit den ID 1028745_002 bis 1028745_007 verwiesen.

Inhalt

BBPIG-Vorhaben Nr. 2, Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Ultranet)

Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten **Abschnitt E** Rommerskirchen – Weißenthurm des Vorhabens Nr. 2 am 28.02.2022 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.

Die Amprion GmbH reichte am 25.05.2022 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Rommerskirchen – Landesgrenze NRW/RP (**Abschnitt E1**), als Teilabschnitt des Abschnitts E des Vorhabens Nr. 2, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 21.06.2022 in Siegburg eine öffentliche Antragskonferenz durch. Die Bezirksregierung Köln wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 25.10.2022 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese vollständigen Unterlagen wurden am 25.04.2024 von der Amprion GmbH bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Derzeit führt die Bundesnetzagentur vom 13.05.2024 bis zum 12.07.2024 ein Anhörungsverfahren durch. Zum Abschluss des Verfahrens wird die Bundesnetzagentur mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise zum Verfahrensstand des BBPIG-Vorhabens Nr. 2 werden zur Kenntnis genommen.

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A *Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB*). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Da die Trassenkorridore der Bundesfachplanung nach NABEG einen verbindlichen Rahmen für den Ausbau und die Optimierung der Übertragungsnetze setzen und in diesem Sinne ein Erfordernis des Netzausbaus gem. G 8.2-7 LEP NRW darstellen, sind sie im gesamträumlichen Planungskonzept angemessen zu berücksichtigen. In Anbetracht des überragenden öffentlichen Interesses des Netzausbaus werden die verbindlichen Trassenkorridore der Bundesfachplanung vorsorglich der weichen Tabuzone zugeordnet. Zum Erarbeitungszeitpunkt des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) verläuft innerhalb der Planungsraumes der in Februar 2022 verbindlich festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt E 1 des Bundesbedarfsplangesetz-Vorhabens Nr. 2 „Ultranet“. Genehmigte Abgrabungen genießen Bestandsschutz und sind von der Ausschlusswirkung des Tabukriteriums ausgenommen. Aufgrund der Widerspruchsmöglichkeit der Bundesnetzagentur sind die rechtswirksamen BSAB des aktuellen Regionalplans von der Ausschlusswirkung dieses Tabukriteriums hingegen nur insofern befreit, als für diese im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens kein Widerspruchserfordernis festgestellt wurde. Ausweislich der Bundesfachplanungsentscheidung zum Abschnitt E des Vorhabens Nr. 2 „Ultranet“ ist dies nicht der Fall (vgl. Begründung Kapitel 7.3.5).

Inhalt

BBPIG-Vorhaben Nr. 94, Höchstspannungsleitung Sechtem – Ließem – Weißenthurm

Im Rahmen der Realisierung des BBPIG-Vorhabens Nr. 94 soll die Übertragungskapazität von Nordrhein-Westfalen nach Rheinland-Pfalz erhöht werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll durch Seiltausch die Stromtragfähigkeit der bestehenden Leitung zwischen Sechtem und Weißenthurm erhöht werden.

Für das Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur derzeit weder ein Antrag auf Bundesfachplanung noch auf Zulassung des Vorhabens vor.

Mit dem Inkrafttreten des novellierten Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) am 29.12.2023 entfielen u. a. für das Vorhaben Nr. 94 die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach dem NABEG. Die Genehmigungszuständigkeit der Bundesnetzagentur für das Vorhaben Nr. 94 wird voraussichtlich in Kürze (nach Vorlage der Voraussetzungen für eine Genehmigungsfreistellung nach § 3 Nr. 1 NABEG) enden. Ein energierechtliches Planfeststellungs-, Plangenehmigungsoder Anzeigeverfahren ist dann nicht mehr durchzuführen. Die eventuell notwendigen Einzelgenehmigungen für das Vorhaben Nr. 94 müssen, soweit erforderlich, weiterhin bei den zuständigen Fachbehörden der Länder beantragt werden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise zum Verfahrensstand des BBPIG-Vorhabens Nr. 94 werden zur Kenntnis genommen.

In Ermangelung einer rechtswirksamen Bundesfachplanungsentscheidung wird das BBPIG-Vorhaben Nr. 94 im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht der Ebene der weichen Tabuzone zugeordnet (vgl. Begründung Kapitel 7.3.5). Bestehende Freileitungen, die nicht von der Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone oder sonstiger Ausschlussbelange erfasst sind, werden jedoch bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.5). Grundsätzliches Ziel ist hierbei die Aussparung jener Anlagen von der BSAB-Festlegung. Nichtsdestotrotz kann es in Einzelfällen zur Überlagerung von BSAB und Freileitungen kommen. Neben fachrechtlich genehmigten Abgrabungsflächen betrifft dies Fallkonstellationen, in denen aufgrund der Randslage der Freileitungen innerhalb der BSAB, der konkreten Maststandorte oder aufgrund der Flächengröße des jeweiligen BSAB die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Freileitungen nicht gefährdet erscheint.

Der Bestandsschutz bzw. die grundbuchliche Sicherung bestehender Leitungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) werden durch die Festlegung der BSAB nicht berührt; bestehende dingliche Berechtigungen können weiterhin ausgeübt werden. Der erforderliche Leitungsschutz kann in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden. Da die Realisierung des BBPIG-Vorhabens Nr. 94 nach aktuellem Kenntnisstand durch Ertüchtigung der Bestandsleitung (Seiltausch) realisiert werden soll, ist kein grundsätzlicher Konflikt zwischen den Festlegungen des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) und etwaigen energiewirtschaftlichen Einzelgenehmigungen zu befürchten.

Inhalt**Beurteilung**

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der verbindlich festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt E sowie die innerhalb dessen beantragte Trasse für den Abschnitt E1 des Vorhabens Nr. 2 und die im Rahmen des Vorhabens Nr. 94 zu ertüchtigen beabsichtigte Leitung zwischen Sechtem und Weißenthurm unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans Köln.

Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der in dem Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) des Regionalplans Köln geplanten Festlegungen mit den BBPIG-Vorhaben Nrn. 2 und 94 hinweisen.

Für die folgenden Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe (BSAB) für Lockergesteine liegen nach derzeitigem Planungsstand potenzielle Konflikte mit den vorbezeichneten BBPIG-Vorhaben Nrn. 2 und 94 in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur vor:

[Tabelle]

Es zeichnet sich somit ab, dass die Festlegung der vorbezeichneten BSAB die Planfeststellung bzw. Zulassung der Vorhaben Nrn. 2 und 94 berühren können. Entscheidend ist, dass das jeweilige Verfahren nicht erschwert wird. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es:

Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.

Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen des Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) des Regionalplans Köln und den vorbezeichneten Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Aufstellung des Plans zu beachten, damit die Planfeststellung bzw. die Zulassung der Vorhaben Nrn. 2 und 94 nicht erschwert wird. Ich rege an, den mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung für die Planfeststellung verbindlich festgelegten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 2 z.B. als Vorranggebiet Leitungstrassenkorridor in dem Regionalplan Köln bzw. dem hier gegenständlichen Teilplan festzulegen.

Abwägung**Auswertungskategorie**

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Im gesamtäumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) wird der verbindlich festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt E1 des Vorhabens Nr. 2 angemessen berücksichtigt (s. Stellungnahme ID 1028745_003).

Eine Erschwerung der abgeschlossenen Bundesfachplanung bzw. des laufenden Planfeststellungsverfahrens i.S.d. § 3a Abs. 2 NABEG ist aus den nachfolgenden Gründen nicht erkennbar:

- Ausweislich der veröffentlichten Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren soll das Vorhaben Nr. 2 (Abschnitt E1) weitestgehend in Form einer Ertüchtigung bzw. Umbeseilung der bestehenden Freileitungen erfolgen. Im Bereich der potentiell konfliktträchtigen BSAB-L-45, BSAB-L-47, BSAB-L-50 und BSAB-L-51 sind keine zusätzlichen Masten oder dauerhafte Umbauten an den Bestandsmasten vorgesehen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte werden durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes bestehender Leitungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.
- Die zugrunde liegende Bundesfachplanungsentscheidung von Februar 2022 hat einen raumverträglichen Trassenkorridor für das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren definiert. Die Bundesfachplanungsentscheidung stellt für die bestehenden BSAB des aktuellen Regionalplans Köln keine Zielkonflikte fest, da in allen betrachteten Trassenkorridorsegmenten aufgrund der geplanten Ausführung als Umbeseilung ein Planungsspielraum für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren bestehe. Sämtliche in der Stellungnahme aufgeführten Trassenüberlagerungen zwischen dem Trassenkorridor der Bundesfachplanung und den BSAB des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) beziehen sich entweder auf fachrechtlich bereits genehmigte Flächen oder auf Teilflächen, die bereits im aktuellen Regionalplan Köln als BSAB festgelegt sind (rechtswirksame Vorranggebiete).
- Die für den Abschnitt E1 des Vorhabens Nr. 2 und das Vorhaben Nr. 94 zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH hat keine Bedenken gegenüber

Ich weise ferner darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen, haben.

den in Rede stehenden BSAB geäußert (s. Stellungnahmen ID 1028258_001 bis 1028258_003).

Selbst wenn sich der konkrete Trassenverlauf im weiteren Planfeststellungsverfahren noch ändern sollte, sind keine substantiellen Konflikte mit dem vorliegenden Regionalplanverfahren zu befürchten. Die betroffenen Freileitungen verlaufen im Randbereich der BSAB-L-45, BSAB-L-47, BSAB-L-50 und BSAB-L-51. Die Überschneidungen beziehen sich auf fachrechtlich bereits genehmigte und/oder flächenmäßig untergeordnete Teilflächen, die bereits heute als BSAB festgelegt sind. Die Zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entsprechen dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab der Regionalplanung (1:50.000), der deren generelle Regelungstiefe vorgibt. Die Bereichsabgrenzungen sind gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf, d.h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Unter Berücksichtigung der lokalen Situation verbleibt somit der notwendige Gestaltungsspielraum für die örtliche Umsetzung.

Der Anregung zur zeichnerischen Festlegung eines Vorranggebietes für den verbindlichen Leitungstrassenkorridor wird daher nicht gefolgt. Eine Solche Festlegung erscheint aus den o.g. Gründen nicht erforderlich. Im Übrigen beschränken sich die Festlegungen des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) sachlich auf Lockergesteinsabgrabungen und Rekultivierung.

Inhalt

Außerdem weise ich darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die gemeindliche Bauleitplanung ausgeführt hat, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „*grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen*“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. **Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben**; siehe zu alledem BVerwG, Beschl. v. 24.03.2021 - 4 VR 2.20. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landesplanung vollumfänglich übertragbar.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise zum Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes werden zur Kenntnis genommen.

Die Bundesfachplanungsentscheidung zum BBPlG-Vorhaben Nr. 2, Abschnitt E1 wird im vorliegenden Regionalplanverfahren mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Eine Erschwerung der Bundesfachplanung bzw. des laufenden Planfeststellungsverfahrens ist nach Lage der Dinge nicht erkennbar (s. Stellungnahmen ID 1028745_002 und 1028745_004).

Inhalt

Ich weise darauf hin, dass nach § 18 Abs. 5 NABEG in Verbindung mit § 44a Abs. 1 S. 1 EnWG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (s.o.) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre). Die o. g. BSAB in Ihrer Zuständigkeit befinden sich teilweise auf den vom Plan betroffenen Flächen und sind geeignet, die geplanten Baumaßnahmen erheblich zu erschweren. Die Veränderungssperre steht also der Festlegung dieser BSAB in Ihrer Zuständigkeit insoweit entgegen.

Ich weise ferner darauf hin, dass die Bundesnetzagentur die Möglichkeit hat, nach der Bundesfachplanungsentscheidung Veränderungssperren zu erlassen. Das Inkrafttreten einer solchen Veränderungssperre bewirkt, dass keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden dürfen, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und dass keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden dürfen. Zu den Erschwernissen, die durch eine Veränderungssperre abgewehrt werden sollen, können neben tatsächlichen Hindernissen in Gestalt der Verwirklichung von baulichen Anlagen und sonstigen Vorhaben auch rechtliche Änderungen gehören; siehe zu alledem BVerwG, Beschl. v. 19.12.2023 - 11 VR 1.23. Die Veränderungssperre ist keine automatische Rechtsfolge der Bundesfachplanungsentscheidung, sondern eine eigenständige Maßnahme, die von der Bundesnetzagentur gesondert erlassen wird. Derzeit zieht die Bundesnetzagentur den Erlass einer Veränderungssperre für die vorliegend relevanten Räume nicht in Betracht. Hieran kann sich aber noch etwas ändern, wenn sich im weiteren Verfahren ein Sicherheitsbedürfnis ergibt.

Abwägung**Auswertungskategorie**

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Bundesfachplanungsentscheidung zum BBPIG-Vorhaben Nr. 2, Abschnitt E1 wird im vorliegenden Regionalplanverfahren mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Eine Erschwerung des laufenden Planfeststellungsverfahrens (Umbeseilung der Bestandsleitung) ist durch die Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht zu befürchten (s. Stellungnahmen ID 1028745_002 und 1028745_004).

1028745_007, Bundesnetzagentur

Inhalt

Ausweislich der Ihren Unterlagen beigefügten Beteiligtenliste haben Sie bereits die für den Abschnitt E1 des Vorhabens Nr. 2 und das Vorhaben Nr. 94 zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 2 abrufbar sind, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu dem Abschnitt E1 des Vorhabens Nr. 2 sowie auch die oben genannte Bundesfachplanungsentscheidung abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben2e1). Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen und Hinweise der Amprion GmbH können den Stellungnahmen ID 1028258_001 bis 1028258_003 entnommen werden.

Die Bundesnetzagentur wird am weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt.

AZ: 1000_Eisenbahnbundesamt_1	
Eisenbahnbundesamt	
1028074_001, Eisenbahnbundesamt	
Inhalt Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes(BEVVG) berühren. Nach Prüfung der Sachlage ist dies sachlich und räumlich der Fall. Die Planungsfläche überplant oder grenzt an bundeseigene Strecken. Bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise bestehen keine Bedenken gegen Ihre Planung: Die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnbetriebs (Nutzung und Instandhaltung) darf nicht beeinträchtigt werden.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bestehende Verkehrs- und Leitungsinfrastruktur, die nicht von den Ausschlussbelangen des gesamträumlichen Planungskonzeptes erfasst ist (vgl. z.B. Begründung Kapitel 7.3), wird bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.5). Grundsätzliches Ziel ist hierbei die Aussparung jener Anlagen von der BSAB-Festlegung. Nichtsdestotrotz kann es in Einzelfällen zur Überlagerung von BSAB und Infrastrukturanlagen kommen. Neben fachrechtlich genehmigten Abgrabungsflächen betrifft dies Fallkonstellationen, in denen z.B. aufgrund der Randlage von Freileitungen innerhalb der BSAB, der konkreten Maststandorte oder aufgrund der Flächengröße des jeweiligen BSAB die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Infrastruktureinrichtungen nicht gefährdet erscheint. Erkennbare Kollisionen sowie das jeweilige Abwägungsergebnis sind in den regionalplanerischen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhänge N und O). Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte werden durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnbetriebs können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Inhalt

Das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der DB InfraGo AG, Produktionsdurchführung West, Duisburg, als Betreiberin der betroffenen Eisenbahnbetriebsanlagen und Bahnstromfernleitungen. Die DB InfraGo AG erfüllt ebenfalls Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge. Diese wurde gem. der Aufstellung der Träger öffentlicher Belange bereits von Ihnen beteiligt.

Zu aktuellen zulassungsrechtlichen und raumbedeutsamen Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die mit Ihrer Planung kollidieren könnten, kann ich keine verbindliche Aussage treffen. Hierzu sollte sich ggf. ebenfalls die Deutsche Bahn AG äußern.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG wurde am Aufstellungsverfahren beteiligt.

Ungeachtet dessen gilt, dass für alle betroffenen öffentlichen Stellen sowie für alle Bürgerinnen und Bürger bzw. privaten Institutionen während der Frist der öffentlichen Auslegung die Möglichkeit bestand, sich zu der vorliegenden Planung zu äußern. Neben der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wurde über die öffentliche Auslegung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) breit informiert. So erfolgten z.B. Veröffentlichungen auf der Homepage der Bezirksregierung Köln sowie eine Veröffentlichung auf dem Portal „Beteiligung.nrw“. Weiterhin wurden Informationen über die Auslegung bei allen Kreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirkes bereitgestellt.

Inhalt

Die zuständige Aufsichtsbehörde für nichtbundeseigene Eisenbahnen ist die Landeseisenbahnaufsicht (LEA) NRW. Die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange wird empfohlen.

Landeseisenbahnverwaltung Nordrhein-Westfalen
Werkstattstraße 102
50733 Köln
Landeseisenbahnaufsicht-NRW@eba.bund.de

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Ergänzend zur Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wurde über die öffentliche Auslegung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) breit informiert. So erfolgten z.B. Veröffentlichungen auf der Homepage der Bezirksregierung Köln sowie eine Veröffentlichung auf dem Portal „Beteiligung.nrw“. Weiterhin wurden Informationen über die Auslegung bei allen Kreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirkes bereitgestellt.

Die in der Stellungnahme benannten Dritten konnten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG NRW innerhalb der Frist zum Entwurf des Regionalplans, dessen Begründung und dem Umweltbericht Stellung nehmen.

AZ: 101000_Städteregion Aachen_1	
Städteregion Aachen	
1028582_001, Städteregion Aachen	
Inhalt A 70 - Umweltamt <u>Allgemeiner Gewässerschutz:</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe. Nach bisherigen Erkenntnissen sind in den Plangebieten in Herzogenrath und Baesweiler keine oberirdischen Gewässer bekannt. Wasserwirtschaftlichen Belange, insbesondere des vorsorgenden Schutzes des Grundwassers vor schädlichen Verunreinigungen sind im weiteren Verfahren zu prüfen und Einzelheiten in ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zu regeln.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Die erwähnten wasserwirtschaftlichen Belange können in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren berücksichtigt werden.

1028582_002, Städteregion Aachen	
Inhalt <u>Immissionsschutz:</u> Die Belange des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung sind nicht betroffen.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1028582_003, Städteregion Aachen	
Inhalt <u>Natur und Landschaft:</u> Meiner unteren Naturschutzbehörde sind keine landschaftspflegerischen Planungen und Maßnahmen bekannt, die für diese Planaufstellung bedeutsam oder für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sein könnten.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1028582_004, Städteregion Aachen	
Inhalt S 64 - Mobilität und Klimaschutz <u>Regionalentwicklung:</u> Zum oben genannten Verfahren bestehen von Seiten der Stabsstelle Mobilität und Klimaschutz (S 64) keine Bedenken.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1028582_005, Städteregion Aachen	
Inhalt	Abwägung
<u>Straßenbau und Radverkehr:</u> Es bestehen aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht zum o. g. Projekt keine Bedenken, soweit S 64 als Baulasträger und/oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist.	Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: 111000_Kreis Düren_1	
Kreis Düren	
1028501_001, Kreis Düren	
Inhalt Der Kreis Düren sowie einige der kreisangehörigen Kommunen sind seit jeher massiv durch den Bergbau und den damit einhergehenden Abbau von Rohstoffen vorgeprägt und -belastet, daher beziehe ich wie folgt Stellung. Der dem Teilregionalplanentwurf zugrundeliegende Planungsansatz, die bestandsberücksichtigende einzelfallbezogene Neuplanung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), wird als geeignete Methode zur Ausweisung neuer BSAB gesehen, die die raumprägende Bestandssituation nicht außer Acht lässt. Die rechtliche, faktische und wirtschaftliche Wirkung der bestehenden BSAB wird durch diesen Ansatz angemessen gewürdigt. Insgesamt sieht der Planentwurf für den Kreis Düren zehn BSAB sowie zwei kreisübergreifende BSAB vor, deren Fläche insgesamt 468 Hektar beträgt. Die BSAB L-21 und L-22 mit zusammen 88 Hektar sind als reine Bestandsdarstellung anzusehen, die übrigen 380 Hektar bilden Erweiterungsflächen bestehender Abgrabungen im Kreisgebiet.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt; die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Inhalt

Einleitend ist kritisch zu hinterfragen, dass die Grundlagenermittlung zum aktuellen Verfahrenszeitpunkt als weitestgehend abgeschlossen angesehen wurde. Seit der letzten Offenlage der Planentwürfe im Jahre 2020 haben sich die Rahmenbedingungen sowohl regional als auch global stark verändert, nicht zuletzt durch die neue Leitentscheidung zum Braunkohleausstieg und die mittlerweile umfassend angepassten Tagebau- und Restseekonturen. Diesbezüglich wäre es geboten gewesen, den Kommunen die Möglichkeit zu geben, neue Ausschlussbelange geltend machen zu dürfen.

Das Planungsziel, das Abtragungsgeschehen dabei auf besonders ergiebige und vor allem konfliktarme Räume zu lenken und dabei die erhebliche Vorprägung bestimmter Kommunen durch die Braunkohletagebaue und bestehende Abtragungsvorhaben zu berücksichtigen, wird ausdrücklich begrüßt. Die Einstufung der kreisangehörigen Kommunen Aldenhoven, Düren, Inden, Jülich, Merzenich und Niederzier als "erheblich vorgeprägt" durch die oberirdische Bodenschatzgewinnung wird als sinnvoll erachtet. Die Festlegung, dass in diesen Kommunen keine Neuaufschlüsse entstehen dürfen, sondern nur noch angemessene Erweiterungen bestehender Abtragungen zulässig sind, wird als angemessene Würdigung der bereits lange bestehenden Belastungen der kreisangehörigen Kommunen betrachtet.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass die Landgemeinde Titz hierbei nicht berücksichtigt wurde, obwohl diese unmittelbar an zwei Braunkohletagebaue angrenzt. Eine erhebliche Vorprägung der Kommune liegt eindeutig vor und sollte dementsprechend im Plankonzept eine angemessene Würdigung erfahren, um eine Mehrfachbelastung zu vermeiden. Zudem leistet die Gemeinde bereits gegenwärtig sowie intensiviert in den kommenden Jahren einen erheblichen Beitrag zur Produktion erneuerbarer Energien, indem erhebliche Teile des Gemeindegebietes für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Hier ist auch auf die Entwürfe des Sachlichen Teilregionalplans Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln zu verweisen. Auch dieser Umstand sollte angemessen im Plankonzept berücksichtigt werden, da auch diesbezüglich neue räumliche Einschränkungen und Belastungen für die Bevölkerung entstehen können.

Zudem schafft die besondere Lage zwischen zwei Tagebauen herausragende Entwicklungsperspektiven im Strukturwandel, nicht zuletzt auch für blau-grüne Infrastrukturen. Diese sollten nicht durch umfassende und sehr flächenintensive Abtragungserweiterungen beeinträchtigt oder eingeschränkt werden. Zudem muss kritisiert werden, dass die in der ersten Offenlage von Seiten der Kommune vorgetragenen Belange gar nicht bzw. nur geringfügig von Seiten der Bezirksregierung berücksichtigt wurden.

Abwägung**Auswertungskategorie**

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Zweite Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) auf einer umfassenden Grundlagenermittlung der erkennbaren privaten und öffentlichen Belange basiert. Weiterhin bestand im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung für Kommunen die Möglichkeit, neue bzw. aktuelle kommunale Planungsabsichten auf Ebene der abwägenden Eignungsprüfung in das Verfahren einzubringen, um so Einfluss auf die regionalplanerische Bewertung und letztlich die Flächenauswahl geeigneter Abgrabungsinteressen bzw. potentieller BSAB ausüben zu können (vgl. Begründung Kapitel 10.5.).

Auf der Ebene der Ausschlussbelange hingegen wurde die Möglichkeit der kommunalen Einflussnahme aus Gründen der Gleichbehandlung beschränkt. Mit Blick auf Darstellungen des Flächennutzungsplans als Ausschlussbelang (vgl. Begründung Kapitel 8.9.) trägt diese Regelung dazu bei, dass private und kommunale Ausschlussbelange gleichwertig gewichtet sind, da iseit Abschluss der ersten öffentlichen Auslegung auch neue Abgrabungsinteressen nicht mehr abwägungsrelevant berücksichtigt werden. Schließlich ermöglicht dieser Ausschlussbelang den Kommunen – wie auch die Meldung von Abgrabungsinteressen – (praktisch) unmittelbaren und durchgreifenden Einfluss auf das Planungsergebnis. Diese Regelung trägt dazu bei, dass private und kommunale Ausschlussbelange gleichwertig gewichtet sind. Kommunen ist es also nicht möglich, auf Abgrabungsinteressen, die im Zuge der ersten öffentlichen Auslegung erstmalig gemeldet wurden, mit einer entsprechenden Bauleitplanung mit dem Gewicht eines Ausschlussbelanges zu reagieren. Sollten entgegenstehende Bauleitplanungen dennoch tangiert sein und dies geltend gemacht werden, so werden diese vom Regionalplangeber als Eignungsbelang gewichtet.

Auch die Definition der vom Braunkohletagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen im Sinne dieses gesamträumlichen Planungskonzeptes ist abgeschlossen. Im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung können entsprechenden Stellungnahmen von Kommunen zu einer Einstufung dieser Kommune als erheblich vorgeprägt führen (Eignungsbelang), nicht jedoch mehr als besonders erheblich vorgeprägt (Ausschlussbelang). Diese Präklusion ist erforderlich im Sinne der Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit und Schlüssigkeit des gesamträumlichen Planungskonzeptes, im Übrigen auch aus Gründen der Verfahrensführung bzw. Verfahrensökonomie (vgl. auch Begründung Kapitel 8.2.4 und 8.9.3). Die methodische Herleitung zur Einstufung

einer Kommune als besonders erheblich räumlich vorgeprägt (Ausschlussbelang) ist schlüssig und umfassend begründet; sie basiert auf verschiedenen, aktuellen quantitativen und qualitativen Bewertungsaspekten (vgl. Begründung Kapitel 8.10.).

Der Teilplan NR reagiert auf die geänderten Rahmenbedingungen und die aktuellen planerischen Herausforderungen im Regierungsbezirk. Der Regionalplangeber unterstützt bspw. den Prozess des Strukturwandels im Rheinischen Revier über mehrere Mechanismen des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Zum einen werden in den Bereichen der aktuellen Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden keine BSAB ausgewiesen. Durch planerische Zurückhaltung soll die Änderung (also Verkleinerung) der Braunkohlenpläne sowie der Strukturwandel unterstützt werden. Die bestehenden BSAB und genehmigten Abgrabungen im (ehemaligen) Vorfeld sind von der Ausschlusswirkung dieses weichen Tabukriteriums erfasst (vgl. Begründung Kapitel 7.8). Weiterhin gilt die Stadt Kerpen als besonders erheblich räumlich vorgeprägt (vgl. Begründung Kapitel 8.10). Somit gilt für das Gebiet der Stadt Kerpen der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich.

Darüber hinaus sind die Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe mit der parallel verlaufenden Neuaufstellung des Regionalplans Köln abgestimmt. Zum einen berücksichtigt das gesamträumliche Planungskonzept dort, wo es dem Träger der Regionalplanung erforderlich und geboten erscheint, auf der Ebene der Ausschluss- und Eignungsbelange die geplanten Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung (vgl. z.B. Begründung Kapitel 7.4, 8.4 und 8.7). Der besonderen räumlichen Vorbelastung durch den Braunkohlentagebau wird im Übrigen durch den sonstigen Ausschlussbelang *Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in vom Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich* (vgl. Begründung 8.10). Den betroffenen regionalplanerischen Belangen der Gesamtüberarbeitung wird gegenüber dem Aspekt der Rohstoffsicherung (im Einzelfall) ein Vorrang eingeräumt. Diejenigen Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung, die nicht der Ebene der Ausschlussbelange zugeordnet sind, werden im Rahmen der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB mit dem Ziel der größtmöglichen Konfliktvermeidung berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.3).

Zudem berücksichtigt der Entwurf zum Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (Stand Oktober 2024) die zeichnerischen Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) als Ausschlusskriterium des Themengebiets Infrastruktur (vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S. 37-38).

Inhalt

Bezüglich der kreisangehörigen Stadt Linnich sind ebenfalls einige Klarstellungen gefordert. Während das BSAB-L-63 als unkritisch zu betrachten ist, wird für die Fläche BSAB-L-62 eine vollumfängliche Berücksichtigung der kommunalen Belange als zwingend notwendig erachtet. Hier ist vor allem auf die Konfliktlage mit der gewerblichen Fläche hinzuweisen, die bereits auf Ebene des Regionalplans als GIB festgelegt ist. Die nun im neuen Planentwurf vorgesehene vollständige Rekultivierung der Abgrabungsfläche als Oberflächengewässer macht eine gewerbliche Nachnutzung unmöglich. Folgerichtig wurde bereits im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans Kölns ein Flächentausch zwischen der Kommune und dem Planungsträger vereinbart. Es wird auch aus Sicht des Kreises Düren gefordert, einen entsprechenden Flächentausch, im Mindestverhältnis 1:1 und am von der Kommune präferierten Standort, zeitnah räumlich und planerisch zu fixieren. Dies ist unter Verweis auf weitere, parallellaufende Regionalplanverfahren, noch nicht geschehen. Um der Kommune entsprechende Planungssicherheit zu geben und für den Strukturwandel herausragend bedeutsame Entwicklungsstandorte zu ermöglichen, muss hier endlich Klarheit geschaffen werden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Festlegungen zu regionalplanerischen Siedlungsbereichen sind nicht Gegenstand des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), sondern sind Gegenstand der parallel laufenden Neuaufstellung des Regionalplans Köln. Die regionalplanerischen Siedlungsbereiche werden in der Neuaufstellung des Regionalplans Köln entsprechend der Vorgaben des LEP NRW bedarfsgerecht festgelegt. Eine inhaltliche Kongruenz beider Regionalplanverfahren ist sichergestellt. Die derzeit noch bestehende Überlagerung mit dem zeichnerisch festgelegten GIB des Regionalplans Köln wird durch eine bedarfsgerechte Neuverortung des GIB südlich der L253 aufgehoben (vgl. Regionalplan Köln, Entwurf 2024, Blatt 02, Kreis Düren_01)

Der Standort des BSAB-L-62 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-070-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Entsprechend der Methodik der regionalplanerischen Rekultivierungsplanung (vgl. Begründung Kapitel 18) werden als Rekultivierungsziele Oberflächengewässer und Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt (s. Prüfbogen BSAB-L-62).

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Inhalt

Darüber hinaus gibt es auch wasserwirtschaftlicher Sicht Anmerkungen zum vorliegenden Planentwurf:

Bezüglich Gewässer I. und II. Ordnung:

Gemäß Punkt 7.5.1 der Begründung werden Gewässer I. und II. Ordnung als weiche Tabuzonen definiert. Sonstige Gewässer können in der Detailanalyse einzelfallbezogen berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Kreisgebiet Düren tlw. Gewässer sonstiger Ordnung im (Nah-)Bereich der ausgewiesenen BASB befinden. Diese sind im Rahmen der späteren Planungs- bzw. Zulassungsebene zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich dadurch Beschränkungen oder Änderungen z.B. bzgl. der ausgewiesenen Flächengrößen (vgl. Prüfbögen) ergeben können.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der erforderliche Gewässerschutz kann bei der detaillierten Vorhabenplanung im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Inhalt*Bezüglich Wasserschutzgebiete:*

Gemäß Punkt 7.5.2 der Begründung sind in Wasserschutzzonen III B Trockenabgrabungen möglich. Zur Unterscheidung, ob es sich um eine Nass- oder eine Trockenabgrabung handelt, wird in festgesetzten Wasserschutzzonen der höchste zu erwartende Grundwasserstand herangezogen. In geplanten Wasserschutzzonen wird der heute tatsächlich anstehende Grundwasserstand herangezogen.

Aufgrund der Sumpfungsmaßnahmen der Tagebaue sind die Grundwasserstände u.a. im Kreisgebiet Düren großräumig abgesenkt. Nach Beendigung des Tagebaubetriebs wird das Grundwasser sukzessive wieder ansteigen. Zudem ist bereits vor Ende des Tagebaubetriebs mit einem langsamen Grundwasserwiederanstieg zu rechnen, da die Sumpfungsmengen schrittweise reduziert werden.

Vor diesem Hintergrund bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen die v.g. Ausführungen bzgl. der heranzuziehenden Grundwasserstände in geplanten Wasserschutzzonen III B. Zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung sollte auch in geplanten Trinkwasserschutzzonen der höchste zu erwartende Grundwasserstand zur Unterscheidung von Nass- und Trockenabgrabungen herangezogen werden.

Abwägung**Auswertungskategorie**

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Im Gegensatz zu den festgesetzten Trinkwasserschutzzonen ist in geplanten Trinkwasserschutzzonen nicht der höchste zu erwartende Grundwasserstand maßgeblich, sondern der heutige tatsächlich anstehende Grundwasserstand maßgeblich. Dieser wird unter Abgleich der aktuellen Grundwassergleichen (Daten der Bezirksregierung Köln von 2021) mit der Geländeoberkante ermittelt. Diese Unterscheidung erscheint dem Plangeber erforderlich, da die betroffenen Trinkwasserschutzzonen allesamt von den Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus betroffen sind. Die Grundwasserspiegel werden voraussichtlich erst in 20 bis 30 Jahren merklich ansteigen, mitunter außerhalb des Planungshorizonts des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe. In der Laufzeit des Regionalplanes kann also davon ausgegangen werden, dass die heutigen Grundwasserstände grundsätzlich erhalten bleiben. Die Ermittlung des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes unterliegt stets einer gewissen Prognoseunsicherheit. Schließlich steht hier ein Zustand in Rede, der sich erst in mehreren Jahrzehnten, unter Umständen erst in mehr als 100 Jahren vollständig eingestellt haben wird (vgl. Begründung Kapitel 8.5.3).

Ob und im welchem Umfang Veränderungen in den betroffenen Bereichen bereits während der Laufzeit des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe eintreten (ca. 20 Jahre), ist unklar. Eventuelle punktuelle Abweichungen von den Grundannahmen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe können in den nachgelagerten Zulassungsverfahren berücksichtigt werden, die textlichen Festlegungen erlauben für diese Fälle eine gewisse Flexibilität (vgl. z.B. Ziele 5 und 8). Im Übrigen beabsichtigt der Plangeber, den Planvollzug mittels textlichem Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* regelmäßig zu kontrollieren, um etwaigen regionalplanerischen Handlungsbedarf ableiten zu können. Sollte sich diesbezüglich (durch jetzt noch nicht absehbare Entwicklungen) ein Planerfordernis ergeben, kann der Plangeber zukünftig gezielt reagieren.

Inhalt

Bezüglich Überlagerung von Trinkwasserschutz und HQextrem

Gemäß Punkt 7.5.3 der Begründung werden neue BSAB in Teilräumen kategorisch ausgeschlossen, in denen sich festgesetzte und/oder geplante Trinkwasserschutzgebiete mit den Gefahrenbereichen eines HQextrem überlagern. Datengrundlage bilden dabei die aktuellen Gefahrenkarten gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden die v.g. Ausführungen grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gefahren- und Risikokarten nach der Flutkatastrophe von Juli 2021 derzeit überarbeitet werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die HQextrem-Bereiche in den überarbeiteten Karten deutlich größer ausfallen als bisher.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Neue Datengrundlagen können perspektivisch bei Fortschreibungen bzw. Änderungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe bzw. in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Diesbezüglich wird auch auf den textlichen Grundsatz 2 *Gefährdungsabschätzung in HQextrem* verwiesen, wonach Antragsunterlagen von Abgrabungsvorhaben, die sich innerhalb von extrem-hochwassergefährdeten Bereichen befinden, ist eine Gefährdungsabschätzung beizufügen ist (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.2).

Inhalt

Bezüglich Überschwemmungsgebiete

Gemäß Punkt 7.5.4 der Begründung werden festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete als Ausschlussbelang definiert. Weiterhin wird ausgeführt, dass „Abgrabungen in hochwassergefährdeten Lagen mitunter faktisch als Retentionsraum dienen können und damit zu einer Entlastung konkreter Hochwasserfolgen beitragen können. Aus diesem Grund erachtet es der Plangeber für verhältnismäßig, die o.g. wasserrechtlichen Ausnahmeregelungen bei Erweiterung bestehender Abgrabungen regionalplanerisch zu ermöglichen, indem dieser Belang in der Erweiterungsklausel ausdrücklich aufgenommen wird (vgl. Z6).“

Überschwemmungsgebiete als Ausschlussbelang zu definieren, wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gefahren- und Risikokarten nach der Flutkatastrophe von Juli 2021 derzeit überarbeitet werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die HQ100-Bereiche in den überarbeiteten Karten deutlich größer ausfallen als bisher. Zudem wird auf folgendes hingewiesen: Aus hydraulischen Nachrechnungen von (Neben-)Gewässern sind im Kreisgebiet Düren Überschwemmungsgebiete (HQ100) bekannt, die jedoch nicht ordnungsbehördlich festgesetzt sind. Diese können sich ggf. auch außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten auf Abgrabungsvorhaben auswirken. Dass Abgrabungen als Retentionsraum dienen können, wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht kritisch gesehen. Die Flutkatastrophe aus Juli 2021 hat z.B. in Blessem gezeigt, welche Gefahren damit verbunden sind. Eine Erweiterung in Überschwemmungsgebieten kann daher, wenn überhaupt, nur unter strengen Auflagen und bei z.B. nachweislich standsicheren Böschungen in Betracht kommen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Neue Datengrundlagen können perspektivisch bei Fortschreibungen bzw. Änderungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe bzw. in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Im Übrigen erstreckt sich die Gefährdungsabschätzung i.S.d. textlichen Grundsatzes 2 G2 (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.2) auf solche Abgrabungen, die sich innerhalb von extremhochwassergefährdeten Bereichen (HQ 1000) befinden, womit zugleich auch hochwassergefährdete Bereiche im Sinne HQ 100 abgedeckt sind. Der Regionalrat setzt mit G2 die Initiative der Landesregierung NRW konsequent fort. Die Landesregierung hat als Reaktion auf die Starkregenereignisse eine ex-post-Überprüfung bestehender, in Betrieb befindlicher Abgrabungen gefordert. Der Geologische Dienst NRW hat einen entsprechenden Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher von der Landesregierung beschlossen wurde. Dieser bewährte Untersuchungsrahmen des Geologischen Dienstes NRW soll mittels G2 auf neue Abgrabungen angewendet werden.

Inhalt

Bezüglich Rekultivierung

Im vorliegenden Planentwurf sind Rekultivierungsziele aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Rekultivierungsplanung erst im Zuge der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene abschließend beurteilt werden kann.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Plangeber legt mit Rekultivierungsplanungen Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung fest, die mitunter erst in 20 Jahren oder noch später realisiert werden. In dieser Zeit können sich die rechtlichen Rahmenbedingungen, die tatsächlichen Gegebenheiten oder die Kenntnisse über die tatsächlichen Gegebenheiten erheblich verändern.

Insbesondere die Rekultivierungsfestlegungen bezüglich der Herstellung von Oberflächengewässern sind mit einer gewissen Unsicherheit behaftet (insb. Kenntnisse über Grundwasserstände, realisierte Gewinnungstiefen). Die Rekultivierungsplanungen werden vom Plangeber zwar nach bestem Wissen und Gewissen auf aktuellen Datengrundlagen und unter Beteiligung lokaler Akteure festgelegt. Dennoch können sich bestimmte Festlegungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als nicht realisierbar herausstellen. Für diese eindeutig bestimmbar Einzelfälle sieht der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe unter Absatz 2 des textlichen Ziels 8 *Rekultivierung von BSAB* eine Ausnahmeregelung vor: Von bestimmten Rekultivierungszielen kann aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen abgewichen werden (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.8).

1028501_009, Kreis Düren	
Inhalt	Abwägung
<i>Bezüglich Grundsatz G2 – Gefährdungsabschätzung in HQextrem</i> Gemäß Grundsatz G2 soll den Antragsunterlagen von Abgrabungsvorhaben eine Gefährdungsabschätzung beigelegt werden, wenn sie sich innerhalb von HQextrem-Bereichen befinden. Der Grundsatz wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt.	Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Inhalt

Darüber hinaus sind aus abgrabungsrechtlicher Sicht folgende Hinweise zu geben:

Bezüglich Darstellung bereits abgegrabener Bereiche innerhalb der BSAB-Flächen

Nahezu alle im Kreis Düren ausgewiesenen BSAB-Darstellungen enthalten Flächen von bereits bestehenden Abgrabungen. Diese werden seitens der Regionalplanungsbehörde farbig markiert (ockergelb oder grün) und in zwei Fallkonstellationen dargestellt:

a) ockergelbe Markierung: bereits laufende Abbaubetriebe (*"in Abbau oder in Rekultivierung befindliche Abgrabungen"*)

b) grüne Markierung: genehmigte, aber noch nicht in Anspruch genommene Flächen (*"unverritzte Reserve"*)

Die im Rahmen der Regionalplanung "neu" hinzukommenden, bisher noch nicht genehmigten Abbauflächen werden ohne farbige Markierung dargestellt. Die Darstellung bereits laufender Abgrabungen innerhalb der BSAB ist gemäß "Synopse der Anregungen und Bedenken" seitens der Regionalplanungsbehörde bewusst so vorgesehen (u.a. zur Wahrung eines Bestandsschutzes). Diese Vorgehensweise ist vom Grundsatz her auch nachvollziehbar.

Problematisch ist dabei jedoch, dass in der Kategorie der laufenden Betriebe nicht zwischen Abbauphase und Rekultivierungsphase unterschieden wird. Damit enthalten die ockergelb markierten Bereiche auch Flächen, auf denen der Abbau schon vollständig beendet ist und somit keine Rohstoffe mehr vorhanden sind. In Einzelfällen wurden ohne erkennbare Systematik sogar bereits vollständig abgegrabene und abschließend rekultivierte Flächen (z.B. stillgelegte Deponien) mit in die BSAB-Abgrenzung aufgenommen, obwohl dort eine zukünftige Rohstoffgewinnung offensichtlich unmöglich ist.

Das Fehlen von Rohstoff gilt eigentlich entsprechend der von der Regionalplanungsbehörde entwickelten Zeichenregeln als "hartes Tabu-Kriterium". Es ist nicht nachvollziehbar, warum solche Flächen Teil eines BSAB sein dürfen. In ihrer Begründung weist die Regionalplanungsbehörde mehrfach darauf hin, dass die BSAB-Ausweisungen die "Abgrabungsstandorte der Zukunft" darstellen sollen. Die Integration bereits abgegrabener Bereiche in die BSAB-Darstellung widerspricht dieser Zielsetzung. Da auf den bereits abgebauten Flächen keine Rohstoffe mehr vorhanden sind, müssten diese Areale entsprechend der Regelungen für "harte Tabuzonen" aus der Darstellung ausgeklammert werden.

Abwägung**Auswertungskategorie**

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Das gewählte Vorgehen, bestandskräftig genehmigte, jedoch bereits in Rekultivierung befindliche Abgrabungen in die zeichnerische Festlegung der BSAB mit einzubeziehen entspricht dem Leitbild. Flächen, die bereits zum Abbau rechtswirksam genehmigt wurden, unterliegen dem Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz umfasst auch die Teilflächen, die zwar genehmigt sind, tatsächlich aber noch nicht abgegraben wurden (unverritzte Genehmigung) oder sich in Rekultivierung befinden. Der Einbezug in die BSAB-Festlegung sichert den Bestandsschutz regionalplanerisch ab und schafft dadurch Rechtssicherheit für etwaige Vertiefungen, Verlängerungen oder Änderungen der Rekultivierungsplanung (vgl. Begründung Kapitel 3.5.6.).

Im Übrigen konnten im Zuge der Beteiligungen ausdrücklich auch Standorte ohne Erweiterungswünsche – also nur der Bestand – gemeldet werden, mit dem Ziel, dass diese später im Regionalplan als BSAB ausgewiesen werden und dadurch unter Umständen geringfügige Erweiterungen vorgenommen werden können (vgl. textliches Ziel 6 *Erweiterungsklauseln*). Insofern werden die im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe festgelegten BSAB auch Abgrabungsstandorte mit Zukunft darstellen, da dieser Standorte häufig über gewisse Erweiterungsmöglichkeiten verfügen und somit in den nächsten Jahren tatsächlich ein Abgrabungsstandort bleiben wird (Flächenreserven der Genehmigung, Flächenreserven über die Erweiterungsklausel, Flächenreserven über BSAB-Abgrenzung).

Abschließend rekultivierte Flächen werden gem. der Zeichenregeln hingegen regelmäßig nicht in die zeichnerische Festlegung der BSAB einbezogen (vgl. Begründung Kapitel 11.5). Den weiteren Anregungen zur Herausnahme einzelner Teilfläche wird daher unter Berücksichtigung der Stichtagsregelung (vgl. Begründung Kapitel 15.2) teilweise gefolgt (s. Stellungnahmen ID 1028501_011 bis 1028501_016).

Inhalt**Notwendige Korrekturen und Aktualisierungen an BSAB-Abgrenzungen**

Um den 2. Planentwurf auf einen aktuellen Stand zu bringen, hatte die Bezirksregierung im November 2023 bei den Genehmigungsbehörden den dort bekannten Abgrabungsstand abgefragt. In der nun veröffentlichten Version des 2. Entwurfs wird als neuer Stichtag der 01.03.2024 festgelegt. Der Abbaustand der meisten Betriebe hat sich zwischen November 2023 und März 2024 nur geringfügig verändert. Dennoch wurden zwischenzeitlich beim Kreis Düren einzelne wesentliche Veränderungen bzw. notwendige Berichtigungen bekannt, die insbesondere bei den folgenden BSAB-Darstellungen zu berücksichtigen wären:

BSAB-L-19 (Aldenhoven-Siersdorf; siehe Anlage 1):

1. Der als "rekultiviert" dargestellte Geländestreifen südlich des Röttgens Weg (ockergelbe Markierung) war nie Teil einer Abgrabung und sollte daher auch nicht farbig markiert werden.
2. Darüber hinaus ist der o.g. Geländestreifen als Gewerbegebiet ausgewiesen und daher nicht zur Rohstoffgewinnung nutzbar. Die südliche Abgrenzung der BSAB-Ausweisung sollte auf die Nordseite des Röttgens Wegs verschoben werden.
3. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das grün markierte Gelände ("genehmigte, unverritzte Reserve") wegen geringer Rohstoffmächtigkeit und schlechter Materialqualität voraussichtlich nicht mehr als Abbaufäche in Anspruch genommen werden wird.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Großteil der gelb markierten Fläche nördlich des Röttgens Wegs bereits vollständig abgegraben ist. Maßgebliche Bereiche sind zudem bereits verfüllt und abschließend rekultiviert. Bei der auf dem Kreisgebiet Düren gelegenen Teilfläche des BSAB-L-19 sind somit außerhalb der unverritzten Fläche keine Rohstoffe mehr gewinnbar. Die Ausweisung dieser Teilfläche als BSAB ist somit zu hinterfragen.

[Hinweis: Der Stellungnahme wurden weitergehende Informationen als Anlage beigefügt]

Abwägung**Auswertungskategorie**

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Die Begründung zur zweiten öffentlichen Auslegung (Stand April 2024, Teil B_5 der Planunterlagen) enthält bezüglich der Stichtagsregelung einen redaktionellen Fehler und definiert irrtümlicherweise den 01.03.2024 als Stichtag genehmigter Abgrabungen. Im März 2024 konnte die Flächenauswahl der BSAB zum Zweiten Planentwurf des Teilplans NR zwar abgeschlossen werden. Faktisch liegt dieser Flächenauswahl jedoch die in der Stellungnahme erwähnte Katasterabfrage mit Stichtag 01.12.2023 zugrunde. Hinsichtlich der jährlichen Förderrate haben sich in diesem Zeitraum keine Änderungen ergeben, so dass der Monitoringbericht 2023 die maßgebliche Bezugsgröße darstellt. Die Begründung wird entsprechend angepasst und fortgeschrieben (vgl. Begründung Kapitel 15.2).

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Die zeichnerische Festlegung des in Rede stehenden BSAB-L-19 wird geändert. Der Geländestreifen südlich des Röttgens Weges ist nicht mehr Bestandteil der zeichnerischen Festlegung. Die übrigen Teilflächen erfüllen weiterhin die Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes zur zeichnerischen Festlegung eines BSAB. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-049-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Inhalt

BSAB-L-21 (Aldenhoven, siehe Anlage 2):

1. Die nördliche Hälfte des dargestellten BSAB-L-21 wurde seit Ende der 1980er-Jahre vollständig ausgekieset. Der westliche Bereich dieser Kiesgrube wurde bis vor etwa 10 Jahren als Deponie verfüllt. Die Deponie wurde gegen die Durchsickerung mit Niederschlagswasser abgedichtet. Die Oberfläche wurde inzwischen bereits vollständig rekultiviert. Im östlichen Bereich befindet sich ein aktueller Deponiebetrieb. Die als Deponie betriebenen Altbereiche nehmen etwa die Hälfte derjenigen Fläche ein, die zur Ausweisung des BSAB-L-21 vorgesehen ist. Das Gelände kommt nicht mehr für eine Abgrabung in Frage, da es hier keine abbaubaren Rohstoffe mehr gibt. Da dies entsprechend der Zeichenregeln ein "Tabu-Kriterium" darstellt, sollte die nördliche Hälfte des BSAB-L-21 vollständig aus der BSAB-Darstellung ausgeklammert werden.
2. Aufgrund wesentlicher Abbaufortschritte bis März 2024 ist die in der südlichen Hälfte dargestellte, ockergelbe Fläche ("in Abbau befindlich") auf Kosten der grünen Markierung ("genehmigte Abbaureserve") zu vergrößern.
3. Der südliche Bereich der BSAB-Darstellung enthält den 40 m breiten Sicherheitsstreifen zwischen Autobahn A 44 und genehmigter Abgrabung ("Anbauverbotszone" gem. § 9 FernStrG). Das Gelände ist nicht abbaubar und wurde auch nicht in Anspruch genommen. Daher ist die Grenze des BSAB entsprechend nach Norden zu verschieben.
4. Im südlichen Bereich und in der Südost-Ecke des BSAB ist irrtümlich ein Streifen gelb markiert. Diese Markierung wäre zu löschen (bzw. innerhalb der korrigierten BSAB-Fläche grün zu markieren).

[Hinweis: Der Stellungnahme wurden weitergehende Informationen als Anlage beigefügt]

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Die zeichnerische Festlegung des in Rede stehenden BSAB-L-21 wird geändert. Die nördlichen Teilflächen sind aufgrund der abgeschlossenen Rohstoffgewinnung in Kombination mit den bestandskräftigen Deponiegenehmigungen nicht mehr Bestandteil der zeichnerischen Festlegung. Die übrigen Teilflächen erfüllen weiterhin die Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes zur zeichnerischen Festlegung eines BSAB. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-043-KKS-1a), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Inhalt

BSAB-L-24 (Titz-Rödingen, siehe Anlage 3):

Die südliche Hälfte der westlichen Teilfläche wurde bereits seit den 1980-er Jahren abgebaut und zwischenzeitlich mit Bodenaushub und Bauschutt vollständig verfüllt. Diese Fläche ist abschließend rekultiviert. Hier sind keine Rohstoffe mehr gewinnbar. Dies gilt auch für die darin – vermutlich irrtümlich - grün dargestellte Teilfläche. Die Südgrenze der BSAB-Darstellung sollte entsprechend nach Norden verschoben werden.

[Hinweis: Der Stellungnahme wurden weitergehende Informationen als Anlage beigelegt]

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Die zeichnerische Festlegung des in Rede stehenden BSAB-L-24 wird geändert. Die südliche Hälfte der westlichen Teilfläche ist nicht mehr Bestandteil der zeichnerischen Festlegung. Die übrigen Teilflächen erfüllen weiterhin die Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes zur zeichnerischen Festlegung eines BSAB. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-063-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Inhalt

BSAB-L-25 (Niederzier-Steinstraß; siehe Anlage 4):

Aufgrund wesentlicher Abbaufortschritte wurden die dargestellten "genehmigten Reserven" (grüne Markierungen) zwischenzeitlich nahezu vollständig in Anspruch genommen. Die bisher grün markierten Flächen sollten daher in ockergelb umgewandelt werden.

[Hinweis: Der Stellungnahme wurden weitergehende Informationen als Anlage beigelegt]

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Die Begründung zur zweiten öffentlichen Auslegung (Stand April 2024, Teil B_5 der Planunterlagen) enthält bezüglich der Stichtagsregelung einen redaktionellen Fehler und definiert irrtümlicherweise den 01.03.2024 als Stichtag genehmigter Abgrabungen. Im März 2024 konnte die Flächenauswahl der BSAB zum Zweiten Planentwurf des Teilplans NR zwar abgeschlossen werden. Faktisch liegt dieser Flächenauswahl jedoch die in der Stellungnahme erwähnte Katasterabfrage mit Stichtag 01.12.2023 zugrunde (vgl. Begründung Kapitel 15.2).

Die zeichnerische Festlegung des in Rede stehenden BSAB-L-25 wird geändert. Eine vollständig rekultivierte Teilfläche im Westen des BSAB ist nicht mehr Bestandteil der zeichnerischen Festlegung. Die übrigen Teilflächen erfüllen weiterhin die Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes zur zeichnerischen Festlegung eines BSAB. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-052-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Inhalt

Ich weise auf Folgendes hin:

Das per ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzte Naturschutzgebiet "Kiesgrube am Buchenhof" liegt direkt angrenzend zum festgelegten BSAB-L-29 in Merzenich.

Der Schutzzweck des NSG ist:

- die Erhaltung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen und wild lebender Tierarten (Vorkommen von Wasser- und Sumpfvögeln, Amphibien sowie artenreicher Wildkrautflora mit ansprechender Insektenfauna)
- die Seltenheit des Gebietes (Vorkommen von "Rote-Liste-Arten")

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Für den BSAB-L-29 (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-29) sind hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (klimarelevante Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden. Bei den betroffenen Naturschutzgebieten steht das Plangebiet unter Berücksichtigung der örtlichen Situation den Schutzziele der Gebiete nicht entgegen. Erhebliche Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden. Die ausführliche Begründung hierzu findet sich in Anhang A zum Umweltbericht in Kap. 3.2.3.

Entsprechend des vorhandenen Biotopverbundkomplexes und der Festlegungen des aktuellen Regionalplanes erfolgt im Rahmen der regionalplanerischen Rekultivierungsplanung für den BSAB-L-29 eine Darstellung von BSLE für den überwiegenden Teil des potentiellen BSAB. Das östliche Erweiterungspotential erhält hiervon abweichend eine BSN-Festlegung für die perspektivische Stärkung und Fortführung des östlich an den BSAB angrenzenden Biotopverbundkomplexes (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-29).

1028501_016, Kreis Düren	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das erwähnte Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 "Niederterrasse der Rur und östliche Seitentäler zwischen Körrenzig und Jülich" grenzt an fachrechtlich bereits genehmigte Teilflächen im Osten und Nordwesten des BSAB-L-62.
Weiterhin weise ich darauf hin, dass der Landschaftsplan 2 "Ruraue" am 16.04.24 durch den Landschaftsplan 2 "Rur- und Indeae" ersetzt wurde. Von der Festlegung des Plangebietes BSAB-L-62 ist das Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 "Niederterrasse der Rur und östliche Seitentäler zwischen Körrenzig und Jülich" im neuen LP 2 betroffen.	

AZ: 112000_Gemeinde Aldenhoven_1	
Gemeinde Aldenhoven	
1028479_001, Gemeinde Aldenhoven	
Inhalt Mit Schreiben vom 05. November 2020 schickten wir Ihnen die Abgrabungsinteressen der Gemeinde Aldenhoven zur Herstellung des lokalen Konsenses. Die Abgrabungsinteressen sind im weiteren Verfahren im vollen Umfang berücksichtigt worden. Seitens der Gemeinde Aldenhoven bestehen zum Zweiten Planentwurf keine Bedenken.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Die in Rede stehenden Abgrabungsinteressen sind über die zeichnerische Festlegung der BSAB-L-20 und BSAB-L-21 vollumfänglich berücksichtigt. Die Standorte sind im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbögen Suchräume S-043-KKS-1a und S-043-KKS-1b), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

AZ: 120000_Stadt Linnich_1	
Stadtverwaltung Linnich	
1028923_001, Stadtverwaltung Linnich	
Inhalt Teil B.6; Anhang M – Regionalplanerische Prüfbögen Abgrabungsinteresse, Seiten 248/249, Bezeichnung 136-DN-3 (Früheres BSAB DN/HS-LI/GEI-030) Die Fläche war im Ersten Planentwurf des Jahres 2020 noch zur Ausweisung vorgesehen. Inhalt des ersten Planentwurfes war eine gemeinsame Ausweisung der Fläche 136-DN-3 zusammen mit einem angrenzenden, nahezu gleichgroßen Bereich auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchener Gebiet als einheitliches BSAB. Im Zweiten Planentwurf werden nunmehr beide Teilbereiche nicht mehr zur Ausweisung als BSAB vorgesehen. Der Kreis Düren hat im Jahr 2023 auf entsprechenden Antrag eines Vorhabenträgers unabhängig von dem von anderer Seite angemeldeten Abgrabungsinteresse einen Vorbescheid gem. § 5 Abgrabungsgesetz NRW (AbgrG NRW) erteilt. Es handelt sich um den geplanten Neuaufschluss einer Abgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm auf einer Fläche, die sich mit dem ursprünglich vorgesehenen, nunmehr aber nicht zur Ausweisung empfohlenen BSAB DN/HS-LI/GEI-030 auf Linnicher Seite teilweise überschneidet und teilweise außerhalb liegt. Nach den zum Genehmigungsantrag eingereichten Unterlagen handelt sich bei dem Abgrabungsvorhaben um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, welches einen ortsgebundenen Betrieb i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB darstellt. Gem. Beschluss vom 31.08.2023 hatte der Rat der Stadt Linnich im Zuge des vom Kreis Düren betriebenen Genehmigungsverfahrens das planerische Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Vorhaben erteilt.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise zum abgrabungsrechtlichen Vorbescheid gem. § 5 Abgrabungsgesetz NRW für einen Teilbereich des BSAB DN/HS-LI/GEI-030 gem. Ersten Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Das in Rede stehende Abgrabungsinteresse 136-DN-3 ist dem Suchraum S-068-KKS-1 zugeordnet (s. Anhang M, Prüfbogen Abgrabungsinteresse 136-DN-3). Die zeichnerische Abgrenzung des potentiellen BSAB innerhalb dieses Suchraumes erfolgt jedoch vollständig innerhalb des Abgrabungsinteresses 191-HS-6 als am besten bewertete Potentialfläche. Der Suchraum wird nicht als BSAB ausgewiesen (s. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-068-KKS-1 i.V.m. Anhang J, Bewertung potentieller BSAB). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Inhalt

Teil B.3; Zeichnerische Festlegungen, Blatt 02-DN/BSAB-L-62**Teil B.4; Erläuterungskarte 1, Blatt 02-DN/BSAB-L-62**

Soweit sich die Stellungnahme der Stadt Linnich zum Ersten Planentwurf sich auf den seinerzeit im Regionalrat gemachten Vorschlag bezog, dass zur Harmonisierung der beiden Verfahren Allgemeiner Regionalplan und Teilplan NE, den Gewerbe- und Industriebereich (GIB) und den GIBflex im Bereich des vorgesehenen BSAB zurückzunehmen und den GIB in gleicher Größenordnung im südöstlichen Teil zu verorten, erfolgte die Abwägungsentscheidung unter dem Tenor „wird gefolgt“. Aus Sicht der Stadt Linnich fällt aber auf, dass auf die hiesige Anregung eines 1:1 Flächentausches mit einer Erweiterung des regionalplanerischen GIB bis zur Bahnlinie nicht weiter eingegangen wird. Man zieht sich auf die Position zurück, dass bei dem Thema die parallellaufende Aufstellung des Allgemeinen Regionalplanes gefordert ist und dass die inhaltliche Kongruenz der beiden Regionalpläne sichergestellt ist.

Aus den Verfahrensunterlagen der zeitlich deutlich nachgelagerten Beteiligung zum Allgemeinen Regionalplan (2022) ging eindeutig hervor, dass im dortigen Verfahren für die zeichnerische Festlegung des GIB keine weiterreichende Fläche ausgewiesen werden soll, als diejenige, welche seit 2020 bekannt war.

[Abbildung]

Vor diesem Hintergrund wird es als notwendig erachtet, das Thema auch im hier vorliegenden Verfahren noch einmal aufzugreifen. Es wird noch einmal deutlich gemacht, dass in Bezug auf das vorgesehene BSAB-L-62 der vorgesehenen Verlagerung einer Teilfläche des GIB und damit der Ausweisung des BSAB einschl. der vorgesehen Rekultivierung als Oberflächengewässer seitens der Stadt Linnich nur zugestimmt wird, wenn sichergestellt ist, dass eine Verlagerung in der Größenordnung von mindestens 1:1 erfolgt. Dabei muss aus hiesiger Sicht eine solche Verlagerung in das vorgesehene Gebiet den Bereich bis zur Bahnlinie (violette Markierung in der o.a. Abb.) umfassen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Festlegungen zu regionalplanerischen Siedlungsbereichen sind nicht Gegenstand des vorliegenden sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), sondern werden im Rahmen der parallel laufenden Neuaufstellung des Regionalplans Köln getroffen. Die regionalplanerischen Siedlungsbereiche werden in der Neuaufstellung des Regionalplans Köln entsprechend der Vorgaben des LEP NRW bedarfsgerecht festgelegt. Eine inhaltliche Kongruenz beider Regionalplanverfahren ist sichergestellt. Die derzeit noch bestehende Überlagerung mit dem zeichnerisch festgelegten GIB des Regionalplans Köln wird durch eine bedarfsgerechte Neuverortung des GIB südlich der L253 aufgehoben (vgl. Regionalplan Köln, Entwurf 2024, Blatt 02, Kreis Düren_01). Die Anregung zu einer weiteren Ausdehnung der zeichnerischen GIB-Festlegung bis zur Bahnlinie im Süden richtet sich nicht an das vorliegende Regionalplanverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilplans Nichtenergetische (Rohstoffe).

Der Standort des BSAB-L-62 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-070-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Entsprechend der Methodik der regionalplanerischen Rekultivierungsplanung (vgl. Begründung Kapitel 18) werden als Rekultivierungsziele Oberflächengewässer und Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt (s. Prüfbogen BSAB-L-62).

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Inhalt

Teil B.3; Zeichnerische Festlegungen, Blatt 02-DN/BSAB-L-63

Teil B.4; Erläuterungskarte 1, Blatt 02-DN/BSAB-L-63

Im Verfahren ergeben sich im Hinblick auf die vorgesehene Ausweisung des BSAB ergeben sich bis auf den Wechsel in der Rekultivierung der Erweiterungsfläche keine weitergehenden Änderungen. Die vorliegende Stellungnahme der Stadt Linnich gilt daher weiter.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die erwähnte Stellungnahme der Stadt Linnich ist zur ersten öffentlichen Auslegung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) in den überarbeiteten Entwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) eingeflossen. Die regionalplanerische Abwägung zu dieser Stellungnahme kann der synoptischen Auswertung (Stellungnahme ID 120000-TA-0005) der ersten öffentlichen Auslegung entnommen werden (vgl. Teil C-4-A).

Der Abwägungsvorschlag aus der ersten öffentlichen Auslegung wird aufrechterhalten, sofern der überarbeitete dritte Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) gegenüber der Fassung der zweiten öffentlichen Auslegung keine inhaltlichen Änderungen aufweist.

Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinausgehend kein weiterer Präzisierungsbedarf.

Inhalt

Zu dem oben genannten Verfahren nehmen wir namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW folgendermaßen Stellung:

Die Naturschutzverbände haben das zugrunde liegende Plankonzept in ihrer Stellungnahme zum ersten Planentwurf vom 09.11.2020 als einen wirksamen Ansatz für eine nachhaltige räumliche Steuerung des Abtragungsgeschehens für die Planungsregion Köln eingestuft, dabei aber bereits auf die Steuerungswirkung einschränkende Faktoren im Planungsprozess hingewiesen. Insbesondere die kritisierte Vorgehensweise, nach welcher der Entwurf keine Geltung als in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze und damit als sonstige zu berücksichtigende Erfordernisse der Raumordnung in Genehmigungsverfahren erhalten hat, zeigte die erwartete Wirkung. Über nun gut 4 Jahre konnten Abtragungen beantragt werden, die den Zielen und Grundsätzen des Planentwurfs zuwiderlaufen und diese wurden im Vorfeld des Planbeschlusses auch zahlreich genehmigt.

Für den zweiten Planentwurf sind nun Änderungen an den Zielen vorgenommen worden, die die positive Steuerungswirkung ohne Notwendigkeit weiter einschränken. Nach Auffassung der Naturschutzverbände werden hier Partikularinteressen insbesondere der Abtragungsindustrie vor dem öffentlichen Interesse an einer ausgewogenen und nachhaltigen Raumplanung unangemessen bevorzugt. Dies geht deutlich zu Lasten des in den Leitlinien der Planung eigentlich anvisierten Beitrags zur Verringerung der Flächenkonkurrenzen und insbesondere des Freiraumschutzes.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Änderungen am gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) sind im Einklang mit dem Leitbild dieses Regionalplanverfahrens (s. Stellungnahmen ID 1028590_002 bis 1028590_005).

Das Planungsergebnis ist in der Gesamtbetrachtung angemessen. Vor dem Hintergrund der besonderen planerischen und tatsächlichen Konfliktlagen entscheidet sich der Plangeber bspw. bewusst dafür, den regionalplanerisch gesicherten Versorgungszeitraum für den großflächig vorkommenden Rohstoff Kies/Kiessand eng am landesplanerisch geforderten Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren auszurichten und damit die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Lockergesteinsabtragungen bedarfsgerecht auf ein moderates Maß zu lenken. Das übergeordnete Planungsziel – die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG – wird hierbei im Rahmen der Erfordernisse des LEP erreicht (vgl. Begründung Kapitel 15.4, 15.5.1 und 15.5.2).

In der regionalplanerischen Gesamtabwägung markieren die wirtschaftlichen Interessen zur Ausübung von Abtragungsvorhaben einen wichtigen Belang. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass private Abbauinteressen durch die Aufstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) mitunter eingeschränkt werden. Neue Lockergesteinsabtragungen werden zukünftig regelmäßig nur noch innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB zulässig sein. In Konsequenz wird die Flexibilität der Abtragungstätigkeit eingeschränkt und einer über den Bedarf hinausgehenden Rohstoffgewinnung entgegengewirkt. Dies reduziert auch die Chancen zur Realisierung zusätzlicher, paralleler Abtragungsvorhaben und beeinflusst die Teilhabe von Abtragungsunternehmen am Markt sowie die Nutzbarkeit des Grundeigentums. Allerdings ist eine bedarfsgerechte regionale Rohstoffversorgung in Anbetracht der verlangten Vorsorge und der auf der Ebene des Regionalplans einzubeziehenden konkurrierenden, mitunter unvereinbaren Belange nicht ohne

weiteres gleichzusetzen mit der Befriedigung jeder Nachfrage nach diesen Rohstoffen.

Das Planergebnis ist weiterhin auch mit Blick auf mögliche erhebliche Umweltauswirkungen insgesamt angemessen (vgl. Begründung Kapitel 14). Der große Umfang an Plangebieten mit voraussichtlich überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen unterstreicht, dass der Regionalplanentwurf sehr viele Umweltbelange bereits konzeptionell im Zuge des gesamträumlichen Planungskonzepts berücksichtigt, so dass die negativen Umweltauswirkungen des Planentwurfs erheblich begrenzt werden. Die Gegenüberstellung der Flächengrößen der BSAB (nur Lockergesteine) im aktuell gültigen Regionalplan und des Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe zeigt, dass der Flächenumfang an BSAB um deutlich abnimmt. In Summe stehen im Vergleich zum Status Quo perspektivisch also weniger Flächen des Regierungsbezirks für Abgrabungsvorhaben zur Verfügung, die zugleich vollständig in Anspruch genommen werden sollen. Hierbei spielt auch die Wiederherstellung der eignungsgebietlichen Wirkung (bzw. der Ausschlusswirkung) der BSAB gem. Teilplan NR eine entscheidende Rolle, da neue Abgrabungsvorhaben außerhalb jener BSAB zukünftig regelmäßig unzulässig sein werden.

Die Ziele des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) stellen im Übrigen verfestigte in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung dar. Mit dem Abschluss der zweiten öffentlichen Auslegung am 25. Juni 2024 ist ein Planungsstand erreicht, der die Prognose nahelegt, dass die geplanten Ziele der Raumordnung Eingang in die endgültige Fassung des Regionalplanes finden werden. Damit können sie einem an sich privilegierten bzw. zulässigen Abgrabungsvorhaben entgegenstehen (BVerwG, Urteil vom 27.01.2005 – 4 C 5/04).

Inhalt

Zu B2 Kapitel 2.10. (Z10) Festlegung weiterer BSAB

Zuvorderst ist hier Ziel 10 zu nennen, dass die Ausschlusswirkung der Vorranggebiete nach Ziel 3 erheblich einschränkt. Hier wird eine Ausnahme für die weitere Ausweisung von BSAB ohne Ausschlusswirkung eingeführt, die es dem Regionalrat ermöglicht, aus nicht näher definierten Gründen („weil der Regionalplangeber selbst der Auffassung ist, neue BSAB auszuweisen (z.B. aus stadt- oder regionalentwicklungspolitischen Gründen oder um neue Formen der Rekultivierungsplanung zu erproben“), s. B2/ S. 88), weitere BSAB im Rahmen einer Regionalplanänderung festzulegen.

Begründet wird die Einführung dieses Ziels mit dem Schlagwort „Planungsbeschleunigung“, was in diesem Fall nicht verfangen kann. Aufgabe der Regionalplanung ist es ja gerade, durch die Ausweisung von BSAB als Vorranggebiete mit oder ohne Ausschlusswirkung den Versorgungszeitraum für Lockergesteine für 20 Jahre abzusichern, was mit dem vorgelegten Planentwurf nachweislich erfüllt wird. Es wird der substanzielle Raum gewährleistet. Das LEP-Ziel 9.2-3 gibt vor, dass der Versorgungszeitraum einen Mindestumfang von 10 Jahren haben muss und die BSAB-Kulisse dementsprechend fortgeschrieben werden muss. Diese Zeiträume werden aktuell gar nicht unterschritten, sodass es im Sinne der Versorgungssicherheit auch gar kein Planerfordernis gibt (s. B2/ S. 15). Ein „Nachlegen“ aus Gründen der Versorgungssicherheit ist dementsprechend voraussichtlich auch langfristig gar nicht nötig.

Mit den Erweiterungsklauseln (s.u.) und der Möglichkeit zum Flächentausch werden außerdem bereits Flexibilisierungselemente vorgesehen, die eine Reaktion auf sich ändernde insbes. rechtliche Rahmenbedingungen/ tatsächliche Gegebenheiten/ neue Belange ermöglichen (s. B5/ S. 68). Auch die Reservegebiete (s.u.) nach Ziel 9 sollen langfristig das „Nachlegen“ von BSAB ermöglichen (s. B5/ S. 67).

Das Planerfordernis ergibt sich wie in Kapitel 1.2.1 (s. B2, S. 12) dargelegt vielmehr durch das Vorliegen *einer besonderen planerischen Konfliktlage* nach LEP-Ziel 9.2-1, infolgedessen der Plangeber die Erforderlichkeit der Festlegung der BSAB als Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgestellt hat. Die besondere Konfliktlage ergibt sich den Erläuterungen zum LEP-Ziel entsprechend hier durch die Prägung des Regierungsbezirks durch sehr großflächige und besonders ergiebige Vorkommen von Lockergesteinen und die Beobachtung, dass vermehrt Abgrabungsstandorte an eher konfliktträchtigen Standorten entstanden sind oder entstehen und teils relativ unergiebige Lagerstätten aufgeschlossen wurden/ werden, was zu einem erhöhten Flächenverbrauch führt. Demnach bedarf es *zur Bündelung des Abtragungsgeschehens einer besonderen raumordnerischen Steuerung (z.B. in konfliktarme Standorte)* (s. Erläuterungen zu LEP-Ziel 9.2-1.).

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Das textliche Ziel 10 stellt eine Absichtserklärung des Planungsträgers dar, in Ausnahmefällen die BSAB des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) zu ergänzen (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.10). Durch die Formulierung als textliches Ziel und die hierin verankerte Bindung an die Grundzüge des gesamträumlichen Planungskonzeptes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ist sichergestellt, dass entsprechende Planergänzungen dem Leitbild des vorliegenden Planverfahrens entsprechen. BSAB als Vorranggebiete im Sinne des Ziels 10 werden darüber hinaus durch Regionalplanänderung festgelegt. Von der Ausnahmeregelung kann also nur im Falle eines begründeten Planungserfordernisses Gebrauch gemacht werden. Die Vorranggebiets-BSAB müssen nicht nur die Grundzüge des gesamträumlichen Planungskonzeptes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) beachten, sondern gegenüber den BSAB mit Konzentrationswirkung stets untergeordnet bleiben hinsichtlich Anzahl, Größe und Rohstoffvolumen. Schließlich handelt es sich um eine Ausnahmeregel von der Konzentrationswirkung, die nicht zur Regel werden darf.

Die Rechtsgrundlage, eine solche Ausnahme zu formulieren, liegt in der Natur der Regionalplanung begründet, grundsätzlich hinreichend bestimmte bzw. bestimmbare Ausnahmen von Zielen der Raumordnung festlegen zu können. Dies stellt der LEP NRW in Bezug auf Abgrabungen in den Erläuterungen zum LEP, Ziel 9.2-1 selbst klar: „Die Regionalpläne können darüber hinaus bei räumlicher Steuerung begründete Ausnahmen textlich festlegen.“ Auf die grundsätzliche Möglichkeit, bei Konzentrationszonenplanungen Ausnahmen von der räumlichen Ausschlusswirkung vorzusehen, weist auch die „in der Regel-Formulierung“ des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB hin – Ziel 10 stellt eine solche Ausnahme von der Regel dar. Im Sinne eines gleichmäßigen Vollzugs werden jedoch die Erläuterungen zu Ziel 10 dahingehend konkretisiert, was unter den Grundzügen des gesamträumlichen Plankonzeptes im Sinne des Ziels 10 zu verstehen ist. Die Erläuterung zur Textlichen Festlegung (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* wird entsprechend angepasst und fortgeschrieben (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.10.1).

Eine inhaltliche Kongruenz mit der parallel laufenden Neuaufstellung des Regionalplans Köln ist sichergestellt. Zum einen berücksichtigt das gesamträumliche Planungskonzept dort, wo es dem Träger der Regionalplanung erforderlich und geboten erscheint, auf der Ebene der Ausschluss- und Eignungsbelange die geplanten

Das neu eingeführte Ziel stellt nach Auffassung der Naturschutzverbände eine deutliche Abkehr von der in der Begründung (B5/S. 45) erläuterten Leitlinie des Plans dar, nach der das Abtragungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume verlagert werden soll. Dafür ist insbesondere die Ausschlusswirkung der BSAB von Bedeutung: In nicht geeigneten Gebieten soll nicht mehr abgebaut werden. Um diese grundlegende Leitlinie weiterhin zu erfüllen, müssten für weitere BSAB die gleichen Anforderungen wie für die ausgewiesenen Ausschluss-BSAB gelten. Dabei sind die Voraussetzungen für die in Ziel 10 formulierte Ausnahme (außer zur erforderlichen Ergiebigkeit) nur sehr vage formuliert. Es wird ein Planungskonzept gefordert, das

- den Grundzügen des gesamträumlichen Plankonzepts nicht widersprechen darf und
- „mindestens“ die formulierten Ausschlussbelange (mit Ausnahme gemeldeter Abgrabungsinteressen), also die Kriterien der Tabuzonen und der sonstigen Ausschlussbelange beachten muss,
- an das aber geringere rechtliche Anforderungen gestellt werden.

Zudem müssen diese Vorranggebiets-BSAB hinsichtlich Anzahl, Flächengröße und Rohstoffvolumen stets in einem ausgewogenen Verhältnis zu den BSAB mit Konzentrationswirkung stehen/ untergeordnet bleiben, damit es eine Ausnahmeregel bleibt.

Es bleibt vollkommen offen, inwieweit vom Konzept abgewichen werden darf und ob das bei jeder Regionalplanänderung neu entschieden wird und damit keine einheitlichen Anforderungen mehr gestellt werden. Inwiefern welche rechtlichen Anforderungen reduziert werden, bleibt ebenfalls unklar. Die Formulierung „ausgewogenes Verhältnis“ ist unbestimmt und lässt dem politischen Entscheidungsträger freie Hand bei der Beurteilung, was er als ausgewogen betrachtet: 10 % zusätzliche Flächenausweisung oder 50 %?

Dies sollte hier bereits definiert und in sehr engen Grenzen gehalten werden. Die Unbestimmtheit der Ausnahme – die erstmal per Regionalplanänderung umgesetzt werden muss – stellt die Rechtssicherheit der Planung in Frage, da hier eben keine reguläre Ausnahme eindeutig definiert wird, sondern in jedem Einzelfall aus unterschiedlichsten Gründen und nach offenbar nicht mehr einheitlichen, regionsweit geltenden Kriterien zu entscheiden/ abzuwägen ist. Die gesamtplanerische Endabwägung der BSAB mit Ausschlusswirkung wird so rückwirkend ausgehebelt, was die Naturschutzverbände – auch mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung zum LEP NRW – für rechtlich fragwürdig halten.

Die Naturschutzverbände lehnen das Ziel entschieden ab. Es hebt die Steuerungswirkung über die Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung in Teilen auf. Damit ist keine nachhaltige Entwicklung des Abtragungsgeschehens mehr gewährleistet.

Auf die Problematik der fehlenden Gesamtabwägung im Zusammenhang mit dem in Neuaufstellung befindlichen Gesamtplans wurde bereits in der Stellungnahme zum

Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung (vgl. z.B. Begründung Kapitel 7.4, 8.4 und 8.7). Den betroffenen regionalplanerischen Belangen der Gesamtüberarbeitung wird gegenüber dem Aspekt der Rohstoffsicherung (im Einzelfall) ein Vorrang eingeräumt. Diejenigen Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung, die nicht der Ebene der Ausschlussbelange zugeordnet sind, werden im Rahmen der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB mit dem Ziel der größtmöglichen Konfliktvermeidung berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.3).

Zudem berücksichtigt der Entwurf zum Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (Stand Oktober 2024) die zeichnerischen Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) als Ausschlusskriterium des Themengebiets Infrastruktur (vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S. 37-38).

ersten Planentwurf hingewiesen, was durch den nun ebenfalls in Aufstellung befindlichen Teilplan zu den erneuerbaren Energien und die hier getroffene Regelung weiter verschärft wird.

InhaltZu B2 Kapitel 2.6. (Z6) Erweiterungsklauseln

Die Erweiterungsklausel nach Absatz 1 ist trotz Umstrukturierung (Übernahme von Zielinhalten in die Erläuterungen) gegenüber dem Planentwurf inhaltlich gleichgeblieben. Insbesondere wird hinsichtlich der entgegenstehenden Belange dem Plankonzept folgend erläutert, dass die für die Abgrenzung der BSAB herangezogenen Tabu- und weiteren Ausschlusskriterien hier ebenfalls wirksam sind.

Zu der Erweiterungsmöglichkeit nach Absatz 1 ist anzumerken, dass die Festlegung eines Umfangs von bis zu 50 % der bestehenden Abgrabung in einem BSAB sehr weitreichend erscheint, zumal die Regelung sich nicht auf einen nach BauGB (§ 35, Abs. 4, S. 1 Nr. 6) zu erweiternden gewerblichen Betrieb in Bezug auf die Gebäudeflächen im Rahmen der Siedlungsentwicklung bezieht (s. B5/ S. 65), sondern auf eine in viel höherem Ausmaß flächen- und freiraumverbrauchende Raumnutzung. Die Naturschutzverbände halten hier einen deutlich geringeren Wert für angezeigt; die Obergrenze von 10 ha erscheint allerdings sachlich angemessen.

Der Einbezug der Reservegebiete erübrigt sich nach dem OVG-Urteil vom 21.3.24 (AZ 11 D 133/20.NE) zur ersten LEP-Änderung (s.u.).

Grundsätzlich lehnen die Naturschutzverbände die Erweiterungsmöglichkeit nach Absatz 2 für Erweiterungen von genehmigten und in Abbau befindlichen Abgrabungen außerhalb der BSAB um max. 5 ha ab. Es besteht keine Notwendigkeit, das Plankonzept mit der Ausrichtung auf konfliktarme und besonders ergiebige Standorte an dieser Stelle weiter aufzuweichen. Die Abgrabungsunternehmen hatten über einen sehr langen Zeitraum und wiederholt die Möglichkeit, Abgrabungsinteressen in das Planungsverfahren einzubringen und hatten frühzeitig Kenntnis darüber, welche Abgrabungen nicht als BSAB im neuen Plan ausgewiesen werden sollen und deren geordnete Beendigung langfristig einzuplanen und vorzubereiten. Mit dem Plankonzept soll außerdem insbesondere jenen Abgrabungen entgegengewirkt werden, die sich nicht in konfliktarmen Bereichen befinden und die keine ausreichende Ergiebigkeit aufweisen. Diese weiter zu betreiben, ist im Sinne der Versorgungssicherheit und einer nachhaltigen Steuerung des Abgrabungsgeschehens in keiner Weise notwendig.

Die Naturschutzverbände lehnen weiterhin die mit dem neuen Planentwurf eröffnete Möglichkeit für „angemessene“ Erweiterungen für Abgrabungen (BSAB und außerhalb) in vom Braunkohletagebau besonders/ erheblich vorgeprägten Kommunen (weiteres Ausschlusskriterium zur Festlegung von BSAB) entschieden ab; dies insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, bis zu 50 %/ max. 10 ha der bestehenden Abgrabung zu erweitern und der mit Absatz 2 neu geschaffenen Möglichkeit für Erweiterungen von genehmigten und in Abbau befindlichen

Abwägung**Auswertungskategorie**

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Das textliche Ziel 6 *Erweiterungsklauseln* ist erforderlich und angemessen (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.6.1 und 2.6.2). Es stellt eine eine textliche Ausnahmeregelung von der Konzentrationswirkung der BSAB dar (vgl. textliches Ziel 3 *BSAB als Eignungsgebiete*) im Sinne der Erläuterungen zum LEP-Ziel 9.2-1 dar und definiert klare Tatbestandsvoraussetzungen für die Ausnahme von der gesetzlichen Regelvermutung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Ausschlusswirkung der festgelegten BSAB steht einem Abbauvorhaben außerhalb der Vorranggebiete schon danach nicht strikt und unabdingbar, sondern nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (nur) "in der Regel" entgegen. Der Planungsvorbehalt steht unter einem gesetzlichen Ausnahmeverbehalt, der die Möglichkeit zur Abweichung in atypischen Einzelfällen eröffnet (Urteil d. OVG NRW v. 30.09.2014 – 8 A 460/13). Mittels Ziel 6 wird bereits auf kozeptioneller Ebene antizipatorisch sichergestellt, dass derartige Ausnahmen der grundlegenden Plankonzeption des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergeteine) entsprechen.

Klarstellend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass mittels einer Erweiterung nach Ziel 6 u.a. keine Flächen beansprucht werden dürfen, denen regionalplanerische, bauleitplanerische oder fachrechtliche Belange entgegenstehen. Flächen, die durch die Erweiterungsklausel beansprucht werden sollen, unterliegen ausdrücklich nicht der Privilegierung des Vorranggebietes BSAB. Diese Flächen sind in der Regel Teil des regionalplanerischen Freiraumes bzw. des bauleitplanerischen Außenbereiches und unterliegen damit den hier geltenden Regularien. Im Freiraum bzw. Außenbereich muss jederzeit mit dem Entstehen entgegengesetzter Belange gerechnet werden. Auf diese Weise sollen lediglich solche Flächen beansprucht werden, die tatsächlich und planerisch als konfliktarm zu bezeichnen sind.

Auch die Ausnahmeregelung der Erweiterungsklausel 2 (5 ha) ist aus Sicht des Plangebers angemessen. Die grundlegenden Tatbestandsvoraussetzungen der Erweiterungsklausel 1 (für festgelegte BSAB) gelten analog, jene Flächen unterliegen ausdrücklich nicht der Privilegierung des Vorranggebietes BSAB. Auch hier dürfen u.a. regionalplanerische, bauleitplanerische oder fachrechtliche Belange einem potentiellen Erweiterungsvorhaben nicht entgegenstehen. Nach konservativer, überschlägiger Schätzung könnten im Regierungsbezirk Köln durch die erweiterte Erweiterungsklausel 2 theoretisch rund 200 ha zusätzlich genehmigt werden (zusätzlich zu den bereits genehmigten Abgrabungen bzw. BSAB). Das sind ca. 5 %

Abgrabungen außerhalb der BSAB um max. 5 ha. In den vorbelasteten Kommunen ist erklärtes Ziel, hier keine weiteren und erneut über lange Zeiträume bestehende Belastungen herbeizuführen. Dieses Ziel muss nach Auffassung der Naturschutzverbände strikt umgesetzt werden. Die Abgrabungsbetreiber hatten auch hier in den vergangenen Jahren ausreichend Zeit, die geordnete Beendigung dieser Abgrabungen einzuplanen und vorzubereiten.	der im Regierungsbezirk Köln bereits genehmigten Abgrabungsfläche. Etwaig entgegenstehende Restriktionen sind bei dieser überschlägigen Berechnung <i>nicht</i> berücksichtigt. Auf die Versorgungsreichweite hätte dies – je nach (veränderlicher) Förderrate und anstehenden Rohstoffvorkommen - schätzungsweise eine Auswirkung von ca. einem Jahr. Diese Berechnung macht deutlich, dass das Abgrabungsgeschehen durch die erweiterte Erweiterungsklausel weiterhin planbar, angemessen und mit dem gesamträumlichen Planungskonzept vereinbar ist - in jedem Fall nicht ungesteuert „ausufert“. Auch aus diesem Grund erscheint dem Plangeber eine solche Härtefallregelung erforderlich und verhältnismäßig (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.6.2). Die Erweiterungsklausel 2 eröffnet legalen, im Bestand geschützten Abbauvorhaben unter klar definierten Voraussetzungen geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten, die ihnen nach dem textlichen Ziel 3 an sich nicht zuständen. Die Ausnahmevorschrift bildet somit eine konzeptionelle Ergänzung für bereits bestehende Betriebe unter Gesichtspunkten der Gleichbehandlung und des (erweiterten) Bestands- und Investitionsschutzes. Sie ist (ebensowie die Erweiterungsklausel 1 für zeichnerisch festgelegte BSAB) auf räumlich und sachlich bestimmte bzw. bestimmbare Einzelfälle begrenzt und in Anbetracht der definierten flächenmäßigen Obergrenze von maximal 5 ha von untergeordneter Bedeutung.
--	---

Inhalt

Zu B2 Kapitel 2.9. (Z9) Reservegebiete als Vorranggebiete

Mit dem OVG-Urteil vom 21.3.24 (AZ 11 D 133/20.NE) zur ersten LEP-Änderung wurde der damit eingeführte Grundsatz 9.2-4 zur Aufnahme von Ausweisung von Reservegebieten in die Erläuterungen zum Regionalplan für rechtsunwirksam erklärt, entsprechend müssen diese Regelung und die damit verbundenen Regelungsinhalte in anderen Zielen in diesem Regionalplan entfallen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Reservegebiete laut LEP grundsätzlich nicht als Vorranggebiete auszuweisen gewesen wären, insofern ist hier auch die Formulierung als Ziel unangemessen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Das textliche Ziel 9 Reservegebiete als Vorranggebiete bzw. die hieraus abgeleitete zeichnerische Festlegung eines Reservegebietes (s. Anhang O, BSAB-L-34-R) ist nach Auffassung des Regionalplangebers erforderlich und angemessen.

Das ROG sieht vor, dass die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind. Grundsätze der Raumordnung, so auch bundesrechtliche Grundsätze wie § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 3 ROG, bedürfen der Auslegung bzw. unterliegen der Abwägungs- oder Ermessensentscheidung des Trägers der Regionalplanung. Der Teilplan NR nutzt den gesetzlich zugesprochenen Konkretisierungs- bzw. Abwägungsspielraum, indem Reservegebiete im Teilplan NR nicht nur in den Erläuterungen aufgenommen, sondern auch als zeichnerische und textliche Festlegung (Z9) in Form von Vorranggebieten zum Zwecke der langfristigen Sicherung (nicht des Abbaus!) bedeutender Langerstätten oberflächennaher Bodenschätze festgelegt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.9 der Textlichen Festlegungen verwiesen.

Inhalt

Zu B2 Kapitel 2.8. (Z8) Rekultivierung von BSAB

Die Naturschutzverbände lehnen die neu eingefügte, pauschale Ausnahmeformulierung unter Absatz 3 als zu unbestimmt ab. Dass in den langen Planungszeiträumen ggf. nicht alle Entwicklungen vorhersehbar sind, ist unbestritten. Die Rekultivierungsplanung muss sich aber den langfristig absehbaren Problemen z.B. in Bezug auf das Wasser-/Gewässerregime auch im Hinblick auf den Klimawandel stellen und kann weder Festlegungen treffen, die bereits zum Planungszeitpunkt nicht erreichbar erscheinen/ unrealistisch sind, noch solche zentralen Fragen ausblenden. Die gewählte Formulierung, nach der von „bestimmten“ Rekultivierungszielen aus „rechtlichen und tatsächlichen Gründen“ abgewichen werden kann, erscheint dafür viel zu unbestimmt/ weitreichend. Die Fälle sind eben nicht absehbar und können in jedem Einzelfall anders liegen.

Der Teilplan legt zu Recht zeichnerische Ziele für die Rekultivierung fest, z.B. AFAB oder Wald oder Wald und BSN oder Gewässer. Die Umsetzung dieser angestrebten Rekultivierungen ist in vielerlei Hinsicht bedeutend und sollte damit nicht ins Belieben des Antragstellers oder der jeweiligen Genehmigungsplanung gestellt werden. Z.B. ist die Rekultivierung des BSAB-L-26 als Wald und BSN von großer Bedeutung für den Biotopverbund im Rheinischen Revier, denn die Wirksamkeit von zwei aufwändig und kostenintensiv geplanten Grünbrücken über Bundesautobahnen hängt von der Durchgängigkeit dieser Abgrabung für bestimmte Tierarten ab. Dieses Rekultivierungsziel sollte also umgesetzt werden. Es mag zwar rein theoretisch in fernerer Zukunft Sachlagen geben, die eine Waldbegründung ausschließen könnten, aber dergleichen ist heute völlig spekulativ. Zunächst sollte die sehr wohl begründete Zielformulierung für die Rekultivierung ernst genommen und durchgesetzt werden. Aus diesem Grund ist auch eine entsprechende Anpassung über eine Regionalplanänderung/ ein Zielabweichungsverfahren weiterhin angezeigt.

Schließlich muss gefragt werden, ob ein Ziel mit einer so unbestimmten Ausnahmeoption überhaupt die Rechtsqualität eines Zieles haben kann. Auch dieser Aspekt sollte Grund dafür sein, eine Änderung der Rekultivierungsziele nur über ein Zielabweichungsverfahren zuzulassen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Formulierung des textlichen Ziels 8 *Rekultivierung von BSAB* ist hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar. Dies gilt auch für den Ausnahmetatbestand unter Absatz 3, über dessen Regelungsabsicht die Ausführungen in den Kapiteln 2.81. und 2.8.2 Im Sinne eines gleichmäßigen Vollzuges Hinweise enthalten. Sie geben hinreichende Anhaltspunkte über das Vorliegen von Ausnahmesachverhalten im Sinne des Absatzes 3, in denen von den festgelegten Rekultivierungszielen abgewichen werden darf. Von den Zielen der Rekultivierungsplanung kann demnach im Einzelfall in Zulassungsverfahren ausnahmsweise begründet abgewichen werden, wenn sich die rechtlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten verändert haben und die festgelegten Rekultivierungsziele faktisch nicht umsetzbar sind. Dies kann insbesondere beim Rekultivierungsziel zur Herstellung eines Oberflächengewässers der Fall sein, sofern der Grundwasserstand wider Erwarten nicht durchstoßen wird (aufgrund geringerer Abbautiefen bzw. anderem Grundwasserstand).

Die Rekultivierungsplanungen werden vom Plangeber zwar nach bestem Wissen und Gewissen auf aktuellen Datengrundlagen und unter Beteiligung lokaler Akteure festgelegt. Gleichwohl können im Laufe des Planvollzuges bestimmte Festlegungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht realisierbar sein. Für diese eindeutig bestimmbar Einzelfälle sieht der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe zuvor genannte Ausnahmeregelung vor.

Die Ausnahmeregelung dient insbesondere der Beschleunigung von Zulassungsverfahren, da auf diese Weise raumordnungsrechtliche Zielabweichungsverfahren mitunter vermieden werden können. Sollte ein Vorhaben aus anderweitigen, nicht zwingenden Gründen eine abweichende Rekultivierung vorsehen, bleibt die grundsätzliche Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens unberührt.

1028590_006, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt <u>Zu B6 Anhang A Gewichtung der Belange</u> Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Biotopverbundflächen wie von den Naturschutzverbänden in der Stellungnahme zum ersten Planentwurf gefordert nun für Stufe I als Ausschlusskriterium und für Stufe II als Eignungskriterium (++) gefasst wurden.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Inhalt

Zu einzelnen BSAB

- BSAB-L-27 und BSAB-L-28 (Kerpen)

Die beiden BSAB sollten als BSN sowie Wald (im Westen) und AFAB (im Osten) dargestellt werden. Dabei sollte der Waldbereich zum Neffelbach hin orientiert werden. Die BSAB liegen an einem überregional bedeutsamen Biotopverbund von der Eifel bis zur Erft, der von den Naturschutzverbänden schon für den Regionalplan Köln vorgeschlagen wurde. Die Darstellung der BSAB im Schnittpunkt dieser Biotopverbundachse und der ökologisch bedeutenden Waldbereiche des Nörvenicher Waldes wäre ein wichtiger Aspekt.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O). Hierbei werden u.a. auch die Anregungen der Kommunen, Fachbehörden und sonstigen Akteure im Rahmen der Beteiligungsverfahren berücksichtigt.

Für den in Rede stehenden BSAB-L-27 werden flächendeckend AFAB und BSLE als Rekultivierungsvorgaben festgelegt. Diese Festlegungen entsprechen der genehmigten Rekultivierung der Bestandsabgrabung bzw. der beabsichtigten Rekultivierung gem. gemeldetem Abgrabungsinteresse und greifen die Freiraumfestlegungen des aktuellen Regionalplanes Köln und des Regionalplanentwurfes (Biotopverbund Stufe II für Teilbereiche des BSAB) auf. Die flächige AFAB-Festlegung würdigt zudem die hohe Bodenwertzahl von über 55. Auch im Bereich des BSAB-L-28 wird aufgrund der hohen Bodenwertzahl flächendeckend AFAB festgelegt. Zudem erfolgt eine überlagernde Darstellung von BSLE entsprechend der Festlegungen im aktuellen Regionalplan Köln, der angrenzenden BSLE-Festlegung gem. Regionalplanentwurf sowie entsprechend der genehmigten respektive beabsichtigten Rekultivierung laut gemeldetem Abgrabungsinteresse.

Der Neffelbach verläuft westlich der BSAB-L-27 und BSAB-L-28; die Erweiterungspotentiale orientieren sich jedoch jeweils in östliche Richtung. Die gewünschte Waldfestlegung stünde folglich im Widerspruch zur fachrechtlich genehmigten Rekultivierung. Darüber hinaus sind keine herausragenden Qualitäten i.S.d. Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen erkennbar (z.B. Biotopverbund Stufe I), die eine BSN- und Waldfestlegung zwingend rechtfertigen würden.

Inhalt

Die Naturschutzverbände halten im Übrigen Ihre in der Stellungnahme vom 09.11.2022 zum ersten Planentwurf eingebrachten Bedenken auch im Rahmen dieser Stellungnahme zum zweiten Planentwurf aufrecht.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass tatsächlich die Stellungnahme vom 09.11.2020 (und nicht 2022) gemeint ist.

Die erwähnte Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände vom 09. November 2020 ist in den überarbeiteten Entwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) eingeflossen. Die regionalplanerische Abwägung zu dieser Stellungnahme kann der synoptischen Auswertung (Stellungnahmen-ID: 12000-TA-0001 bis 12000-TA-0035) der ersten öffentlichen Auslegung entnommen werden (vgl. Teil C-4-A).

Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt.

Der Abwägungsvorschlag aus der ersten öffentlichen Auslegung wird aufrechterhalten, sofern der überarbeitete dritte Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) gegenüber der Fassung der zweiten öffentlichen Auslegung keine inhaltlichen Änderungen aufweist.

Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinausgehend kein weiterer Präzisierungsbedarf.

AZ: 125000_Titz_1	
Gemeinde Titz	
1027996_001, Gemeinde Titz	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.
Ich stimme Ihnen zu, dass der vorliegende Teilplan NR durch die räumliche Steuerung des Abgrabungsgeschehens dazu dienen kann, räumlichen Nutzungskonflikten in der Region vorzubeugen. Wie effektiv dies sein wird, bleibt abzuwarten. Ein gesamträumliches Planungskonzept bietet zudem die Möglichkeit, zukünftige Abgrabungstätigkeiten auf solche Lagerstätten zu lenken, die sich durch eine besonders hohe Ergiebigkeit auszeichnen. Somit kann eine solche räumliche Konzentration zu einer reduzierten Flächeninanspruchnahme und insgesamt zu einer geordneten räumlichen Entwicklung beitragen.	

Inhalt

Zu Kenntnis genommen habe ich, dass Sie die Anregungen aus der ersten Stellungnahme vom 6. Oktober 2020 mit dem Zeichen ERP-NR-2020-JS gar nicht oder nur geringfügig berücksichtigt haben. Zwar wurden beide BSAB in ihrem Umfang reduziert, behalten jedoch auch weiterhin ihre Auswirkungen auf die Ortschaften Ameln, Rödingen, Höllen und Bettenhoven. So weiten Sie die Ausweisung des BSAB-L-23, anders als noch im GEP 2001-2004, nun vor allem in Richtung Süden zur Ortschaft Ameln aus. Somit wird ein deutlich positiver Effekt für die Bevölkerung der Ortschaft Ameln verhindert, welcher mit einer reduzierten Ausweisung in Richtung Osten einhergehen würde. Hintergrund ist jener, dass vor allem die Bevölkerung der Ortschaft Ameln unter dem Schwerlastverkehr und Verschmutzungen der Fahrbahn durch die Verkehre des GIB und der angrenzenden Kiesgrube zu leiden hat und eine städtebauliche Entwicklung der Ortschaft im Zuge des Strukturwandels dringend erforderlich erscheint. Aufgrund der von Ihnen avisierte Ausweisung des BSAB-L-23 jedoch als aktuell nicht umsetzbar scheint.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Stellungnahme der Gemeinde Titz wurde nach hiesiger Auffassung angemessen berücksichtigt. In der Tat haben die darin vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Zweiten Planentwurf (2024) zu keiner Änderung der zeichnerischen Darstellung gegenüber dem Ersten Planentwurf (2020) geführt. Die Gründe können der Synopse zur ersten öffentlichen Auslegung entnommen werden (vgl. Teil C-1, Synopse der Anregungen und Bedenken).

Der BSAB-L-23 des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) wurde in der Tat gegenüber dem derzeitigen BSAB Nr. 27 des rechtswirksamen Regionalplans Köln verkleinert und im Zuschnitt verändert (Erweiterung nach Süden).

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbefragungen sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt.

Der in Rede stehende BSAB-L-23 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (vgl. Prüfbogen Suchraum S-069-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Eine unverhältnismäßige Belastung des angrenzenden Ortsteils Ameln ist aus regionalplanerischer Sicht nicht erkennbar, da der geplante BSAB an einen GIB bzw. an gewerbliche Bauflächen anschließt und die Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnbauflächen des Ortsteils rund 350 m beträgt. Eine Mehrbelastung durch diesen BSAB-Zuschnitt induzierte Schwerlastverkehre wird in der Stellungnahme nicht quantifiziert, im Übrigen können Schwerlastverkehre von der Regionalplanung grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Eine Entwicklung der Ortschaft Ameln erscheint auch im Hinblick auf den Strukturwandel weiterhin in ausreichendem Umfang möglich.

1027996_003, Gemeinde Titz

Inhalt

Die Ausweisung des BSAB-L-24 entspricht nahezu vollständig dem gemeldeten Abgrabungsinteresse. Das neu ausgewiesene Gebiet würde sich zwar in Richtung Osten, weiter entfernt von der Ortschaft befinden, jedoch möchte ich hier noch einmal auf die besondere Situation mit den zahlreichen Windparks und Sophienhöhe der Ortschaften hinweisen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit es sich dabei um Bedenken bezüglich einer räumlichen Vorprägung bzw. Vorbelastung der Gemeinde Titz handeln sollte, wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen (s. Stellungnahmen ID 1027996_004 bis 1027996_006).

Die zeichnerische Festlegung des in Rede stehenden BSAB-L-24 wird geändert. Die südliche Hälfte der westlichen Teilfläche ist nicht mehr Bestandteil der zeichnerischen Festlegung. Auf diese Weise wird ein größerer Abstand zu der südlich benachbarten Ortslagen Bettenhoven und Höllen eingehalten. Die übrigen Teilflächen erfüllen allerdings weiterhin die Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes zur zeichnerischen Festlegung eines BSAB. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-063-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist (s. Stellungnahme ID 1028501_013).

Inhalt

Aufgrund des langen Aufstellungszeitraums von mehr als vier Jahren erscheint es nicht nachvollziehbar, dass die Grundlagenermittlung in diesem Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt bereits als weitestgehend abgeschlossen gilt und Kommunen keine sonstigen Ausschlussbelange mehr geltend machen dürfen. In diesen vier Jahren gab es eine neue Leitentscheidung, welche vor allem den Tagebau Garzweiler betroffen hat und zu einer völlig neuen Verortung des Restsees geführt hat, wodurch die Betroffenheit und somit auch eine Vorprägung des Gesamttraums der Landgemeinde Titz deutlich erhöht werden wird. In diesem Zusammenhang ist die von Ihnen getroffene Abwägung zum Hinweis der erheblichen räumlichen Vorprägung der Landgemeinde aus meiner ersten Stellungnahme nicht nachvollziehbar. Zu diesem Aspekt möchte ich auf Top 7 der aktualisierten Sitzungsvorlage für die 24. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln mit der Drucksache Nr. RR 02/2020, Seite 5 ff, verweisen. Dort wird vorgeschlagen, dass das gesamträumliche Planungskonzept dahingehend ergänzt werden soll, dass Kommunen mit räumlicher Vorprägung, welche zusätzlich von der Braunkohलगewinnung betroffen sind, keinerlei Neuaufschlüsse von BSAB und Reservegebieten im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe erhalten sollen. Dies ist die Folge von vielfach öffentlich sowie privater Seite eingegangenen Hinweisen zur Kumulation potentieller Abgrabungsstandorte in vom Braunkohlentagebau betroffenen Kommunen, wie der Landgemeinde Titz. Ich möchte noch einmal betonen, dass ich die abgelehnte Anerkennung der erheblichen räumlichen Vorprägung für die Landgemeinde Titz, die als eine von zwei Kommunen im Rheinischen Revier von zwei Tagebauen betroffen ist, nicht nachvollziehen kann und eine quasi Verdopplung der bereits ausgewiesenen BSAB diese noch weiter verstärkt und einem Neuaufschluss gleichkommt.

Zusätzlich gibt es einen Krieg in Europa, durch welchen die Bundesrepublik Deutschland gezwungen ist, die Energiewende massiv zu Beschleunigen und so den Ausbau erneuerbarer Energien deutlich zu steigern. Auch dies prägt den Raum der Landgemeinde Titz massiv vor, da nach meiner Kenntnis im fachlichen Teilplan erneuerbare Energien vor allem um die Ortschaften Rödingen, Höllen und Bettenhoven große neue Flächen für Windenergie ausgewiesen werden sollen. Somit ist festzuhalten, dass es in den letzten vier Jahren zahlreiche geopolitische Ereignisse gegeben hat, die unmittelbar und mittelbar Einfluss auf das rheinische Braunkohlenkernrevier und somit die Landgemeinde Titz genommen haben und somit den Raum völlig neu prägen und dies in naher Zukunft auch noch werden.

Abwägung**Auswertungskategorie**

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

In der Planbegründung wird erläutert, welche Ausschlussbelange aus welchen Gründen im Zuge der Zweiten öffentlichen Auslegung nicht mehr durchgreifend (nach-)gemeldet werden können. Die Gründe beziehen sich insbesondere auf die Schlüssigkeit des gesamträumlichen Planungskonzepts sowie auf eine Beschleunigung des Verfahrens. Der verstrichene Zeitraum des Planverfahrens ist nach Auffassung des Plangebers kein durchgreifendes Argument, um Ausschlussbelange erneut melden zu können bzw. zu müssen, da es sich weiterhin um einen angemessene Zeitraum handelt, der in Regionalplanverfahren nicht unüblich ist.

Unbeschadet dessen meldet der Eingeber keine neuen Ausschlussbelange an, sondern äußert sein Unverständnis über die Nicht-Berücksichtigung der Gemeinde Titz als vom Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägte Kommune. Der Planbegründung und den Anhängen kann entnommen werden, aus welchen Gründen die Gemeinde Titz weder als "besonders erheblich vorgeprägt" (Ausschlussbelang) noch "erheblich vorgeprägt" (Eignungsbelang) im Sinne des Teilplans NR gilt (vgl. Anhang B.6.D). Zwar ist die Gemeinde Titz in der Tat in nicht unerheblicher Weise räumlich durch die oberirdische Bodenschatzgewinnung vorgeprägt, insbesondere aufgrund ihrer räumlichen Lage. Im Vergleich zu anderen Kommunen des Bezirks ist dies jedoch weder als besonders erheblich noch als erheblich im Sinne des Teilplans NR zu bewerten. Diese regionalplanerische Bewertung erfolgt in Relation zu sämtlichen 99 Kommunen des Bezirks - aufgrund der Braunkohlentagebaue sind die Relationen im Regierungsbezirk Köln andere als in anderen Teilräumen NRWs und Deutschlands.

Bei der Festlegung von zwei BSAB auf dem Gemeindegebiet von Titz handelt es sich im Ergebnis aus Sicht des Regionalplangebers weder um eine unverhältnismäßige Belastung noch um eine "Verdoppelung" der bereits ausgewiesenen BSAB (schließlich wird der bestehende BSAB Nr. 27 erheblich verkleinert).

Der Regionalplangeber nimmt zur Kenntnis, dass in den letzten vier Jahren zahlreiche geopolitische Ereignisse auch Auswirkungen auf das rheinische Braunkohlenrevier sowie auf die Landgemeinde Titz werden haben können. Vor vergleichbaren Herausforderungen stehen auch andere Kommunen im Regierungsbezirk Köln und in NRW. Der Teilplan NR trifft auch vor diesem Hintergrund keine unverhältnismäßigen

1027996_005, Gemeinde Titz

Inhalt

Zukünftig wird die Landgemeinde Titz auch noch mehr als heute als Brücke zwischen den Tagebauen Garzweiler und Harnbach dienen. Es entstehen zwei große Biotopräume um die beiden Tagebaue und den anschließenden Restseen, mit umfangreicher blau-grüner Infrastruktur, welche perspektivisch entlang der alten Bahntrasse zwischen Ameln und Jackerath mittels einer Biotopverbindung vernetzt werden sollen. In manchen Bereichen ist eine solche Biotopverbindung bereits vorhanden, weshalb ich den Bereich entlang der alten Bahntrasse als schützenswert erachte und daher auf eine weitere Ausweisung entlang dieser alten Bahntrasse verzichtet werden sollte.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Derzeit verfügen die Flächen des (indirekt benannten) BSAB-L-23 über keine besondere naturräumliche Schutzwürdigkeit im Sinne eines Ausschlussbelanges gemäß gesamträumlichen Planungskonzept (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Die erwähnte Bahntrasse verläuft im westlichen Randbereich des geplanten BSAB-L-23, so dass (insbesondere auch in Anbetracht der regionalplanerischen Rekultivierungsziele für den BSAB-L-23) eine Stärkung des Biotopverbundes ohne Gefährdung der grundsätzlichen Vollziehbarkeit des BSAB möglich erscheint.

Besonders schützenswerte Teilflächen können in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt werden. Zudem wird im Rahmen der regionalplanerischen Rekultivierungsplan insbesondere Bereiche zum Schutz der Natur als Rekultivierungsziel festgelegt (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-23). Dieses Rekultivierungsziel würde mittel- bis langfristig zu einer erheblichen Stärkung der genannten Biotopverbindung beitragen.

Inhalt

Es bleibt fest zu halten, dass eine planerische Sicherung von Lagerstätten für nichtenergetische Rohstoffe grundsätzlich wichtig ist, um eine sparsame und umweltverträgliche Nutzung von Rohstoffen zu gewährleisten sowie die Rohstoffversorgung zukünftiger Generationen sicherzustellen.

Dies sollte aber nicht weiter Kommunen und deren Bürgerinnen und Bürgern zugemutet werden, welche in der Vergangenheit durch verschiedene Braunkohletagebaue und bereits existierender BSAB eine erhebliche räumliche Vorprägung erhalten haben. Diese Manifestierung erschwert in meinen Augen einen Strukturwandel dieser Kommunen, welcher diese ohnehin bereits vor eine große Herausforderung stellt. Sie verringert die Attraktivität der Standorte und hemmt so die Entwicklung. Ich sehe die Stärkung und Etablierung der Philosophie der Landgemeinde Titz, ein familienfreundlicher Wohnstandort zu sein, durch eine erhebliche räumliche Vorprägung gefährdet. Aus diesem Grunde bitte ich Sie erneut, den Abgrabungsinteressen nicht nach zu kommen und keine neuen sowie Erweiterungen bereits bestehender BSAB im Gebiet der Landgemeinde Titz zu genehmigen und auszuweisen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt.

Der Planbegründung und seinen Anhängen kann entnommen werden, aus welchen Gründen die Gemeinde Titz weder als "besonders erheblich vorgeprägt" (Ausschlussbelang) noch "erheblich vorgeprägt" (Eignungsbelang) im Sinne des Teilplans NR gilt (vgl. Anhang B.6.D). Zwar ist Gemeinde Titz in der Tat durch Abgrabungen in gewisser Weise räumlich durch die oberirdische Bodenschatzgewinnung vorgeprägt, insbesondere aufgrund ihrer räumlichen Lage. Im Vergleich zu anderen Kommunen des Bezirks ist dies jedoch weder als besonders erheblich noch als erheblich zu bewerten. Diese Bewertung erfolgt in Relation zu sämtlichen 99 Kommunen des Bezirks - aufgrund der Braunkohletagebaue sind die Relationen im Regierungsbezirk Köln andere als in anderen Teilräumen NRWs und Deutschlands.

Im Ergebnis wird die Landgemeinde Titz durch den Teilplan NR nach Auffassung des Planggebers nicht unverhältnismäßig belastet.

1027996_007, Gemeinde Titz

Inhalt

Sie haben in der zweiten Beteiligungsphase zum Aufstellungsverfahren des Teilplan Nichtenergetischer Rohstoffe lediglich die Tagebauumfeldinitiativen Neuland Harnbach GmbH und Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH beteiligt, nicht aber den Zweckverband Landfolge Garzweiler. Ich möchte Sie daher bitten, auch diese Tagebauumfeldinitiative am Verfahren zu beteiligen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Der Zweckverband Landfolge Garzweiler wird am weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt.

Dessen ungeachtet wurden die Mitglieder des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler beteiligt. Die in der Stellungnahme benannten Dritten konnten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG NRW innerhalb der Frist zum Entwurf des Regionalplans, dessen Begründung und dem Umweltbericht Stellung nehmen.

AZ: 139000_Kreis Heinsberg_1	
Kreis Heinsberg	
1028337_001, Kreis Heinsberg	
Inhalt Gegen die Aufstellung des Regionalplans bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Rückverfüllung von Nassabgrabungen wird seitens des Kreises Heinsberg grundsätzlich abgelehnt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Trockenabgrabungen bis maximal zu dem höchst zu erwartenden Grundwasserstand, inklusive eines Sicherheitsabstandes von mindestens von 1,5 Metern, genehmigt werden können.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen werden und werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1028337_002, Kreis Heinsberg	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.
Seitens der Abgrabungsbehörde, des Gesundheitsamtes sowie der unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.	

AZ: 142000_Geilenkirchen_1	
Stadt Geilenkirchen	
1029374_001, Stadt Geilenkirchen	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.
Seitens der Stadt Geilenkirchen bestehen gegen die Aufstellung des sachlichen Teilplans „Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)“ keine Bedenken.	

AZ: 143000_Heinsberg_1	
Stadt Heinsberg	
1028285_001, Stadt Heinsberg	
Inhalt <u>BSAB-L-06</u> Größe: 20 ha Rekultivierungsziele: Oberflächengewässer, Wald, BSN Verfahrensstand: Planfeststellungsbeschluss des Kreises Heinsberg 06.07.2020. Das Einvernehmen wurde hierzu bereits mit Beschluss des Planungs-, Umwelt-Verkehrsausschusses vom 07.03.2016 erteilt. Stellungnahme: Die Darstellung wird befürwortet	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1028285_002, Stadt Heinsberg	
Inhalt <u>BSAB-L-07</u> Größe: 16 ha insgesamt, davon 6 ha Erweiterung. Rekultivierungsziele: Oberflächengewässer, BSLE Verfahrensstand: Die Verkleinerung des BSAB wurde bereits in der Stellungnahme zum Entwurf der Regionalplanneuaufstellung gefordert. Die v. g. Stellungnahme wurde in der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 22.06.2022 beschlossen. Stellungnahme: Die Darstellung wird befürwortet. Die Verkleinerung der BSAB-Darstellung im Gegensatz zum aktuell gültigen Regionalplan (s. Anlage 2) südwestlich des Stadtteils Heinsberg wird begrüßt.	Abwägung Auswertungskategorie Abwägungsvorschlag Begründung

1028285_003, Stadt Heinsberg	
Inhalt <u>BSAB-L-08</u> Größe: 18 ha insgesamt, davon 11 ha Erweiterung Rekultivierungsziele: Landwirtschaft sfläche, Oberflächengewässer, BSLE Verfahrensstand: Die Verkleinerung des BSAB wurde bereits in der Stellungnahme zum Entwurf der Regionalplanneuaufstellung gefordert. Die v. g. Stellungnahme wurde in der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 22.06.2022 beschlossen. Stellungnahme: Die Darstellung wird befürwortet. Die Verkleinerung der BSAB-Darstellung im Gegensatz zum aktuell gültigen Regionalplan (s. Anlage 2) südwestlich des Stadtteils Heinsberg wird begrüßt.	Abwägung Auswertungskategorie Abwägungsvorschlag Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Inhalt

BSAB-L-09

Größe: 29 ha insgesamt, davon 20 ha Erweiterung

Rekultivierungsziele: Landwirtschaftsfläche

Verfahrensstand: Erweiterung wurde noch nicht beantragt

Stellungnahme: Die Darstellung zur Erweiterung des Abgrabungsbereiches wird nicht unterstützt.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-09 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-078-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1028285_005, Stadt Heinsberg	
Inhalt <u>BSAB-L-10</u> Größe: 30 ha insgesamt, davon 20 ha Erweiterung Rekultivierungsziele: Landwirtschaftsfläche, BSLE Verfahrensstand: Abgrabungsvorbescheid des Kreises Heinsberg zu der Erweiterung vom 29.03.2027, Verlängerungsbescheid vom 18.04.2024. Abgrabungsantrag vom 15.03.2023 bei der Abgrabungsbehörde des Kreises Heinsberg. Das Einvernehmen zu dem Abgrabungsantrag wurde durch Beschluss des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 23.08.2023 hierzu bereits erteilt. Stellungnahme: Die Darstellung wird befürwortet, im Übrigen wird auf den Abgrabungsvorbescheid des Kreises Heinsberg zum Abgrabungsinteresse 238-HS-6 hingewiesen.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1028285_006, Stadt Heinsberg	
Inhalt <u>BSAB-L-58</u> Größe: 18 ha insgesamt, davon 12 ha Erweiterung Rekultivierungsziele: Landwirtschaftsfläche, Oberflächengewässer Verfahrensstand: Abgrabungsvorbescheid des Kreises Heinsberg zu der Erweiterung vom 02.02.2022 Abgrabungsantrag vom 29.11.2022 bei der Abgrabungsbehörde des Kreises Heinsberg. Das Einvernehmen zu dem Abgrabungsantrag wurde durch Beschluss des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 06.03.2023 hierzu bereits erteilt. Stellungnahme: Die Darstellung wird befürwortet	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1028285_007, Stadt Heinsberg	
Inhalt <u>019-HS-0 (BSAB-L-61-R)</u> Stellungnahme: Die nicht erfolgte Darstellung des grob skizzierten Gebietes als originäre BSAB-Ausweisung und als Reservegebiet BSAB-L-61-R zwischen den Ortslagen Heinsberg-Unterbruch und Heinsberg-Kempen wird ausdrücklich befürwortet. Die Ausweisung eines BSAB und eines Reservegebietes an diesem Standort ist aus kommunaler Sicht ausdrücklich nicht erwünscht.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1028285_008, Stadt Heinsberg	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Darüber hinaus gab es Abgrabungsinteressen für Flächen zwischen den Ortschaften Aphoven und Schleiden (039-HS-0, 017-HS-1) sowie eine Erweiterungsfläche der Abgrabung Kaphof (155-HS-6, 193-HS-4b, 193-HS-4c) auf Heinsberger Stadtgebiet, welche durch die Bezirksregierung Köln nicht in den Planentwurf des Teilplanes aufgenommen wurden. Diese Nichtdarstellungen werden aus kommunaler Sicht ebenfalls befürwortet.	

AZ: 149000_Wegberg_1	
Mühlenstadt Wegberg	
1028470_001, Mühlenstadt Wegberg	
Inhalt <u>Zu BSAB-L-01 (S-006-KKS-1) „Bereich Kahrbahn, Wegberg“:</u> Seitens der Stadt Wegberg werden keine Anmerkungen zum zweiten Planentwurf und keine Hinweise oder Änderungen in Bezug auf die Stellungnahme vom 9. Oktober 2020 zum ersten Planentwurf vorgebracht.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1028470_002, Mühlenstadt Wegberg

Inhalt

Zu BSAB-L-02 (S-005-KKS-1) „Bereich B57 / Am alten Schlagbaum L 127“:

Die Wohnbevölkerung in diesem Bereich ist bereits heute durch die bestehenden Betriebsabläufe (Beton- und Asphaltwerk, Bauschuttrecycling, Grünannahme, bestehende Abgrabung) des ansässigen Unternehmens und den damit verbundenen Emissionen extrem stark beeinträchtigt.

Der mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 sowie durch den „Fragebogen zur Erhebung von Abgrabungsinteressen für Kommunen“ vom 18. September 2020 erteilte sogenannte „lokale Konsens“ wird daher zurückgenommen.

Aus aktueller Sicht der Stadt Wegberg ist im Bereich BSAB-L-02 eine Unterschreitung der regionalplanerischen Vorsorgeabstände zu betroffenen ASB, Bauflächen und / oder Ortslagen nicht akzeptabel. Der betroffene / beabsichtigte zusätzliche Abgrabungsbereich wird seitens der Stadt Wegberg nicht unterstützt und soll im weiteren Verfahren in der regionalplanerischen Abwägung nicht mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt werden.

Gemäß Kapitel 8.5 der Begründung wird geplanten Trinkwasserschutzzonen III B ein gleichwertiger Schutzstatus zugesprochen wie festgesetzten Trinkwasserschutzzonen III B. Hierdurch sind Nassabgrabungen in diesen Bereichen untersagt bzw. nicht zulässig. Die Ausweitung des Schutzstatus der festgesetzten Trinkwasserschutzzonen auf geplante Trinkwasserschutzzonen wird durch die Stadt Wegberg ausdrücklich befürwortet.

Gemäß ELWAS-WEB liegt die BSAB-L-02 in einer festgesetzten bzw. größtenteils in einer geplanten Trinkwasserschutzzone III B. Diesbezüglich unterstützt die Stadt Wegberg die vorgesehene Untersagung einer Nassabgrabung in diesem Bereich.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Die Rücknahme des lokalen Konsens wird zur Kenntnis genommen und bei der Anwendung der Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept berücksichtigt (s. Prüfbögen der Anhänge N bis O); der regionalplanerische Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen wird für die betroffenen Abgrabungsinteressen angesetzt (vgl. Begründung Kapitel 8.3).

Die zeichnerische Festlegung des in Rede stehenden BSAB-L-02 wird unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Schutzabstandes von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen angepasst. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes jedoch weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-005-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Der BSAB-L-02 ist weiterhin als Trockenabgrabung eingestuft; die regionalplanerischen Festlegungen zur Rekultivierung (AFAB und BSLE) werden entsprechend der Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen aufrechterhalten (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-02).

Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse gemeldet wurden (Bestandsmeldung). Die Mindestgröße von 10 ha entspricht der regelmäßigen Schwelle für zeichnerische Darstellungen der Regionalpläne gem. § 32 Abs. 2 LPIG DVO (vgl. Begründung Kapitel 5.5). Die fachrechtlich bereits genehmigte nördliche Teilfläche des ehemaligen BSAB-L-02 (Stand zweiter Planentwurf) wird somit als eigenständiger BSAB-L-69 zeichnerisch festgelegt (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-69).

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1028470_003, Mühlenstadt Wegberg

Inhalt

Hinweise in Bezug auf die Stellungnahme zum ersten Planentwurf:

Die Stellungnahme der Stadt Wegberg vom 9. Oktober 2020 sowie die „Fragebogen zur Erhebung von Abgrabungsinteressen für Kommunen“ vom 18. September 2020 wurden durch den damaligen Technischen Beigeordneten in Vertretung des Bürgermeisters ohne Abstimmung mit dem Verwaltungsvorstand und ohne Beteiligung des zuständigen Fachausschusses der Stadt Wegberg abgegeben.

Gemäß „Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt Wegberg und seine Ausschüsse“ hätte der zuständige Fachausschuss über die Stellungnahme der Stadt Wegberg beraten und entscheiden müssen. Die vorgenommene Unterschreitung der regionalplanerischen Vorsorgeabstände zu betroffenen ASB, Bauflächen und / oder Ortslagen für die BSAB-L02 stellt nicht den aktuellen Willen der politischen Fraktionen dar. Durch die fehlende Beratung im Fachausschuss im Jahr 2020 wurden den damaligen Mandatsträgern die Möglichkeit genommen, ihren politischen Willen auszudrücken. Die abgegebene Stellungnahme wurde nicht vom Fachausschuss genehmigt.

Ich bitte um Prüfung, ob aufgrund der „internen Verfahrensfehler“ bei der Erteilung des „besonderen lokalen Konsenses“ eine Anpassung der Abgrenzungen der BSAB-L02 unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorsorgeabstände zum jetzigen Verfahrenszeitpunkt vorgenommen werden kann.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Die Zeichnerische Festlegung wird geändert.

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Die zeichnerische Festlegung des in Rede stehenden BSAB-L-02 wird geändert. Die Rücknahme des lokalen Konsens ist dokumentiert (s. Stellungnahme ID 1028470_002); der regionalplanerische Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen wird für die in Rede stehenden Abgrabungsinteressen angesetzt (vgl. Begründung Kapitel 8.3). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes jedoch weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-005-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse gemeldet wurden (Bestandsmeldung). Die Mindestgröße von 10 ha entspricht der regelmäßigen Schwelle für zeichnerische Darstellungen der Regionalpläne gem. § 32 Abs. 2 LPIG DVO (vgl. Begründung Kapitel 5.5). Die fachrechtlich bereits genehmigte nördliche Teilfläche des ehemaligen BSAB-L-02 (Stand zweiter Planentwurf) wird somit als eigenständiger BSAB-L-69 zeichnerisch festgelegt (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-69).

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

AZ: 152000_Rhein-Sieg-Kreis_1	
Rhein-Sieg-Kreis	
1028446_001, Rhein-Sieg-Kreis	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Orientierung an der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist des § 9 Abs. 2 ROG bzw. die lediglich geringfügige Überschreitung resultiert aus verschiedenen Gründen. Ziel der ersten öffentlichen Auslegung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) im Jahr 2020 war es, das grundsätzliche gesamträumliche Planungskonzept erstmalig zur Diskussion zu stellen und den Akteuren der Region die Möglichkeit zu eröffnen, Abgrabungsinteressen in das Verfahren einzubringen. Dementsprechend war der Auslegungszeitraum mit September bis November 2020 großzügig bemessen. In der Sitzung am 09. Mai 2023 hat der Regionalrat beschlossen, dass für das vorliegende Planverfahren die verfügbaren Möglichkeiten der Planungsbeschleunigung genutzt werden sollen. Dieser Beschluss erfolgte vor dem Hintergrund des besonderen Planerfordernisses (vgl. Vorlage RR 17/2023). Die zweite öffentliche Auslegung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) im Jahr 2024 basierte auf einem stellenweise modifizierten gesamträumlichen Planungskonzept, welches der Regionalrat am 18. August 2023 (Vorlage RR 20/2023) zu weiteren Anwendung beschlossen hat und welches im Anschluss den bisherigen Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben worden ist. Ein wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Regionalplans war damit bereits vor der zweiten öffentlichen Auslegung veröffentlicht. Mit der zweiten öffentlichen Auslegung sollten insbesondere die für das gesamträumliche Planungskonzept maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Belange (z.B. Rohstoffdaten, Grundwasserstände, Genehmigungslage) zur Diskussion gestellt werden sowie die erneute Möglichkeit zur Einflussnahme mittels der Eignungsbelange des gesamträumlichen Planungskonzeptes (z.B. lokaler Konsens, städtebauliche Belange) eröffnet werden im Sinne einer Validierung des überarbeiteten Planentwurfes. Vor diesen Hintergründen wird die gewählte

Auslegungsfrist insgesamt als angemessen erachtet.
--

Inhalt

Zu diesem Verfahren nimmt der Rhein-Sieg-Kreis im Weiteren Stellung:

Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen

Der künftige Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (im Folgenden: TNR) wird — anders als der bisherige Regionalplan — eine große Anzahl verbindlicher Detailregelungen (Positiv- und Negativkriterien) sowohl für BSAB-Festlegungen (BSAB=Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nicht-energetischer Bodenschätze) wie auch für die Beurteilung von Abgrabungsvorhaben innerhalb und unmittelbar angrenzend an dargestellte BSAB im Hinblick auf nahezu alle öffentlichen Belange der Raum- bzw. Regionalplanung beinhalten.

Von besonderer Bedeutung sind aus hiesiger Sicht konkretisierende Ergänzungen und Regelungen zur Verbindlichkeit des TNR - auch auf bereits in Zulassungsverfahren befindlichen Abbauvorhaben - im Hinblick auf die Berücksichtigung der TNRPlanungsziele (Z), hier v.a.: „Z4 Bestandsschutz“ und „Z6 Erweiterungsklauseln“.

Der TNR, der für eine Laufzeit von 20 Jahren aufgestellt wird, soll in einer ersten Phase die raumplanerischen Vorgaben für die Gewinnung von nichtenergetischen Rohstoffen für einen Fortschreibungszeitraum von ca. 10 Jahren abstecken. Im Rahmen eines vorgesehenen Lagerstättenmonitorings wird eine Kontrolle und bei Bedarf eine Anpassung erfolgen.

Im Rhein-Sieg-Kreis wird der TNR nur in faktisch unzureichendem Umfang BSABFlächen für abgrabungsrechtliche Vorhaben darstellen. Diese sind zudem in Teilen so nicht nutzbar, oder umschließen in Gänze oder in Teilen bereits betriebene Abgrabungen.

Die von den Kreiskommunen und hier ansässigen Unternehmen gemeldeten Flächenvorschläge für Neu- und Erweiterungsflächen wurden im Rahmen eines Bewertungs- und Abwägungsprozesses beurteilt. Sie sind bei den TNR-Darstellungen indes zu einem großen Teil nicht, bzw. nur in reduziertem oder anderweitig verändertem Zuschnitt als BSAB berücksichtigt worden. Im Hinblick auf einen 20-jährigen Betrachtungszeitraum wird der vorliegende TNR-Entwurf nicht nur die regionale Bereitstellung von Quartär-Kiessanden in etwa 10 bis 15 Jahren einschränken, sondern auch in die regionale Struktur der Abbauunternehmen eingreifen. In etwa 15 Jahren werden im rechtsrheinischen Kreisgebiet voraussichtlich nur noch zwei Unternehmen über eine Lagerstättenbasis verfügen, in ca. 20 Jahren nur noch eines.

Aus dem linksrheinischen Kreisgebiet heraus werden bereits in ca. 10 Jahren nur noch zwei Unternehmen den regionalen Markt bedienen können. In mehr als 15 Jahren werden hier nach Lage der Dinge voraussichtlich keine abgrabungsrechtlichen

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen und einheitlichem Vorgehen für den gesamten Regierungsbezirk Köln als maßgeblicher Planungsraum (vgl. Anhang A *Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB*). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Gemäß dem Ziel 9.2-2 LEP NRW sind BSAB in einem Umfang festzulegen, dass ein Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren erreicht wird. Die Bedarfsermittlung erfolgt auf Grundlage des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB sind auf die Versorgungszeiträume anzurechnen. Die maßgebliche Betrachtungsebene ist dabei der gesamte Regierungsbezirk Köln.

Der Plangeber entscheidet sich vor dem Hintergrund der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 3) dafür, den regionalplanerisch gesicherten Versorgungszeitraum für den großflächig vorkommenden Rohstoff Kies/Kiessand eng am landesplanerisch geforderten Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren auszurichten und damit die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Lockergesteinsabgrabungen bedarfsgerecht auf ein moderates Maß zu lenken. Das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - wird hierbei im Rahmen der Erfordernisse des LEP erreicht (vgl. Begründung Kapitel 15.4). Darüber hinaus wendet der Regionalplangeber für den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ergänzende Beurteilungsmaßstäbe an, um die Frage nach der Schaffung substantiellen Raumes für die Rohstoffversorgung beantworten zu können. Im Ergebnis ist das zur Ausweisung empfohlene BSAB-Mengengerüst auch bei Betrachtung alternativer Bezugsgrößen (Flächenverhältnisse, angenommener jährlicher pro-Kopf-Bedarf) insgesamt angemessen (vgl. Begründung Kapitel 15.5).

Vorhaben mehr betrieben.

Dieses Szenario wirft die Frage auf, ob der vorliegende TNR-Entwurf geeignet ist, die Versorgung der regionalen Bauwirtschaft mit quartären Kiessandprodukten auch aus dem Rhein-Sieg-Kreis heraus über einen Zeitraum von bis zu ca. 20 Jahren adäquat zu gewährleisten.

Daher wird aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises die BSAB-Kulisse für quartäre Kiese bezogen auf das Kreisgebiet als zu gering erachtet.

Das BSAB-Mengengerüst des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ist nach Auffassung des Plangebers mit Blick auf den gesamten Planungsraum folglich bedarfsgerecht und belastbar. Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) verwiesen. Hierzu zählen insbesondere die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie der Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch*.

Der Plangeber ist grundsätzlich jederzeit dazu befugt, auch unabhängig vom Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes bzw. unabhängig von der Fortschreibungspflicht des Ziels 9.2-3 LEP NRW den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) fortzuschreiben, sofern er dies im Rahmen seines Planungsermessens für erforderlich achtet. Das „Rohstoff-Monitoring“ i.S.d. G1 (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1) stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring NRW des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten. Sollte sich das skizzierte Szenario im Rhein-Sieg-Kreis zukünftig also tatsächlich abzeichnen, könnte eine solche Entwicklung frühzeitig über das Rohstoff-Monitoring erfasst und regionalplanerische Handlungserfordernisse abgeleitet werden.

Inhalt

Darüber hinaus ist aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises die 10 ha-Regelung des Ziel 6 zu eng gefasst. Es wird eine Lockerung für bestimmte Ausnahmefälle für erforderlich gehalten. Dies aus dem Grund, da beispielsweise im Kreisgebiet zwei Unternehmen in direkter räumlicher Nähe zu einem BSAB eine Erweiterung planen. Das eine Unternehmen hat diese bereits erhalten, womit dem zweiten Unternehmen die Möglichkeit genommen wird.

Auch die 5 ha-Regelung des Ziel 6 wird als unzureichend erachtet. Oftmals ist ein direkter Anschluss an die vorhandene Abgrabung nicht möglich. Hier sollte ein maßvoller Neuaufschluss in räumlicher Nähe in Ausnahmefällen möglich sein.

Abwägung**Auswertungskategorie**

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Das textliche Ziel 6 *Erweiterungsklauseln* ist erforderlich und angemessen (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.6.1 und 2.6.2). Es stellt eine eine textliche Ausnahmeregelung von der Konzentrationswirkung der BSAB dar (vgl. textliches Ziel 3 *BSAB als Eignungsgebiete*) im Sinne der Erläuterungen zum LEP-Ziel 9.2-1 dar und definiert klare Tatbestandsvoraussetzungen für die Ausnahme von der gesetzlichen Regelvermutung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Mittels Ziel 6 wird bereits auf kozeptioneller Ebene antizipatorisch sichergestellt, dass derartige Ausnahmen der grundlegenden Plankonzeption des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entsprechen.

Auch die Ausnahmeregelung der Erweiterungsklausel 2 (5 ha) ist aus Sicht des Plangebers angemessen. Sie eröffnet legalen, im Bestand geschützten Abbauvorhaben unter klar definierten Voraussetzungen geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten, die ihnen nach dem textlichen Ziel 3 an sich nicht zuständen. Die Ausnahmegesetzgebung bildet somit eine konzeptionelle Ergänzung für bereits bestehende Betriebe unter Gesichtspunkten der Gleichbehandlung und des (erweiterten) Bestands- und Investitionsschutzes.

Die absolute Obergrenze von maximal 10 ha für die Erweiterungsklausel 1 im Anschluss an zeichnerisch festgelegte BSAB ist sachgerecht, da dieser Wert die regionalplanerische Darstellungsschwelle markiert und bei einer Überschreitung grundsätzlich in typisierter Betrachtungsweise von einem Planerfordernis ausgegangen wird. Die Erweiterungsklausel 1 bezieht sich auf die zeichnerisch festgelegten BSAB des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung früherer Erweiterungen im Sinne des Z6 Absatz 1 Buchstabe c) ist damit der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit (Bekanntmachung) des vorliegenden Regionalplans.

Regionalplanerisch angestrebt wird eine unmittelbare, also lückenlose, Erweiterung. Im Einzelfall können jedoch Feldwege, kleinere Straßen und regionalplanerisch unbedeutende Bahnschienen mittels Ziel 6 überquert werden, sofern ein enger räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen Erweiterung und bestehender zugelassener Abgrabung gewahrt bleibt. Insofern folgt der Regionalplangeber der vorgebrachten Einschätzung, dass ein lückenloser Anschluss nicht in jedem Einzelfall realisierbar ist.

1028446_004, Rhein-Sieg-Kreis	
Inhalt Natur-, Landschafts- und Artenschutz Zu den übersandten Unterlagen wird aus der Sicht von Natur und Landschaft nachfolgend Stellung genommen. Auf entfallene BSAB und Reservegebiet und auf nachrichtlich dargestellte, genehmigte Abgrabungen wird nicht eingegangen. Im Vergleich zu den Unterlagen des Entwurfs der Offenlage vom Mai 2020 haben sich erkennbar Veränderungen der Darstellungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen (BASB) in für den Naturschutz und die Landschaftspflege relevanter Art und Umfang ergeben.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1028446_005, Rhein-Sieg-Kreis

Inhalt

SU-BOR-060 - BSAB-L-49

Hinweis: Über die Rekultivierungsplanung BSN sollte es möglich sein, auch bei Verfüllung einer Trockenabgrabung Teilflächen für den Artenschutz im Umfeld des als NSG 2.1-23 geschützten Herseler Sees herzustellen und zu entwickeln.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren und ist im Rahmen der vorgesehenen regionalplanerischen Rekultivierungsfestlegungen für den BSAB-L-49 umsetzbar (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-49).

1028446_006, Rhein-Sieg-Kreis	
Inhalt	Abwägung
<u>SU-SWI-063 - BSAB-L-43</u>	Auswertungskategorie
keine Anregungen	Hinweis
	Abwägungsvorschlag
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Begründung
	Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1028446_007, Rhein-Sieg-Kreis	
Inhalt	Abwägung
<u>SU-RHE-062 - BSAB-L-52</u> keine Anregungen	Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

InhaltSU-ALF/RHE/SWI-059 - BSAB-L-51

Die Darstellung der Rekultivierungsplanung auf der südlichen Erweiterungsfläche der Quarzwerke Witterschlick als Waldbereich geht auf das Schutzerfordernis des NSG 2.1-6 (LP4 Meckenheim-Rheinbach-Swisttal), gleichzeitig FFH-Gebiet DE- 5207-301 ein. Es wird davon ausgegangen, dass hierdurch eine Nassabgrabung ausgeschlossen wird. Eine waldbrechtliche Bestandsneubegründung wird eine landschaftsgerechte Modellierung unter Verwendung von Abraummassen bzw. Einbringung von Fremdmassen zur Voraussetzung haben.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollten aufgrund der besonderen Bedeutung des Biotopverbundes Kottenforst - Waldville und seiner Schutzgebiete in seinem Gewicht Berücksichtigung finden. Eine FFH-Verträglichkeit wäre nachzuweisen.

Der LP3 im Entwurf stellt hier einen räumlichen Puffer in maßstäblich angepasster Konkretisierung als LSG 2.2-10 dar. Auf das textlich formulierte Abstandsgebot im Rahmenbetriebsplan, welches sich bis in das BSAB hinein erstreckt, wird hingewiesen. Sofern die Maßstäblichkeit des Regionalplanes dies zulässt, wäre eine Rücknahme des BSAB auf den gemäß Rahmenbetriebsplan festgelegten Abstand zum FFH-Gebiet unter Berücksichtigung der Ergebnisse der FFH-Prüfung denkbar. Eine Anpassung der Grenzen des LSG (im Rahmen der Aufstellung des LP Nr. 3 Alfter) auf die Darstellungen Waldbereiche/ AFAB des aktuellen Planentwurfes des Teilplanes (Lockergesteine) i.V.m. dem aktuellen Hauptbetriebsplan der Quarzwerke Witterschlick wird geprüft. Im Übrigen werden im Landschaftsplan Unberührtheiten für Abbautätigkeiten formuliert.

[Abbildung 1]**Abwägung****Auswertungskategorie**

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der BSAB-L-51 umfasst als Bestands-BSAB die Flächen des genehmigten bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans und schafft darüber hinausgehend keine Erweiterungspotentiale.

Die Rekultivierungsfestlegungen des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenegergetische Rohstoffe (Lockergesteine) werden unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes festgelegt (vgl. Begründung Kapitel 18). Sie bilden somit den raumordnungsrechtlichen Rahmen. Die tatsächliche bzw. konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt der Zulassungsebene überlassen (also z.B. Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Eingriffs- Ausgleichs-Regelungen, zeitliche Abfolgen). Die regionalplanerischen Rekultivierungsfestlegungen für den in Rede stehenden BSAB-L-51 sehen im südlichen Bereich angrenzend an das FFH-Gebiet die Festlegung von Wald sowie von Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich entsprechend der Wiedernutzbarmachung laut Rahmenbetriebsplan vor. Die überlagernde Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur und Regionaler Grünzug würdigt ebenfalls die Wiedernutzbarmachungsplanung laut Rahmenbetriebsplan und greift die Festlegungen des aktuellen Regionalplanes Köln und des Regionalplanentwurfes auf (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-51).

Die Zeichnerischen Festlegungen entsprechen dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab der Regionalplanung (1:50.000), der deren generelle Regelungstiefe vorgibt. Die Bereichsabgrenzungen sind gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf, d. h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Der Vorrang der Rohstoffgewinnung durch die Festlegung regionalplanerischer Konzentrationszonen begründet zudem keinen Rechtsanspruch auf optimale und maximale Abgrabungsmöglichkeiten (Urteil d. OVG NRW v. 07.12.2009 – 20 A 628/05). Die Anpassung einer konkreten Vorhabenplanung an die einschlägigen fachrechtlichen Erfordernisse (wie z.B. das Abstandsgebot zum angrenzenden FFH-Gebiet) ist demnach im Rahmen der aktuellen Abgrenzung des BSAB-L-51 möglich.

Inhalt

SU-ALF-058 - BSAB-L-50

Ein Teilbereich des BSAB liegt im geplanten NSG 2.1-3, LP3 Alfter. Die genehmigte Abgrabungstätigkeit soll gebietsspezifisch unberührt gestellt werden. Eine Darstellung von BSN sollte sich an der bergrechtlichen Rekultivierungsplanung orientieren und den Biotopkomplex Stillgewässer- Offenland-Sukzession beinhalten; es empfiehlt sich ein Abgleich der derzeitigen Darstellung.

[Abbildung 2]

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O). Hierbei werden u.a. auch die Anregungen der Kommunen, Fachbehörden und sonstigen Akteure im Rahmen der Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Sämtliche Rekultivierungsplanungen werden hierbei unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes festgelegt.

Die Rekultivierungsfestlegungen zum BSAB-L-50 werden angepasst. Die südlichen Teilflächen des BSAB-L-50 umfassen überwiegend fachrechtlich bereits genehmigte Flächen, deren Rekultivierungsplanung aus dem bestehenden BSAB des aktuellen Regionalplans Köln entwickelt wurde. Dementsprechend erfolgt hier eine Festlegung von Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB), Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie Regionaler Grünzug (RGZ). Die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) im Süden des BSAB wird auf diejenigen Teilflächen begrenzt, die sich mit dem geplanten BSN des Entwurfs zur Regionalplanneuaufstellung bzw. dem geplanten Naturschutzgebiet 2.1-3 im äußersten Südosten des geplanten BSAB-L-50 überdecken (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-50).

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1028446_010, Rhein-Sieg-Kreis	
Inhalt	Abwägung
<u>SU-WAC-065 - BSAB-L-53</u>	Auswertungskategorie
Keine Anregungen	Hinweis
	Abwägungsvorschlag
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Begründung
	Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1028446_011, Rhein-Sieg-Kreis	
Inhalt	Abwägung
<u>SU-WAC-066 - BSAB-L-54</u>	Auswertungskategorie
Keine Anregungen	Hinweis
	Abwägungsvorschlag
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Begründung
	Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Inhalt

SU-NIK-061 - BSAB-L-55

Am Beispiel BSAB-L-55 zeigt sich, dass bzgl. der Rekultivierungsplanung die Signatur für BSN und BSLE bei Überlagerung der Randsignatur mit BSAB aufgrund gleicher Strichstärke und -abstand der Schraffur nur schwer zu unterscheiden ist. Im Sinne der Klarheit wird angeregt, die Symbolik grundsätzlich zu überarbeiten.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die verwendeten Planzeichen und deren Signaturen sind durch die Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) vorgegeben.

Um die Lesbarkeit der getroffenen Rekultivierungsfestlegungen zu unterstützen, enthalten die regionalplanerischen Prüfbögen zu den zeichnerisch festgelegten BSAB (s. Anhang O) allerdings eine schriftliche Zusammenfassung der zeichnerischen Festlegungen.

Inhalt

K/SU-K/TRO/NIK-057 - BSAB-L-46

Für das im Landschaftsplan Nr. 1 „Niederkassel“, 1. Änderung geplante LSG 2.2-3 sowie das im Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“, Neuaufstellung geplante LSG 2.2-1, sofern vom BSAB überlagert, kommt eine Darstellung der Rekultivierungsplanung als BSN oder als BSLE in Betracht. Eine einheitliche Darstellung des „Liburer Sees“ auf dem Gebiet der Stadt Köln mit dem dortigen LSG L 21 und den Landschaftsschutzgebieten im Rhein-Sieg-Kreis wäre vorteilhaft und sachangemessen. Es wird gebeten, das Rekultivierungsziel der Abbaugenehmigungen zu berücksichtigen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Der BSAB-L-46 umfasst u.a. den fachrechtlich bereits genehmigten Bereich des Liburer Sees (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-46). Für den Bereich der Bestandsabgrabung erfolgt eine Festlegung von Oberflächengewässer sowie die überlagernde Festlegung von RGZ und BSLE bzw. BSN im südlichen Teilbereich des BSAB. Die BSN-Festlegung im südlichen Bereich umfasst die Flächen des geplanten LSG 2.2-3 des Landschaftsplans Nr. 1 „Niederkassel“ und des geplanten LSG 2.2-1 des Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“.

Insgesamt werden durch die getroffenen Rekultivierungsfestlegungen zum einen die bestehenden respektive geplanten Festlegungen des aktuellen Regionalplanes Köln und des Regionalplanentwurfes aufgegriffen. Zum anderen greifen die Festlegungen die genehmigte Rekultivierungsplanung der Bestandsabgrabung auf (ökologische Aufwertung, landschaftliche Gestaltung, Flachufer).

Inhalt

SU-TRO-064 - BSAB-L-56 und BSAB-L-57

Entsprechend der Anregung zu BSAB-L-55 sollten die im Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“, Neuaufstellung geplanten NSG 2.1-2 und 2.1-3, sofern vom BSAB überlagert, als BSN eindeutig gekennzeichnet werden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass mit der einleitenden Bemerkung "Entsprechend der Anregung zu BSAB-L-55 [...]" tatsächlich die Anregung zu BSAB-L-46 gemeint ist (s. Stellungnahme ID 1028446_013).

Im Hinblick auf den BSAB-L-56 ist keine Änderung der Rekultivierungsfestlegungen i.S.d. der Anregung erforderlich. Die BSN-Festlegung erstreckt sich bereits auf diejenige Teilfläche, die im Entwurf zum Landschaftsplan Nr. 7 als NSG 2.1-2 vorgesehen ist (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-56).

Die Rekultivierungsfestlegungen für den BSAB-L-57 werden hingegen entsprechend der Anregung angepasst. Eine Überlagerung mit den geplanten NSG 2.1-2 und 2.1-3 ist nicht erkennbar. Da keine Überlagerung erkennbar ist und die genehmigte Rekultivierung Ackernutzung sowie untergeordnet Grünland vorsieht, erfolgt eine Festlegung von BSLE statt BSN (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-57).

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1028446_015, Rhein-Sieg-Kreis	
Inhalt Gewässerschutz Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dies vorbehaltlich der Entscheidungen der Wasserbehörde in den nachfolgend notwendigen Verfahren gilt. Dies betrifft insbesondere den BSAB L-43 sowie die BSAB L-50 bis L-54.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: 153000_Gemeinde Alfter_1	
Gemeinde Alfter	
1028488_001, Gemeinde Alfter	
Inhalt Die Gemeinde Alfter bringt entsprechend der Beschlusslage vom 11.06.2024 des Ausschusses für Gemeindeentwicklung folgende Positionen in die formelle Beteiligung zum 2. Planentwurf des Regionalplans, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ein: 1. Die Gemeinde Alfter stellt fest, dass sie deutlich durch die bereits bestehenden und aktiven Abgrabungsbereiche seit Jahrzehnten und kontinuierlich in großem räumlichen Umfang vorgeprägt ist und daraus erhebliche Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt, insbesondere im Ortsteil Witterschlick, in dem sich sämtliche Abgrabungsbereiche der Gemeinde befinden, entstehen.	Abwägung Auswertungskategorie Anregung / Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Begründung Die Anmeldung der räumlichen Vorprägung wurde bereits bei der Erarbeitung des Zweiten Planentwurfes zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) dokumentiert und bei der Ermittlung vorgeprägter Kommunen im Regierungsbezirk Köln berücksichtigt. Gemäß den zugrunde gelegten Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes gilt die Gemeinde Alfter jedoch nicht als (besonders) erheblich räumlich vorgeprägt (vgl. Begründung Kapitel 8.10 und 10.6.3 sowie Anhang G).

1028488_002, Gemeinde Alfter	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung
2. Die Gemeinde Alfter nimmt das Ergebnis der Bewertung der Raumanalyse Teil B, Anhang D für vorgeprägte Kommunen zur Kenntnis, wonach Alfter als nicht erheblich vorgeprägt gilt und leicht unter den Schwellenwerten zurückbleibt.	

Inhalt

3. Insbesondere der nördliche geplante Erweiterungsbereich innerhalb des BSAB-L-50 wird für die Ausweisung der Bodenschatzgewinnung abgelehnt, da dort die Abgrabungsaktivitäten zu nah an die bestehende und künftige Wohnbebauung rücken würden.

Dies betrifft u. a. auch den seit 2021 rechtskräftig festgesetzte Bebauungsplan 093 'Buschkauler Feld' in Witterschlick. Womit sich im nahen Umfeld des BSAB entgegenstehende kommunale Planungsinteressen verfestigt haben. Das Wohnbauentwicklungsprojekt befindet sich derzeit in der Erschließung bzw. Bebauung. Zur Wohnbebauung ist in allen Bereichen ein 300 Meter Abstand zur Abgrabungsgrenze dringend einzuhalten. Die vollständigen Planunterlagen zum festgesetzten B-Plan können über die Homepage der Gemeinde Alfter unter folgendem Link eingesehen werden.

[https://www.o-sp.de/a lfter /pi an ?pid =41608](https://www.o-sp.de/a%20lfter%20an%20?pid=41608)

Neben den Ursprungsplänen 1 Nord- und 2 Südteil findet sich hier der Ursprungsplan 3 Kompensation für Ausgleichsflächen, die sich im Nord-Westen an das BSAB -L-50 anschließen. Hier sind u. a. Ausgleichsflächen für den Steinkauz geschaffen worden. Ebenfalls enthalten sind Hinweise zu einem beantragten Denkmal SU306 'Römisches Übungslager'.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L_50 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-002-TS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist (vgl. Begründung Kapitel 15.4).

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Der Bereich des beantragten Denkmals SU306 "Römisches Übungslager" ragt nicht in den BSAB-L-50 hinein, sondern liegt westlich des BSAB jenseits der hier verlaufenden Freileitung. Eine potentiell konfliktreiche Überlagerung ist somit nach Lage der Dinge nicht erkennbar.

Inhalt

4. Der Synopse ist zu entnehmen, dass die Bezirksregierung den Bedenken und Anregungen zu den geforderten Abständen zur Wohnbebauung an dieser Stelle bislang nicht folgt, da sich das BSAB-L-50 bereits im bestehenden Regionalplan innerhalb eines zeichnerisch festgelegten BSAB befindet und dieser Nutzung Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen und damit auch Planungssicherheit für die Beteiligten eingeräumt wird.

Die Beibehaltung der BSAB-Abgrenzung in geringem Abstand zur Wohnbebauung wie im 2. Planentwurf wird jedoch weiterhin abgelehnt. Die Konfliktlage bleibt ansonsten bestehen und wird lediglich auf das nachfolgende Verfahren abgeschichtet.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der erwähnte regionalplanerische Schutzabstand von 300 m bildet ein reines planerisches Vorsorgeinstrument in Anlehnung an den Abstandserlass NRW, der auch auf Ebene der Bauleitplanung nicht strikt anzuwenden ist. Der Abstandserlass NRW richtet sich an die Stellen, die als Träger öffentlicher Belange die Aufgaben des Immissionsschutzes wahrnehmen und bildet insofern eine Handlungsanleitung aus Sicht der obersten Immissionsschutzbehörde im Rahmen von Bauleitplanverfahren. Tatsächlich kann der Vorsorgeabstand des Abstandserlasses von 300 m auch auf Ebene der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung im Einzelfall aufgrund fachrechtlicher Regelungen und unter bestimmten Auflagen bzw. Nebenbestimmungen zum Teil deutlich unterschritten werden.

Der in Rede stehende nördliche Erweiterungsbereich des BSAB-L-50 ist im aktuellen Regionalplan Köln als BSAB festgelegt und damit als rechtswirksames Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Aus diesem Grund sind diese Teilflächen von dem sonstigen Ausschlussbelang *Schutzabstände von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen* explizit ausgenommen. Von bestehenden BSAB geht eine Planungssicherheit für alle Akteure aus. Diese Planungssicherheit besteht auch fort, obwohl den (meisten) BSAB im Regierungsbezirk Köln die eignungsgebietliche Wirkung aberkannt wurde (vgl. Begründung Kapitel 5.4 i.V.m. Kapitel 8.3).

Die Unterschreitung des Schutzabstandes von 300 m durch den BSAB-L-50 entbindet jedoch nicht von der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen und schließt nicht aus, dass eine detaillierte Beachtung bzw. Berücksichtigung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgt. Es ist ausdrücklich Gegenstand entsprechender Genehmigungsverfahren, anhand der Antragsunterlagen und von Einzelgutachten in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgeschlossen werden können. Art und Umfang der erforderlichen Schutzmaßnahmen hängen dabei von der konkreten Vorhabengestaltung ab und können bspw. über eine entsprechende Anordnung der Betriebsbestandteile oder die Anordnung baulicher Schallschutzmaßnahmen sichergestellt werden.

1028488_005, Gemeinde Alfter	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Anregung / Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Begründung Der Anregung wird aus den vorgenannten Gründen nicht gefolgt (s. Stellungnahme ID 1028488_004).
5. Die Gemeinde rückt von ihrer Grundforderung eines Mindestabstandes von 300m zur bestehenden und künftigen Wohnbebauung des „Buschkauler Feldes“ nicht ab. Der Abstand von mindestens 300m zu Wohngebieten und Darstellungen von Siedlungsbereichen im Regionalplan (ASB) ist an allen Grenzen der Vorranggebiete zwingend einzuhalten.	

1028488_006, Gemeinde Alfter

Inhalt

6. In den Prüfbögen zum Abgrabungsinteressen S-002-TS1, S-003-TS1 079-SU-0, welches die vom Unternehmen geplante Norderweiterung ‚Schenkenbusch‘ betrifft, wie auch im Prüfbogen zum BSAB-L-50 der ebenfalls u. a. die Erweiterungsabsichten ‚Schenkenbusch‘ betrifft wird der **‚Lokale Konsens‘** als gegeben bzw. dokumentiert aufgeführt und fließt so positiv in die Eignungsprüfung ein, siehe u. a. Prüfbögen der Anhänge M, N und O zu Teil B der Planunterlagen.

Die Gemeinde Alfter hat diesen **‚Lokale Konsens‘** (vgl. Begründung 10.5.2) nicht erklärt. Wir verweisen sowohl auf unsere Stellungnahme vom 29.01.2019 in der frühzeitigen Beteiligung wie auch auf die Stellungnahme zum 1. Planentwurf vom 05.11.2020. In der Stellungnahme zum 1. Planentwurf unter (4) - (7) hat die Gemeinde Alfter wiederholt deutlich Stellung bezogen, dass insbesondere der nördlich geplante Erweiterungsbereich angrenzend an die bestehende Tongrube Schenkenbusch abgelehnt wird, da hier die Abgrabungsaktivitäten zu nah an die Wohnbebauung heranreichen würden und zwingend einen 300 Meter Abstand zur Wohnbebauung gefordert s.o.

In Anhang J - ‚Bewertung potentieller BSAB‘ aus Teil B der Planunterlagen sind die Ergebnisse der Eignungsprüfung für alle geprüften BSAB aufgeführt. Auf Seite 2 ist abzulesen, dass das BSAB-L-50 in Alfter-Witterschlick als einziges BSAB der Rohstoffgruppe TS (Ton/Schluff) mit einem Punktwert von 25 als ‚besonders geeignet‘ eingestuft wird. Das ist nach derzeitigem Stand der einzige BSAB dieser hohen Kategorie im gesamten Regierungsbezirk.

Eine Überprüfung der Eintragungen bezüglich des ‚Lokalen Konsenses‘

und der daraus resultierenden Ergebnisse in den entsprechenden Prüfbögen ist daher unbedingt erforderlich!

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Die Eintragung des lokalen Konsens wird für die in Rede stehenden Abgrabungsinteressen (s. Anhang M) sowie für den BSAB-L-50 (s. Anhang O) zurückgenommen. Der Standort ist weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Stellungnahme 1028488_003).

1028488_007, Gemeinde Alfter

Inhalt

7. Bereiche, die zum aktuellen Stichtag bereits rekultiviert sind und aus der Bergaufsicht entlassen sind, sollten nicht mehr in der Neudarstellung als BSAB ausgewiesen werden. Der gemeindlichen Forderung zum 1. Planentwurf wurde teilweise bereits gefolgt. Seit 2021 wurden neben Teilflächen des Tagebaus Emma, die im 2. Planentwurf bereits ausgenommen wurden, nun auch Teilflächen des Tagebaus Schenkenbusch in einer Größenordnung von knapp 3,9 ha aus der Bergaufsicht der Bezirksregierung Arnsberg (Az. 62.s25-1.4-2020-1) entlassen (davon wurden knapp 3,3 ha nie bergbaulich in Anspruch genommen). Die Flächen befinden sich an der westlichen Flanke des Tagebaus Sehenkenbusch, südlich des Lusbacher Wegs in der Gemarkung Witterschlick, Flur 28, Flurstücke 30-32 u. weitere, zum Teil befinden sich diese unter den Hochspannungsleitungen. Die Abgrenzung des BSAB-L-50 sollte hier entsprechend zurückgenommen werden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-50 wird im westlichen Bereich entsprechend der Anregung reduziert (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-50). Der Stellungnahme ist somit entsprochen.

AZ: 154000_Stadt Bad Honnef_1	
Stadt Bad Honnef	
1028924_001, Stadt Bad Honnef	
Inhalt Da sich auf dem Gebiet der Stadt Bad Honnef im vorliegenden Entwurf kein BSAB befindet und uns zum derzeitigen Zeitpunkt kein Abgrabungsinteresse bekannt ist, ist seitens der Stadt Bad Honnef kein Bedarf zur Stellungnahme vorhanden. Auch darüber hinaus sehen wir keine Veranlassung zur Äußerung von Anregungen oder Bedenken. Wir bitten jedoch um weitere Beteiligung im Verfahren.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stadt Bad Honnef wird am weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt.

AZ: 155000_Stadt Bornheim_1	
Stadt Bornheim	
1028491_001, Stadt Bornheim	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Anregung / Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Begründung Die Zustimmung zur zeichnerischen Festlegung des BSAB-L-49 wird zur Kenntnis genommen. Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 <i>Rekultivierung von BSAB</i>. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbogen dokumentiert (s. Anhang O). Bei der Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen verfolgt der Regionalplangeber das Leitbild, vorhandene Qualitäten wiederherzustellen bzw. (nach Möglichkeit) aufzuwerten. Für den in Rede stehenden BSAB-L-49 werden entsprechend der vorab skizzierten Methodik Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, überlagert mit Bereichen zum Schutz der Natur und Regionaler Grünzug, festgelegt. Die irrtümliche Formulierung im Prüfbogen zum BSAB-L-49 wurde behoben. Die Rekultivierungsfestlegungen resultieren aus der Einstufung als Trockenabgrabung, der Festlegungen des aktuellen Regionalplanes Köln und des Regionalplanentwurfes für den Bereich des potentiellen BSAB und dessen Umgebung sowie aus der Bedeutung des umgebenden Bereiches (Herseler See) für den Biotopverbund. Darüber hinaus greifen die geplanten Festlegungen in Teilen die beabsichtigte Rekultivierungsplanung des gemeldeten Abgrabungsinteresses auf (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-49.). für BSAB 49 ergibt diese Methodik BSN (vgl. BSAB-Prüfbogen). Die Formulierung im Prüfbogen war insofern missverständlich und wird angepasst

AZ: 160000_Stadt Meckenheim_1	
Stadt Meckenheim	
1028229_001, Stadt Meckenheim	
Inhalt Wie aus den vorliegenden Planunterlagen ersichtlich ist, weist das Gebiet der Stadt Meckenheim keine zukünftigen und keine aktuellen „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze" (BSAB) aus. Aus diesem Grunde werden auch keine Einwendungen gegen den vorgelegten zweiten Planungsentwurf „Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe" (Lockergesteine) geltend gemacht.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: 163000_Niederkassel_1	
Stadt Niederkassel LAP	
1028447_001, Stadt Niederkassel LAP	
Inhalt Die Stellungnahme der Stadt Niederkassel bezieht sich auf den Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - zweiter Planentwurf (2024) - im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung vom 21.05.2024 - 25.06.2024. Der Aufbau dieser Stellungnahme orientiert sich grob an der Gliederung der textlichen Festlegungen des Entwurfs, sodass die einzelnen Erläuterungen leichter zugeordnet werden können. Ziele und Grundsätze oder weitere Textpassagen, zu denen Anmerkungen vorgebracht werden, werden an entsprechender Stelle zitiert und grau unterlegt. Teil A der Stellungnahme enthält Anmerkungen der Stadt Niederkassel zum textlichen Teil der Planunterlagen (Textliche Festlegungen, Begründung und Umweltbericht). Teil B der Stellungnahme bezieht sich auf zeichnerische Festlegungen der Planunterlagen. Hier werden für konkrete Flächen Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche für die Darstellung aufgeführt und begründet. Für eine Eindeutigkeit der Quellen, auf die sich bezogen wird, sind sie hier mit Hyperlink aufgeführt (Stand 22.05.2024): https://membox.nrw.de/index.php/s/ExylugVXgtfYI3x/authenticate Passwort: TNR	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Inhalt

{Z1) Sicherung der Rohstoffversorgung und bedeutender Lagerstätten

(1) Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) sichern kurz-, mittel- und langfristig die Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk Köln. Reservegebiete dienen der langfristigen Sicherung bedeutender Lagerstätten vor entgegenstehenden Nutzungen. Die Festlegungen von BSAB und Reservegebieten basieren auf demselben gesamträumlichen Planungskonzept.

(2) Auch Abgrabungsvorhaben, deren Größe weniger als 10 ha beträgt, unterliegen den nachfolgenden regionalplanerischen Festlegungen.

(3) Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf die im Regierungsbezirk Köln vorkommenden Lockergesteine (Kies/Kiessand, Ton/Schluff und präquartäre Kiese und Sande).

Die Stadt Niederkassel versteht den Teilplan „Nichtenergetische Rohstoffe“ des Regionalplanes (im folgenden: „TPNR“) - wie in Ziel 1 erwähnt - als gesamträumliches Planungskonzept. Trotz der ergiebigen Kiesvorkommen im eigenen Stadtgebiet weist der Entwurf fast keine BSAB in Niederkassel aus, die nicht bereits (weitestgehend) ausgekieset sind. Somit kann zumindest für die Stadt Niederkassel der Rohstoffabbau nicht mittel- und langfristig gesichert werden, wohl aber die Versorgung des gesamten Betrachtungsraumes mit dem Rohstoff. Prinzipiell würde die Stadt Niederkassel den Erhalt von Gewerbebetrieben wie das Betonwerk und die ansässigen Kiesunternehmen im eigenen Stadtgebiet begrüßen, da diese für Arbeitsplätze und - bei der angespannten finanziellen Lage der Stadt - für zusätzliche Gewerbesteuererinnahmen sorgen würden. Daher ist sie der Auffassung, dass einzelne Flächen (siehe Teil B) - insb. im Hinblick auf eine gerechte Abwägung gegenüber den angrenzenden Kommunen gern. § 7 Abs. 2 ROG - nochmals geprüft und in die zeichnerischen Darstellungen des „TPNR“ aufgenommen werden sollten.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen und einheitlichem Vorgehen für den gesamten Regierungsbezirk Köln als maßgeblicher Planungsraum (vgl. Anhang A *Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB*). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Gemäß dem Ziel 9.2-2 LEP NRW sind BSAB in einem Umfang festzulegen, dass ein Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren erreicht wird. Die Bedarfsermittlung erfolgt auf Grundlage des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB sind auf die Versorgungszeiträume anzurechnen. Die maßgebliche Betrachtungsebene ist dabei gesamte Regierungsbezirk Köln.

Der Plangeber entscheidet sich vor dem Hintergrund der besondere planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 3) dafür, den regionalplanerisch gesicherten Versorgungszeitraum für den großflächig vorkommenden Rohstoff Kies/Kiessand eng am landesplanerisch geforderten Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren auszurichten und damit die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Lockergesteinsabgrabungen bedarfsgerecht auf ein moderates Maß zu lenken. Das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - wird hierbei im Rahmen der Erfordernisse des LEP erreicht (vgl. Begründung Kapitel 15.4). Darüber hinaus wendet der Regionalplangeber für den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ergänzende Beurteilungsmaßstäbe an, um die Frage nach der Schaffung substantiellen Raumes für die Rohstoffversorgung beantworten zu können. Im Ergebnis ist das zur Ausweisung empfohlene BSAB-Mengengerüst auch bei Betrachtung alternativer Bezugsgrößen (Flächenverhältnisse, angenommener jährlicher pro-Kopf-Bedarf) insgesamt angemessen (vgl. Begründung Kapitel 15.5).

Das BSAB-Mengengerüst des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ist nach Auffassung des Plangebers mit Blick auf den gesamten Planungsraum folglich bedarfsgerecht und belastbar. Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) verwiesen. Hierzu zählen insbesondere die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie der Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch*.

Der Plangeber ist grundsätzlich jederzeit dazu befugt, auch unabhängig vom Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes bzw. unabhängig von der Fortschreibungspflicht des Ziels 9.2-3 LEP NRW den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) fortzuschreiben, sofern er dies im Rahmen seines Planungsermessens für erforderlich achtet. Das „Rohstoff-Monitoring“ i.S.d. G1 (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1) stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring NRW des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

Inhalt

{Z3} BSAB als Eignungsgebiete

(1) Innerhalb der BSAB stehen dem Abbau der dort lagernden Rohstoffe andere raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen nicht entgegen, wobei Maßnahmen und Nutzungen zum Abbau von Lockergesteinen an anderer Stelle im Regierungsbezirk Köln ausgeschlossen sind. Die Sonderregelungen von Z4, Z6, ZI und Z10 bleiben davon unberührt.

(2) Für Abgrabungsvorhaben erforderliche Betriebsanlagen können bei Neuaufschlüssen ausnahmsweise außerhalb eines BSAB für die Dauer der Abgrabung errichtet werden, sofern sämtliche nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Betriebsanlagen grenzen an einen BSAB an und stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einer darin zuzulassenden Abgrabung.

b) Die Betriebsanlagen können aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht innerhalb des BSAB errichtet werden.

c) Die Flächeninanspruchnahme der Betriebsanlagen ist auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt.

d) Den Betriebsanlagen stehen insbesondere keine regionalplanerischen, bauleitplanerischen oder fachrechtlichen Belange entgegen. Nach Abschluss der Abgrabungstätigkeit sind die Betriebsanlagen rückzubauen und die Flächen zeitnah zu rekultivieren. Die Rekultivierung richtet sich nach den entsprechenden Festlegungen des angrenzenden BSAB.

(3) Diese Ausnahmeregelung gilt für Erweiterungsvorhaben und genehmigte in Betrieb befindliche Abgrabungen analog, sofern durch die Verlagerung der Betriebsanlagen die örtliche Lagerstätte vollständig ausgebeutet werden kann.

Der Rat der Stadt Niederkassel hat am 22.02.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für nichtenergetische Rohstoffe“ gefasst. Hier sollten - ebenso wie im Teilplan „Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)“ des Regionalplanes - Bereiche im Stadtgebiet definiert werden, die für Abgrabungstätigkeiten (insb. Kies/Kiessand) gesichert werden bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für Abgrabungen außerhalb dieser Konzentrationszonen. Nachdem sich abzeichnete, dass zeitnah der neue Entwurf des „TPNR“ veröffentlicht wird, der zudem BSAB mit räumlicher Ausschlusswirkung definiert (Anpassungspflicht der Kommune, vgl. auch § 1 Abs. 4 BauGB), schlägt die Stadt Niederkassel die Übernahme der planerisch sinnvollen und vonseiten der Stadt Niederkassel vorgesehenen Bereiche für Abgrabungen in die zeichnerischen Festsetzungen des „TPNR“ vor. Mit dieser Verfahrensweise werden einerseits sich doppelnde

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Das erwähnte Bauleitplanverfahren (Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für nichtenergetische Rohstoffe“) wird im gesamtträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) als städtebaulicher Belang einfacher Gewichtung (geeignet +) in der Eignungsprüfung berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 10.5.). Gemeldete Abgrabungsinteressenbereiche, die mit dem Bauleitplanverfahren übereinstimmen, werden damit im Zuge der Eignungsprüfung besser bewertet (+) als Flächen, die mit dieser konkretisierten Planungsabsicht nicht übereinstimmen.

Die Aussage, dass sämtliche seitens der Stadt Niederkassel gewünschten Erweiterungsflächen im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berücksichtigt werden, ist nicht nachvollziehbar. Der Vorentwurf zum o.g. Bauleitplanverfahren bildet eine Fläche als Erweiterungswunsch ab (s. Stellungnahme ID 1028447_007, Abbildung 2), die zeichnerisch als BSAB-L-55 im vorliegenden Regionalplanverfahren berücksichtigt wird (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-55).

Festsetzungen auf unterschiedlichen Planungsebenen vermieden und andererseits etwaige Abweichungen zwischen den beiden Plänen, die die Stadt Niederkassel aufgrund der Anpassungspflicht korrigieren müsste.

Im nun vorliegenden zweiten Planentwurf sind jedoch die von der Stadt Niederkassel gewünschten Erweiterungsflächen im Stadtgebiet nicht dargestellt. Das primäre Ziel der Stadt Niederkassel war und ist es, mithilfe eines geeigneten Werkzeugs (sei es ein kommunaler Sachlicher Teilflächennutzungsplan für nichtenergetische Rohstoffe oder der „TPNR“ der Bezirksregierung Köln) die Abgrabungstätigkeiten innerhalb des Stadtgebietes steuern und begrenzen zu können sowie eine ausufernde und unplanmäßige „Verkraterung“ zu verhindern. Die Gefahr von räumlich ungesteuerten Abgrabungsinteressen scheint gemäß der festgesetzten BSAB und deren Rechtswirkung zukünftig nicht mehr gegeben zu sein, vgl. Begründung zu Ziel 3 der textlichen Festlegungen: *„Abgrabungsvorhaben von Lockergesteinen sind nur innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB (Abgrabungsbereiche) vorzunehmen; außerhalb sind sie unzulässig.“*

Die Einhaltung dieses Punktes in künftigen Genehmigungsverfahren beim RheinSieg-Kreis bzw. die Anhörung der kommunalen Interessen bei der Festlegung weiterer BSAB (vgl. Ziel 10) ist für die Stadt Niederkassel essentiell, um eine gewisse Planungssicherheit und Steuerungsmöglichkeit zu haben. Da die Planunterlagen einen Versorgungszeitraum von z.T. über 20 Jahre abdecken müssen (letzte Regelungen bzgl. BSAB in Bonn/Rhein-Sieg von 2004), vertritt die Stadt Niederkassel die Auffassung, dass der Entwurf nochmals angepasst und um einzelne Flächen erweitert werden sollte - siehe hierzu Teil B der Stellungnahme. Die fast vollends fehlenden BSAB und Reserveflächen in Niederkassel und somit (zumindest auf kommunaler Ebene) eine Art Negativplanung dürfen keinesfalls rechtlich dazu führen, dass Abgrabungsinteressen mangels Alternativen wieder im gesamten Stadtgebiet genehmigungsfähig werden könnten.

Inhalt

(Z5) Vollständige und gebündelte Gewinnung von Lagerstätten

(1) Der in einem BSAB lagernde Bodenschatz ist vollständig zu gewinnen, also mit der maximal möglichen Gewinnungstiefe. Kommen mehrere Bodenschätze in einem BSAB vor, sind diese Rohstoffe gebündelt zu gewinnen.

(2) Die maximal möglichen Gewinnungstiefen und vorkommenden Rohstoffgruppen eines jeden BSAB sind dem Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) zu entnehmen. Von diesen Angaben kann in Einzelfällen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen wesentlich abgewichen werden. Geringfügige Abweichungen von der maximalen Gewinnungstiefe sind ohne besondere Begründung möglich.

(3) Vor Bekanntmachung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) zugelassene Abgrabungen sind innerhalb ihres bereits zugelassenen räumlichen Geltungsbereiches von diesem Ziel ausgenommen (Bestandsschutz).

Weite Teile des östlichen Stadtgebietes in Niederkassel liegen in einer der beiden Wasserschutzgebiete (WSG Zündorf und WSG Niederkassel). Sowohl der Entwurf des „TPNR“ sowie der Rhein-Sieg-Kreis als genehmigende Behörde lassen innerhalb der WSG lediglich Trockenaus Kiesungen (d.h. keine Nassauskiesungen) zu, die nicht die vollständige Gewinnung der Bodenschätze innerhalb eines BSAB ermöglichen. Obwohl die rechtlichen Rahmenbedingungen hier aktuell eindeutig sind, weist die Stadt Niederkassel nochmals darauf hin, dass sie Nassauskiesungen sowie die entsprechende Rekultivierung in Form von Wasserflächen prinzipiell begrüßen würde. Dies liegt insbesondere daran, dass Wasserflächen in der Nachnutzung eine hohe Wertigkeit für Flora und Fauna aufweisen, wohingegen „verfüllte“ Böden i.d.R. nur noch eine mindere Qualität für die Landwirtschaft aufweisen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Sinne des Leitbildes einer schrittweisen Verlagerung in möglichst konfliktarme Standorte (vgl. Begründung Kapitel 3.4) sowie im Sinne der Leitlinie der umsetzungsorientierten Planung (vgl. Begründung Kapitel 3.5.2) werden wasserschutzrechtliche Abgrabungsverbote jedoch im gesamträumlichen Planungskonzept zum vorliegenden Regionalplanverfahren beachtet (vgl. Begründung Kapitel 7.5 und 8.5).

Inhalt

(Z6) Erweiterungsklauseln

(1) Die Regelung nach Z3 steht der Zulassung eines Abgrabungsvorhabens nicht entgegen, sofern sämtliche nachfolgenden Bedingungen a) bis h) erfüllt sind:

a) Es handelt sich um ein Vorhaben zur Erweiterung einer zugelassenen und in Betrieb befindlichen Abgrabung. b) Die Erweiterungsfläche grenzt an einen BSAB und steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einer darin zugelassenen Abgrabung.

c) Die Erweiterungsfläche, die sich außerhalb des BSAB befindet, umfasst nicht mehr als 50 % der Flächengröße des zu erweiternden BSAB, maximal 10 ha Flächen, die zu einem früheren Zeitpunkt mittels Z6 die Grenzen des BSAB überschritten haben, werden angerechnet.

d) Dem Erweiterungsvorhaben stehen keine regionalplanerischen, bauleitplanerischen oder fachrechtlichen Belange entgegen.

e) Das Erweiterungsvorhaben wird mit einer Gewinnungstiefe beantragt, welche nicht wesentlich hinter der genehmigten Gewinnungstiefe der zu erweiternden Abgrabung zurückbleibt. Höhere Abweichungen sind aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vertretbar.

f) Die Erweiterungsfläche darf erst verritzt bzw. aufgeschlossen werden, wenn der zu erweiternde BSAB seine genehmigte maximale Gewinnungstiefe tatsächlich erreicht hat. Höhere Abweichungen sind aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vertretbar.

g) Der Antrag des Erweiterungsvorhabens muss ein Rekultivierungskonzept enthalten, in dem eine abschnittsweise Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung der gesamten Abgrabung (zu erweiternde Fläche und Erweiterungsfläche) vorgesehen ist, derart, dass in der zu erweiternden (bereits genehmigten) Abgrabung die Rekultivierung beginnt, bevor die Erweiterung verritzt bzw. aufgeschlossen wird. Abweichungen sind aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vertretbar. Für die Flächen, die durch die Erweiterungsklausel beansprucht werden, gelten die Ziele und Grundsätze der Rekultivierungsplanung des angrenzenden BSAB.

h) Das Erweiterungsvorhaben darf auch Teile von Reservegebieten (Z9) umfassen, sofern das jeweilige Reservegebiet auf einer Fläche von mindestens 10 ha von der Erweiterungsklausel unberührt bleibt.

(2) Für zugelassene Abgrabungsstandorte, die sich außerhalb von BSAB befinden und in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem BSAB stehen, gilt Z6

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das textliche Ziel 6 *Erweiterungsklauseln* ist erforderlich und in der aktuellen Ausgestaltung angemessen (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.6.1 und 2.6.2). Es stellt eine textliche Ausnahmeregelung von der Konzentrationswirkung der BSAB dar (vgl. textliches Ziel 3 *BSAB als Eignungsgebiete*) im Sinne der Erläuterungen zum LEP-Ziel 9.2-1 dar und definiert klare Tatbestandsvoraussetzungen für die Ausnahme von der gesetzlichen Regelvermutung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Mittels Ziel 6 wird bereits auf kozeptioneller Ebene antizipatorisch sichergestellt, dass derartige Ausnahmen der grundlegenden Plankonzeption des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergeteine) entsprechen.

Bezüglich der konkreten Erweiterungswünsche der Stadt Niederkassel wird auf die Stellungnahme ID 1028447_011 verwiesen.

analog, wobei die Erweiterungsfläche abweichend maximal 5 ha betragen darf (vgl. 1c).

Die von der Stadt Niederkassel zusätzlich gewünschten Flächen für Kiesabgrabungen (siehe Teil B der Stellungnahme) können gemäß der Erweiterungsklauseln aus Z6 nicht ohne die Darstellung als BSAB abgegraben werden, da diese mehr als 50% der Flächengröße des zu erweiternden BSAB besitzen und/oder größer als 10 ha sind. Aus diesem Grund wäre eine Anpassung der zeichnerischen Darstellung aus Sicht der Stadt Niederkassel sinnvoll.

Inhalt

(Z10) Festlegung weiterer BSAB

Werden nach Bekanntmachung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) BSAB als Vorranggebiete festgelegt, steht ihnen die räumliche Ausschlusswirkung des Z3 nicht entgegen, sofern sie auf Grundlage eines Planungskonzepts festgelegt werden, welches den Grundzügen des gesamträumlichen Planungskonzepts des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht widerspricht. Zusätzliche BSAB nach Z10 verfügen mindestens über eine überdurchschnittlich hohe Rohstoffergiebigkeit im Sinne des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine).

Die von der Stadt Niederkassel zusätzlich gewünschten Flächen für Kiesabgrabungen (siehe Teil B der Stellungnahme) sollten nach Möglichkeit bereits im regulären Planverfahren des „TPNR“ festgesetzt werden, da dies den zusätzlichen Aufwand sowie die weiteren Kriterien, der für eine nachträgliche Benennung notwendig wären, verhindert und eine zeitnahe Planungssicherheit gewährleistet.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der konkreten Erweiterungswünsche der Stadt Niederkassel wird auf die Stellungnahme ID 1028447_011 verwiesen.

1028447_007, Stadt Niederkassel LAP	
Inhalt Zur einfacheren Übersicht und Verortung der jeweiligen Lagen werden auf den kommenden beiden Seiten zunächst die folgenden Übersichtspläne dargestellt: Abb. 1. Zeichnerische Festlegungen des zweiten Entwurfs (2024) „Sachlicher Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe {Lockergesteine}" Abb. 2. Darstellung der im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für nichtenergetische Rohstoffe" der Stadt Niederkassel (Verfahrensstand: Aufstellungsbeschluss vom 22.02.2022) festgesetzten Potential-/Konzentrationsflächen - deckungsgleich mit den Flächen, die 2020 von der Stadt Niederkassel im Rahmen der ersten Offenlage des „TPNR" benannt wurden. Auf diesen Plänen aufbauend werden im Folgenden noch Detailpläne dargestellt und es wird insbesondere die Notwendigkeit der Darstellung bestimmter Flächen als BSAB im „TPNR" begründet. [Abbildung 1] [Abbildung 2]	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1028447_008, Stadt Niederkassel LAP

Inhalt

zu Abb. 1.)

Innerhalb der Grenzen der Stadt Niederkassel liegen gemäß des „TPNR“ (Teile von) zwei BSAB: Einerseits liegt der südlichste Teil von BSAB-L-46 nördlich von Stockern innerhalb Niederkassels, andererseits liegt BSAB-L-55 vollständig in Niederkassel.

Die BSAB-L-56 und BSAB-L-57 liegen vollumfänglich auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf.

BSAB-L-46: Auf dem Stadtgebiet Niederkassels gibt es innerhalb des BSAB-L-46 keine nennenswerten Kiesreserven mehr, sodass es für die Planung in den kommenden Jahren keine Rolle mehr spielt, siehe Abb. 3.

[Abbildung 3]

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Tatsächlich beinhaltet der zeichnerisch festgelegte BSAB-L-46 für das Gebiet der Stadt Niederkassel vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-46).

Inhalt

BSAB-L-55: Die laufende Abgrabungsgenehmigung für das ansässige Unternehmen läuft bis 2028, jedoch ist davon auszugehen, dass das realistisch abzubauende Rohstoffvorkommen bei derzeitigem Absatz auf den aktuell in Abgrabung befindlichen Bereichen spätestens 2026 erschöpft sein wird. Während der Nassabbau noch aktiv ist, wurde der Trockenabbau bereits beendet und die Verfüllung läuft. Die im Entwurf des „TPNR“ vorgesehenen Erweiterungsgebiete im Südosten des BSAB (südlich der vorhandenen Abgrabung) sind privatrechtlich in näherer Zukunft wohl nicht realisierbar, da die Eigentümer der Flächen diese nicht für eine Auskiesung zur Verfügung stellen möchten und sie somit für diesen Verwendungszweck in den kommenden Jahren nicht zur Verfügung stehen werden.

Abbildung 4 zeigt, dass sich weite Teile des BSAB-L-55 bereits in der Auskiesung befinden bzw. ausgekieset sind. Dieser Bereich wird voraussichtlich 2026 erschöpft sein. Bei den drei Flurstücken im südöstlichen Teil des BSAB (siehe auch Abb. 5), auf denen noch nicht abgegraben wird und sich dies aus den o.g. Gründen voraussichtlich auch in näherer Zukunft nicht ändern wird, handelt es sich um:

- Gemarkung Niederkassel, Flur 16, Flurstück 102 (60 858 m²)
- Gemarkung Niederkassel, Flur 4, Flurstück 184 (40 144 m²)
- Gemarkung Niederkassel, Flur 4, Flurstück 182/143 (39 830 m²)
- Gesamt: 140.832m² bzw. 14,83 ha

[Abbildung 4]

Da ansonsten keinerlei weitere BSAB auf der gesamten Fläche der Stadt Niederkassel im "TPNR" dargestellt werden, wird es nach 2026 gemäß dem Entwurf keinerlei Möglichkeit für einen weiteren Kiesabbau geben.

Eine Ausnahme bildet hier ggfs. das unabhängig vom "TPNR" laufende Genehmigungsverfahren westlich des Eschmarer Sees (siehe Abb. 6, blaue Umrandung)

[Abbildung 5]**Abwägung****Auswertungskategorie**

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-55 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbögen Suchräume S-021-KKS-1 und S-024-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Bezüglich der vorgebrachten Einschätzung zur privatrechtlichen Verfügbarkeit gilt, dass (wechselnde) Eigentumsverhältnisse auf der Maßstabsebene der Regionalplanung grundsätzlich nicht entscheidungserheblich sind. Im Übrigen unterstellt der Regionalplangeber angesichts des wirtschaftlichen Wertes der vorhandenen abbauwürdigen Vorkommen innerhalb der BSAB in typisierender Betrachtungsweise, dass ein grundsätzliches Interesse von Grundstückseigentümern an einer Nutzung bzw. Bereitstellung ihrer Flächen zur Rohstoffgewinnung besteht (vgl. auch OVG NRW Urteil vom 03.12.2009 - 20 A 628/05).

1028447_010, Stadt Niederkassel LAP

Inhalt

zu Abb. 2.)

Der Rat der Stadt Niederkassel hat am 22.02.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Konzentrationszonen für nichtenergetische Rohstoffe" gefasst. Teil dieses Beschlusses war die Karte in abb. 2. Somit besteht das Interesse für eine Ausweisung der gelb markierten Flächen als BSAB vonseiten der Verwaltung sowie als politischer Wille (einstimmiger Ratsbeschluss).

Planerisch ist die Ausweisung weiterer Flächen sinnvoll, da innerhalb der bereits ausgewiesenen beiden BSAB im "TPNR" kaum noch abbaubare Kiesreserven existieren bzw. die letzte Teilfläche aufgrund privatechtlicher Gegebenheiten aktuell nicht realisierbar ist (siehe "zu Abb. 1").

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Das erwähnte Bauleitplanverfahren (Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für nichtenergetische Rohstoffe“) wird im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) als städtebaulicher Belang einfacher Gewichtung (geeignet +) in der Eignungsprüfung berücksichtigt (s. Stellungnahme ID 1028447_003).

Das kommunale Interesse an der Ausweisung der "gelb markierten Flächen" (Anmerkung: Gemeint sind die Abgrabungsinteressenbereiche 029-SU-0 sowie 140-SU-3, vgl. Anhang M) wird in der Eignungsprüfung (vgl. Begründung Kapitel 10) berücksichtigt, im Ergebnis erfolgt für die Flächen jedoch keine zeichnerische Festlegung eines BSAB (s. Stellungnahme ID 1028447_011).

Inhalt

Die einzelnen Flächen werden im Folgenden genauer dargestellt:

Flächen im Bereich Mondorfer See, Eschmarer See (BSAB-L-57)

[Abbildung 6]

Um Konflikte zu konkurrierenden Themenfeldern wie z.B. Umweltbelangen oder der Landwirtschaft möglichst zu minimieren und das Erscheinungsbild der Landschaft weitestgehend zu wahren bzw. eine übermäßige "Verkraterung" zu verhindern, bieten sich die beiden Teilflächen nahe des BSAB-L-57 aus Sicht der Stadt Niederkassel sehr gut an.

Sie grenzen im Osten bzw. Südosten unmittelbar an bereits bestehende Abgrabungen an (BSAB-L-57) und führen die westlich gelegene Abgrabung des Mondorfer Sees auf Niederkasseler Stadtgebiet fort.

Für die nördlicher gelgene Teilfläche wurde ein Antrag auf Trockenabgrabung beim Rhein-Sieg-Kreis gestellt (siehe Abb. 6, blau umrandet). Da das Verfahren bereits läuft und der "TPNR" keine Planreife besitzt, wird das Verfahren unabhängig davon beurteilt. Gemäß den Stellungnahmen vom Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln vom 07.05.2024 scheint eine Genehmigung unter gewissen Auflagen realistisch. Die Aufnahme dieses Bereiches als BSAB im "TPNR" wäre also folgerichtig.

Die südlicher gelegene Teilfläche (AI 029-SU-0) gehört zum Suchraum "S-020-KKS-1". Für diesen Suchraum gab es insgesamt fünf Abgrabungsinteressen (AI). Hierbei wurden nur die Anträge "026-SU-0" sowie "042-SU-0" berücksichtigt, welche beide in Gänze auf Troisdorfer Stadtgebiet liegen. Gerade das in ein BSAB überführte AI "026-SU-0" in Troisdorf weist keinen höheren Punktwert (19 Punkte) in der Eignungsprüfung auf als die beiden AI auf Niederkasseler Stadtgebiet ("029-SU-0" sowie "140-SU-0"). Aus Gründen mangelnder Alternativen auf Niederkasseler Gebiet sowie dem Gleichbehandlungsgrundsatz bzw. dem Gebot gerechter Abwägung (vgl. § 7 Abs. 2 ROG) wäre insb. die Ausweisung von AI 029-SU-0 im BSAB-L-57 aus Sicht der Stadt Niederkassel sehr sinnvoll. Ein Bedarf für den Rohstoff und das Interesse von Unternehmen ist nachweislich vorhanden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-56 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-020-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Innerhalb des Suchraumes können nach der Systematik der gesamträumlichen Planungskonzeptes in Anbetracht der ermittelten Ergiebigkeit insgesamt 10 ha Erweiterungspotential ausgewiesen werden (vgl. Begründung Kapitel 8.1 und 11.2). Der Gleichbehandlungsgrundsatz bzw. das Gebot gerechter Abwägung i.S.d. § 7 Abs. 2 ROG sind aus den nachfolgenden Gründen gewahrt:

- Das zur Ausweisung empfohlene Abgrabungsinteresse 026-SU-0 und die Abgrabungsinteressen 029-SU-0 sowie 140-SU-3 weisen die identische Punktzahl in der Eignungsprüfung auf. Das Abgrabungsinteresse 026-SU-0 liegt jedoch zusätzlich innerhalb einer rechtswirksamen Abgrabungskonzentrationszone des Flächennutzungsplans der Stadt Troisdorf und wird daher im Sinne des Gegenstromprinzips bevorzugt.
- Auf dem Gebiet der Stadt Niederkassel wird bereits der BSAB-L-55 zeichnerisch festgelegt. Dieser enthält ein Erweiterungspotential von rund 14 ha (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-55). Die vorgebrachten Einschätzungen zur aktuellen privatrechtlichen Verfügbarkeit der Flächen führen insgesamt zu keinem abweichenden Ergebnis (s. Stellungnahme ID 1028447_009).
- Die Möglichkeiten zur Erweiterung des zeichnerisch festgelegten BSAB-L-57 in die Bereiche der Abgrabungsinteressen 029-SU-0 sowie 140-SU-3 mittels (Z6) *Erweiterungsklauseln* bleiben unberührt.

	Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.
--	---

Inhalt

Flächen im Bereich Niederkassel Ort/Uckendorf (BSAB-L-55)

[Abbildung 7]

Wie bereits geschildert (siehe "zu Abb. 1"), ist der noch nicht abgegrabene Teil im Südosten des BSAB-L-55 nicht zeitnah umsetzbar, da die Eigentümer der dortigen Flächen diese nicht für eine Auskiesung zur Verfügung stellen möchten. Weil die Kiesreserven auf den restlichen Flächen ca. 2026 erschöpft sein werden, scheint ein Ende der dortigen Auskiesung und somit auch der ansässigen Unternehmen absehbar.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-55 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet. Bezüglich der vorgebrachten Einschätzung zur privatrechtlichen Verfügbarkeit gilt weiterhin, dass (wechselnde) Eigentumsverhältnisse auf der Maßstabsebene der Regionalplanung grundsätzlich nicht entscheidungserheblich sind und der Regionalplangeber ein grundsätzliches Interesse von Grundstückseigentümern an einer Nutzung bzw. Bereitstellung ihrer Flächen zur Rohstoffgewinnung unterstellt (s. Stellungnahme ID 1028447_009).

Inhalt

Flächen im Bereich Niederkassel Uckendorf/Stockem (BSAB-L-46)

[Abbildung 8]

Der von der Stadt Niederkassel gewünschte Erweiterungsbereich des BSAB-L-46 (AI 008-K-0) bot sich ursprünglich als sinnvolle Erweiterung der bestehenden Auskiesung an. Zum Zeitpunkt der ersten Offenlage ist noch nicht ersichtlich, dass die Vorzugsvariante 6aT für das geplante Autobahnprojekt "Rheinspange 553" in diesem Bereich verlaufen wird. Aufgrund dieser übergeordneten Planung sieht die Stadt Niederkassel von der weiteren Berücksichtigung dieses AI zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Für das in Rede stehende Abgrabungsinteresse wird der lokale Konsens entfernt (s. Anhang M, Prüfbogen Abgrabungsinteresse 008-K-0). Es ist dem Suchraum S-081-KKS-1 zugeordnet und wird nicht als BSAB ausgewiesen. Innerhalb des Suchraumes S-081-KKS-1 wird der BSAB-L-46 abgegrenzt. Das verfügbare Erweiterungspotential in Höhe von 10 ha wird innerhalb des alternativen Abgrabungsinteresses 009-K-0 ausgewiesen, um einen Konflikt mit dem linienbestimmten Autobahnprojekt "Rheinspange 553" zu vermeiden (s. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-081-KKS-1).

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

AZ: 164000_Stadt Rheinbach_1	
Stadt Rheinbach	
1029077_001, Stadt Rheinbach	
Inhalt Die Stadt Rheinbach nimmt den Zweiten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) zur Kenntnis und schließt sich den vorgeschlagenen zeichnerischen Festlegungen der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) an.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. Hinweis: Die zeichnerische Abgrenzung BSAB-L-52 wird um fachrechtlich bereits genehmigte Teilflächen im südlichen Bereich des Tagebaus ergänzt. Es sind nach wie vor keine regionalplanerischen Erweiterungspotentiale vorgesehen (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-52). Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden – unabhängig vom Bewertungsergebnis der Eignungsprüfung – als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse gemeldet wurden (Bestandsmeldung, vgl. Begründung Kapitel 5.5).

1029077_002, Stadt Rheinbach	
Inhalt HINWEISE: Fehler im Anhang L – Planergebnis des Teilplan NR, Seite 2 sowie im Anhang O Prüfbogen BSAB-L-52 Der BSAB-L-52 wurde der Gemeinde Swisttal zugeordnet, er befindet sich jedoch auf dem Gebiet der Stadt Rheinbach (siehe Abbildung 1). Ich bitte darum, zu prüfen, ob diese fehlerhafte Zuordnung Auswirkungen auf Ergebnisse in weiteren Unterlagen hatte und diese entsprechend zu korrigieren.	Abwägung Auswertungskategorie Anregung / Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird gefolgt. Begründung Der Fehler wurde korrigiert. Der BSAB-L-52 ist nun richtigerweise der Stadt Rheinbach zugeordnet (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-52).

Inhalt

Anhang O - Prüfbogen BSAB-L-52

Die Tabelle "Erläuterung der Rekultivierungsziele" ist nicht ausgefüllt. Hierzu der Hinweis, dass im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Rheinbach (i.d.F. der Neuausfertigung vom 13.12.2011) der besagte Bereich als "Abgrabungsgebiet mit anschließender Rekultivierung" dargestellt ist (siehe Abbildung 2).

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Struktur der regionalplanerischen Prüfbögen für zeichnerisch festgelegte BSAB ohne regionalplanerisches Erweiterungspotential (Bestandsflächen) in Anhang O wurde angepasst. Die Tabelle "Erläuterung der Rekultivierungsziele" enthält nun zur besseren Einordnung Angaben zu den (geplanten) regionalplanerischen Festlegungen für den Bereich des jeweiligen BSAB. Die übrigen Zeilen werden hingegen nicht ausgefüllt, da die entsprechenden Angaben insbesondere für die Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen für BSAB mit regionalplanerischem Erweiterungspotential relevant sind. Bei reinen Bestands-BSAB wird i.d.R. die fachrechtlich genehmigte Rekultivierung aufgegriffen; der Prüfvorgang wird dementsprechend nicht in der identischen Tiefe dokumentiert.

1029077_004, Stadt Rheinbach	
Inhalt Umweltbericht (Stand April 2024) Seite 49: Planlegende fehlt (grüne Flächen / rote Kreise).	Abwägung Auswertungskategorie Anregung / Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird gefolgt. Begründung Die Legende zur in Rede stehenden Abbildung des Umweltberichtes wird der Anregung entsprechend ergänzt.

Inhalt

Umweltbericht (Stand April 2024)

Seite 117, Tab. 5-1: beim Schutzgut "Mensch, menschliche Gesundheit" sollte in der Spalte "Wesentliche umweltrelevante Wirkfaktoren der Abgrabungsbereiche" das Kriterium "Schadstoffimmissionen" analog zum Schutzgut "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt" ergänzt werden, da auf den Menschen vergleichbare Wirkfaktoren zu erwarten sind.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Anregung wird nicht gefolgt; eine Umfeldbetrachtung ist bei den Kriterien, die im Rahmen der Umweltprüfung beim Schutzgut Mensch geprüft werden, nicht vorgesehen. Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Die Kriterien, die beim Schutzgut Mensch geprüft werden (Kurgebiete / Erholungsgebiete, lärmarme Räume und Inanspruchnahme von Siedlungsflächen) sind bzgl. Schadstoffen nicht relevant.

Grundsätzlich können die erwartbaren Schadstoffemissionen und geeignete Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen erst auf Ebene der konkretisierenden Planungs- und Zulassungsverfahren verlässlich ermittelt werden, da die konkrete Vorhabenausgestaltung hierbei eine entscheidende Rolle spielt.

1029077_006, Stadt Rheinbach	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Doppelung des Satzes wird der Anregung entsprechend gestrichen.
Seite 152, letzter Absatz: Doppelung des Satzes “Hierdurch können auch der Art nach unvorhergesehene Umweltauswirkungen erfasst werden.”	

AZ: 168000_Gemeinde Swisttal_1	
Gemeinde Swisttal	
1028410_001, Gemeinde Swisttal	
Inhalt Die Gemeinde Swisttal nimmt die Auswertung der Stellungnahmen aus der ersten öffentlichen Auslegung sowie den Zweiten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe zur Kenntnis. Seitens der Gemeinde bestehen keine weiteren Bedenken oder Anregungen. Somit schließt sich die Gemeinde den Ausweisungen der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) innerhalb des Gemeindegebietes an.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: 169000_Stadt Troisdorf_1	
Stadt Troisdorf	
1028411_001, Stadt Troisdorf	
Inhalt Die Stadt Troisdorf äußert zu dem Verfahren der erneuten Offenlage zum Sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) vom 21.05. bis 25.06.2024 keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise. Die bisher im Verfahren von uns vorgebrachten Anregungen wurden zur erneuten Offenlage/Veröffentlichung berücksichtigt.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: 17001_Landesbetrieb Straßenbau NRW_1	
Landesbetrieb Straßenbau NRW	
1028760_001, Landesbetrieb Straßenbau NRW	
Inhalt Die Stellungnahmen des Landesbetriebes Straßenbau NRW (Beteiligtennummer 17000 und 17001) sind weiterhin zu beachten. Dies ist mit dem Betriebssitz abgestimmt. In Ihrer Synopse sind diese unter Beteiligtennummer 17000 (Stellungnahme-ID: 17000-TA-0001 bis 17000-TA-0009) aufgeführt.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die erwähnte Stellungnahmen des Landesbetriebes Straßenbau NRW sind in den überarbeiteten Entwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) eingeflossen. Die regionalplanerische Abwägung zu dieser Stellungnahme kann der synoptischen Auswertung (Stellungnahmen-ID: 17000-TA-0001 bis 17000-TA-0009) der ersten öffentlichen Auslegung entnommen werden (vgl. Teil C-4-A). Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Der Abwägungsvorschlag aus der ersten öffentlichen Auslegung wird aufrechterhalten, sofern der überarbeitete dritte Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) gegenüber der Fassung der zweiten öffentlichen Auslegung keine inhaltlichen Änderungen aufweist. Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinausgehend kein weiterer Präzisierungsbedarf.

AZ: 172000_Stadt Köln_1	
Stadt Köln	
1028916_001, Stadt Köln	
Inhalt Untere Bodenschutzbehörde und Grundwasserschutz <u>Bodenschutz - Vorsorge</u> Bei einer Flächeninanspruchnahme durch die Abgrabungsbereiche von naturnahen schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung (gemäß Methodik des Geologischen Dienstes NRW) wird für diese von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Für die Stadt Köln stehen Bodendaten in einer Auflösung von 1:5.000 zur Verfügung. Die Bodenfunktionsbewertung für den BSAB-L-45 wurde auf Grundlage der Bodenfunktionskarte Köln 2017 vorgenommen. Für den BSAB-L-46 wurden zusätzlich Daten der BK 5 Bodenkarte zur landwirtschaftlichen Standorterkundung NRW 1:5.000 des Geologischen Dienstes NRW ausgewertet. Für beide Standorte sind fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit zumindest bereichsweise ausgebildet. Außerdem fungieren sie als klimarelevante Böden mit Wasserspeicher im 2-Meter-Raum und somit mit hoher Funktionserfüllung in der Regulations- und Kühlungsfunktion. Für die Bewertung der Eignungsbelange (B_6_Anhang A) bitte ich daher, diese sehr hohe Funktionserfüllung und somit erhebliche Umweltauswirkung zu den beiden Standorten BSAB-L-45 und BSAB-L-46 zu berücksichtigen. Damit werden weitere um weltfachliche Belange berücksichtigt sowie dem Bodenschutz- Fachbeitrag und den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen.	Abwägung Auswertungskategorie Anregung / Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Begründung Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt das Kriterium des Bodenschutzes auf der Ebene der Eignungsprüfung nach einer einheitlichen, dem Maßstab der Regionalplanung (1:50.000) angemessenen Methodik. Die Berücksichtigung des Belangs basiert auf dem Bodenschutz- Fachbeitrag für die räumliche Planung, insbesondere für die Regionalplanung. Im vorliegenden Planungskonzept werden Böden der höchsten Stufe, also Böden mit „sehr hoher Funktionserfüllung“, als Eignungsbelang berücksichtigt. Ein im Zuge der Detailanalyse zu bewertender Abgrabungsstandort wird positiv bewertet (+), wenn er keine der o.g. Böden tangiert. Mit diesem Vorgehen wird dem Bodenschutz- Fachbeitrag und den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen, indem das Schutzgut Boden in der vorliegenden Regionalplanung hinreichend berücksichtigt wird. Böden mit „hoher Funktionserfüllung“ können nicht berücksichtigt werden, da diese Böden im Regierungsbezirk Köln sehr großflächig ausgewiesen sind und deshalb keinen zweckdienlichen Eignungsbelang darstellen (vgl. Begründung Kapitel 10.3.1). Nach dieser Systematik ergibt sich keine abweichende Bewertung für die in Rede stehenden BSAB-L-45 und BSAB-L-46 (vgl. Anhang N, Prüfbögen S-031-KKS-2 und S-081-KKS-1). Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung werden bezüglich des Schutzgutes Bodens negative umweltrelevante Auswirkungen hinsichtlich der naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht. Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den

Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Dabei werden Datengrundlagen herangezogen, die flächendeckend für die gesamte Planungsregion Köln zur Verfügung stehen. Beim Schutzgut Boden sind dies ausschließlich die Datensätze des Geologischen Dienstes zu schutzwürdigen Böden (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4.1).

Inhalt

Bodenschutz -- Gefahrenabwehr

Im Bereich des Plangebietes BSAB-L-45 liegen im Altlastenkataster der Stadt Köln Erkenntnisse über einen Grundwasserschaden durch Per- und Polyfluorierte Chemikalien (PFG) vor. Bei einer Nassauskiesung bzw. Verbindung zum bestehenden Oberflächengewässer kann es zu einer Vermischung /Austausch zwischen den Seen kommen, dies würde eine Verschlechterung der Grundwasserqualität zur Folge haben. Bei der Erschließung der Fläche ist ein Kurzschluss zwischen dem existierenden und dem neu entstehenden See in jedem Fall zu vermeiden. Bei der Planung zur Erschließung sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu berücksichtigen. Es ist damit zu rechnen, dass die PFG-Belastung noch 1 bis 2 Jahrzehnte dort nachweisbar sein wird. Es handelt sich hierbei um den Grundwasserschaden mit der Bezeichnung "27_22_0015. Bei Rückfragen bitte die Bezeichnung immer mit angeben.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der in Rede stehende BSAB-L-45 umfasst mit Ausnahme eines kleinflächigen Erweiterungspotentials von 2 ha im äußersten Nordwesten ausschließlich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-45). Im BSAB-Prüfbogen der Umweltprüfung wird der Hinweis auf den Grundwasserschaden mit aufgenommen (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-45). Erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers können in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren berücksichtigt bzw. angeordnet werden.

Inhalt

Im Bereich des Plangebietes BSAB-L-46 liegen im Altlastenkataster der Stadt Köln Erkenntnisse über einen Grundwasserschaden durch Tetrachlorethen vor, dessen Quelle in Troisdorf liegt. Erkenntnisse über Quellstärken und / oder Abriss der Fahne bzw. positive Entwicklung der Tetrachlorethen-Belastung ist bei der zuständigen Behörde der Kreisverwaltung Rhein-Sieg Kreis zu erfragen. Es handelt sich hierbei um den Grundwasserschaden mit der Bezeichnung „27_25_0038“. Bei Rückfragen bitte die Bezeichnung immer mit angeben.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der in Rede stehende BSAB-L-46 umfasst eine fachrechtlich bereits genehmigte Nassabgrabung im Osten sowie ein westliches Erweiterungspotential (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-46). Da das Erweiterungspotential als Trockenabgrabung eingestuft ist, sind planungsbedingte negative Auswirkungen auf die beschriebene Situation nicht zu besorgen. Im BSAB-Prüfbogen der Umweltprüfung wird der Hinweis auf den Grundwasserschaden mit aufgenommen (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-46). Etwaige erforderliche Schutzmaßnahmen können dessen ungeachtet in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren berücksichtigt bzw. angeordnet werden.

Inhalt

Träger der Landschaftsplanung

BAB -L 44

Der BSAB L44 nördlich der Ortslage Widdersdorf war im rechtskräftigen Regionalplan nicht als BSAB dargestellt. Im Entwurf aus 2020 erfolgte erstmals die Darstellung und Abgrenzung des BSAB, welche im 2. Entwurf ebenfalls in derselben Abgrenzung dargestellt ist. Im Umweltbericht fehlt die Fläche vollständig. Weder im Anhang b noch im Anhang e des Umweltberichtes erfolgt eine Bewertung dieser Fläche. Diese Bewertung ist für die Gesamteinschätzung zwingend nachzuholen. Auf dieser Grundlage nehme ich gerne erneut Stellung.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der in Rede stehende BSAB-L-44 umfasst vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-44). Durch das vorliegende Regionalplanverfahren werden an dem Standort demnach keine Erweiterungspotentiale ausgewiesen.

Die Umweltprüfung zum vorliegenden Regionalplanverfahren erstreckt sich ausschließlich auf Flächen, die im Zuge des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) zur Ausweisung als BSAB vorgesehen sind und für die noch keine Genehmigungslage besteht. Da der in Rede stehende BSAB-L-44 ausschließlich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen umfasst, erfolgt keine vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegungen im Rahmen eines Prüfbogens gem. Anhang B zur Umweltprüfung.

Inhalt

BSAB- L45

Der BSAB L45 zwischen den Ortslagen Immendorf und Meschenich war im rechtskräftigen Regionalplan unter der Nr. 14 deutlich kleiner als jetzt im 2. Planentwurf des BSAB dargestellt.

Im Umweltbericht in Anhang b fehlen in der Bewertung die angrenzenden Naturschutzgebiete N 7 „Vogelacker“ und NSG N 6 „Kiesgrube Meschenich“.

Auf Grundlage des beschlossenen Konzeptes „Neuausweisung und Erweiterung einzelner Naturschutzgebiete in Köln“ 2021 bereitet der Träger der Landschaftsplanung eine Unterschutzstellung direkt südlich angrenzend an den bestehenden Abgrabungsbetrieb als weiteres Naturschutzgebiet vor. Aus fachlicher Sicht ist zu prüfen, ob die bestehenden Naturschutzgebiete (N 6 und N 7) und das zusätzliche Naturschutzgebiet insgesamt die Kriterien für einen Biotopverbund mit herausragender Bedeutung erfüllen. Ob sich hieraus insgesamt Änderungen in der Bewertung im Umweltbericht ergeben, die zu einer geänderten Bewertung führen, ist zu überprüfen, zumal das NSG N 6 „Kiesgrube Meschenich“ als BSN 0010 ausgewiesen ist und den Biotopverbund somit insgesamt aufwertet.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der in Rede stehende BSAB-L-45 umfasst mit Ausnahme eines kleinflächigen Erweiterungspotentials von 2 ha im äußersten Nordwesten ausschließlich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-45). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-031-KKS-2), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Die genannten Naturschutzgebiete N 7 "Vogelacker" und N 6 "Kiesgrube Meschenich" liegen deutlich außerhalb des nordwestlichen Erweiterungspotentials des BSAB-L-45. Relevant für die Umweltprüfung ist ausschließlich die Erweiterungsfläche BSAB-L-45 inkl. eines 300m-Umfeldes. Die genannten Naturschutzgebiete liegen angrenzend an bestehende bzw. bereits genehmigte Teilflächen des BSAB, die im Rahmen der Umweltprüfung nicht mehr geprüft werden müssen vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-45).

Die Abgrenzung des vorgesehenen Naturschutzgebiets südlich des geplanten BSAB-L-45 ist derzeit nicht bekannt, so dass es im Rahmen der Umweltprüfung nicht berücksichtigt werden konnte. Wenn das geplante Naturschutzgebiet südlich an den bestehenden Abbaubereich angrenzt, ist davon auszugehen, dass es außerhalb des 300m-Umfeldes zum Erweiterungspotential des BSAB-L-45 liegt und daher im Rahmen der Umweltprüfung nicht vertiefend betrachtet wird.

Inhalt

BSAB-L46

Der BSAB L 46 östlich der Ortslage Libur war im rechtskräftigen Regionalplan nicht dargestellt und die Abgrenzung wurde gegenüber dem 1. Entwurf aus 2020 im 2. Planentwurf vergrößert. Hinzugekommen ist die westliche Fläche, die heute noch als Ackerfläche bewirtschaftet wird.

Im Umweltbericht in Anhang b fehlt das Geschützte Biotop BT 5105-0101- 2914 in der tabellarischen Bewertung. Die Bewertung ist auf dieser Grundlage zu überprüfen.

Südlich und westlich grenzen der VB-K- 5303-011 auf den Flächen des Rhein-Sieg Kreises sowie der VB-K-5008-107 für die östlich der BAB A 59 liegenden Flächen an. Hierzu ist klärungsbedürftig, ob eine Teilung des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung durch ein bestehendes Abgrabungsgewässer fachlich geeignet ist, um den im Regionalplan ausgewiesenen regionalen Biotopverbund dauerhaft zu sichern.

Für die Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise im weiteren Planverfahren bin ich Ihnen dankbar.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der in Rede stehende BSAB-L-46 umfasst eine fachrechtlich bereits genehmigte Nassabgrabung im Osten sowie ein westliches Erweiterungspotential (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-46). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-081-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Im Plangebiet BSAB-L-46 und auch in seinem Umfeld befindet sich gemäß den vorliegenden Daten zu gesetzlich geschützten Biotopen nicht das genannte Biotop BT 5105-0101- 2914. Ungeachtet dessen kann eine angemessene Berücksichtigung gesetzlich geschützter Biotope in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden.

Die genannten Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung liegen überwiegend östlich bzw. südöstlich des geplanten BSAB-L-46 und überlagern sich zum Teil mit dem südlichen, ebenfalls fachrechtlich bereits genehmigten Bereich des BSAB. Der Bereich der Überlagerung wird angesichts der naturschutzfachlichen Bedeutung im Zuge der regionalplanerischen Rekultivierungsplanung überlagernd als Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt. Die Rekultivierungsfestlegung "Oberflächengewässer" resultiert im Übrigen aus der bestandskräftigen Abgrabungsgenehmigung und ist bereits heute vorhanden.

AZ: 173000_Stadt Leverkusen_1	
Stadt Leverkusen	
1028477_001, Stadt Leverkusen	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.
Im o. g. Verfahren bezüglich des Zweiten Planentwurfs des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) meldet die Stadt Leverkusen eine Fehlanzeige, da keine Bedenken zum zweiten Planentwurf aus Sicht der Stadt Leverkusen bestehen.	

AZ: 174000_Rhein-Erft-Kreis_1	
Rhein-Erft-Kreis	
1028434_001, Rhein-Erft-Kreis	
Inhalt Der Rhein-Erft-Kreis begrüßt ausdrücklich die Überarbeitung des Regionalplanes im Bereich der Nichtenergetischen Rohstoffe und des damit verbundenen Ziels der Festlegung von BSAB mit Konzentrationswirkung. Zum zweiten Planentwurf bestehen seitens des Rhein-Erft-Kreises keine grundsätzlichen Bedenken. Die zum Ersten Entwurf und zur Vorabstimmung zum Zweiten Entwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu den einzelnen BSAB und deren Rekultivierungstypen wurden überwiegend berücksichtigt. In anderen Fällen ist die BSAB-Darstellung aufgrund geänderter und u.a. vom Rhein-Erft-Kreis vorgeschlagenen Kriterien entfallen. Es wird begrüßt, dass im zweiten Planentwurf in den Kommunen Bergheim, Elsdorf und Kerpen keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete festgelegt sind. Außerdem findet der Verzicht jedweder Ausweisung von BSAB oder Reservegebieten im Bereich der Braunkohlenpläne die Unterstützung des Rhein-Erft-Kreises. Im Hinblick auf die umfangreichen Lagerstätten im Rhein-Erft-Kreis ist der zweite Entwurf ein guter Kompromiss zwischen der Sicherung der Gewinnung von Sanden und Kiesen für den Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren und den Belangen von Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege.	Abwägung Auswertungskategorie Abwägungsvorschlag Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Inhalt

Folgende Anregungen bitte ich im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

1. Ziel 6: Erweiterungsklauseln

Im Ersten Planentwurf waren nur Erweiterungsmöglichkeiten von BSAB vorgesehen. Im Zweiten Planentwurf ist eine Ergänzung einer zweiten Erweiterungsklausel vorgesehen. Dadurch sollen auch Erweiterungsmöglichkeiten für genehmigte Abgrabungen außerhalb von BSAB möglich sein. Unter Ziffer 1.6.4. in den Textlichen Festlegungen (s. s. 30) steht, dass bestehende Abgrabungen in den ehemaligen Braunkohlentagebauvorfeldern auf den Bestandsschutz zurückfallen und daher hier die Erweiterungsklausel nicht anwendbar ist. Im Ziel 6 wird diese Regelung nicht aufgegriffen.

Es wird angeregt, auch in den Erläuterungen zu Ziel 6 darauf hinzuweisen, dass für bestehende genehmigte Abgrabungen in den Bereichen der Braunkohlenpläne die Erweiterungsklausel 2 nicht gilt und eine räumliche Ausdehnung jener Abgrabungen über den genehmigten Bestand hinaus nicht möglich ist.

Aus den textlichen Erläuterungen ist nicht eindeutig zu entnehmen, auf welche Fläche sich die Erweiterungsmöglichkeit bei Bestandsabgrabungen bezieht. Sollte sich die Erweiterungsmöglichkeit ausschließlich auf die in bzw. vor der Gewinnungsphase genehmigten Abgrabungsflächen beziehen und bereits rekultivierte Flächen nicht umfassen, so wird angeregt, dies in den textlichen Erläuterungen stärker hervorzuheben.

Es wird angeregt, in den zugehörigen Erläuterungen auf Seite 61 unter 2.6.1. als vorletzten Satz zur Klarstellung folgenden Satz zu ergänzen: „Werden an dem Standort ausschließlich Rekultivierungsarbeiten durchgeführt, so entspricht die keiner faktischen Abgrabungsnutzung.“

Auch eine weitere Klarstellung auf Seite 73 zu "Erweiterungsklausel 2: Erweiterungsmöglichkeit von 5 ha für Bestand", 2. Absatz, Satz 1 in folgender Fassung, könnte spätere Auslegungsfragen verhindern: "Im Ergebnis möchte der Plangeber sämtliche genehmigte bzw. zugelassene und in der Gewinnungsphase befindlichen Abgrabungen im Bezirk gewisse Erweiterungsmöglichkeiten zugestehen, unabhängig davon, ob diese Flächen als BSAB festgelegt werden oder nicht."

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Die angeregte Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 6 *Erweiterungsklauseln* für die Bereiche der ehemaligen Braunkohlentagebauvorfelder ist nicht erforderlich. Ziel 6 Absatz 1 Buchstabe d) legt bereits fest, dass dem Erweiterungsvorhaben keine regionalplanerischen Belange entgegenstehen dürfen. In den Erläuterungen hierzu wird klarstellend darauf hingewiesen, dass u.a. solche Flächen, die im Zuge des gesamträumlichen Planungskonzepts des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) als Ausschlussbelange definiert wurden (Tabuzonen und sonstige Ausschlussbelange), einer Erweiterung mittels Z6 entgegenstehen. Die Tabuzone *Braunkohlenpläne* (vgl. Begründung Kapitel 7.8) ist demnach bereits erfasst.

Den übrigen Anregungen zur Ergänzung der Erläuterung bzw. der Begründung wird gefolgt. Die Erläuterung und Begründung zur Textlichen Festlegung (Z6) *Erweiterungsklauseln* wird entsprechend angepasst und fortgeschrieben (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.6.1 und 2.6.2).

Inhalt

2. Wesseling BSAB-L-47 (ehemals BM-BRU/WES-035)

Der Rhein-Erft-Kreis hat in seiner Stellungnahme zum Ersten Planentwurf angeregt, das BSAB-L-47 (ehemals BM-BRU/WES-035) nur für den Bereich des Planfeststellungsgebietes „Erholungsgebiet Berzdorf“ darzustellen. Dieser Anregung wurde nicht gefolgt. Der Rhein-Erft-Kreis hält seine Anregung aufrecht.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-47 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-022-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist (vgl. Begründung Kapitel 15.4).

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Inhalt

3. Erläuterungskarte

In Bezug auf die in den zeichnerischen Darstellungen der Planunterlagen abgebildete Bestandsabgrabung in Kerpen-Buir (ehemaliges Tagebauvorfeld), wird im Westen der Abgrabung eine Teilfläche als genehmigte unverritzte Abgrabung dargestellt. Bei dieser Teilfläche handelt es sich nach Kenntnis des Rhein-Erft-Kreises um ein Vorhaben, für welches um die Jahrtausendwende ein Antragsverfahren beim Bergamt begonnen, allerdings weder zu Ende geführt noch genehmigt wurde. Es wird diesbezüglich auf die im Rahmen des Ersten Planentwurfs abgegebene Stellungnahme verwiesen.

4. Erläuterungskarte

Es wird darauf hingewiesen, dass neben den in den Planunterlagen enthaltenen genehmigten Abgrabungen im Rhein-Erft-Kreis zwei weitere genehmigte Abgrabungen existieren, die bisher nicht in den zeichnerischen Darstellungen abgebildet werden. Bei den Abgrabungen handelt es sich um Vorhaben, bei denen die Auskiesungstätigkeiten beendet sind und welche sich in der Rekultivierung befinden. Die Abgrabungen weisen eine Größe von jeweils < 10 ha auf. Bei den einzelnen Abgrabungen handelt es sich um die in den folgenden Karten dargestellten Vorhaben in Kerpen bzw. Wesseling.

[Abbildung 1]**[Abbildung 2]**

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die in den Planunterlagen dargestellte Bestandsabgrabung in Bergheim-Ahe, eine im Süd-Osten angrenzende Fläche noch dem Abgrabungsrecht unterliegt, sich jedoch in der Rekultivierungsphase befindet.

[Abbildung 3]

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Dem Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) liegt ein Stand des Abgrabungskatasters mit Verfahrensständen zu genehmigten und rekultivierten bzw. in Rekultivierung befindlichen Abgrabungen mit Stichtag 01.12.2023 zugrunde (vgl. Begründung Kapitel 15.2). Die vorgebrachten Informationen zum Stand genehmigter Abgrabungen im Rhein-Erft-Kreis sind im Rahmen der gebildeten Stichtagsregelung zu berücksichtigen. Die Erläuterungskarte 4.1 wird entsprechend angepasst.

AZ: 176000_Bergheim_1	
Stadt Bergheim	
1028570_001, Stadt Bergheim	
Inhalt Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim Die Kreisstadt Bergheim begrüßt es sehr, dass das Abgrabungsgeschehen im Regierungsbezirk Köln mit dem Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe durch die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe (BSAB) für sämtliche Lockergesteine als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten zukünftig wieder vollumfänglich regional planerisch gesteuert und somit das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und ergiebige Räume im Regierungsbezirk verlagert werden kann. Begründung/Gesamträumliches Planungskonzept Sonstige Ausschlussbelange 8.10. Besonders erheblich vorgeprägte Kommunen <i>Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in vom Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich.</i> Die Kreisstadt Bergheim unterstützt diesen Ausschlussbelang ausdrücklich und teilt die Auffassung, dass dieser Belang notwendig ist, um eine unverhältnismäßige räumliche Kumulation des Abgrabungsgeschehens in bereits stark vorbelasteten Kommunen zu vermeiden. Neue Abgrabungsstandorte (Neuaufschlüsse, Reservegebiete) würden Kommunen wie die Kreisstadt Bergheim über Gebühr belasten, wären also raumstrukturell unverträglich bzw. würden die räumliche Tragfähigkeit der Gemeinde überschreiten. Zudem konnte mit dem vorliegenden Planungskonzept nachgewiesen werden, dass im Regierungsbezirk Köln ausreichende Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Die Kreisstadt Bergheim sieht in diesem Ausschlussbelang auch die Würdigung ihres seit Jahrzehnten geleistet Betrages zur Rohstoffsicherung, als Standort für den Abbau von Braunkohle, Kiesen und Sanden sowie für die Energieerzeugung. Aktuell wird bereits ein Drittel des Stadtgebietes von ehemaligen Abgrabungsflächen und Abraumkippen eingenommen. Die gesamte Stadtstruktur wird durch rekultivierte Tagebaue, Tagebaukippen, Kohlebahntrassen, großflächige Umspannwerke und den Kraftwerksstandort Niederaußem mit seinen Nebenanlagen geprägt, die raumwirksam und zerschneidend wirken. Durch das regionalplanerische Ziel in vom Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete Gebiete im Regionalplan darzustellen, wird der Kreisstadt Bergheim ermöglicht Flächen für den Strukturwandel im Rheinischen Revier zur Verfügung zu stellen, die	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

eigene Siedlungs- und Gewerbeentwicklung weiter zu verfolgen und dabei die verbliebenen Freiraumqualitäten und die vorhandenen wertvollen Lössböden für die Landwirtschaft zu sichern.	
--	--

Inhalt

Textliche Festlegungen Z6 Erweiterungsklausel 2

Die Kreisstadt Bergheim nimmt die erstmalig im Konzept dargestellte Erweiterung der Erweiterungsklausel für Abgrabungsstandorte außerhalb eines BSAB zur Kenntnis. Durch diese Erweiterung können sich bestehende Abgrabungen in Bergheim moderat um max. 50% ihrer genehmigten Abgrabungsfläche und max. 5 ha erweitern. Diese Klausel gilt nur für in Betrieb befindliche, genehmigte Abgrabungen, nicht für Abgrabungen, die sich bereits in der Rekultivierung befinden und für geplante Vorhaben mit Vorbescheiden o. ä. Zudem müssen die Erweiterungsflächen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der zugelassenen Abgrabung stehen, hierbei dürfen 50 m nicht überschritten werden; eine unmittelbare, lückenlose Erweiterung wird angestrebt. Zudem dürfen dem Erweiterungsvorhaben keine regionalplanerischen, bauleitplanerischen oder fachrechtlichen Belange entgegenstehen.

Die Erweiterungsklausel für Bestandsgruben unterstützt im Falle der Kreisstadt Bergheim zwei kleine ortsansässige Kiesgruben, die somit eine gewisse Entwicklungsmöglichkeit haben, auch wenn der Abgrabungsstandort nicht als BSAB festgelegt wurde. Zudem wird damit die vollständige und gebündelte Gewinnung von Kiesen und Sanden an einem schon bestehenden Abgrabungsort ermöglicht sowie eine geordnete Beendigung des Abgrabungsstandortes unterstützt.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Inhalt

Bedarfe an Nichtenergetischen Rohstoffen im Regierungsbezirk und Verwendungszweck
Textliche Festsetzungen
Z1 Sicherung der Rohstoffversorgung und bedeutender Lagestätten
G1 Rohstoff-Monitoring und Flächentausch

Entsprechend dem LEP Ziel 9.2-2 soll mit der zeichnerischen Festlegung von BSAB im Regionalplan, eine bedarfsgerechte Versorgung von Lockergesteinen für mindestens 20 Jahre gewährleistet werden. Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird. D. h. der Bedarf orientiert sich an den Abbaumengen der vergangenen Jahre, stellt aber nicht den tatsächlichen Rohstoffbedarf für den Regierungsbezirk Köln dar. Relevante Anteile der geförderten Rohstoffe werden in andere Regionen oder ins Ausland exportiert. Bei so grundlegenden und irreversiblen Eingriffen in die natürlichen Gegebenheiten (z. B. wertvolle Böden, LSG, BSN, Kulturlandschaftsbereiche, Landschaftsbild) und der vorhandenen Flächenkonkurrenz vor dem Hintergrund des Strukturwandels und der Klimavorsorge in den vom Abbau betroffenen Kommunen, sollte es das vordringliche Ziel sein, mit dem gewonnen Rohstoff vor allem die lokalen und regionalen Bedarfe zu decken. Die Verwendungszwecke der Rohstoffe unterliegen jedoch entsprechend der vorliegenden Begründung grundsätzlich Eigentumsrechten und betriebswirtschaftlichen Erwägungen und sind abhängig von marktwirtschaftlichen Entwicklungen. Eine Erfassung und Reglementierung erscheint schwierig bzw. ist nicht möglich.

Die Kreisstadt Bergheim schlägt daher - auch vor dem Hintergrund des geplanten Rohstoffmonitorings der Bezirksregierung - vor, sich der Erfassung des tatsächlichen Bedarfes im Regierungsbezirk Köln vor allem für die Rohstoffgruppe Kiese und Sande mit alternativen Methoden zu nähern, beispielsweise mit einem Vergleich des Bauvolumen pro Jahr mit der Fördermenge von Kiesen und Sanden, um dann ggf. doch noch geeignete Instrumente zur Fokussierung auf den lokalen und regionalen Markt entwickeln zu können.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) sieht eine einheitliche Methodik zur Bedarfsermittlung auf Grundlage des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings vor (vgl. Ziel 9.2-2 LEP NRW inkl. Erläuterungen). Die Plausibilität und Sachrichtigkeit dieses Abgrabungsmonitorings wurde zuletzt im Jahr 2019 durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf vollumfänglich festgestellt (Urteil des VG Düsseldorf v. 19.02.2019 – 17 K 8130/16).

Ungeachtet dessen legt der Regionalplangeber für den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ergänzende Beurteilungsmaßstäbe an, um die Frage nach der Schaffung substantiellen Raumes für die regionale Rohstoffversorgung beantworten zu können. Im Ergebnis ist das zur Ausweisung empfohlene BSAB-Mengengerüst auch bei Betrachtung alternativer Bezugsgrößen (Flächenverhältnisse, angenommener jährlicher pro-Kopf-Bedarf) insgesamt angemessen. Das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - wird hierbei im Rahmen der Erfordernisse des LEP NRW erreicht (vgl. Begründung Kapitel 15.5 und 15.6).

Ein weiterer alternativer Beurteilungsmaßstab zur Bestimmung der Bedarfsgerechtigkeit des Planungsergebnisses wird für nicht erforderlich gehalten. Die diesbezüglich angeregte Methodik (Vergleich des Bauvolumen pro Jahr mit der Fördermenge von Kiesen und Sanden) unterläge nach Auffassung des Plangebers im Übrigen erheblichen Prognoseunsicherheiten und wäre schwerlich quantifizierbar.

Inhalt

Relevante Planungen der Kreisstadt Bergheim
Flächennutzungsplan -146. Änderung- Gesamtstadt-
"Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande"

Verfahrensstand

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 23.09.2019 die Aufstellung der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes „Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande“ beschlossen und weitere Untersuchungen beauftragt. Als planungsrechtliche und fachliche Grundlage für die Darstellung von Konzentrationszonen wurde ein Gesamträumliches Planungskonzept auf der Basis einer Restriktions- und Potentialflächenanalyse erarbeitet.

Die Planunterlagen wurden kontinuierlich an veränderte Rahmenbedingungen, neue gesetzliche Grundlagen und vor allem an sich verändernde in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung angepasst. Im Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe wurde am 22.02.2024 der Beschluss über die Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem.§ 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.§ 4 (1) BauGB gefasst, die Frühzeitige Beteiligung fand vom 11.03. bis zum 12.04.2024 statt.

Die Planunterlagen wurden entsprechend den Stellungnahmen und Hinweisen aus der Frühzeitigen Beteiligung überarbeitet. Der Beschluss zur öffentliche Auslegung gem.§ 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB im Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe ist für den 24.06.2024 geplant.

Ziele der Planung

Ziel der 146. Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Steuerung der Abgrabung von Kiesen und Sanden im Außenbereich zu schaffen. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen zum Abbau von Kiesen und Sanden im Flächennutzungsplan soll das Abgrabungsgeschehen mit der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes konzentriert werden. Aufgrund der Konzentrationswirkung können außerhalb dieser Konzentrationszonen keine Flächen mehr für Abbauvorhaben in Anspruch genommen werden. Dadurch wird der Kreisstadt Bergheim die Lenkung, Regulierung und Konzentration von Kiesabbauvorhaben auf geeignete, möglichst konfliktarme Standorte ermöglicht.

Bezug zum vorliegenden Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe

Im gesamten Prozessplanungsprozess zur Aufstellung der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes „Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande“ der Kreisstadt, Bergheim erfolgte eine stetige Anpassung an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und an die in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze, vor allem entsprechend dem Grundsatzbeschluss zum Regionalplan Köln, Teilplan

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das erwähnte Bauleitplanverfahren wird im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) als städtebaulicher Belang in der Eignungsprüfung berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 10.5.). Gemeldete Abgrabungsinteressenbereiche, die mit dem Bauleitplanverfahren übereinstimmen, werden damit im Zuge der Eignungsprüfung besser bewertet als Flächen, die mit dieser konkretisierten Planungsabsicht nicht übereinstimmen.

Nichtenergetische Rohstoffe, zweiter Planentwurf am 18.08.2023 im Regionalrat. Mit der 146. Flächennutzungsplanänderung erfolgt somit eine planerische Sicherung bzw. ein Nachvollziehen des genehmigten Bestandes, also ein Abbild des Tatsächlichen. Erweiterungsmöglichkeiten entsprechend dem Ziel 6
Erweiterungsklausel für Bestandsgruben werden in der Planung berücksichtigt. Dies war zwar nicht das ursprüngliche Ziel der Planung (Aufstellungsbeschluss 2019), ist aber nun Ausdruck einer umfassenden und sorgsam Konzentrationenplanung, welche die Regionalplanung konkretisiert bzw. diese vorwegnimmt. Damit soll bis zum Feststellungsbeschluss des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoff Planungssicherheit geschaffen werden.

In den vorliegenden Textlichen Festlegungen zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Begründung zu Z6 Erweiterungsklausel wird eine bauleitplanerische Feinsteuerung (zeichnerischer und/ oder textlicher Art) von Abgrabungserweiterungen nach Z6 ausdrücklich zur Konkretisierung der Regionalplanung ermöglicht, um der kommunalen Planungshoheit angemessen Rechnung zu tragen.

AZ: 177000_Brühl_1	
Stadt Brühl	
1028467_001, Stadt Brühl	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Anregung / Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird gefolgt. Begründung Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die zeichnerische Festlegung des in Rede stehenden BSAB-L-48 wird geändert. Um etwaige Konflikte mit den vorgesehenen Photovoltaikanlagen zu vermeiden, wird das nördliche Erweiterungspotential reduziert. Das nördlich entfallende Erweiterungspotential wird durch eine moderate Süderweiterung ersetzt. Zur Ortslage Schwadorf wird nach wie vor ein Abstand von über 400 m eingehalten. Dem überragenden öffentlichen Interesse, das der Errichtung und dem Betrieb der erneuerbaren Energien gem. § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien zukommt, wird auf diese Weise im vorliegenden Regionalplanverfahren vorliegend angemessen Rechnung getragen. Die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB-L-48 ist gewährleistet. Im Übrigen gilt, dass die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab der Regionalplanung (1:50.000) entsprechen, der deren generelle Regelungstiefe vorgibt. Die Bereichsabgrenzungen sind gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf, d. h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-022-KKS-21), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der

Plankonzeption folgerichtig ist.

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1028467_002, Stadt Brühl

Inhalt

2. Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschloss bereits mit der Vorlage 6/2019, dass keine über die bereits genehmigten Abgrabungen hinausgehenden Flächen für den Regionalplan / Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe gemeldet werden. Die Vorbelastung ist erheblich, rund 44% des Stadtgebietes von Brühl wurden bereits abgegraben oder Abgrabungen sind in Betrieb oder genehmigt. Gegen den erklärten Willen der Stadt Brühl wurden bereits eine 40,8 ha große Naßabgrabung über die existierende Kiesabgrabungskonzentrationszone hinaus von OVG Münster für Recht erklärt und vom Rhein-Erft-Kreis genehmigt.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die räumliche Vorprägung der Stadt Brühl wird im vorliegenden Regionalplanverfahren auf konzeptioneller Ebene berücksichtigt. Gemäß den zugrunde gelegten Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes gilt die Stadt Brühl als erheblich räumlich vorgeprägt (vgl. Begründung Kapitel 10.6.3 sowie Anhang G). Abgrabungsinteressenbereiche werden auf dem Gebiet der Stadt Brühl im Zuge der Eignungsprüfung somit pauschal niedriger bepunktet als Abgrabungsinteressenbereiche in Kommunen ohne räumliche Vorprägung (vgl. Begründung Kapitel 10.6.3).

Inhalt

3. Die Erweiterungsflächen in Richtung Autobahn rücken noch näher an die Welterbestätte Schloss Falkenlust heran, hier sind die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-48 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-022-KKS-2), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die direkten Sichtbeziehungen zwischen den Denkmälern und dem Abgrabungsbereich sind aufgrund der trennenden Wirkung der BAB 553 (die Autobahn verläuft zum Teil in Dammlage) bereits eingeschränkt. Im Übrigen rückt das nördliche Erweiterungspotential des BSAB gegenüber dem Zweiten Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) von der BAB 553 ab (s. Prüfbogen BSAB-L-48).

Im BSAB-Prüfbogen der Umweltprüfung wird zudem der Hinweis auf den UNESCO-Status für die Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl mit aufgenommen, dies führt jedoch zu keiner neuen Bewertung des Kriteriums "Kultur- und sonstige Sachgüter" (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-48). Eine vertiefende Betrachtung denkmalschutzrechtliche Anforderungen ist im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren möglich und kann bei der konkreten Vorhabenausgestaltung erfolgen.

1028467_004, Stadt Brühl

Inhalt

Im Süden der genehmigten Abgrabung „Schwadorfer Hof“ wird gegenüber dem 1. Entwurf eine Fläche in der Größe von ca. 3,7 ha zurückgenommen. Die Stadt Brühl hat sich in ihrer Stellungnahme zum ersten Entwurf auch gegen diese Erweiterung ausgesprochen. Die nun im Norden neu hinzugekommene Fläche ist mit rund 6,6 ha fast doppelt so groß und - abgesehen von ihrer Privilegierung als im überragenden öffentlichen Interesse - kann hierfür nicht als Ersatz geltend gemacht werden.

Da der Stadt Brühl bereits gerichtlich eine große Abgrabungsfläche aufgezwungen wurde ohne Möglichkeit einer Beteiligung sehe ich hier die Steuerungsmöglichkeit der Kommune bezüglich des Abgrabungsgeschehens völlig außer Kraft gesetzt und widerspreche ausdrücklich der zusätzlichen Ausdehnung der BSAB-Fläche generell und sehe insbesondere die dargestellten Erweiterungsflächen aufgrund ihrer Privilegierung für Freiflächen PV als nicht vom Gesetzgeber gedeckt.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die geänderte Festlegung des BSAB-L-48 ist im Sinne der Plankonzeption folgerichtig und berücksichtigt das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien entlang der BAB 553. Die Fläche der Süderweiterung ist im Sinne der Plankonzeption ebenfalls nach wie vor für eine zeichnerische Festlegung als BSAB geeignet (s. Stellungnahme ID 1028467_001).

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

AZ: 178000_Elsdorf_1	
Stadt Elsdorf	
1028203_001, Stadt Elsdorf	
Inhalt Eingangs ist festzuhalten, dass sich an der im Zuge der ersten Offenlage vorgebrachten Situation der Stadt Elsdorf dahingehend nichts geändert hat, dass weiterhin eine immense Betroffenheit der Bevölkerung durch den Tagebau Hambach vorliegt. Demnach ist Ihre Einstufung der Stadt Elsdorf als erheblich vorgeprägte Kommune folgerichtig und zu begrüßen. Als Konsequenz ist dem zweiten Planentwurf des Teilplans: Nichtenergetische Rohstoffe (TNR) die Absicht zur Ausweisung eines Abgrabungsbereiches (BSAB) auf dem Esldorfer Stadtgebiet zu entnehmen.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die räumliche Vorprägung wurde im Planungsprozess berücksichtigt. Gemäß den zugrunde gelegten Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes gilt die Stadt Elsdorf als besonders erheblich räumlich vorgeprägt (vgl. Begründung Kapitel 8.10 sowie Anhang G). Somit gilt für das Gebiet der Stadt Elsdorf der sonstige Ausschlussbelang <i>Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich.</i>

1028203_002, Stadt Elsdorf

Inhalt

Zur kommunalen Steuerung des Abgrabungsgeschehens wurde in der Zwischenzeit ein Abgrabungskonzept erarbeitet. Auf dieser Grundlage wurde ein Flächennutzungsplan zur Ausweisung von Abgrabungskonzentrationszonen mit Ausschlusswirkung gemäß §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erstellt. Im Ergebnis weist der Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone im Südwesten des Stadtgebietes, an der Grenze zu Niederzier, aus. Diese ist mit dem BSAB des TNR deckungsgleich, sodass davon auszugehen ist, dass die Prinzipien des Gegenstromprinzips gewahrt sind.

Die Offenlage des Flächennutzungsplans wurde im Frühjahr dieses Jahres durchgeführt. Der Feststellungsbeschluss wurde am 11.06.2024 erfolgreich vorberaten, sodass die Planunterlagen dem Rat der Stadt Elsdorf zur abschließenden Beratung am 25.06.2024 vorgelegt werden können. Im unmittelbaren Anschluss wird der Flächennutzungsplan Ihrer Behörde zur Genehmigung vorgelegt.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das erwähnte Bauleitplanverfahren wird im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) als städtebaulicher Belang in der Eignungsprüfung berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 10.5.).

1028203_003, Stadt Elsdorf

Inhalt

Abseits der städtischen Abgrabungssteuerung wurde im vergangenen Jahr der sachliche Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Windenergieanlagen wirksam (Bekanntmachung vom 25.08.2023). Hier ist ebenfalls festzustellen, dass der BSAB sich außerhalb der Windenergiekonzentrationszonen befindet.

Als Anlage zu dieser Stellungnahme habe ich die maßgeblichen Dokumente der genannten Planverfahren beigelegt. Sollten noch weitere Informationen zu den Planverfahren benötigt werden, bitte ich um Mitteilung.

Abschließend ist festzuhalten, dass die maßvolle Steuerung des Abgrabungsgeschehens im Regierungsbezirk für die Elsdorfer Stadtentwicklung sowie die Elsdorfer Bürgerschaft von essentieller Bedeutung sind. Demnach wünsche ich Ihnen für Ihr weiteres Verfahren gutes Gelingen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es wird Zustimmung erklärt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: 179000_Erfstadt_1	
Stadt Erfstadt	
1028226_001, Stadt Erfstadt	
Inhalt Aufgrund der Terminierung war eine Beteiligung der politischen Gremien bisher nicht möglich. Daher nimmt die Stadt Erfstadt unter Vorbehalt der Zustimmung der politischen Gremien zu dem zweiten Planentwurf wie folgt Stellung Die Stadt begrüßt die Überarbeitung des Regionalplanes Köln, Teilplan „Nichtenergetische Rohstoffe“ (Lockergesteine) sowie den zweiten Planentwurf. Der veröffentlichte zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe berücksichtigt die Abgrabungsinteressen der Stadt Erfstadt vollumfänglich. So wurde die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des ersten Planentwurfs im Herbst 2020 eingereichte Anregung zur Angrenzung des BSAB im Stadtteil Erp gemäß dem gemeldeten Abgrabungsinteresse dargestellt, so dass die geänderte BSAB-Abgrenzung nun auch die Erweiterung Richtung Norden umfasst und die Reservefläche westlich anliegt.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1028226_002, Stadt Erftstadt	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Anregung / Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird gefolgt. Begründung Es wird Zustimmung zur Rücknahme des BSAB BM-ERF-038 des Ersten Planentwurfes zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) erklärt. Der Entfall der in Rede stehenden BSAB-Festlegung im Stadtteil Blessem steht einer Umsetzung bzw. Anpassung der fachrechtlichen Rekultivierungsvorgaben für die genehmigte Abgrabung nicht entgegen (vgl. textliches Ziel 4 <i>Bestandsschutz für zugelassene Abgrabungen</i>).

AZ: 180000_Stadt Frechen_1	
Frechen	
1028762_001, Frechen	
Inhalt Im südwestlichen Bereich des Tagebaus wurde die BSAB-Flächenkontur verkleinert und hat eine etwa viereckige Fläche ausgeschnitten (siehe Abbildung). Der Grund für diese Reduzierung ist uns nicht bekannt und soll rückgängig gemacht werden. Die Fläche ist nach wie vor in bergbaulicher Nutzung und Gegenstand von Rahmen-Haupt- und Sonderbetriebsplänen. Sie ist derzeit für eine Zwischennutzung als bergbauliche Nebenanlage (Photovoltaikanlage zur Versorgung des bergbaulichen Betriebs) mit einem Sonderbetriebsplan genehmigt worden. Ferner liegt unter der Photovoltaikanlagen noch gewinnbarer Rohstoff, dessen Gewinnung nach der Zwischennutzung aus Gründen der Ressourcen- (vollständige Ausschöpfung der Lagerstätte) und Flächenverbrauchseffizienz geboten ist. [Abbildung]	Abwägung Auswertungskategorie Anregung / Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird gefolgt. Begründung Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse (Bestandsmeldung) gemeldet wurden (vgl. Begründung Kapitel 5.5). Die in Rede stehenden südwestlichen Flächen des Tagebaus Frechen werden in die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-31 einbezogen (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-31).

AZ: 181000_Hürth_1	
Stadt Hürth	
1028313_001, Stadt Hürth	
Inhalt In Bezug auf Ihr Schreiben zur Beteiligung am Aufstellungsverfahren zum o.g. Verfahren vom 16.05.2024 teilt die Stadt Hürth mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planaufstellung bestehen.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: 182000_Kerpen_1	
Stadtplanung, Stadt Kerpen	
1028346_001, Stadtplanung, Stadt Kerpen	
Inhalt Die Kolpingstadt Kerpen begrüßt die Überarbeitung des Regionalplanes, „Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe“ und die damit verbundenen Änderungen und Ergänzungen. <u>Verzicht auf BSAB in vorgeprägten Kommunen (keine Neuaufschlüsse und Reservegebiete)</u> Die Kolpingstadt Kerpen ist nicht nur durch Tagebaue der Neuzeit (Hambach und Frechen), sondern ebenso durch Tagebaue aus den 60ern (Berrenrath und Concordia) im südöstlichen Teil des Stadtgebiets in den Ortslagen Türnich/ Balkhausen/Brüggen (Südevier) vorbelastet. Die Kolpingstadt Kerpen wurde nun als „in vorgeprägten vom Braunkohletagebau betroffene Kommune“ bewertet. Damit einhergehend hat der zweite Planentwurf des Regionalplans, Teilplan NR, eine erhebliche Reduzierung der bisher ausgewiesenen Bereiche für die Sicherung der Abgrabung und die Bergaufsicht (BSAB) ergeben. In den durch Braunkohlegewinnung besonders erheblich vorgeprägten Kommunen (Bergheim, Elsdorf, Kerpen) werden keine neuen BSAB für Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete festgelegt. Es werden nun ausschließlich BSAB im Umfang genehmigter Abgrabungen (sofern als Abgrabungsinteresse gemeldet) festgelegt sowie angemessene Erweiterungen genehmigter Abgrabungen in Betracht gezogen. [Abbildung 1] Die zeichnerischen Festlegungen beschränken sich nun lediglich auf die drei Bereiche BSAB-L-26 (Dorsfeld), L-27, L-28 (Blatzheim – Süd) südlich der A4. Alle weiteren Bereiche, die zuvor als zukünftige Reserveflächen oder BSAB ausgewiesen wurden (1. Planentwurf), wurden zurückgenommen. Diese Änderungen werden von die Kolpingstadt Kerpen ausdrücklich begrüßt.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung zu den zeichnerischen Festlegungen des Zweiten Planentwurfes zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) erklärt. Hinweis: Gegenüber dem Zweiten Planentwurf kommt es auf dem Gebiet der Stadt Kerpen zur ergänzenden Festlegung des neuen BSAB-L-68 östlich des bereits festgelegten BSAB-L-26 (Dorstfeld), da der Zweite Planentwurf irrtümlicherweise eine Bestandsmeldung für die hier genehmigte Abgrabung übersehen hat. Der Standort des zugrundeliegenden Suchraumes S-038-KKS-1 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Anhang N, Prüfbogen S-038-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Der BSAB-L-68 dient überwiegend der Sicherung des genehmigten Bestandes inklusive einer geringfügigen Norderweiterung. Die Rekultivierungsfestlegungen Wald und BSN führen die naturschutzfachlich hochwertige Rekultivierungsvorgabe für die Bestandsabgrabung (natürliche Sukzession) auf und führen diese im Sinne einer zukünftigen Biotopvernetzung fort (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-68).

Inhalt

Ziel 6: Erweiterungsklauseln (Dokument, Teil B.2)

(1) Die Regelung nach Z3 steht der Zulassung eines Abgrabungsvorhabens nicht entgegen, sofern sämtliche nachfolgenden Bedingungen a) bis h) erfüllt sind:

- a) Es handelt sich um ein Vorhaben zur Erweiterung einer zugelassenen und in Betrieb befindlichen Abgrabung.
- b) Die Erweiterungsfläche grenzt an einen BSAB und steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einer darin zugelassenen Abgrabung.
- c) Die Erweiterungsfläche, die sich außerhalb des BSAB befindet, umfasst nicht mehr als 50 % der Flächengröße des zu erweiternden BSAB, maximal 10 ha Flächen, die zu einem früheren Zeitpunkt mittels Z6 die Grenzen des BSAB überschritten haben, werden angerechnet.
- d) Dem Erweiterungsvorhaben stehen keine regionalplanerischen, bauleitplanerischen oder fachrechtlichen Belange entgegen.
- e) Das Erweiterungsvorhaben wird mit einer Gewinnungstiefe beantragt, welche nicht wesentlich hinter der genehmigten Gewinnungstiefe der zu erweiternden Abgrabung zurückbleibt. Höhere Abweichungen sind aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vertretbar.
- f) Die Erweiterungsfläche darf erst verritzt bzw. aufgeschlossen werden, wenn der zu erweiternde BSAB seine genehmigte maximale Gewinnungstiefe tatsächlich erreicht hat. Höhere Abweichungen sind aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vertretbar.
- g) Der Antrag des Erweiterungsvorhabens muss ein Rekultivierungskonzept enthalten, in dem eine abschnittsweise Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung der gesamten Abgrabung (zu erweiternde Fläche und Erweiterungsfläche) vorgesehen ist, derart, dass in der zu erweiternden (bereits genehmigten) Abgrabung die Rekultivierung beginnt, bevor die Erweiterung verritzt bzw. aufgeschlossen wird. Abweichungen sind aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vertretbar. Für die Flächen, die durch die Erweiterungsklausel beansprucht werden, gelten die Ziele und Grundsätze der Rekultivierungsplanung des angrenzenden BSAB.
- h) Das Erweiterungsvorhaben darf auch Teile von Reservegebieten (Z9) umfassen, sofern das jeweilige Reservegebiet auf einer Fläche von mindestens 10 ha von der Erweiterungsklausel unberührt bleibt.

(2) Für zugelassene Abgrabungsstandorte, die sich außerhalb von BSAB befinden und

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Die aktuelle Ausgestaltung des textlichen Ziels 6 *Erweiterungsklauseln* formuliert in Bedingung c) bereits die Maßgabe, dass frühere Flächenerweiterungen mittels Ziel 6 angerechnet werden. Flächen, die zu einem früheren Zeitpunkt mittels der Erweiterungsklausel genehmigt worden sind, werden demnach angerechnet, da die Erweiterungsklausel jeweils für einen BSAB (Erweiterungsklausel 1) bzw. genehmigten Abgrabungsstandort (Erweiterungsklausel 2) gilt (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.6).

Ziel 6 kann also grundsätzlich mehrfach angewendet werden, wenn die Summe aller Erweiterungsflächen die definierten Obergrenzen nicht überschreitet. Damit wird der erwähnten "Salamitaktik" vorgebeugt.

in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem BSAB stehen, gilt Z6 analog, wobei die Erweiterungsfläche abweichend maximal 5 ha betragen darf (vgl. 1c).

Stellungnahme:

Eine wesentliche Modifizierung des Ziels 6 betrifft die Einführung der Erweiterungsklauseln. Diese Klauseln ermöglichen Erweiterungsmöglichkeiten auch für genehmigte Abgrabungen außerhalb von BSAB (Bereiche für die Sicherung und Abgrabung von Bodenschätzen). Diese Änderungen werden von der Kolpingstadt Kerpen grundsätzlich positiv bewertet.

In Ziel 6.1c wird festgelegt, dass eine Erweiterungsfläche außerhalb eines im Regionalplan dargestellten BSAB, die unmittelbar an diesen angrenzt bis zu 50 % der Flächengröße des zu erweiternden BSAB umfassen kann – die maximale Erweiterung (außerhalb des BSAB) darf allerdings maximal 10 ha betragen. Eine Erweiterung bestehender Abgrabungsflächen, die nicht als BSAB dargestellt sind, sind bis zu 5 ha zulässig (Ziel 6.2).

Grundsätzlich wird die Intention der Ziele 6.1 und 6.2 begrüßt, da sie den Abgrabungsunternehmen eine maßvolle Planungssicherheit geben und vorhandene Infrastrukturen genutzt werden können. Es ist allerdings sicherzustellen, dass zusätzliche Erweiterungen, die nach Inanspruchnahme der o.g. Erweiterungsoptionen geplant sind, ausgeschlossen werden, so dass keine „Salamitaktik“ beansprucht werden kann.

Inhalt

Rekultivierung

In der 5. Abgrabungskonferenz wurde seitens der Regionalplanungsbehörde erklärt, dass die Grundzüge der Rekultivierungsplanung mit Begründung der regionalplanerischen Erwägung zu den jeweiligen Rekultivierungsvorschlägen irrtümlicherweise nicht veröffentlicht wurde, dies aber zum 2. Planentwurf nachgeholt wird (Stellungnahme-ID: 182000-TA-0011).

Seitens der Bezirksregierung wird nun im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) gem. § 9 Abs. 3 ROG die Möglichkeit gegeben, erneut Stellungnahmen - auch im Hinblick auf die beabsichtigten Festlegungen zur Rekultivierung der BSAB - vorzubringen, damit diese in die Abwägung zum weiteren Aufstellungsverfahren eingestellt werden können.

Die Festlegung der Rekultivierung erfolgt als Rekultivierungsziele oder als Rekultivierungsgrundsätze, beides wird unter Rekultivierungsplanung zusammengefasst. Diese werden unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes als raumordnungsrechtlicher Rahmen festgesetzt. Eine konkrete Ausgestaltung der Rekultivierungsplanung bleibt der Zulassungsebene überlassen. Durch die Rücknahme von BSAB entfällt das Erfordernis zur Festlegung einer Nachfolgenutzung i.S.d. Ziels 9.2.-5 LEP NRW, die weder im Braunkohlenplan noch im Regionalplan geregelt werden. Bereits ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Es wird darauf hingewiesen, dass deren Nachnutzungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige Genehmigungsbehörde geregelt werden.

Stellungnahme:

Die vorgeschlagene Ergänzung und Methodik der Rekultivierung werden als nachvollziehbar und fachlich fundiert bewertet. Die Renaturierungsziele für die Fläche BSAB-L-26 sind aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und ausreichend.

Für die Flächen BSAB-L-27 und BSAB-L-28 wird jedoch eine Ergänzung zur Aufforstung gewünscht. Entsprechend dem Grundsatz 7.3-3 des Landesentwicklungsplans (LEP), der sowohl waldarme als auch walddreiche Gebiete berücksichtigt, soll in waldarmen Gebieten auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden. Als waldarmes Gebiet schlägt die Kolpingstadt Kerpen vor, dass auch auf den Flächen BSAB-L-27 und BSAB-L-28 eine Waldvermehrung angestrebt wird. Dies entspricht dem Ziel des LEP, die Waldfläche in waldarmen Regionen zu erhöhen und damit die ökologische Vielfalt und die Lebensqualität zu verbessern.

Besonders hervorzuheben ist, dass an die BSAB-L-27-Erweiterung bereits im Westen ein Waldrand angrenzt, der weitergeführt werden könnte. Dies würde die bestehende

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O).

Für den in Rede stehenden BSAB-L-27 werden flächendeckend AFAB und BSLE als Rekultivierungsvorgaben festgelegt. Diese Festlegungen entsprechen der genehmigten Rekultivierung der Bestandsabgrabung bzw. der beabsichtigten Rekultivierung gem. gemeldetem Abgrabungsinteresse und greifen die Freiraumfestlegungen des aktuellen Regionalplanes Köln und des Regionalplanentwurfes (Biotopverbund Stufe II für Teilbereiche des BSAB) auf. Die flächige AFAB-Festlegung würdigt zudem die hohe Bodenwertzahl von über 55. Auch im Bereich des BSAB-L-28 wird aufgrund der hohen Bodenwertzahl flächendeckend AFAB festgelegt. Zudem erfolgt eine überlagernde Darstellung von BSLE entsprechend der Festlegungen im aktuellen Regionalplan Köln, der angrenzenden BSLE-Festlegung gem. Regionalplanentwurf sowie entsprechend der genehmigten respektive beabsichtigten Rekultivierung laut gemeldetem Abgrabungsinteresse.

Der Neffelbach verläuft westlich der BSAB-L-27 und BSAB-L-28; die Erweiteungspotentiale orientieren sich jedoch jeweils in östliche Richtung. Die gewünschte Waldfestlegung stünde folglich im Widerspruch zur fachrechtlich genehmigten Rekultivierung. Darüber hinaus sind keine herausragenden Qualitäten i.S.d. Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen erkennbar (z.B. Biotopverbund Stufe I), die eine BSN- und Waldfestlegung zwingend rechtfertigen würden.

Waldstruktur stärken und ausbauen. Darüber hinaus bietet der im Süden Kerpens gelegene Nörvenicher Wald eine natürliche Vernetzungsmöglichkeit.

[Abbildung 2]

Die BSAB-L-28 könnte genutzt werden, um eine Grünvernetzung herzustellen, die nicht nur den ökologischen Korridor erweitert, sondern auch spezifisch Fledermäusen zugutekommt. Diese würde durch die Fledermausleitstruktur zum Nörvenicher Wald geführt und könnte dort zusätzliche Lebensräume schaffen.

Die Waldvernetzung trägt wesentlich zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität bei, indem sie Tiere, insbesondere Fledermäuse, unterstützt und ihnen ermöglicht, sich in einem größeren Gebiet sicher zu bewegen. Dies trägt zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt bei und verbessert gleichzeitig das ökologische Gleichgewicht der Region.

AZ: 183000_Pulheim_1	
Stadt Pulheim	
1028643_001, Stadt Pulheim	
Inhalt Die Stadt Pulheim begrüßt ausdrücklich die Überarbeitung des Regionalplanes im Bereich der nichtenergetischen Rohstoffe, des damit verbundenen Zieles der Festlegung von Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) mit Konzentrationswirkung sowie die Beachtung der bisherigen Stellungnahmen der Stadt Pulheim im Rahmen des Verfahrens. Grundsätzlich bestehen zum vorgelegten zweiten Planentwurf von Seiten der Stadt Pulheim keine Anregungen oder Bedenken.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: 184000_Wesseling_1	
Stadt Wesseling	
1028054_001, Stadt Wesseling	
Inhalt <u>Zeichnerische Festlegung einer zukünftigen BSAB-Erweiterung im Stadtgebiet Wesseling</u> (BSAB-L-47, bisher BM-BRU/WES-035) Mit dem zweiten Planentwurf des TP NR wird die bisher als BM-BRU/WES-035 bezeichnete BSAB-Erweiterung BSAB-L-47 in geringfügigem Umfang verändert. Entsprechend der zeichnerischen Festlegung wird der Erweiterungsbereich räumlich kompakter gefasst; durch den Verzicht auf eine östliche Teilfläche und die Erweiterung nach Süden wird die Entfernung der BSAB-Erweiterung zu den nächstgelegenen Siedlungsflächen im Ortsteil Keldenich auf etwa 800 m vergrößert (bisher 600 m). Die Entfernung zu geplanten FNP-Wohnbauflächen (FNP-Vorentwurf 2024) beträgt etwa 900 m (bisher 650 m). Insgesamt umfasst das im zweiten Planentwurf dargestellte BSAB-L-47 eine Fläche von 142 ha; die geplante Erweiterung des BSAB-L-47 wird um 1,4 ha auf 29,9 ha Größe reduziert. Die Veränderung der räumlichen Abgrenzung und Größe der Erweiterung des BSAB-L-47 wird in Anbetracht der vorgenannten Aspekte von der Stadt Wesseling positiv bewertet. Der zweite Planentwurf des TP NR wurde laut Regionalplanungsbehörde mit den Planentwürfen des Regionalplans Köln (Gesamtverfahren) und des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) abgestimmt. Innerhalb des Wesselinger Stadtgebietes sind im Hinblick auf den zweiten Planentwurf des TP NR keine regionalplanerischen Zielkonflikte festzustellen. Die Verträglichkeit der geplanten Darstellung des „BSAB-L-47“ mit den Darstellungen des in Aufstellung befindlichen „Flächennutzungsplans Wesseling 2040“ (Fassung FNP-Vorentwurf 2024, frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB), den beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepten und verbindlichen Bebauungsplänen der Stadt Wesseling sowie den Grün- und Freiraumkonzepten (z.B. Landschaftsraum Entenfang/Bürgerparks Nord und Süd) wurde anhand des regionalplanerischen Darstellungsmaßstabs inhaltlich geprüft und bewertet. Die vorgeschlagene BSAB-Erweiterung um ca. 29,9 ha steht den städtebaulichen und landschaftsräumlichen Entwicklungszielen und Planungen der Stadt Wesseling nicht entgegen. Die mit dem zweiten Planentwurf des TP NR geplante Veränderung der räumlichen Abgrenzung des BSAB-L-47 soll bei der Erarbeitung des FNP-Entwurfs zur Offenlage/	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB berücksichtigt und in die Planunterlagen des FNP-Entwurfs übernommen werden.	
--	--

Inhalt

Ziele und Grundsätze des TP NR**Ziel Z 6 (Erweiterungsklausel für BSAB)**

Die Stadt Wesseling hält ihre, bereits in den Stellungnahmen 2019/2020, vorgetragene Anregung aufrecht, die im Ziel 6 enthaltene „Erweiterungsklausel 1 für BSAB“ (Erweiterung um maximal 10 ha außerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB-Fläche) auf maximal 5 ha Erweiterungsfläche zu reduzieren.

Die in Ziel 6 vorgesehene Erweiterung um maximal 10 ha wird auf Grund der „erheblichen räumlichen Vorprägung“ durch Abtragungsgeschehen im Stadtgebiet Wesseling in Frage gestellt. Im Vergleich zur zeichnerisch dargestellten BSAB-Erweiterung um 29,9 ha wird die mit Ziel 6 mögliche, zusätzliche Erweiterung um immerhin ein Drittel als unverhältnismäßig betrachtet.

Auch unter Berücksichtigung der mit Ziel 6 definierten Anwendungsvoraussetzungen (Absatz 1, a– h) sind für die Stadt Wesseling aufgrund ihres eng begrenzten Stadtgebietes, der vielfältigen Nutzungsansprüche an den Freiraum (z.B. Ausgleichsflächen, hochwertige Agrarflächen) in Verbindung mit der Anerkennung als „Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung“ durch Abtragungsgeschehen deutliche Einschränkungen und Nachteile für die Freiraumentwicklung im Umfeld des BSAB-L-47 zu befürchten.

Es wird daher angeregt, entweder die in Ziel 6 enthaltene Erweiterungsklausel 1 grundsätzlich mit maximal 5 ha Fläche festzulegen oder die Begrenzung der BSAB-Erweiterung um maximal 5 ha Fläche nach Ziel 6 Absatz 1 auf die wenigen anerkannten „Kommunen mit besonders erheblicher bzw. erheblicher räumlicher Vorprägung“ durch Abtragungsgeschehen zu konzentrieren.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Anregungen der Kommune sind aus planerischer Sicht grundsätzlich nachvollziehbar, ihnen kann aus Gründen der konzeptionellen Schlüssigkeit jedoch nicht gefolgt werden.

Eine grundsätzliche Reduzierung der Erweiterungsklausel auf 5 ha erscheint dem Plangeber unverhältnismäßig, insbesondere in Anbetracht der mit dem Zweiten Planentwurf eingeführten Erweiterungsklausel 2 (für genehmigte Abgrabungen außerhalb von BSAB). Die Erweiterungsmöglichkeit von 10 ha für BSAB erscheint dem Plangeber aufgrund der gesetzlich normierten Darstellungsschwelle von 10 ha schlüssig. Ferner stellt dies eine naheliegende Größenordnung im Zuge der des gesamträumlichen Planungskonzepts wider (Zeichenregeln, vgl. Anhang B.6.C).

Für eine Sonderregelung, die allein bei "(besonders) erheblich vorgeprägten Kommunen" zu einer Reduzierung auf 5 ha führen soll, gilt grundsätzlich Vorgesagtes analog. Im Übrigen erscheint dem Plangeber eine Reduzierung allein aufgrund eines Eignungsbelanges (erheblich vorgeprägte Kommune) unverhältnismäßig; dem Eignungsbelang würde ein zu große Gewicht beigemessen werden, da dieser unmittelbar zu einem Flächenverlust führen würde (um 5 ha). Dieses unmittelbare Gewicht soll grundsätzlich allein den Ausschlussbelangen vorbehalten sein, wozu auch "durch den Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägte Kommune" zählen. Bei Wesseling handelt es sich nicht um eine solche Kommune im Sinne des Teilplans NR (vgl. Anhang B.6.D und B.6.G). Zwar ist Wesseling in der Tat durch Abgrabungen erheblich vorgeprägt, insbesondere relativ, bezogen auf die Flächengröße der Gebietskörperschaft. Im Vergleich zu anderen Kommunen des Bezirks ist dies jedoch nicht als besonders erheblich im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes zu bewerten. Diese Bewertung erfolgt in Relation zu sämtlichen 99 Kommunen des Bezirks - aufgrund der Braunkohlentagebaue sind die Relationen im Regierungsbezirk Köln andere als in anderen Teilräumen NRWs und Deutschlands.

Unbeschadet dessen steht es der Kommune frei, mittels der Ausnahmetatbestände von Z6 auf eine räumliche (Fein-)Steuerung hinzuwirken. Auch vor diesem Hintergrund erscheint dem Plangeber die vorgeschlagene Änderung von Z6 nicht erforderlich.

Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag der ersten öffentlichen Auslegung

	verwiesen (vgl. Teil C-4-A).
--	------------------------------

AZ: 19001_Bau-und Liegenschaftsbetrieb NRW_1	
Bau-und Liegenschaftsbetrieb NRW	
1028442_001, Bau-und Liegenschaftsbetrieb NRW	
Inhalt Im Geltungsbereich des Entwurfs zum Teilplan NR, Bereich Rhein-Erft-Kreis (BSAB-L-47), befindet sich die Liegenschaft Dikopshof des Landes NRW mit folgenden Grundstücken: Gemarkung Keldenich, Flur 17, Flurstücke 13 (anteilig), 141 und 11, ggf. auch 157,159,161 und 162. Eine Ausweisung dieser Flächen als Vorranggebiet für BSAB-Flächen – wie sie im jetzigen Planentwurf vorgesehen ist – steht der bereits konkret geplanten Entwicklung und Realisierung der Wissenschaftsregion Wesseling entgegen. Auf dem Areal soll eine Innovationslandschaft geschaffen werden, die über die Gründungsuniversitäten Köln und Bonn hinaus überregionale Forschungszentren einbindet und eng mit Forschungseinrichtungen und Partnern aus Wirtschaft und Industrie kooperiert. Eine Teilausweisung des Areals Dikopshof BSAB-Fläche – unbefristet oder befristet – führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser laufenden Hochschul-Planungen und damit des nordrhein-westfälischen Landesinteresses. Die Grundstücke sind bereits im Haushaltsgesetz 2024 unter § 15, Absatz 6, Nummer 2, Buchstabe e) – Wesseling zwecks Erbbaurechtsbestellung zugunsten der Universitäten Köln und Bonn aufgenommen. Dies zeigt das hohe landespolitische Interesse an der Entwicklung der Wissenschaftsregion Wesseling. Die im Entwurf des Teilplans NR formulierten Ziele der Raumordnung berühren die Planungen des Landes Nordrhein-Westfalen und der beteiligten Hochschulen erheblich und passen nicht mit den bereits im Haushaltsgesetz 2024 angelegten Zielen überein. Sie kollidieren mit den zukünftigen Landesnutzungen auf dem Areal Wesseling. Mit dieser Stellungnahme äußert der BLB NRW erhebliche Bedenken an der Lage der Abgrabungsflächen, soweit diese die Liegenschaft Dikopshof berühren. Der BLB NRW legt Widerspruch gegen jegliche Ausweisung von Abgrabungsflächen auf den Grundstücksflächen des Dikopshofs ein.	Abwägung Auswertungskategorie Anregung / Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Begründung Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-47 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-022-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die in Rede stehende Hochschulplanung kann in Anbetracht des frühen Planungsstadiums weder auf Ebene der sonstigen Ausschlussbelange (vgl. Begründung Kapitel 8.9) noch auf Ebene der Eignungsbelange (vgl. Begründung Kapitel 10.5.) als hinreichend verfestigter städtebaulicher Belang berücksichtigt werden. Vielmehr steht die geplante Festlegung des BSAB-L-47 den städtebaulichen und landschaftsräumlichen Entwicklungszielen und Planungen der Belegenheitskommune Wesseling nicht entgegen (vgl. Stellungnahme ID 1028054_001). Entsprechendes gilt für die Festlegungen des rechtswirksamen Regionalplans Köln und für den Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln. Der weitaus überwiegende Anteil der potentiellen Hochschulfläche liegt sowohl im aktuellen Regionalplan Köln als auch im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, überlagert mit einem Regionalen Grünzug sowie Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Ungeachtet dessen besteht nach Auffassung des Plangebers kein substantieller Konflikt zwischen der Hochschulplanung des Landes und der beabsichtigten zeichnerischen Festlegung des BSAB-L-47:

- Für die Realisierung des raumbedeutsamen Hochschulvorhabens ist perspektivisch eine Änderung des Regionalplanes Köln erforderlich. Die rechtswirksamen und geplanten Freiraumfestlegungen stehen einer baulichen Entwicklung entgegen; Entsprechendes gilt für die aktuellen und geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Wesseling.
- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, welche der erworbenen Flurstücke in welchem Umfang benötigt werden, wie diese Flächen konkret genutzt werden sollen (Verteilung der baulichen Nutzungen, der Freiraumnutzungen, der Ausgleichsflächen etc.) und somit ob bzw. in welchem Umfang ein tatsächlicher Konflikt zur geplanten BSAB-Festlegung besteht.
- Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden durch die Festlegungen des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Selbst wenn sich nach Bekanntmachung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) mit Blick auf den BSAB-L-47 ein substantielles Vollzugshindernis herausstellen sollte, wird auf die Instrumente der Planflexibilisierung verwiesen (vgl. insb. Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* sowie Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB*).

Inhalt

Zudem legt der BLB NRW Widerspruch gegen die **unbefristete Gültigkeit des zweiten Planentwurfs** des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), ein.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ist nicht unbefristet gültig. Ziel dieses Regionalplanverfahrens ist es, Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe (BSAB) für einen Versorgungszeitraum von 20 Jahren gem. den Vorgaben des Ziels 9.2-2 LEP NRW festzulegen. Dem Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe liegt demnach ein Planungshorizont von rund 20 Jahren zugrunde. Darüber hinaus regelt der LEP NRW in Ziel 9.2-3, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 10 Jahren nicht unterschritten werden darf. Zeichnet sich eine solche Entwicklung in der Phase des Pkplanvollzuges abzeichnet, entsteht ein landesplanerisch normierte Fortschreibungspflicht des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe.

Ungeachtet dessen steht es dem regionalen Planungsträger auch unabhängig von der Fortschreibungspflicht des Ziels 9.2-3 LEP NRW zu, den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe fortzuschreiben, sofern er dies im Rahmen seines Planungsermessens für erforderlich achtet. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf den textlichen Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* verwiesen (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1). Mittels dem sog. Rohstoff-Monitoring soll ein ergänzendes systematisches Instrument zur Überwachung des Planvollzuges geschaffen werden, um u.a. planungsimmanenten Prognoseunsicherheiten begegnen zu können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans NR besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten. Die abschließende Beurteilung und Ableitung etwaiger Handlungskonsequenzen der Monitoring-Ergebnisse obliegt dem Regionalrat Köln als Regionalplangeber.

1028442_003, Bau-und Liegenschaftsbetrieb NRW

Inhalt

Der BLB NRW bittet, die Widersprüche und Bedenken im weiteren Abwägungsprozess einzubeziehen. Für Gespräche zur Gestaltung der weiteren Planungen steht der BLB NRW gerne zur Verfügung.

[Hinweis: Der Stellungnahme wurden weitergehende Informationen als Anlage beigelegt]

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken wird auf die Stellungnahmen mit den ID 1028442_001 und 1028442_002 verwiesen.

Eine Abstimmung der weiteren Hochschulplanung kann perspektivisch im Rahmen vorgelagerter sowie formeller Planungsschritte erfolgen.

AZ: 196000_Waldbröl_1	
1019954	
1028232_001, 1019954	
Inhalt Seitens der Makrtstadt Waldbröl bestehen keine Bedenken zum zweiten Planentwurf des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine).	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: 199000_Rheinisch-Bergischer-Kreis_1	
Rheinisch-Bergischer-Kreis	
1028673_001, Rheinisch-Bergischer-Kreis	
Inhalt Die Stellungnahmen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde: Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz): In den Beteiligungsunterlagen werden keine BSAB und Reserveflächen dargestellt. Gleiches gilt für die unmittelbar angrenzenden Bereiche der Nachbarkreise und kreisfreien Nachbarstädte. Daher sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rheinisch-Bergischen Kreis zum aktuellen Planungsstand nicht betroffen. Bedenken werden daher nicht geltend gemacht.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1028673_002, Rheinisch-Bergischer-Kreis

Inhalt

Die untere Naturschutzbehörde weist auch weiterhin darauf hin, dass die von der LANUV zur Verfügung gestellte Liste der Naturschutzgebiete veraltet ist. Für den Rheinisch-Bergischen Kreis stellt sie den Stand nach Rechtskrafterlangung des Landschaftsplanes Kürten am 09. Oktober 2012 dar. Die zwischenzeitlich rechtskräftig gewordenen Landschaftspläne „Burscheid und Leichlingen“ (16.12.2014), „Wermelskirchen“ (19.12.2016) und „Odenthal“ (27.12.2018) und die daraus resultierenden Änderungen sind darin nicht berücksichtigt. Eine entsprechende aktuelle Liste der Naturschutzgebiete im Rheinisch-Bergischen Kreis wurde bereits im Konsultationsverfahren gem. § 8 Absatz 1 ROG übersandt. Die Landschaftspläne können im Geoportal des Rheinisch-Bergischen Kreises eingesehen werden.

(<https://www.rbk-direkt.de/geoportal/default.aspx> & <https://rbk3.rbkdv.de/MapSolution/apps/app/client/applpl>).

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes wurde der Stand der Datengrundlagen im Umweltbericht ergänzt (vgl. Umweltbericht Kapitel 13).

Darüber hinausgehend werden im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung vorgebrachte umweltrelevante Informationen im weiteren Regionalplanverfahren berücksichtigt.

1028673_003, Rheinisch-Bergischer-Kreis	
Inhalt Amt 39 (Artenschutz): Fehlanzeige Die Stellungnahmen aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde: <i>Fehlanzeige</i> Die Stellungnahmen aus Sicht des Amtes für Mobilität, Klimaschutz und regionale Projekte: <i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i> Die Stellungnahmen aus Sicht der Abteilung für Planung und Raumordnung: <i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i> Die Stellungnahmen aus Sicht der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH: <i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i>	Abwägung Auswertungskategorie Abwägungsvorschlag Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: 200000_BergischGladbach_1	
Stadt Bergisch Gladbach	
1028158_001, Stadt Bergisch Gladbach	
Inhalt Die Stadt Bergisch Gladbach erstattet Fehlanzeige bzgl. des zweiten Planentwurfs, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Aufstellung des Regionalplans Köln.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: 2000_Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz_1	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz	
1028459_001, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz	
Inhalt Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage nehme ich dazu wie folgt Stellung: Meine Stellungnahme vom 13. Februar 2023 (Bezug 2) behält weiterhin ihre Gültigkeit. Mehrere Abgrabungsflächen des o.a. Vorhabens können Belange der Bundeswehr berühren und beeinträchtigen: - Betroffenheit von der die Air Base NÖRVENICH: Eine ostwärts gerichtete Erweiterung der Fläche (FID 9, BSAB-L-28) ist anzuzeigen und im Einzelfall mit genaueren Angaben über das jeweilige Vorhaben zu prüfen.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich auf die Ebene der Vorhabenzulassung und richtet sich somit an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Inhalt**- Vogelschlaggefahr:**

Einige Bereiche der im Regionalplan ausgewiesenen Flächen liegen innerhalb des Bauschutzbereiches inklusive des An- und Abflugkorridors der militärischen Flugplätze Geilenkirchen und Nörvenich (§ 12 LuftVG).

Innerhalb dieses Bereichs gilt es, mögliche Geländeänderungen auch immer unter dem Gesichtspunkt der Wildtier- und Vogelschlagvermeidung zu betrachten, um langfristig die Funktionalität der Flugplätze möglichst risikoarm für Piloten wie Maschinen aufrecht erhalten zu können. Im Zuge des Wildtier- und Vogelschlagrisikos soll dementsprechend darauf geachtet werden, dass Rekultivierungen im Anschluss an den aktiven Rohstoffabbau so gestaltet werden sollen, dass nach Beendigung der Arbeiten die Vogelschlaggefahr nicht weiter ansteigt. Hierbei hat sich herausgestellt, dass speziell das Zurücklassen von Wasserflächen im 3 km Radius um beide Flugplätze herum nicht nur habitatsbedingt zu einem Anstieg der vogelschlagrelevanten Wasservogelpopulationen führt, sondern in Folge dessen zu einer unkalkulierbaren Steigerung des Vogelschlagrisikos direkt am Flugplatz beiträgt. Im konkreten Fall handelt es sich bei den betroffenen Gebieten um FID 59 BSAB-L-27, FID 47 BSAB-L-65, FID 46 BSAB-L-30, FID 48 BSAB-L-29, FID 29 BSAB-L-32, FID 61 BSAB-L-60, FID 9 BSAB-L-28, die alle innerhalb des Bauschutzbereiches des Militärflugplatzes Nörvenich liegen und das Gebiet FID 33 BSAB-L-11, das sich innerhalb des NATO Stützpunktes Geilenkirchen befindet.

Aus o.g. Gründen weise ich darauf hin, dass aus Sicht der Vogelschlagvermeidung zwar grundsätzlich keine Einwände gegen den Rohstoffabbau der ausgewiesenen Gebietsflächen besteht, dass jedoch bereits im Regionalplan bei den Rekultivierungsmaßnahmen festgehalten werden soll, dass im inneren Bauschutzbereich (3 km-Radius) um militärische Flugplätze Geilenkirchen und Nörvenich Abbau im Trockenabbauverfahren festgelegt werden soll bzw. wenn nicht anders möglich, zumindest keine offenen Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung zurückbleiben dürfen, um das Vogelschlagrisiko für Luftfahrzeuge im Landeanflug bzw. beim Start nicht zu erhöhen.

Abwägung**Auswertungskategorie**

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Die Standorte der in Rede stehenden BSAB-L-27, BSAB-L-28, BSAB-L-29, BSAB-L-30, BSAB-L-32, BSAB-L-60 und BSAB-L-65 im inneren Bauschutzbereich (3-km-Radius) sind im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Suchraum-Prüfbögen in Anhang N), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Von den gelisteten zeichnerisch festgelegten BSAB ist lediglich der BSAB-L-29 teilweise als Nassabgrabung eingestuft mit entsprechender Festlegung von Oberflächengewässer (OFG) als Rekultivierung (vgl. Prüfbogen BSAB-L-29). Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Ziel 8 sieht in hierbei in begründeten Einzelfällen auch Abweichungen von den festgelegten Rekultivierungszielen vor, sofern diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht umsetzbar sind. Von den Zielen der Rekultivierungsplanung kann demnach im Einzelfall in Zulassungsverfahren ausnahmsweise begründet abgewichen werden, wenn sich die rechtlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten verändert haben und/oder die festgelegten Rekultivierungsziele faktisch nicht umsetzbar sind. Dies kann insbesondere beim Rekultivierungsziel zur Herstellung eines Oberflächengewässers der Fall sein, sofern bspw. der Grundwasserstand wider Erwarten nicht durchstoßen wird (aufgrund geringerer Abbautiefen bzw. anderem Grundwasserstand). Sämtliche Rekultivierungsplanungen werden unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes festgelegt und bilden den raumordnungsrechtlichen Rahmen. Die tatsächliche bzw. konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt der Zulassungsebene überlassen (also z.B. Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Eingriffs- Ausgleichs-Regelungen, zeitliche Abfolgen).

In den Prüfbögen der BSAB sind die Rekultivierungsfestlegungen einzelfallbezogen begründet (s. Anhang O). Mitunter enthalten die Prüfbögen auch weitergehende Informationen zu den getroffenen Rekultivierungsfestlegungen. Diese sind an die Zulassungsbehörden adressiert und sollen den Vollzug des getroffenen raumordnungsrechtlichen Rahmens in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren erleichtern. Der Prüfbogen zum BSAB-L-29 wird um entsprechende Hinweise ergänzt.

Wenn Detailkenntnisse zur konkreten Vorhabengestaltung feststehen, kann eine fachliche Beurteilung unter luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen (Abwehr konkreter Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs) stattfinden. Sollten sich also perspektivisch im konkreten Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Konflikte mit den Anforderungen des benachbarten Militärflugplatzes abzeichnen, können auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen im erforderlichen Umfang entsprechende Auflagen hinsichtlich der tatsächlichen Vorhabenausführung (Umfang und räumliche Lage der baulichen Anlagen, Konkretisierung der Rekultivierungsplanung etc.) formuliert werden. Die grundsätzliche Vollziehbarkeit der BSAB wäre hierdurch nicht gefährdet.

Inhalt

- Betroffenheit der NATO-Produktenfernleitungen

Die NATO-Produktenfernleitungen „Würselen-Geilenkirchen“ und „Würselen-Altenrath“ durchlaufen bzw. grenzen an die jeweils angefragten Vorhabengebiete. Dabei befinden sich sieben potentielle Abbaugelände in unmittelbarer Nähe bzw. direkt auf den Fernleitungssträngen (6x im Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze, 1x im Reservegebiet). Das sind folgende Flächen: FID 6 BSAB-L-34, FID 4 BSAB-L- 35, FID 8 BSAB-L-55, FID 13 BSAB-L-21, FID 62 BSAB-L-20, FID 16 BSAB-L- 16 und FID O BSAB-L-34-R.

Eine aussagekräftige Stellungnahme kann erst bei einer näheren und genaueren Planung erfolgen. Ich bitte daher um weitere Beteiligung, falls betroffenen Gebiete als Abbaugelände genutzt werden sollen.

Im Weiteren verweise ich auf die Stellungnahme der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), an die ich mich vollumfänglich anschliesse.

[Hinweis: Der Stellungnahme wurden weitergehende Informationen als Anlage angefügt]

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die bestehende Leitungsinfrastruktur, die nicht von der Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone oder sonstiger Ausschlussbelange erfasst ist, wird bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.5). Neben einer Auswertung der Stellungnahmen zum bisherigen Aufstellungsverfahren des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (insbesondere frühzeitige Unterrichtung und erste öffentliche Auslegung) wurden zu diesem Zweck die im Regierungsbezirk tätigen Leitungsbetreiber im Januar 2023 wiederholt um Mitteilung ihres aktuellen Leitungsnetzes gebeten.

Grundsätzliches Ziel ist hierbei die Aussparung jener Anlagen von der BSAB-Festlegung. Nichtsdestotrotz kann es in Einzelfällen zur Überlagerung von BSAB und Leitungsinfrastruktur kommen. Neben fachrechtlich genehmigten Abgrabungsflächen betrifft dies u.a. Fallkonstellationen, in denen aufgrund der Randlage der Leitungstrasse die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet erscheint. Erkennbare Kollisionen zwischen BSAB und Freileitungen sowie das jeweilige Abwägungsergebnis sind in den regionalplanerischen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhänge N und O).

Die Flächenprüfung hat ergeben, dass die BSAB-L-16, BSAB-L-20, BSAB-L-21, BSAB-L-34 BSAB-L-35, BSAB-L-46 und BSAB-L-55 sowie das Reservegebiet BSAB-L-34-R im Nahbereich der Produktfernleitung liegen. Die räumlichen Überschneidungen beziehen sich überwiegend auf fachrechtlich genehmigte Teilflächen und/oder verlaufen in Randlage des jeweiligen BSAB bzw. Reservegebietes. Die Vollziehbarkeit der BSAB erscheint daher auch unter Berücksichtigung des erforderlichen Leitungsschutzes nicht gefährdet.

Dessen ungeachtet werden ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Die Hinweise auf den erforderlichen Leitungsschutz im Zusammenhang mit konkreten Vorhaben richten sich an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren. Rechtliche Anforderungen an Baumaßnahmen, Bepflanzungen etc. im Umfeld der Leitung (inkl. Schutzstreifen) können auf Ebene der Vorhabenzulassung sichergestellt werden.

Die Beteiligung an weitergehenden Planungen (konkrete Vorhabenplanung) erfolgt im Rahmen der nachgelagerten fachrechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Im Hinblick auf die Eingaben der Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den Stellungnahmen ID 1032267_0001 bis 1032267_004 verwiesen.

1028459_004, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz

Inhalt

Ich bitte Sie um erneute Beteiligung im Rahmen des weiteren Verfahrens unter meinem Zeichen III-1045-24-ROG.

Hinweis:

Bei Änderung der Flächen ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird am weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt.

AZ: 22000_Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW_1	
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	
1028646_001, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	
Inhalt 1. Zum Planungskonzept Das LANUV begrüßt aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Rücknahme von ca. 40 % der geplanten Abgrabungsbereiche (BSAB) auf nun mehr 63 Flächen ohne weitere, größere Inanspruchnahme des Freiraums.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1028646_002, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Inhalt

- Die Formulierungen in den Zielen 3, 4, 5 und 6, die sich auf die flächenscharfe Rekultivierung nach Abbauende, Beschränkung der Betriebsanlagen auf das notwendige Maß, Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange und des Bestandsschutzes, die flächensparende Inanspruchnahme neuer Abgrabungsbereiche (BSAB) sowie die geplante vollständige Ausschöpfung der bestehenden BSAB beziehen, werden vom LANUV positiv bewertet.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Inhalt

- Das LANUV äußert Bedenken zum Ziel 6 (Erweiterungsklauseln), weil dadurch neue Abgrabungsbereiche von max. 5 ha ermöglicht werden, die in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer bereits genehmigten Abgrabung stehen und dadurch noch zu weiteren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Das textliche Ziel 6 *Erweiterungsklauseln* ist erforderlich und angemessen (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.6.1 und 2.6.2). Es stellt eine eine textliche Ausnahmeregelung von der Konzentrationswirkung der BSAB dar (vgl. textliches Ziel 3 *BSAB als Eignungsgebiete*) im Sinne der Erläuterungen zum LEP-Ziel 9.2-1 dar und definiert klare Tatbestandsvoraussetzungen für die Ausnahme von der gesetzlichen Regelvermutung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Ausschlusswirkung der festgelegten BSAB steht einem Abbauvorhaben außerhalb der Vorranggebiete schon danach nicht strikt und unabdingbar, sondern nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (nur) "in der Regel" entgegen. Der Planungsvorbehalt steht unter einem gesetzlichen Ausnahmeverbehalt, der die Möglichkeit zur Abweichung in atypischen Einzelfällen eröffnet (Urteil d. OVG NRW v. 30.09.2014 – 8 A 460/13). Mittels Ziel 6 wird bereits auf kozeptioneller Ebene antizipatorisch sichergestellt, dass derartige Ausnahmen der grundlegenden Plankonzeption des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergeteine) entsprechen.

Auch die Ausnahmeregelung der Erweiterungsklausel 2 (5 ha) ist aus Sicht des Plangebers angemessen. Die grundlegenden Tatbestandsvoraussetzungen der Erweiterungsklausel 1 (für festgelegte BSAB) gelten analog, jene Flächen unterliegen ausdrücklich nicht der Privilegierung des Vorranggebietes BSAB. Auch hier dürfen u.a. regionalplanerische, bauleitplanerische oder fachrechtliche Belange einem potentiellen Erweiterungsvorhaben nicht entgegenstehen. Die Entfernung zwischen Erweiterung nach Ziel 6 und bestehender zugelassener Abgrabung darf zudem 50 m nicht überschreiten. Regionalplanerisch angestrebt wird grundsätzlich eine unmittelbare, also lückenlose, Erweiterung. Ziel ist ein enger räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen Erweiterung und bestehender zugelassener Abgrabung.

Inhalt

- Aus Sicht des LANUV sind Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sowie Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) im Regionalplan als Folgenutzung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) - wie bereits bei der Rekultivierungsplanung erfolgt - festzulegen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O). Hierbei werden u.a. auch die Anregungen der Kommunen, Fachbehörden und sonstigen Akteure im Rahmen der Beteiligungsverfahren berücksichtigt. In Konsequenz sind mitunter auch Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sowie Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) als Rekultivierungsvorgaben festgelegt, sofern dies im jeweiligen Einzelfall im Sinne der Methodik folgerichtig ist.

Inhalt

- Die Möglichkeit der Abweichungen von bestimmten Rekultivierungszielen aus „rechtlichen oder tatsächlichen Gründen“ wird vom LANUV kritisch bewertet (vgl. textliche Festlegungen Ziel 8 - Rekultivierung von BSAB).

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Formulierung des textlichen Ziels 8 *Rekultivierung von BSAB* ist hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar. Dies gilt auch für den Ausnahmetatbestand unter Absatz 3, über dessen Regelungsabsicht die Ausführungen in den Kapiteln 2.81. und 2.8.2 Im Sinne eines gleichmäßigen Vollzuges Hinweise enthalten. Sie geben hinreichende Anhaltspunkte über das Vorliegen von Ausnahmesachverhalten im Sinne des Absatzes 3, in denen von den festgelegten Rekultivierungszielen abgewichen werden darf. Von den Zielen der Rekultivierungsplanung kann demnach im Einzelfall in Zulassungsverfahren ausnahmsweise begründet abgewichen werden, wenn sich die rechtlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten verändert haben und die festgelegten Rekultivierungsziele faktisch nicht umsetzbar sind. Dies kann insbesondere beim Rekultivierungsziel zur Herstellung eines Oberflächengewässers der Fall sein, sofern der Grundwasserstand wider Erwarten nicht durchstoßen wird (aufgrund geringerer Abbautiefen bzw. anderem Grundwasserstand).

Die Rekultivierungsplanungen werden vom Plangeber zwar nach bestem Wissen und Gewissen auf aktuellen Datengrundlagen und unter Beteiligung lokaler Akteure festgelegt. Gleichwohl können im Laufe des Planvollzuges bestimmte Festlegungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht realisierbar sein. Für diese eindeutig bestimmbar sind Einzelfälle sieht der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe zuvor genannte Ausnahmeregelung vor.

Die Ausnahmeregelung dient insbesondere der Beschleunigung von Zulassungsverfahren, da auf diese Weise raumordnungsrechtliche Zielabweichungsverfahren mitunter vermieden werden können. Sollte ein Vorhaben aus anderweitigen, nicht zwingenden Gründen eine abweichende Rekultivierung vorsehen, bleibt die grundsätzliche Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens unberührt.

Inhalt

- Innerhalb des großflächig festgelegten Reservegebietes (hier: 36,2 ha im Rhein-Erft-Kreis) in einem naturschutzfachlich konfliktarmen Bereich ist nach einschlägiger Prüfung der Planunterlagen auch die Umsetzung der Rekultivierungsplanung möglich. Die Festlegung im Ziel 9 ist dahingehend zu ändern.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die zeichnerisch dargestellten Reservegebiete gem. textlichem Ziel 9 *Reservegebiete als Vorranggebiete* sind für die langfristige Sicherung von Lagerstätten für eine zukünftige Abgrabungsnutzung vorgesehen. Ihre Inanspruchnahme durch andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ist ausgeschlossen, soweit diese mit der langfristigen Lagerstättensicherung nicht vereinbar sind. In Reservegebieten ist die Rohstoffgewinnung nicht zulässig (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.9). Die Festlegung einer Nachfolgenutzung i.S.d. Ziel 9.2-4 LEP NRW (Rekultivierungsfestlegungen) ist damit nicht erforderlich.

Inhalt

2. Zur Einzelflächenprüfung

Folgende BSAB sind in den Prüfbögen nicht aufgeführt (vgl. Umweltbericht, festgelegte BSAB, Anhang B).

- L-05, L-06, L-11, L-17, L-21, L-22, L-26, L-31, L-32, L-36, L-37, L-38, L-39, L-44, L-51, L-52, L-53, L-54, L-57.

Diese Abbaubereiche sind bereits im „Bestand“ und werden in der Einzelflächenprüfung vom LANUV nicht weiter betrachtet. Das LANUV geht davon aus, dass diese Flächen schon im Vorfeld einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurden. Eine fachliche Einschätzung erfolgt demnach ausschließlich für die geplanten Erweiterungen bereits bestehender BSAB (genehmigte Abgrabungsbereiche), das o. g. Reservegebiet sowie die benannten zukünftigen Alternativflächen für weitere Abbauvorhaben.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in Rede stehenden BSAB umfassen in der Fassung des Zweiten Planentwurfes zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) vollumfänglich fachrechtlich genehmigte Abgrabaungsflächen. Die Umweltprüfung zum vorliegenden Regionalplanverfahren erstreckt sich ausschließlich auf Flächen, die im Zuge des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) zur Ausweisung als BSAB vorgesehen sind und für die noch keine Genehmigungslage besteht. Da die aufgeführten BSAB in der Fassung Zweiten Planentwurfes ausschließlich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen umfassen, erfolgte keine vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegungen im Rahmen eines Prüfbogens gem. Anhang B zur Umweltprüfung.

Klarstellend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die BSAB-L-17, BSAB-L-38 und BSAB-L-39 im Zuge der Überarbeitung des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe ein Erweiterungspotential zugewiesen bekommen. Die Standorte sind im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung von BSAB geeignet (s. Prüfbögen Suchräume S-007-TS-1, S-011-TS-1 und S-021-TS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist (vgl. Begründung Kapitel 15). Hinsichtlich der vertiefenden Prüfung im Rahmen der überarbeiteten Umweltprüfung wird auf die entsprechenden Prüfbögen in Anhang B zur Umweltprüfung verwiesen.

1028646_008, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Inhalt

a) Festgelegte BSAB

Es bestehen Bedenken und Anregungen bei 14 festgelegten BSAB. Dabei handelt es sich um geplante Erweiterungen von bereits bestehenden Abgrabungsbereichen (vgl. Umweltbericht Anhang B + Datenblätter im Anhang).

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Die Ausgleichsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken können den Stellungnahmen mit den ID 11028646_019 bis 1028646_033 entnommen werden. Den Anregungen und Bedenken wird teilweise gefolgt.

1028646_009, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Inhalt

b) Festgelegtes Reservegebiet

Es bestehen Anregungen für das festgelegte Reservegebiet BSAB-L-34-R im Rhein-Erft-Kreis (vgl. Umweltbericht Anhang C + Datenblätter im Anhang).

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Ausgleichsvorschlag zur vorgebrachten Anregung zum Reservegebiet BSAB-L-34-R kann der Stellungnahme mit der ID 1028646_029 entnommen werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.

1028646_010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Inhalt

c) Mögliche Alternativen

Es bestehen bereits zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowohl Bedenken als auch Anregungen bei einigen nicht festgelegten Plangebieten (vgl. Umweltbericht Anhang D).

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Die Ausgleichsvorschläge zu den vorgebrachten Bedenken können den Stellungnahmen mit den ID 1028646_011 und 1028646_012 entnommen werden. **Den Bedenken wird teilweise gefolgt.**

Inhalt

Das LANUV hat sowohl die festgelegten BSAB und das Reservegebiet als auch die Alternativen im Hinblick auf ihre naturschutzfachliche Betroffenheit der schutzwürdigen Biotopverbundflächen mit herausragender und besonderer Bedeutung, Naturschutzgebieten (NSG) und schutzwürdigen Biotopen (BK) geprüft. Für jeden relevanten Abgrabungsbereich (BSAB) hat das LANUV ein Datenblatt erstellt, in dem eine naturschutzfachliche Einschätzung zum BSAB erfolgt ist (vgl. Anhang). Gegen folgende Alternativen erhebt das LANUV bereits zum jetzigen Planungsstand erhebliche Bedenken:

- KKS-1, KKS-2, KKS-15, KKS-17, KKS-37, KKS-46, KKS-47, KKS-48, PQ-70, TS-55, TS-56, TS-57, TS-63.

Durch diese Planung sind ökologisch wertvolle Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Verbundstufe 1) und zugleich Naturschutzgebiete betroffen. Eine Festlegung als BSN ist aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege daher gewollt und die Flächen sind als Alternativstandorte zu streichen.

Abwägung**Auswertungskategorie**

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Grundsätzlich gilt, dass sich die Umweltprüfung zum vorliegenden Regionalplanverfahren ausschließlich auf Flächen erstreckt, die im Zuge des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) zur Ausweisung als BSAB vorgesehen sind und für die noch keine Genehmigungslage besteht. Für fachrechtlich bereits genehmigte Flächen erfolgt somit keine vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegungen im Rahmen eines Prüfbogens gem. Anhang B zur Umweltprüfung.

Die Alternativen stellen keine alternativen BSAB zu den für den Plan vorgesehenen BSAB dar, sondern im Alternativenanhang sind BSAB, für die Alternativen entwickelt wurden oder die gar nicht in den Plan übernommen werden. Dies wird im Alternativenkapitel (Kap. 8) des Umweltberichtes dargelegt.

Die in Rede stehenden Alternativflächen der Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht Anhang D) werden auf folgende Art und Weise im dritten Planetenwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt:

- Die ehemalige Prüffläche KKS-1, PQ-70 besteht aus zwei Teilflächen (vgl. Umweltbericht Anhang D, Prüfbogen KKS-1, PQ-70). Für die nördliche Teilfläche erfolgt keine zeichnerische Festlegung eines BSAB. Die südliche Teilfläche ist mittlerweile fachrechtlich genehmigt und Bestandteil des BSAB-L-42 (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-42).
- Die ehemalige Prüffläche KKS-2 (vgl. Umweltbericht Anhang D, Prüfbogen KKS-2) liegt innerhalb des BSAB-L-49 (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-49) und ist in geändertem Zuschnitt Bestandteil der Umweltprüfung. Bei dem betroffenen Naturschutzgebiet steht das Plangebiet unter Berücksichtigung der örtlichen Situation den Schutzziele des Gebietes nicht entgegen. Erhebliche Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden. Die ausführliche Begründung hierzu findet sich in Anhang A zum Umweltbericht in Kap. 3.2.3. (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-49).
- Die ehemalige Prüffläche KKS-15 (vgl. Umweltbericht Anhang D, Prüfbogen KKS-15) liegt innerhalb des BSAB-L-10 (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-10) und ist in geändertem Zuschnitt Bestandteil der Umweltprüfung. Bei dem betroffenen Naturschutzgebiet steht das Plangebiet aufgrund der geänderten Einstufung als Trockenabgrabung unter Berücksichtigung der örtlichen Situation den Schutzziele des Gebietes nicht entgegen. Erhebliche

Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden. Die ausführliche Begründung hierzu findet sich in Anhang A zum Umweltbericht in Kap. 3.2.3. (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-10).

- Die ehemalige Prüffläche KKS-17 (vgl. Umweltbericht Anhang D, Prüfbogen KKS-17) liegt innerhalb des BSAB-L-12 (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-12) und ist in geändertem Zuschnitt Bestandteil der Umweltprüfung. Der überwiegende Teil der ehemaligen Prüffläche ist mittlerweile fachrechtlich genehmigt. Bei dem betroffenen Naturschutzgebiet steht das Plangebiet unter Berücksichtigung der örtlichen Situation den Schutzzielen des Gebietes nicht entgegen. Erhebliche Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden. Die ausführliche Begründung hierzu findet sich in Anhang A zum Umweltbericht in Kap. 3.2.3. (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-12).
- Die ehemalige Prüffläche KKS-37 (vgl. Umweltbericht Anhang D, Prüfbogen KKS-37) liegt innerhalb des BSAB-L-18 (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-18) und ist in geändertem Zuschnitt Bestandteil der Umweltprüfung. Bei dem betroffenen Naturschutzgebiet steht das Plangebiet unter Berücksichtigung der örtlichen Situation den Schutzzielen des Gebietes nicht entgegen. Erhebliche Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden. Die ausführliche Begründung hierzu findet sich in Anhang A zum Umweltbericht in Kap. 3.2.3. (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-18).
- Die ehemalige Prüffläche KKS-46, TS-63 besteht aus zwei Teilflächen (vgl. Umweltbericht Anhang D, Prüfbogen KKS-46, TS-63) und liegt innerhalb des BSAB-L-23 (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-23). Die nördliche Teilfläche ist mittlerweile fachrechtlich genehmigt. Die ehemalige Prüffläche ist daher im geänderten Zuschnitt Bestandteil der Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-23).
- Die ehemalige Prüffläche KKS-47 besteht aus zwei Teilflächen (vgl. Umweltbericht Anhang D, Prüfbogen KKS-47) und liegt innerhalb des BSAB-L-62 (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-62). Die südöstliche Teilfläche ist mittlerweile rekultiviert und nicht mehr Bestandteil der zeichnerischen BSAB-Festlegung. Die ehemalige Prüffläche ist daher im geänderten Zuschnitt Bestandteil der Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-62).
- Die ehemalige Prüffläche KKS-48 (vgl. Umweltbericht Anhang D, Prüfbogen KKS-48) liegt innerhalb einer vollständig rekultivierten Abgrabung. Die zeichnerische BSAB-Festlegung entfällt (vgl. Begründung Kapitel 11.5).
- Die ehemalige Prüffläche TS-55 (vgl. Umweltbericht Anhang D, Prüfbogen TS-55) entfällt. Der zugrunde liegende Suchraum S-001-TS-1 kommt für eine zeichnerische Festlegung als BSAB nicht infrage (vgl. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-001-TS-1).
- Die ehemalige Prüffläche TS-56 (vgl. Umweltbericht Anhang D, Prüfbogen TS-56) liegt im dritten Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) innerhalb des BSAB-L-38 und ist Bestandteil der überarbeiteten Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-38). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB

geeignet (vgl. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-007-TS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist (vgl. Begründung Kapitel 15.4).

- Die ehemalige Prüffläche TS-57 (vgl. Umweltbericht Anhang D, Prüfbogen TS-57) liegt innerhalb des BSAB-L-50 (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-50) und ist Bestandteil der überarbeiteten Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-50).

Inhalt

Zu folgenden Alternativflächen hat das LANUV aufgrund einer Betroffenheit der Biotopverbundstufe 2 die Anregung, diese Flächen im Regionalplan als BSLE darzustellen (wenn eine zukünftige Nutzung erfolgen sollte):

- KKS-1, KKS-8, KKS-10, KKS-15, KKS-17, KKS-18, KKS-24, KKS-26, KKS-30, KKS-31, KKS-32, KKS-34, KKS-36, KKS-37, KKS-42, KKS-44, KKS-45, KKS-46, TS-63, PQ-64, PQ-70, TS-56, TS-57, TS-59, TS-60.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbogen dokumentiert (s. Anhang O). Hierbei werden u.a. auch die Anregungen der Kommunen, Fachbehörden und sonstigen Akteure im Rahmen der Beteiligungsverfahren berücksichtigt.

- Die Alternativfläche KKS-1, PQ-70 liegt zum Teil innerhalb des BSAB-L-42. Für die betroffene Fläche erfolgt im Rahmen der Rekultivierungsplanung die Festlegung von AFAB und BSN (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-42).
- Für die Alternativfläche KKS-8 erfolgt keine zeichnerische Festlegung eines BSAB (vgl. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-042-KKS-1). Die Festlegung einer Nachfolgenutzung i.S.d. Ziel 9.2-5 LEP NRW ist damit nicht erforderlich.
- Für die Alternativfläche KKS-10 erfolgt keine zeichnerische Festlegung eines BSAB (vgl. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-047-KKS-1). Die Festlegung einer Nachfolgenutzung i.S.d. Ziel 9.2-5 LEP NRW ist damit nicht erforderlich.
- Die Alternativfläche KKS-15 liegt innerhalb des BSAB-L-10. Für die betroffene Fläche erfolgt im Rahmen der Rekultivierungsplanung die Festlegung von AFAB und BSLE (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-10).
- Die Alternativfläche KKS-17 liegt innerhalb des BSAB-L-12. Für die betroffene Fläche erfolgt im Rahmen der Rekultivierungsplanung u.a. die Festlegung eines BSN (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-12).
- Für die Alternativfläche KKS-18 erfolgt keine zeichnerische Festlegung eines BSAB. Der Festlegung der in Rede stehenden Fläche als BSAB steht der Ausschlussbelang *Braunkohlenpläne* entgegen (vgl. Begründung Kapitel 7.8). Das Abgrabungsinteresse wird nicht ausgewiesen (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 112-HS-0). Die Festlegung einer Nachfolgenutzung i.S.d. Ziel 9.2-5 LEP NRW ist damit nicht erforderlich.
- Die Alternativfläche KKS-24 liegt innerhalb des BSAB-L-43. Für die betroffene Fläche erfolgt im Rahmen der Rekultivierungsplanung die Festlegung von AFAB (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-43).
- Die Alternativfläche KKS-26 liegt teilweise innerhalb des BSAB-L-57. Für die betroffene Fläche erfolgt im Rahmen der Rekultivierungsplanung u.a. die

- Festlegung eines BSLE (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-57).
- Die Alternativfläche KKS-30 ist mittlerweile zum Teil fachrechtlich genehmigt und liegt innerhalb des BSAB-L-29. Für die betroffene Fläche erfolgt im Rahmen der Rekultivierungsplanungserfolg eine Darstellung von BSN sowie in Teilen BSLE (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-29).
 - Die Alternativfläche KKS-31 liegt teilweise innerhalb des BSAB-L-28. Für die betroffene Fläche erfolgt im Rahmen der Rekultivierungsplanung die Festlegung von AFAB und BSLE (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-28).
 - Die Alternativfläche KKS-32 liegt teilweise innerhalb des BSAB-L-60. Für die betroffene Fläche erfolgt im Rahmen der Rekultivierungsplanung die Festlegung von AFAB und BSN (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-60)
 - Die Alternativfläche KKS-34 liegt teilweise innerhalb des BSAB-L-34. Für die betroffene Fläche erfolgt im Rahmen der Rekultivierungsplanung die Festlegung u.a. die Festlegung eines BSLE (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-34).
 - Für die Alternativfläche KKS-36 (Südweiterung) erfolgt keine zeichnerische Festlegung eines BSAB (vgl. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-035-KKS-1). Die Festlegung einer Nachfolgenutzung i.S.d. Ziel 9.2-5 LEP NRW ist damit nicht erforderlich.
 - Die Alternativfläche KKS-37 liegt innerhalb des BSAB-L-18. Für die betroffene Fläche erfolgt im Rahmen der Rekultivierungsplanung die Festlegung von AFAB, BSN und RGZ (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-18).
 - Die Alternativfläche KKS-42 liegt teilweise innerhalb des BSAB-L-25. Im Rahmen der Rekultivierungsplanung erfolgt die Festlegung von AFAB (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-25).
 - Für die Alternativfläche KKS-44 erfolgt keine zeichnerische Festlegung eines BSAB (vgl. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-068-KKS-1). Die Festlegung einer Nachfolgenutzung i.S.d. Ziel 9.2-5 LEP NRW ist damit nicht erforderlich.
 - Die Alternativfläche KKS-45 liegt innerhalb des BSAB-L-14. Im Rahmen der Rekultivierungsplanung erfolgt die Festlegung von AFAB und BSLE (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-14).
 - Die Alternativfläche KKS-46, TS-63 liegt innerhalb des BSAB-L-23. Die nördliche Teilfläche ist mittlerweile fachrechtlich genehmigt. Im Rahmen der Rekultivierungsplanung erfolgt die Festlegung von AFAB und BSN (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-23).
 - Die Alternativfläche PQ-64 liegt teilweise innerhalb des BSAB-L-16. Die nördliche Teilfläche ist mittlerweile fachrechtlich genehmigt. Im Rahmen der Rekultivierungsplanung erfolgt die Festlegung von AFAB und BSLE (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-16).
 - Die Alternativfläche TS-56 liegt im dritten Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) innerhalb des BSAB-L-38. Im Rahmen der Rekultivierungsplanung erfolgt die Festlegung von AFAB und BSN (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-38).
 - Die Alternativfläche TS-57 liegt innerhalb des BSAB-L-50. Im Rahmen der Rekultivierungsplanung erfolgt die Festlegung von AFAB, BSLE und RGZ (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-50).

- | | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none">• Die Alternativfläche TS-59 liegt teilweise innerhalb des BSAB-L-16. Die nördliche Teilfläche ist mittlerweile fachrechtlich genehmigt. Im Rahmen der Rekultivierungsplanung erfolgt die Festlegung von AFAB und BSLE (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-16).• Die Alternativfläche TS-60 liegt innerhalb des BSAB-L-19. Im Rahmen der Rekultivierungsplanung erfolgt die Festlegung von AFAB, BSLE und RGZ (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-19). |
|--|---|

Inhalt

3. Zum Umweltbericht

Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“

Aus Sicht des LANUV ist die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG sowie schutzwürdigen Biotopen (BK-Flächen) auf ein Minimum zu reduzieren, weil diese Lebensräume äußerst wertvolle Bestandteile der Kulturlandschaft in der Planungsregion Köln darstellen. Die Formulierung „eine Berücksichtigung kann auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen“ ist im Sinne einer verpflichtenden Vorgabe in die Formulierung „ist“ umzuwandeln (vgl. S. 51, Umweltbericht Anhang A), denn nur so kann sichergestellt werden, dass die Belange von Natur und Landschaft ausreichend in der nachgeordneten Planungsebene berücksichtigt werden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Die Formulierung an der genannten Stelle des Umweltberichtes wird angepasst.

Inhalt

- Naturschutzgebiete (NSG)

Einige festgelegte BSAB liegen in einem Abstand von weniger als 250 Metern zu ausgewiesenen Naturschutzgebieten (NSG) (vgl. Kap. 3.2.3 Umweltbericht Anhang A + B).

[Tabelle]

Nach Einschätzung des LANUV ist dort mit teilweise erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen (Verlärmung, Verschmutzung durch Staub und Beeinträchtigung in den Grundwasserkörper). Diese Beeinträchtigungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Eine Abgrabung stellt immer einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der in Abhängigkeit von der jeweiligen Flächengröße auch als erheblich zu bewerten ist und zu weitreichenden Veränderungen in der Landschaft führt. Es werden daher Bedenken gegen die Abgrenzung bei den oben benannten BSAB erhoben. Hier sollte ein Mindestabstand von mind. 300 m eingehalten werden, um einen ausreichenden Puffer zu den schutzwürdigen Bereichen und ihren spezifischen Lebensräumen sicher stellen zu können.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Im Hinblick auf die Berücksichtigung von Umweltauswirkungen im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) gilt grundsätzlich, dass bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt werden.

Für den BSAB-L-10 (vormals HS-HS-006) äußerte der Umweltbericht des Ersten Planentwurfes am größten bzw. die substantiellsten Bedenken aufgrund der Nähe zu einem Naturschutzgebiet (NSG). Auf diese Bedenken wurde im Zweiten Planentwurf reagiert, indem in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der BSAB verkleinert wurde, so dass ein größerer Abstand zum NSG eingehalten wird. Zudem ist der BSAB in Würdigung des Schutzziels des angrenzenden NSG nicht mehr als Nassabgrabung eingestuft (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-10).

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Die Betroffenheit von NSG im 300m-Umfeld um die Plangebiete (Teilflächen ohne fachrechtliche Genehmigung) wurde dabei einer gesonderten detaillierten Prüfung unterzogen. Diese ist für jedes betroffenen NSG im Anhang A zur Umweltprüfung dargestellt. Im Ergebnis können für die NSG, die im Umfeld der Plangebiete liegen, erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzziele der NSG ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit von Detailprüfungen im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren inkl. etwaig notwendiger Auflagen an die konkrete Vorhabengestaltung bleibt hiervon unbenommen.

Inhalt

• Schutzwürdige Biotope (BK)

Folgende Biotope sind durch eine Inanspruchnahme von der Planung der Abgrabungsbereiche direkt betroffen (vgl. Umweltbericht Anhang B + D).

- BK-4903-0064 „Auenbereich von Wurm und Erlenbach zwischen Randerath und Bleckden“ (BSAB-L-12, KKS-17)

- BK-4902-017 „Sandgrube südlich Heinsberg“ (KKS-20)

- BK-5306-101 „Tongrube südlich der L 11 bei Lessenich“ (TS-56).

Schutzwürdige Biotope stellen in der ausgeräumten Agrarlandschaft wichtige Verbundelemente für Kernlebensräume des Biotopverbundes dar und sind wichtige Trittsteine in der Kulturlandschaft. Aus Sicht des LANUV ist ein Verlust dieser Biotope grundsätzlich zu vermeiden. Schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters (BK) dienen auch als bedeutsame Elemente des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) als Grundlage für die BSLE-Ausweisung im Regionalplan. Folgende BK-Flächen liegen in unmittelbarer Nähe (z. T. weit unter 100 Metern) zu einer bereits festgelegten BSAB-Erweiterung.

(Tabelle)

Das LANUV geht in diesen überwiegend vom Grundwasser geprägten Bereichen von negativen Auswirkungen durch zukünftige Abgrabungen aus. Dazu zählen z. B. die Veränderung des Grundwasserkörpers und eine damit verbundene Verschiebung des Artenspektrums in feucht-nassen Gewässer-, Wiesen- und Waldbiotopen. Daher bestehen erhebliche Bedenken gegen die Inanspruchnahme dieser Abgrabungsbereiche.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die erwähnten schutzwürdigen Biotope BK-4903-0064, BK-4902-017 und BK-5306-101 umfassen (nahezu) vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Teilflächen der BSAB-L-12, BSAB-L-07 und BSAB-L-38 (s. Prüfbögen Anhang O).

Hinsichtlich der gelisteten BSAB im Umfeld von schutzwürdigen Biotopen gilt, dass diese im Sinne der Plankonzeption für eine Festlegung als BSAB geeignet sind, so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist (s. Prüfbögen N).

Die Betroffenheit von schutzwürdigen Biotope ist in den BSAB-Prüfbögen der Umweltprüfung dokumentiert (vgl. Umweltbericht Anhang B) und bei der Betroffenheit von mindestens regional bedeutsamen oder NSG-würdigen Biotopen wurde eine voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung festgestellt. Auf die Betrachtung eines Umfeldes wurde bei den schutzwürdigen Biotopen verzichtet. Die Begründung ist im Anhang A zum Umweltbericht dargelegt.

Ungeachtet dessen kann eine angemessene Berücksichtigung gesetzlich geschützter Biotope in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden. Im Übrigen begründet der Vorrang der Rohstoffgewinnung durch die Festlegung regionalplanerischer Konzentrationszonen keinen absoluten Rechtsanspruch auf optimale und maximale Abgrabungsmöglichkeiten (Urteil d. OVG NRW v. 07.12.2009 – 20 A 628/05). Die Anpassung einer konkreten Vorhabenplanung an die jeweiligen fachrechtlichen Erfordernisse des Einzelfalls (z.B. des Naturschutzes) ist möglich.

Inhalt

• Biotopverbundflächen

Aus Sicht des LANUV bilden die Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) einen zusammenhängenden, funktionalen Biotopverbund als wichtige Grundlage für den Austausch von Arten und der Verknüpfung einzelner Teillebensräume in einer vielfältigen Landschaft innerhalb der Planungsregion Köln. Daher ist aus Sicht des LANUV die Aussage, dass „durch die Betroffenheit von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) keine erheblichen Umweltauswirkungen“ hervorgerufen werden, kritisch zu besehen (vgl. S. 51, Umweltbericht Anhang A), da wichtige Verbund- und Trittsteinfunktionen der Biotopverbundstufe 2 bei einer Überplanung mit neuen Abgrabungsbereichen (BSAB) verloren gehen.

Der Wegfall dieser Funktion führt dazu, dass zentrale Kernbereiche des Biotopverbundes (Stufe 1) nicht mehr miteinander verbunden werden. Lebensstätten und Nahrungsflächen für zahlreiche Arten werden durch Flächenverlust und/oder eingeschränkter Nutzbarkeit beeinträchtigt. Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) sind daher für einen funktionalen Biotopverbund elementar und unverzichtbar. Die Berücksichtigung von Verbundflächen der Stufe 2 in den „nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen“ (vgl. S. 51, Umweltbericht Anhang A) zu verlagern, ist aus Sicht des LANUV nicht zielführend und muss bereits - wie bei den Verbundflächen der Stufe 1 - auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Die von den bereits festgelegten Abgrabungsbereichen (BSAB) betroffenen Biotopverbundflächen sind in den Datenblättern dokumentiert (vgl. Anhang).

Abwägung**Auswertungskategorie**

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Wie im Anhang A zum Umweltbericht dargelegt, geht es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Dies sind die Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung. Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (Stufe 2) im Zuge der Umweltprüfung nicht ausgelöst, da sie aufgrund ihrer Verbund-, Trittstein- und Pufferfunktionen zwischen den Kernflächen (Stufe 1) nicht die zentralen Bestandteile des Biotopverbundes ausmachen und es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten (s. Anhang A zur Umweltprüfung, Kapitel 3.2.7). Die Betroffenheit von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung wird jedoch im entsprechenden Prüfbogen der Umweltprüfung dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

Bei den Biotopverbundflächen „besonderer Bedeutung – Stufe 2“ handelt es sich insbesondere um die Kern-, Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsräume, soweit sie nicht für eine Übernahme in die Verbundstufe 1 vorgesehen sind sowie um schutzwürdige bzw. entwicklungsfähige Flächen die dem Aufbau und der Ergänzung des Biotopverbundsystems dienen.

Flächen der Stufe 2 stellen Vorschläge für die Darstellung der Freiraumfunktion „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) dar. BSLE stellen die landschafts- und naturschutzbezogenen Vorbehaltsgebiete im regionalplanerischen Freiraum dar und sind als solche von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Auch wenn sie einer Abgrabungsnutzung i.d.R. nicht entgegenstehen, können Abgrabungen grundsätzlich einen nicht unerheblichen Eingriff in die Landschaft und den Naturhaushalt "auf Zeit" darstellen. Da im Planungsbezirk Köln ausreichend Standortalternativen für Abgrabungsvorhaben vorhanden sind, erscheint es dem Plangeber verhältnismäßig, grundsätzlich Flächen zu bevorzugen, die keine Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung berühren. Aus Gründen der konzeptionellen Schlüssigkeit und aus Gründen der planerischen Vorsorge werden die Biotopverbundflächen „besonderer Bedeutung – Stufe 2“ daher weiterhin als Eignungsbelang berücksichtigt.

Darüber hinaus stellen Abgrabungen grundsätzlich einen temporären Eingriff in den

Naturhaushalt dar und können in der langfristigen Perspektive über eine entsprechende Rekultivierungsplanung einen Beitrag zur Aufwertung von Biotopverbundkomplexen leisten. Dieser Aspekt wurde bei der Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen für die festgelegten BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt. Bei der Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen verfolgt der Regionalplangeber das Leitbild, vorhandene Qualitäten wiederherzustellen und (nach Möglichkeit) aufzuwerten (vgl. Begründung Kapitel 18).

Inhalt

4. Zur Rekultivierungsplanung

Im Sinne des Naturschutzes ist eine zeitnahe Rekultivierung der Abgrabungsbereiche (BSAB) anzustreben. Ziel muss es auch sein, einen funktionalen Biotopverbund mit strukturreichen Lebensräumen für Arten nach dem Abbauende zu schaffen. Bestehende Oberflächengewässer sind z. B. für Amphibien überlebenswichtig und daher langfristig zu erhalten und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu optimieren. Das LANUV gibt in seinem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege Empfehlungen für die zukünftige Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) im Regionalplan.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Das textliche Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB* schreibt unter anderem vor, dass den Anträgen auf Zulassung einer Abgrabung ein Rekultivierungskonzept beizufügen ist, welches die regionalplanerische Rekultivierungsplanung konkretisiert und eine abschnittsweise Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung vorsieht (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.8).

Ein Abgrabungsvorhaben entspricht demnach nur dann Ziel 8, sofern das dem Abgrabungsantrag beigefügte Rekultivierungskonzept den Zielen und Grundsätzen der im Regionalplan zeichnerisch und textlich festgelegten Rekultivierungsplanung nicht widerspricht. Ferner muss das entsprechende Rekultivierungskonzept eine abschnittsweise Rekultivierung vorsehen, sofern dies technisch möglich und fachlich zielführend ist. Im Übrigen muss das Rekultivierungskonzept eine zeitnahe Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung vorsehen, indem zu begründen ist, weshalb mit der Rekultivierung (oder entsprechenden Rekultivierungsabschnitten) nicht früher begonnen werden kann.

Inhalt

5. Fazit

Das LANUV hat Bedenken gegen die o. g. festgelegten BSAB. Nicht wenige dieser Flächen weisen eine Größe von mehr als 20 ha auf. Bei den Abgrabungsbereichen ist nach einschlägiger Prüfung von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ auszugehen. Dies ist mit der räumlichen Nähe zu bestehenden Naturschutzgebieten (NSG) und schutzwürdigen Biotopen (BK) zu begründen, die von einer BSAB-Erweiterung betroffen sind.

Das LANUV hat darüber hinaus Anregungen zu o. g. festgelegten BSAB. Bei diesen überwiegend großflächigen Abgrabungsbereichen (BSAB) ist die Biotopverbundstufe 2 mit besonderer Bedeutung betroffen. Die sich in diesen Verbundflächen befindenden Biotope sind zu sichern, langfristig zu erhalten und nach Abbauende durch entsprechende Maßnahmen wieder zu vernetzen. Nach Ausschöpfung der Ressourcen (Abbauende) sind diese Bereiche aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wieder als BSLE als Nachfolgenutzung im Regionalplan festzulegen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken gegenüber einzelnen BSAB aufgrund der Nähe zu Naturschutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den Stellungnahmen ID 1028646_013 bis 1028646_015 verwiesen.

Bezüglich der Anregungen zu einzelnen BSAB im Zusammenhang mit betroffenen Biotopverbundflächen wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den Stellungnahmen ID 1028646_019 bis 1028646_033 verwiesen.

Inhalt

Anlage:

[Abbildung BSAB-L-65]

Das LANUV hat folgende Anregung zur geplanten BSAB-Erweiterung. Die hellblau schraffierte Fläche (BV-Stufe 2) ist nach dem Abbauende für den Naturschutz herzurichten und mit den angrenzenden Verbundflächen im Regionalplan als BSLE darzustellen.

Begründung: Ein Teilbereich einer großen, zusammenhängenden Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-5106-001 „Bördenstrukturen südlich von Kerpen“) ist von der Erweiterung des BSAB betroffen. Strukturierende Elemente sind dort als Entwicklungsziel vorgesehen (z. B. Baumreihen, Hecken). Die Offenlandbereiche dieser Verbundfläche sind als Jagdhabitats für mehrere, dort nachgewiesene Fledermausarten von Bedeutung. Die Fläche zählt zum Verbundschwerpunkt „Gehölz-Grünland-Acker Komplex“.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbogen (s. Anhang O) dokumentiert.

Für die in Rede stehende Teilfläche des BSAB-L-65 ist BSLE als Rekultivierungsplanung festgelegt (vgl. Prüfbogen BSAB-L-65).

Inhalt

Anlage:

[Abbildung BSAB-L-29]

Das LANUV hat Bedenken und Anregungen zur geplanten BSAB-Erweiterung. Aufgrund der Nähe zum östlich gelegenen NSG „Kiesgrube Am Buchenhof“ ist in diesen geschützten Bereichen mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Die hellblau schraffierte Fläche (BV-Stufe 2, s. Pfeil) ist daher von einer BSAB-Erweiterung auszusparen. Nach dem Abbauende ist die übrige Erweiterungsfläche für den Naturschutz herzurichten und im Regionalplan als BSLE darzustellen.

Begründung: Die Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-5105-007 „Bördenstrukturen zwischen Merzenich und Golzheim“) ist von der Planung betroffen. Die Agrarlandschaft wird u. a. durch Feldgehölze und Grünlandflächen als Strukturelemente geprägt. Die Verbundfläche zählt zum Verbundschwerpunkt „Gehölz-Grünland-Acker Komplex“. Östlich des BSAB liegt in einem Abstand von nur ca. 150 Meter das NSG „Kiesgrube Am Buchenhof“. Ziel ist die Erhaltung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten mit dem Vorkommen von Wasservögeln und Amphibien sowie einer artenreichen Wildkrautflora und Insektenfauna. Südlich angrenzend an den BSAB befindet sich außerdem die BK-Fläche 5105-042 „mehrere Gehöfte mit umgebendem Gehölz-Grünlandkomplex“. Ziel ist der Schutz und die Optimierung von Gehölzen und Grünland im Bereich der historischen Höfe in einer ausgeräumten Agrarlandschaft.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-29 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-027-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Für den BSAB-L-29 (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-29) sind hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (klimarelevante Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden. Bei den betroffenen Naturschutzgebieten steht das Plangebiet unter Berücksichtigung der örtlichen Situation den Schutzziele der Gebiete nicht entgegen. Erhebliche Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden. Die ausführliche Begründung hierzu findet sich in Anhang A zum Umweltbericht in Kap. 3.2.3.

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbogen dokumentiert (s. Anhang O). Entsprechend des vorhandenen Biotopverbundkomplexes (Stufe II) und der Festlegungen des aktuellen Regionalplanes erfolgt für den BSAB-L-29 eine Darstellung von BSLE für den überwiegenden Teil des potentiellen BSAB. Das östliche Erweiterungspotential erhält hiervon abweichend eine BSN-Festlegung für die perspektivische Stärkung und Fortführung des östlich an den BSAB angrenzenden Biotopverbundkomplexes (vgl. Prüfbogen BSAB-L-29).

Inhalt

Anlage:

[Abbildung BSAB-L-41]

Das LANUV äußert Bedenken aufgrund der räumlichen Nähe zum NSG „Strassfelder Fließ“. Die hellblau schraffierte Fläche (BV-Stufe 2, s. Pfeil) ist daher von einer BSAB-Erweiterung auszuschließen.

Begründung: Eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung ist von der Erweiterung betroffen (VB-K-5207-004 „Ackerflächen östlich von Ottenheim“. Der Erhalt der vorhandenen Feldgehölze und des Grünlandes als Bestandteil einer strukturreichen Kulturlandschaft sollen den offenen Charakter der Landschaft sichern. Die Verbundfläche dient z. B. auch Greifvögeln als Nahrungsfläche. Ziel ist eine Extensivierung der Ackerflächen zur Erhöhung der Artenvielfalt und die Förderung von Bodenbrütern (z. B. Feldlerche, die einen ungestörten Ackerlebensraum mit angrenzenden Strukturen benötigt). Die Fläche zählt zum Verbundschwerpunkt „Offenland-Acker“. Südlich angrenzend verläuft das NSG „Strassfelder Fließ“. Das NSG ist Lebensraum einiger gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste von NRW. Zusammen mit dem angrenzenden schützenswerten Bereich „Hangkante zwischen Erfttal und Schneppenheim“ (BK-5206-037) sind hier südlich bzw. westlich der geplanten Erweiterung des BSAB zwei wertvolle Biotope betroffen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-41 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-012-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Aufgrund des nordwestlich und südöstlich angrenzenden Biotopverbundes Stufe 1 sowie entsprechend der Freiraumfestlegungen des aktuellen Regionalplanes Köln und des Regionalplanentwurfes wird für die betroffene Teilfläche jedoch BSN als Rekultivierungsziel festgelegt (s. Prüfbogen BSAB-L-41).

Bei dem betroffenen Naturschutzgebiet steht das Plangebiet unter Berücksichtigung der örtlichen Situation den Schutzzielen des Gebietes nicht entgegen. Erhebliche Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden. Die ausführliche Begründung hierzu findet sich in Anhang A zum Umweltbericht in Kap. 3.2.3 (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-41)

Inhalt

Anlage:

[Abbildung BSAB-L-42]

Das LANUV hat Bedenken aufgrund der räumlichen Nähe zum NSG „Strassfelder Fließ“. Die westliche Teilfläche (s. linker Pfeil) ist daher von der geplanten BSAB-Erweiterung auszuschließen. Die nördliche Teilfläche (BV-Stufe 2, s. rechter Pfeil) ist nach dem Abbauende für den Naturschutz herzurichten und mit der nördlich angrenzenden Verbundfläche im Regionalplan als BSLE darzustellen.

Begründung: Von der BSAB-Erweiterung ist eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-5207-004 „Ackerflächen östlich von Ottenheim“) betroffen. Es handelt sich um weitläufige Flächen mit einigen Feldgehölzen, die besonders für Feldvögel wertgebend sind. Die Verbundfläche zählt zum Verbundschwerpunkt „Offenland-Acker“. Sie weist ein hohes Entwicklungspotential auf. Westlich bzw. südlich grenzt das NSG „Strassfelder Fließ“ (BK-5207-0002) zusammen mit dem schutzwürdigen Bereich „Hangkante zwischen Erfttal und Schneppenheim“ (BK-5206-037) an.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-42 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-013-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Der Anregung zur Festlegung von BSLE für die nördliche Teilfläche im Rahmen der Rekultivierung wird gefolgt (s. Prüfbogen BSAB-L-42).

Bei dem betroffenen Naturschutzgebiet steht das Plangebiet unter Berücksichtigung der örtlichen Situation den Schutzziele des Gebietes nicht entgegen. Erhebliche Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden. Die ausführliche Begründung hierzu findet sich in Anhang A zum Umweltbericht in Kap. 3.2.3 (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-42).

Inhalt

Anlage:

[Abbildung BSAB-L-04]

Das LANUV hat folgende Anregung für die nördliche Erweiterung des BSAB. Die hellblau schraffierte Fläche (BV-Stufe 2, s. Pfeil) ist nach dem Abbauende für den Naturschutz herzurichten und im Regionalplan mit der angrenzenden Verbundfläche als BSLE darzustellen.

Begründung: Ein Teilbereich der Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-4802-007 „Birgeler Bach und Gut Elsum“) ist von der nördlichen Erweiterung des BSAB betroffen. Der Birgeler Bach mit angrenzenden Grünlandflächen und Feldgehölzen sowie Gut Elsum mit altem Baumbestand ist eine wichtige Verbundfläche in der intensiv genutzten, ausgeräumten Agrarlandschaft. Entwicklungsziele sind die Erhaltung der extensiven Grünlandflächen, Gehölzstrukturen sowie die Anlage von Ufergehölzen am Birgeler Bach. Die Verbundfläche zählt zum Verbundschwerpunkt „Gehölz-Grünland-Acker Komplex“.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbogen (s. Anhang O) dokumentiert.

Für den in Rede stehende BSAB-L-04 erfolgt u.a. eine flächige BSN-Festlegung aufgrund der Freiraumfestlegungen gem. Regionalplanentwurf sowie aufgrund des bestehenden Biotopverbundkomplexes im Bereich des BSAB bzw. dessen Umfeld (vgl. Prüfbogen BSAB-L-04). Insofern ist die in der Stellungnahme angeregte Teilfläche nach dem Abbauende für den Naturschutz herzurichten, wenn auch nicht auf Basis einer BSLE-Festlegung.

Inhalt

Anlage:

[Abbildung BSAB-L-12]

Das LANUV hat folgende Anregung zur geplanten BSAB-Erweiterung. Die hellblau schraffierte Teilfläche (BV-Stufe 2, s. Pfeil) ist nach dem Abbauende für den Naturschutz herzurichten und mit den angrenzenden Verbundflächen im Regionalplan als BSLE darzustellen.

Begründung: Die geplante Erweiterungsfläche des BSAB erfasst im nördlichen Teil die Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-4903-010) und beansprucht direkt den gleichnamigen schutzwürdigen Biotop (BK-4903-0064) „Auenbereich von Wurm und Erlenbach zwischen Randerath und Bleckden“. Die Entwicklung einer strukturreichen, extensiv genutzten Grünlandaue als Vernetzungselement im Rur-und Wurmauenkorridor sowie der Erhalt als Lebensraum für Arten der offenen Kulturlandschaft sind Schutzziele. Die Fläche zählt zum Verbundschwerpunkt „Offenland-Grünland“.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbogen (s. Anhang O) dokumentiert.

Für den in Rede stehende BSAB-L-12 erfolgt u.a. eine flächige BSN-Festlegung entsprechend der genehmigten Rekultivierung für die Bestandsabgrabung, der geplanten Rekultivierung gem. Abgrabungsinteresse sowie entsprechend der aktuellen und geplanten regionalplanerischen Freiraumfestlegungen für den Bereich des BSAB und dessen Umfeld (vgl. Prüfbogen BSAB-L-12). Insofern ist die in der Stellungnahme angeregte Teilfläche nach dem Abbauende für den Naturschutz herzurichten, wenn auch nicht auf Basis einer BSLE-Festlegung.

Inhalt

Anlage:

[Abbildung BSAB-L-14]

Das LANUV hat folgende Anregung zur geplanten BSAB-Erweiterung. Die hellblau schraffierte Fläche (BV-Stufe 2), die östlich in die Erweiterungsfläche hineinragt, ist auszusparen und im Regionalplan mit den angrenzenden Verbundflächen als BSLE darzustellen.

Begründung: Im östlichen Teil der geplanten Erweiterungsfläche ragt die Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-5002-018 „Bördendörfer Prümmern, Immendorf, Waurichen und Einzelhöfe“) hinein. Dörfer und Höfe sind von ausgedehnten, strukturreichen (Obst-)Gärten, Gehölz-Grünlandkomplexen mit zahlreichen Kopfbäumen und altholzreichen Obstbaumweiden umgeben, kleine Stillgewässer sind auch in die Landschaft eingestreut. Schutzziel ist der Erhalt des Grüngürtels in Ortsrandlage der bestehenden Dörfer. Die Verbundfläche zählt zum Verbundschwerpunkt „Gehölz-Grünland-Acker Komplex“.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-14 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-067-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die in der Stellungnahme erwähnte Teilfläche liegt im Übrigen mit rund 0,2 ha außerhalb der Maßstäblichkeit des Regionalplans. Solche kleinteiligen Flächen (z.B. nicht darstellbare schmale Korridore, kleinteilige Ein- oder Ausbuchtungen, linienhafte Flächen, Generalisierungen in Randbereichen) haben regelmäßig keine regionalplanerische Relevanz.

Im Zuge der Rekultivierungsplanung erfolgt allerdings eine flächige Festlegung von AFAB und BSLE entsprechend der Festlegungen des aktuellen Regionalplans Köln und des Regionalplanentwurfes (s. Prüfbogen BSAB-L-14).

Inhalt

Anlage:

[Abbildung BSAB-L-01]

Das LANUV hat folgende Anregung zur geplanten Erweiterung des BSAB. Die hellblau schraffierte Fläche (BV-Stufe 2, s. Pfeil) ist nach dem Abbauende für den Naturschutz herzurichten und mit den angrenzenden Verbundflächen im Regionalplan als BSLE darzustellen.

Begründung: Die Biotopverbundstufe von besonderer Bedeutung (VB-K-4803-005 „Acker-Waldkomplex zwischen Wegberg, Merbeck und Arsbeck“) ist von der Erweiterung des BSAB betroffen. In den Ackerflächen befinden sich verstreut Feldgehölze, die wichtige Vernetzungsfunktionen zu den benachbarten Waldflächen darstellen. Die Fläche zählt zum Verbundschwerpunkt „Gehölz-Grünland-Acker Komplex“. Als Entwicklungsziel gilt die weitere Anreicherung der Ackerflächen mit Gehölzelementen als wichtige Linienstrukturen der Kulturlandschaft zwischen den umliegenden Wald-bereichen. Zudem stellen die an den Waldbereich angrenzenden Offenlandbereiche wichtige Nahrungshabitate für die Avifauna dar.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O).

Der Anregung zur Festlegung von BSLE im Rahmen der Rekultivierung wird gefolgt (s. Prüfbogen BSAB-L-01).

Inhalt

Anlage:

[Abbildung BSAB-L-59]

Das LANUV hat folgende Anregung zur geplanten BSAB-Erweiterung. Die hellblau schraffierte Fläche (BV-Stufe 2) ist nach dem Abbauende für den Naturschutz herzurichten und zusammen mit den umliegenden Verbundflächen im Regionalplan als BSLE darzustellen.

Begründung: Die Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-5107-005 „Acker-Kleingehölzkomplex bei Fischenich“) ist von der BSAB-Erweiterung betroffen. Es handelt sich um weitläufige Ackerflächen, gegliedert durch mehrere Kleingehölze und Gebüschstrukturen, die wichtige Trittsteinfunktionen erfüllen. Entwicklungsziel aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Anlage weiterer Strukturelemente (z. B. Baumreihen, Hecken) sowie die Schaffung artenreicher Ackerrandstreifen, um dort eine strukturreiche Kulturlandschaft zu entwickeln. Die Verbundfläche zählt zum Verbundschwerpunkt „Gehölz-Grünland-Acker Komplex“.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O).

Der Anregung zur Festlegung von BSLE im Rahmen der Rekultivierung wird gefolgt (s. Prüfbogen BSAB-L-01).

Inhalt

Anlage:

[Abbildung BSAB-L-60]

Das LANUV hat folgende Anregung zum geplanten BSAB-Neuaufschluss. Die hellblau schraffierte Fläche (BV-Stufe 2) ist nach dem Abbauende für den Naturschutz herzurichten und mit den angrenzenden Verbundflächen im Regionalplan als BSLE darzustellen.

Begründung: Ein Teilbereich einer großen, zusammenhängenden Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-5106-001 „Bördenstrukturen südlich von Kerpen“) ist von der Planung des Neuaufschlusses eines BSAB betroffen. Die weitgehend intensiv genutzte Fläche weist einzelne Landschaftselemente auf, die jedoch im Zusammenhang als Offenlandbereiche wichtige Jagdhabitats für mehrere Fledermausarten darstellen. Weitere strukturierende Elemente wie Baumreihen und Hecken sind als Ziel dort zu entwickeln, um die Struktur- und Habitatvielfalt zu erhöhen. Die Fläche zählt zum Verbundschwerpunkt „Gehölz-Grünland-Acker Komplex“.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbogen (s. Anhang O) dokumentiert.

Für den in Rede stehende BSAB-L-60 erfolgt aufgrund der fachlichen Anregung des Rhein-Erft-Kreises im Zuge der 1. öffentlichen Auslegung sowie aufgrund der beabsichtigen Rekultivierung gem. gemeldetem Abgrabungsinteresse u.a. die Festlegung von BSN. Die BSN-Festlegung würdigt die geplanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes für das Umfeld des BSAB und resultiert zudem aus der "Scharnierfunktion" im Hinblick auf den umliegenden Biotopverbundkomplex (vgl. Prüfbogen BSAB-L-60). Insofern ist die in der Stellungnahme angeregte Teilfläche nach dem Abbauende für den Naturschutz herzurichten, wenn auch nicht auf Basis einer BSLE-Festlegung.

Inhalt

Anlage:

[Abbildung BSAB-L-34-R]

Die hellblau schraffierte Fläche (BV-Stufe 2) innerhalb des geplanten BSAB-Reservegebietes ist auszusparen und mit den angrenzenden Verbundflächen im Regionalplan als BSLE festzulegen.

Begründung: Die betroffene Fläche im südlichen Teil des geplanten Reservegebietes zählt zu einer großflächigen, zusammenhängenden Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-5206-104 „Feldflur nordwestlich von Erp“). Bei den Flächen handelt es sich überwiegend um Ackerflächen in der Zülpicher Börde, die besonders für die Grauammer - aber auch andere Feldvögel - einen wichtigen Lebensraum darstellen. Hiervon wurden schon Flächen in Anspruch genommen, die den Lebensraum der Feldvögel weiter einschränken. Eine weitere Inanspruchnahme ist aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes abzulehnen. Die Verbundfläche zählt zum Verbundschwerpunkt „Offenland-Acker“.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Mit der Ausweisung als Reservegebiet ist kein unmittelbarer Eingriff in Schutzgüter verbunden, da die Flächen lediglich gesichert und nicht abgegraben werden. Selbst wenn bestimmte Schutzgüter betroffen wären, so überwiegt das öffentliche Interesse daran, für die Abgrabungsnutzung sehr gut geeignete Standorte langfristig vor entgegenstehenden Nutzungen für eine zukünftige Abgrabungsnutzung zu sichern (vgl. Begründung Kapitel 16).

Das in Rede stehende Reservegebiet BSAB-L-34-R wurde als Abgrabungsinteresse gemeldet (vgl. Anhang M, Prüfbogen Abgrabungsinteresse 089-BM-0), konnte aufgrund der Zeichenregeln jedoch nicht in vollem Umfang als BSAB festgelegt werden (Kappungsgrenze der maximalen Flächengröße, vgl. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-019-KKS-1). Damit handelt es sich um eine potentielle Erweiterungsfläche der bestehenden Abgrabung, sofern die im BSAB vorgehaltenen Rohstoffe zukünftig gewonnen werden. Dabei handelt es sich jedoch um keinen Automatismus: Um das Reservegebiet in vollem Umfang nutzen zu können, bedürfte es einer Regionalplanänderung, in dessen Zuge das Reservegebiet in einen BSAB umgewandelt werden würde und in dessen Zuge die Einstufung der in Rede stehenden Fläche als Biotopverbund-Stufe 2 berücksichtigt würde.

Inhalt

Anlage:

[Abbildung BSAB-L-50]

Das LANUV äußert aufgrund der räumlichen Nähe zum NSG „Tongrube Witterschlick“ Bedenken. Die südliche Teilfläche (BV-Stufe 2, s. unterer Pfeil) ist daher von der Erweiterung auszuschließen. Die nördliche, hellblau schraffierte Teilfläche (BV-Stufe 2, s. oberer Pfeil) ist nach dem Abbauende als Fläche für den Naturschutz herzurichten und im Regionalplan als BSLE darzustellen.

Begründung: Eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-5307-025 „Tonbergbaugelände bei Witter-schlick“) mit den Verbundschwerpunkten „Stillgewässer“ und „Gehölz-Grünland-Acker Komplex“ befindet sich nördlich bzw. südlich der BSAB-Erweiterung. Südöstlich angrenzend befindet sich das schutzwürdige Biotop „Weidenwald mit Resten einer Tongrube zwischen Volmershoven und Witterschlick“ (BK-SU-00108). Die Fläche hat als Sekundärbiotop eine hohe Bedeutung für Amphibien. Sie stellt ein wichtiges Vernetzungs-biotop in der Umgebung dar. Schutzziel ist der Erhalt und die Optimierung des vielfältigen Biotopkomplexes, bestehend aus Kleingewässern (Laichhabitate für Amphibien), Gehölzbeständen und Grünlandbereichen. Im Regionalplan ist zur langfristigen Sicherung der Bestände und des Habitats ein Ziel dahingehend zu formulieren, dass weitere Abgrabungsmaßnahmen erst erfolgen, wenn die bestehenden Amphibienbestände gesichert bzw. Ausweichbiotope vor Beginn der neuen Abgrabung geschaffen wurden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-50 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-002-TS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Der in der Stellungnahme erwähnte südliche Teilbereich umfasst darüber hinaus überwiegend fachrechtlich bereits genehmigte Teilflächen.

Für den BSAB-L-50 (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-50) sind hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (klimarelevante Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden. Bei dem betroffenen Naturschutzgebiet steht das Plangebiet unter Berücksichtigung der örtlichen Situation den Schutzzielen des Gebietes nicht entgegen. Erhebliche Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden. Die ausführliche Begründung hierzu findet sich in Anhang A zum Umweltbericht in Kap. 3.2.3.

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbogen dokumentiert (s. Anhang O). Entsprechend der bestehenden respektive geplanten regionalplanerischen Festlegungen sowie der genehmigte Rekultivierung der Bestandsabgrabung erfolgt im Zuge der regionalplanerischen Rekultivierungsplanung für den BSAB-L-50 u.a. eine Festlegung von BSLE (vgl. Prüfbogen BSAB-L-50).

Inhalt

Anlage:

[Abbildung BSAB-L-43]

Das LANUV äußert Bedenken aufgrund der räumlichen Nähe des bestehenden NSG „Kiesgrube nordöstlich Strassfeld“. Die hellblau schraffierte Teilfläche (BV-Stufe 2) ist daher von der geplanten BSAB-Erweiterung auszuschließen.

Begründung: Ein Teilbereich der Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-5207-011 „Uhlshover Maar und Pescher Maar“) ragt südlich in den BSAB hinein. Es handelt sich um einen Tümpel, welcher durch Drainagewassereinleitungen aus den umliegenden Äckern gespeist wird und als Laich-habitat für Amphibien von Bedeutung ist. Angrenzend daran liegt bereits eine große Fläche der Biotopverbundstufe 1 mit ähnlichen Biotopstrukturen (NSG „Kiesgrube nordöstlich Strassfeld“). Die Verbundfläche zählt zum Verbundschwerpunkt „Stillgewässer“. Ziel ist der Erhalt und die Optimierung des Kleingewässernetzes im Zusammenhang mit den hier vorkommenden Landlebensräumen, insbesondere den Gehölzstrukturen am östlichen Rand der Kiesgrube als wichtiges Refugialhabitat im Rhein-Sieg-Kreis.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-43 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-011-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Für den BSAB-L-43 (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-43) sind hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (klimarelevante Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden. Bei dem betroffenen Naturschutzgebiet steht das Plangebiet unter Berücksichtigung der örtlichen Situation den Schutzziele des Gebietes nicht entgegen. Erhebliche Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden. Die ausführliche Begründung hierzu findet sich in Anhang A zum Umweltbericht in Kap. 3.2.3.

Inhalt

Anlage:

[Abbildung BSAB-L-56]

Die hellblau schraffierte Fläche (BV-Stufe 2) ist als BSAB-Erweiterung vorgesehen. Die betroffene Fläche ist jedoch auch von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Eine Inanspruchnahme steht somit unter dem Vorbehalt, dass die Fläche nach dem Abbauende für den Naturschutz hergerichtet und im Regionalplan mindestens als BSLE dargestellt wird.

Begründung: Betroffen von der Erweiterung des bereits bestehenden BSAB ist eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-5108-011 „Freiraumkorridor Stockumer-, Eschmaarer-, Mondorfer-, Rotter See“) mit Grünlandbereichen und einzelnen Gehölzelementen. Der Erhalt des Freiraumkorridors ist als vernetzendes Element zwischen Stockumer, Eschmaarer und Mondorfer See von Bedeutung, wobei der westlich angrenzende Eschmaarer See (BK-SU-00048) einen schutzwürdigen und potenziellen Lebensraum für Amphibien und Wasservögel darstellt. Angrenzend daran liegt bereits eine große Fläche der Biotopverbundstufe 1. Diese Bereiche sollen zukünftig mit naturraumtypischen Gehölzstreifen, Gebüsch, Säumen und weiteren Landschaftselementen angereichert werden, um den Verbundschwerpunkt „Gehölz-Grünland-Acker Komplex“ zu optimieren.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O).

Der Anregung zur Festlegung von BSLE für die nordöstliche Teilfläche im Rahmen der Rekultivierung wird gefolgt (s. Prüfbogen BSAB-L-56).

Inhalt

Anlage:

[Abbildung BSAB-L-19]

Das LANUV äußert folgende Anregung zur nordöstlichen BSAB-Erweiterung. Die hellblau schraffierte Fläche (BV-Stufe 2, s. Pfeil) ist nach dem Abbauende für den Naturschutz herzurichten und mit den angrenzenden Verbundflächen im Regionalplan als BSLE darzustellen.

Begründung: Ein Teilbereich der Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-5003-006 „Berghalde bei Setterich“) mit den nördlich und südlich angrenzenden BK-Flächen „Weidengebüsch, Hecken und Grünland Röttgen“ (BK-5003-0011) und „Flotationsteich östlich von Setterich“ (BK-5003-062) ist von der BSAB-Erweiterung im nordöstlichen Teil betroffen. Die Fläche ist aufgrund der Hangbereiche mit Laubwald sowie den gebüschartigen Strukturen mit Kleingewässern als wertvolles Sekundärbiotop - v. a. für Amphibien - von hoher Bedeutung. Die Verbundfläche zählt zum Verbundschwerpunkt „Wald“. Schutzziel ist hier der langfristige Erhalt der ökologisch wertvollen Sekundärbiotope wie Laubwald, Gewässer und Gehölzstrukturen. Daher ist von einer weiteren Inanspruchnahme der Biotopverbundfläche abzusehen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O).

Der Anregung zur Festlegung von BSLE für die in Rede stehende Teilfläche im Rahmen der Rekultivierung wird gefolgt (s. Prüfbogen BSAB-L-19).

AZ: 250000_Wasserverband Eifel-Rur_1	
Wasserverband Eifel-Rur	
1028759_001, Wasserverband Eifel-Rur	
Inhalt Nach Durchsicht und Prüfung der Planunterlagen auch im Hinblick auf die Verbandsstellungnahme vom 01.09.2020 (4.02Hop/NZ 18231) zum 1. Planentwurf bestehen seitens des WVER keine Bedenken. Wir bitten allerdings darum darauf hinzuwirken, dass bei konkreten Vorhaben im Einzugsgebiet des WVER eine Beteiligung hinsichtlich der wasserrechtlichen Belange, gerade im Hinblick auf den Hochwasserschutz und eine evtl. Gewässerbetroffenheit, mit dem Wasserverband durchgeführt wird.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Eine Beteiligung des Wasserverbandes Eifel-Rur bei konkreten Vorhabenplanungen kann in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden.

AZ: 255000_Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen_1	
Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen	
1028302_001, Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen	
Inhalt Bliesheim Flächen BSAB-L35 Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, sofern weder Transport- noch Versorgungsleitungen der Verbandswasserwerk GmbH betroffen sind. Wir möchten Sie jedoch darauf aufmerksam machen, dass der im oder neben Plangebiet verlaufende Wirtschaftsweg eine Haupttransportleitung aus PVC Rohren DN 200 mm enthält, die gegebenenfalls zu Lasten des Maßnahmenträgers aus der Erweiterungsfläche umgelegt und gesichert werden muss. Eine Shape- Datei mit der o. g. Bezeichnung fügen wir als Anlage bei.	Abwägung Auswertungskategorie Anregung / Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird gefolgt. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die erwähnte Haupttransportleitung verläuft in äußerster Randlage des BSAB-L-35. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte werden durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes bestehender Leitungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden. Die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB-L-35 ist nicht gefährdet.

1028302_002, Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen

Inhalt

Schneppenheim Fläche BSAB-L-42

Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, sofern weder Transport- noch Versorgungsleitungen der Verbandswasserwerk GmbH betroffen sind.

Jedoch sollte beachtet werden, dass im Plangebiet eine Haupttransportrohrleitung aus PVC-Rohren DN 150 mm zwischen den Ortschaften Schwarzmaar und Schneppenheim verlegt ist, die gegebenenfalls zu Lasten des Maßnahmenträgers umgelegt und gesichert werden muss.

Eine Shape- Datei mit der o. g. Bezeichnung fügen wir als Anlage bei.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die erwähnte Haupttransportleitung verläuft im Bereich fachrechtlich bereits genehmigter Teilflächen des BSAB-L-42. Planungsbedingte Auswirkungen auf die Versorgungsleitung sind somit nicht zu befürchten.

Ungeachtet dessen werden ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes bestehender Leitungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

1028302_003, Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen

Inhalt

Groß Vernich Fläche BSAB-L-41

Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, sofern weder Transport- noch Versorgungsleitungen der Verbandswasserwerk GmbH betroffen sind.

Wir möchten Sie jedoch darauf aufmerksam machen, dass neben dem Plangebiet im Wirtschaftsweg eine Haupttransportierung aus GGG Rohren DN 200 mm enthält, die gegebenenfalls zu Lasten des Maßnahmenträgers aus der angrenzenden Erweiterungsfläche umgelegt und gesichert werden muss.

Eine Shape- Datei mit der o. g. Bezeichnung fügen wir als Anlage bei.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die erwähnte Haupttransportleitung verläuft im Bereich fachrechtlich bereits genehmigter Teilflächen des BSAB-L-41. Planungsbedingte Auswirkungen auf die Versorgungsleitung sind somit nicht zu befürchten.

Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes bestehender Leitungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden. Die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB-L-41 bzw. des hierin ausgewiesenen Erweiterungspotentials ist nicht gefährdet.

1028302_004, Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen

Inhalt

Lessenich Fläche BSAB-L-37

Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, sofern weder Transport- noch Versorgungsleitungen der Verbandswasserwerk GmbH betroffen sind.

Wir möchten Sie jedoch darauf aufmerksam machen, dass im Bestandsgebiet eine Haupttransportleitung aus AZ Rohren DN 200 mm verlegt ist, die gegebenenfalls zu Lasten des Maßnahmenträgers aus der Erweiterungsfläche umgelegt und gesichert werden muss.

Eine Shape- Datei mit der o. g. Bezeichnung fügen wir als Anlage bei.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die erwähnte Haupttransportleitung verläuft außerhalb bzw. in äußerster Randlage des BSAB-L-37. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte werden durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes bestehender Leitungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden. Die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB-L-37 ist nicht gefährdet.

1028302_005, Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen

Inhalt

Lessenich Fläche BSAB-L-38

Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, sofern weder Transport- noch Versorgungsleitungen der Verbandswasserwerk GmbH betroffen sind.

Wir möchten Sie jedoch darauf aufmerksam machen, dass der im Bestandsgebiet verlaufende Wirtschaftsweg eine Hauptleitung aus PVC Rohren DN 100 mm enthält, die gegebenenfalls zu Lasten des Maßnahmenträgers aus der Erweiterungsfläche umgelegt und gesichert werden muss.

Eine Shape- Datei mit der o. g. Bezeichnung fügen wir als Anlage bei.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die erwähnte Haupttransportleitung verläuft im Bereich fachrechtlich bereits genehmigter Teilflächen des BSAB-L-38. Planungsbedingte Auswirkungen auf die Versorgungsleitung sind somit nicht zu befürchten.

Ungeachtet dessen werden ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes bestehender Leitungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

1028302_006, Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.
Weiterhin weisen wir rein vorsorglich auf die beantragten oder genehmigten Wasserschutzgebiete der Verbandswasserwerk GmbH hin, diese sind der Bezirksregierung Köln bekannt.	

AZ: 260000_Bergischer Trinkwasser-Verband_1	
Bergischer Trinkwasser-Verband	
1028282_001, Bergischer Trinkwasser-Verband	
Inhalt Oben angegebene Angelegenheit bearbeiten wir für die WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Straße 39, 42281 Wuppertal, (früher: Wuppertaler Stadtwerke AG), die unverändert für die Energieversorgung und Stadtentwässerung zuständig ist. Für die WSW Energie & Wasser AG teilen wir Ihnen mit: Der Fachbereich 12/121 Stadtentwässerung teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind. Der Fachbereich 12/123 Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmeverteilung teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind. Der Fachbereich 12/3 teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind. Für die WSW Netz GmbH teilen wir Ihnen mit: Der Fachbereich VNB/52 Projektierung Anlagen, Leitungen Strom teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind. Der Fachbereich VNB/51 Nachrichtentechnik teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind . Für die Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, die für die Wasserversorgung zuständig ist, teilen wir Ihnen im Namen der Betriebsführerin „WSW Energie & Wasser AG“ mit, dass auch hier keine Bedenken oder Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind. Für die WSW mobil GmbH, Bromberger Straße 39, 42281 Wuppertal, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (jetzt: WSW Energie & Wasser AG) ist, teilen wir Ihnen mit, dass ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: 262000_Aggerverband_1	
Aggerverband	
1028067_001, Aggerverband	
Inhalt Auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass der Aggerverband die Aufstellung des Regionalplanes Köln zur Kenntnis nimmt und zunächst keine weiteren Anmerkungen hat. Der Aggerverband ist im Zuge der weitergehenden Bauleitplanverfahren dann zu beteiligen, wenn sich das Planvorhaben in seinem Zuständigkeitsbereich befindet.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Die erforderliche Beteiligung an konkreten Vorhabenplanungen kann im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen sichergestellt werden.

1028067_002, Aggerverband

Inhalt

Aus Sicht des Bereiches Gewässerunterhaltung und –entwicklung teile ich Ihnen mit, dass der Aggerverband, Bereich Fließgewässer von der Teilplanaufstellung augenscheinlich nicht oder nur in sehr geringem Umfang betroffen ist. Ich weise auf die Hinweise und Anregungen aus meinem Schreiben Az. 23-137-rs-fu-fw-gor-nag vom 9. Februar 2023, welches im Rahmen der Leitungsauskunft für die Potenzialflächen Ihnen zugesandt wurden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die bestehende Leitungsinfrastruktur, die nicht von der Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone oder sonstiger Ausschlussbelange erfasst ist, wird bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt. Neben einer Auswertung der Stellungnahmen zum bisherigen Aufstellungsverfahren des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (insbesondere frühzeitige Unterrichtung und erste öffentliche Auslegung) wurden zu diesem Zweck die im Regierungsbezirk tätigen Leitungsbetreiber im Januar 2023 wiederholt um Mitteilung ihres aktuellen Leitungsnetzes gebeten. Die Ergebnisse sind in die zeichnerische Festlegung der BSAB des zweiten Planentwurfes zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) eingeflossen und dementsprechend berücksichtigt.

1028067_003, Aggerverband

Inhalt

Zudem verweise ich auf die Regelungen der EU-WRRL und die darin formulierten Anforderungen und Ziele zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung des guten ökologischen und chemischen Zustandes der oberirdischen Gewässer. Auf das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 des WHG wird hingewiesen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es werden Hinweise zu den Regelungen der EU-WRRL und die darin formulierten Anforderungen gegeben. Sie richten sich an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen und gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus.

Ungeachtet dessen werden die Belange des Gewässerschutzes im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) umfassend berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 7.5 und 8.5).

AZ: 263000_Wahnachtalsperrenverband_1	
Wahnachtalsperrenverband	
1027967_001, Wahnachtalsperrenverband	
Inhalt Im angefügten Lageplan ist die Lage unseres gesamten Leitungsnetzes dargestellt. Sollten Sie bei Ihren Planungen in die Nähe einer unserer Leitungen kommen, bitte ich um eine erneute Leitungsanfrage mit detaillierten Übersichtsplänen, um eine genaue Auskunft geben zu können.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der BSAB-L-49 ist von einer Bestandsleitung betroffen, die Leitungstrasse verläuft im Bereich des Mittelweges an der Grenze zwischen genehmigter Bestandsabgrabung und Erweiterungspotential des BSAB. Der erforderliche Leitungsschutz kann somit in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden, ohne die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB zu gefährden. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte werden durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt.

AZ: 264000_Wasserverband_Rhein-Sieg_1	
Wasserverband Rhein-Sieg	
1027966_001, Wasserverband Rhein-Sieg	
Inhalt Zu o.g. Vorhaben nimmt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis folgendermaßen Stellung: Im zweiten Planentwurf des Teilplans der Regionalplanung befinden sich keine BSAB im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis. Daher bestehen seitens des Wasserverbandes keine weiteren Anmerkungen bzgl. des Teilplans.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: 267000_Schwalmverband_1	
Schwalmverband	
1028917_001, Schwalmverband	
Inhalt Von dem Teilplan NR sind keine Belange des Schwalmverbands betroffen.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Inhalt

Gegen die Aufstellung des sachlichen Teilplans „Nichtenergetische Rohstoffe“ bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen Bedenken, da wir in dem nun vorliegenden Entwurf einen Rohstoffengpass und mittelbar einen Anstieg der Rohstoffpreise erwarten.

Die im Entwurf dargestellten BSABs entsprechen in zahlreichen Fällen nicht den von der abgrabenden Wirtschaft avisierten Flächen. Außerdem besteht die Gefahr, dass die Abtragungsmengen und die zeitliche Verfügbarkeit nicht den Bedarf der nachgelagerten wirtschaftlichen Prozesse decken.

Nachdem das Planverfahren 2017 unter Beteiligung der abgrabenden Wirtschaft gut begonnen wurde, ist es durch die zwischenzeitliche politische Entscheidung aus 2023, Neuaufschlüsse künftig auszuschließen, zu deutlichen Beeinträchtigungen für die abgrabende Wirtschaft gekommen. Die „schrittweise Verlagerung des Abtragungsgeschehens in besonders konfliktfreie Räume“, die ursprünglich verfolgt wurde, wird damit eingestellt, da Neuaufschlüsse für Verlagerungen zwingend erforderlich sind.

Da außerdem von den Unternehmen keine Abgrabungsinteressen mehr nachgemeldet werden konnte, besteht nun das Risiko, dass Unternehmen ihre Planungen nicht umsetzen können, die sie jahrelang verfolgt haben. Unternehmensausfälle sind damit nicht auszuschließen – und in der Folge auch Engpässe bei der Versorgungssicherheit.

So sind nichtenergetische Rohstoffe beispielsweise die Grundlage für den Hoch- und Verkehrswegebau. Auch das Baugewerbe benötigt ausreichend Rohstoffe. Recyclingprodukte können diesen Bedarf weder heute noch mittelfristig in dem erforderlichen Umfang decken. Da die nichtenergetischen Rohstoffe in der Regel im näheren Umfeld des Abbaubereichs eingesetzt werden, führt ein Mangel an diesen Rohstoffen zu erheblichen Transport- und Kostensteigerungen bei der Einfuhr entsprechender Materialien. Auch der CO₂-Ausstoß wird durch bei einem Mangel an heimischen Rohstoffen deutlich steigen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Gemäß dem Ziel 9.2-2 LEP NRW sind BSAB in einem Umfang festzulegen, dass ein Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren erreicht wird. Die Bedarfsermittlung erfolgt auf Grundlage des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB sind auf die Versorgungszeiträume anzurechnen. Die maßgebliche Betrachtungsebene ist dabei der gesamte Regierungsbezirk Köln. Der Plangeber entscheidet sich vor dem Hintergrund der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 3) dafür, den regionalplanerisch gesicherten Versorgungszeitraum für den großflächig vorkommenden Rohstoff Kies/Kiessand eng am landesplanerisch geforderten Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren auszurichten und damit die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Lockergesteinsabgrabungen bedarfsgerecht auf ein moderates Maß zu lenken. Das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - wird hierbei im Rahmen der Erfordernisse des LEP erreicht (vgl. Begründung Kapitel 15.4). Darüber hinaus wendet der Regionalplangeber für den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ergänzende Beurteilungsmaßstäbe an, um die Frage nach der Schaffung substantiellen Raumes für die Rohstoffversorgung beantworten zu können. Im Ergebnis ist das zur Ausweisung empfohlene BSAB-Mengengerüst auch bei Betrachtung alternativer Bezugsgrößen (Flächenverhältnisse, angenommener jährlicher pro-Kopf-Bedarf) insgesamt angemessen (vgl. Begründung Kapitel 15.5). Das BSAB-Mengengerüst des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ist nach Auffassung des Plangebers mit Blick auf den gesamten Planungsraum folglich bedarfsgerecht und belastbar.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass mit dem Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) eine bedarfsgerechte regionale Rohstoffversorgung gewährleistet wird. Die Entwicklung der Rohstoffpreise hängt von einer Vielzahl an externen, nicht beeinflussbaren Faktoren (z.B. Entwicklung der Nachfrage) ab und wird von marktwirtschaftlichen Schwankungen beeinflusst. Im

Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) verwiesen. Hierzu zählen insbesondere die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie der Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch*.

Der Plangeber ist grundsätzlich jederzeit dazu befugt, auch unabhängig vom Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes bzw. unabhängig von der Fortschreibungspflicht des Ziels 9.2-3 LEP NRW den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) fortzuschreiben, sofern er dies im Rahmen seines Planungsermessens für erforderlich achtet. Das „Rohstoff-Monitoring“ i.S.d. G1 (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1) stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring NRW des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

BSAB-Neuaufschlüsse sind im Regionaplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht ausgeschlossen. Die Flächenauswahl der potentiellen BSAB erfolgt vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Leitbildes und der Planungsleitlinien (vgl. Begründung Kapitel 3.4 und 3.5) jedoch einem bestimmten Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 15.4). Im Ergebnis wird mit dem BSAB-L-34 ein Neuaufschluss zur Ausweisung empfohlen (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-34).

Der Ausschluss von Neuaufschlüssen in räumlich besonders erheblich vorgeprägten Kommunen entspricht dem Leitbild, das Abtragungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Standorte zu lenken. Der Ausschlussbelang basiert auf einer umfassenden quantiativ-qualitativen räumlichen Analyse, die die besondere Vorbelastung der hiervon erfassten Kommunen Bergheim, Elsdorf und Kerpen eindeutig belegt (vgl. Begründung Kapitel 8.10). Vor diesem Hintergrund erachtet es der Plangeber angemessen, in jenen Teilräumen Neuaufschlüsse an gänzlich neuen Standorten zukünftig auszuschließen, zumal angemessene Erweiterungen vorhandener Abgrabungsstandorte nach wie vor möglich sind und im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entsprechende BSAB-Festlegungen in Bergheim und Kerpen auch positiv-planerisch vorgesehen sind.

Im Planungskonzept des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe sowie in der Sitzungsvorlage des Erarbeitungsbeschlusses vom 13.03.2020 (RR 02/2020) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der (ersten) öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen letztmalig gemeldet werden können. Die ausführliche planerische Begründung hierzu kann Kapitel 8.2.4 der Begründung entnommen

werden. Im Ergebnis sind private Abgrabungsinteressen grundsätzlich umfassend berücksichtigt, ein Abwägungsausfall kann nicht in Rede stehen. Die Abgrabungsinteressen bilden unzweifelhaft einen wichtigen Aspekt der Abwägungsentscheidung, sind jedoch im Kontext des übergeordneten Planungsziels zu sehen. Dieses liegt darin, im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes eine bedarfsgerechte Versorgung mit standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG sicherzustellen. Angesichts der großflächig verteilten Rohstoffvorkommen markiert die Fokussierung der Potentialfläche (nach Abzug der weichen Tabuzone) auf Abgrabungsinteressenbereiche einen plausiblen Zwischenschritt. Mit dem verfügbaren Flächenpool wird dieses Ziel erreicht. Nachteile für die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zeichnen sich auch in Anbetracht der erweiterten Bestandsschutzregelungen und Flexibilisierungsinstrumente (vgl. textliche Ziele 4, 6 und 10 sowie Grundsatz 1) nicht ab (vgl. Kapitel 15.4 und 15.5). Für den Plangeber sind weder ein Abwägungsdefizit noch eine Abwägungsfehleinschätzung noch eine Abwägungsdisproportionalität erkennbar.

Inhalt

Mit dem Grundsatz 9.1.1 des LEPs „Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen“ wird außerdem die ungleiche Verteilung von Bodenschätzen im Raum festgestellt. Nach unserer Auffassung muss daher aber auch bei der planerischen Abwägung die Lage und die Qualität der Rohstoffvorkommen berücksichtigt werden. Dieser Grundsatz wird durch einen den Ausschluss von Neuaufschlüsse nach unserer Auffassung in nicht ausreichendem Maße berücksichtigt.

Darüber hinaus wird der Grundsatz 9.1.3 des LEPs „Flächensparende Gewinnung“ nicht im erforderlichen Umfang berücksichtigt. So kann der Neuaufschluss eines ergiebigen Vorhabens flächensparender sein als die Erweiterung eines bereits bestehenden Abbaugebiets mit einem geringem Rohstoffvorkommen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Standortgebundenheit und Begrenztheit der Rohstoffvorkommen sowie die unterschiedlichen Qualitäten, Quantitäten und Seltenheiten der Bodenschätze (Grundsatz 9.1-1 LEP NRW) werden im gesamträumlichen Planungskonzept insbesondere dadurch berücksichtigt, dass der Planung die Landesrohstoffkarten des Geologischen Dienstes zu Grunde gelegt werden. Auf diese Weise können diejenigen Bereiche identifiziert werden, die sich langfristig zum Abbau eignen. Die Rohstoffqualitäten sowie die Seltenheit werden durch die Untergliederung der Kiese/ Sande auf Ebene der Rohstoffgruppen berücksichtigt; demnach werden die „qualitativ hochwertigeren“ Kiese und Sande, die sich durch einen besonders hohen Quarzgehalt und eine in der Regel höhere Homogenität auszeichnen, in Form der Rohstoffgruppe „präquartäre Sande und Kiese“ berücksichtigt. Im Übrigen werden die Qualitäten im Planungskonzept dadurch berücksichtigt, dass den von Unternehmen und Kommunen gemeldeten Abgrabungsinteressen ein sehr hohes Gewicht beigemessen wird (vgl. Begründung Kapitel 8.2).

Auch der Grundsatz 9.1-3 LEP NRW wird im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) umfassend berücksichtigt. Auf eine flächensparende Gewinnung wird auf Ebene der Regionalplanung insbesondere durch folgendes hingewirkt:

- Je ergiebiger ein Standort ist, desto eher wird er als BSAB ausgewiesen (Eignungsbelang);
- Je ergiebiger ein Standort ist, desto größer darf der BSAB werden (Zeichenregel);
- Der Erweiterung bestehender Abgrabungen wird konzeptionell Vorrang gegeben werden vor Neuaufschlüssen, was zu einer optimierten Ausbeute der Lagerstätten beiträgt (Zeichenregel und Eignungsbelang);
- Besonders unergiebig Standorte werden nicht als BSAB ausgewiesen (Ausschlussbelang).

Auf eine vollständige Gewinnung eines Rohstoffes wird auf Ebene der Regionalplanung insbesondere durch folgendes hingewirkt:

- Die Regionalplanungsbehörde legt den Berechnungen grundsätzlich die laut Rohstoffkarte NRW maximal möglichen Gewinnungstiefen zu Grunde (max. 40 m), es sei denn, es wird im Einzelfall nachgewiesen, dass nur eine höhere oder

geringere Gewinnungstiefe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen möglich ist;

- Eine Abgrabung ist regionalplanerisch nur zulässig, sofern in dem entsprechenden Abgrabungsantrag die Gewinnungstiefe angestrebt wird, die diesem Standort im vorliegenden Planwerk zu Grunde gelegt wurde (geringfügige Abweichungen sind möglich) (vgl. Ziel 5);
- BSAB dürfen ausnahmsweise geringfügig erweitert werden, sofern für die zu erweiternde Fläche die diesem Regionalplanverfahren zu Grunde gelegte (maximale) Gewinnungstiefe beantragt wurde (Erweiterungsklausel, vgl. Ziel 6).

Auf eine gebündelte Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte wird auf Ebene der Regionalplanung insbesondere durch folgendes hingewirkt:

- Ein Standort wird eher als BSAB ausgewiesen, wenn ein Abgrabungsunternehmen eine gebündelte Gewinnung beabsichtigt (Eignungsbelang);
- Eine Abgrabung ist nur zulässig, sofern in dem Abgrabungsantrag die Gewinnung aller Rohstoffe beantragt wird, die diesem Standort im vorliegenden Planwerk zu Grunde gelegt wurden (vgl. Ziel 5).

AZ: 282000_Industrie- u. Handelskammer_1	
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg	
1028835_001, Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg	
Inhalt Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Bonn/Rhein-Sieg begrüßt als Träger öffentlicher Belange das breit angelegte Beteiligungsverfahren zum Regionalplanverfahren Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe. Der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe ist wichtig für die Region, weil er weitreichende Bedeutung für die Bau- und Rohstoffindustrie hat und die Versorgungssicherheit und die wirtschaftliche Entwicklung der Region beeinflusst. Die Unternehmen in diesem Sektor versorgen nicht nur die Bauwirtschaft mit notwendigen Materialien, sondern sind auch ein wichtiger Teil der Wertschöpfungsketten in verschiedenen anderen Industrien, wie Lebensmittel, Glas, Papier sowie Farben und Lacke. Erfreulich ist, dass ein Einwand mancher Unternehmen zum ersten Planentwurf im Jahr 2020, dass die Herstellung eines direkten Kontakts zum Geologischen Dienst schwierig ist, für die Unternehmen zurzeit kein Problem mehr darstellt. Jedoch wurde vonseiten der Unternehmen an die IHK herangetragen, dass die zugrundeliegende Bewertungsmatrix das Kriterium der Rohstoffmächtigkeit untergewichtet. Zudem bitten wir darum, dass die vielen Informationen, Hinweise und Anmerkungen, die die Unternehmen in ihren eigenen Stellungnahmen an Sie gesandt haben, im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe Berücksichtigung finden werden.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme benannten Dritten konnten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG NRW innerhalb der Frist zum Entwurf des Regionalplans, dessen Begründung und dem Umweltbericht Stellung nehmen. Der regionale Planungsträger wird die hierbei vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise im Abwägungsprozess nach § 7 Abs. 2 ROG berücksichtigen.

Inhalt

Nichtenergetische Rohstoffe sind das Fundament des Hoch- und Verkehrswegebbaus. Die Bauwirtschaft benötigt auch in Zukunft eine gesicherte Rohstoffversorgung. Diese wird gegenwärtig nur zu einem geringen Teil von Recyclingprodukten gedeckt, so dass der gesicherte Abbau eine hohe Bedeutung hat. Nichtenergetischen Rohstoffe sind für die gesamte Wertschöpfung von nachgelagerten Produkten von großer Bedeutung. Die gewonnene Wertschöpfung kommt aus der Region und bleibt in der Region. Die Rohstoffe werden meist nur über kurze Strecken transportiert und sofort weiterverarbeitet. So bleiben die Transportkosten gering und der Einfluss auf den Rohstoffpreis ebenfalls. Auch der CO₂-Ausstoß für den Transport wird so niedrig gehalten.

Das Planverfahren hat 2017 unter Beteiligung der abgrabenden Wirtschaft gut begonnen. Durch die politische Entscheidung 2023, Neuaufschlüsse auszuschließen, wird die angekündigte „schrittweise Verlagerung des Abgrabungsgeschehens in besonders konfliktfreie Räume“ abrupt unterbrochen. Eine Verlagerung benötigt Neuaufschlüsse. Da zudem keine Abgrabungsinteressen mehr nachgemeldet werden dürfen, besteht das Risiko, dass manche Unternehmen die Planungen, auf die sie jahrelang hingearbeitet haben, nicht umsetzen können. Dadurch steigt hier das Risiko für Unternehmensausfälle und mittelbar auch für die Versorgungssicherheit der Region.

Es besteht die Befürchtung, dass bei der starken Gewichtung der Kriterien „keine Neuaufschlüsse“ und „vorgeprägte Kommunen“ diese überbewertet werden und damit keine, wie im LEP geforderte, adäquate Abwägung stattfindet. Wir fordern eine ergebnisoffene Planung, die im Rahmen der Abwägung alle relevanten Belange mit hinreichender Detailschärfe berücksichtigt.

Der Grundsatz 9.1.1 des LEPs „Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen“ stellt die ungleiche Verteilung von Bodenschätzen im Raum fest. Daraus schließend muss bei der planerischen Abwägung die Lage und die Qualität des Rohstoffvorkommens Berücksichtigung finden. Dieser Grundsatz wird durch einen rein politisch motivierten Ausschluss in Form von „keine Neuaufschlüsse“ und nicht in „vorgeprägten Regionen“ unterlaufen.

Zudem wird dem Grundsatz 9.1.3 des LEPs „Flächensparende Gewinnung“ nicht nachgekommen. Der Neuaufschluss eines ergiebigen Vorhabens ist flächensparender als eine Erweiterung mit geringem Rohstoffvolumen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

BSAB-Neuaufschlüsse sind im Regionaplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht ausgeschlossen. Die Flächenauswahl der potentiellen BSAB erfolgt vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Leitbildes und der Planungsleitlinien (vgl. Begründung Kapitel 3.4 und 3.5) jedoch einem bestimmten Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 15.4). Im Ergebnis wird mit dem BSAB-L-34 ein Neuaufschluss zur Ausweisung empfohlen (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-34).

Im Planungskonzept des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe sowie in der Sitzungsvorlage des Erarbeitungsbeschlusses vom 13.03.2020 (RR 02/2020) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der (ersten) öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen letztmalig gemeldet werden können. Die ausführliche planerische Begründung hierzu kann Kapitel 8.2.4 der Begründung entnommen werden. Im Ergebnis sind private Abgrabungsinteressen grundsätzlich umfassend berücksichtigt, ein Abwägungsausfall kann nicht in Rede stehen. Die Abgrabungsinteressen bilden unzweifelhaft einen wichtigen Aspekt der Abwägungsentscheidung, sind jedoch im Kontext des übergeordneten Planungsziels zu sehen. Dieses liegt darin, im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes eine bedarfsgerechte Versorgung mit standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG sicherzustellen. Angesichts der großflächig verteilten Rohstoffvorkommen markiert die Fokussierung der Potentialfläche (nach Abzug der weichen Tabuzone) auf Abgrabungsinteressenbereiche einen plausiblen Zwischenschritt. Mit dem verfügbaren Flächenpool wird dieses Ziel erreicht. Nachteile für die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zeichnen sich auch in Anbetracht der erweiterten Bestandsschutzregelungen und Flexibilisierungsinstrumente (vgl. textliche Ziele 4, 6 und 10 sowie Grundsatz 1) nicht ab (vgl. Kapitel 15.4 und 15.5). Für den Plangeber sind weder ein Abwägungsdefizit noch eine Abwägungsfehleinschätzung noch eine Abwägungsdisproportionalität erkennbar.

Der Plangeber beabsichtigt, den vom LEP normierten Mindestversorgungszeitraum nicht wesentlich zu überschreiten, insbesondere um auf einen flächensparenden

Umgang mit Grund und Boden (und der vorhandenen Rohstoffe) hinzuwirken. Der sparsame Umgang mit diesen endlichen Ressourcen erscheint dem Plangeber insbesondere erforderlich, da der Regierungsbezirk Köln durch frühere und aktuelle oberirdische Bodenschatzgewinnung (inklusive Braunkohlegewinnung) in einem beispiellosen Ausmaß betroffen ist. Im Übrigen stellt der Plangeber mit den Erweiterungsklauseln (Z6) ein Instrument zur Verfügung, womit der durch BSAB gesicherte Versorgungszeitraum auf der Zulassungsebene nochmals um mehrere Jahre ausgeweitet werden kann. Der Plangeber stellt mit dem Rohstoff-Monitoring (G1) ein weiteres Instrument zur Verfügung, um regelmäßig zu überprüfen, ob die Ausweisung weiterer BSAB erforderlich ist (Z10). Einer Verknappung der verfügbaren Rohstoffe mit nachteiligen gesellschaftlichen bzw. wirtschaftlichen Auswirkungen kann so frühzeitig begegnet werden.

Die Standortgebundenheit und Begrenztheit der Rohstoffvorkommen sowie die unterschiedlichen Qualitäten, Quantitäten und Seltenheiten der Bodenschätze (Grundsatz 9.1-1 LEP NRW) werden im gesamträumlichen Planungskonzept insbesondere dadurch berücksichtigt, dass der Planung die Landesrohstoffkarten des Geologischen Dienstes zu Grunde gelegt werden. Auf diese Weise können diejenigen Bereiche identifiziert werden, die sich langfristig zum Abbau eignen. Die Rohstoffqualitäten sowie die Seltenheit werden durch die Untergliederung der Kiese/Sande auf Ebene der Rohstoffgruppen berücksichtigt; demnach werden die „qualitativ hochwertigeren“ Kiese und Sande, die sich durch einen besonders hohen Quarzgehalt und eine in der Regel höhere Homogenität auszeichnen, in Form der Rohstoffgruppe „präquartäre Sande und Kiese“ berücksichtigt. Im Übrigen werden die Qualitäten im Planungskonzept dadurch berücksichtigt, dass den von Unternehmen und Kommunen gemeldeten Abgrabungsinteressen ein sehr hohes Gewicht beigemessen wird (vgl. Begründung Kapitel 8.2).

Der Ausschluss von Neuaufschlüssen in räumlich besonders erheblich vorgeprägten Kommunen entspricht dem Leitbild, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Standorte zu lenken. Der Ausschlussbelang basiert auf einer umfassenden quantiativ-qualitativen räumlichen Analyse, die die besondere Vorbelastung der hiervon erfassten Kommunen Bergheim, Elsdorf und Kerpen eindeutig belegt (vgl. Begründung Kapitel 8.10). Vor diesem Hintergrund erachtet es der Plangeber angemessen, in jenen Teilräumen Neuaufschlüsse an gänzlich neuen Standorten zukünftig auszuschließen, zumal angemessene Erweiterungen vorhandener Abgrabungsstandorte nach wie vor möglich sind und im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entsprechende BSAB-Festlegungen in Bergheim und Kerpen auch positiv-planerisch vorgesehen sind.

Auch der Grundsatz 9.1-3 LEP NRW wird über mehrere konzeptionelle Aspekte berücksichtigt. Auf eine flächensparende Gewinnung wird auf Ebene der Regionalplanung insbesondere durch folgendes hingewirkt:

- Je ergiebiger ein Standort ist, desto eher wird er als BSAB ausgewiesen (Eignungsbelang);
- Je ergiebiger ein Standort ist, desto größer darf der BSAB werden

(Zeichenregel);

- Der Erweiterung bestehender Abgrabungen wird konzeptionell Vorrang gegeben werden vor Neuaufschlüssen, was zu einer optimierten Ausbeute der Lagerstätten beiträgt (Zeichenregel und Eignungsbelang);
- Besonders unergiebig Standorte werden nicht als BSAB ausgewiesen (Ausschlussbelang).

Auf eine vollständige Gewinnung eines Rohstoffes wird auf Ebene der Regionalplanung insbesondere durch folgendes hingewirkt:

- Die Regionalplanungsbehörde legt den Berechnungen grundsätzlich die laut Rohstoffkarte NRW maximal möglichen Gewinnungstiefen zu Grunde (max. 40 m), es sei denn, es wird im Einzelfall nachgewiesen, dass nur eine höhere oder geringere Gewinnungstiefe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen möglich ist;
- Eine Abgrabung ist regionalplanerisch nur zulässig, sofern in dem entsprechenden Abgrabungsantrag die Gewinnungstiefe angestrebt wird, die diesem Standort im vorliegenden Planwerk zu Grunde gelegt wurde (geringfügige Abweichungen sind möglich) (vgl. Ziel 5);
- BSAB dürfen ausnahmsweise geringfügig erweitert werden, sofern für die zu erweiternde Fläche die diesem Regionalplanverfahren zu Grunde gelegte (maximale) Gewinnungstiefe beantragt wurde (Erweiterungsklausel, vgl. Ziel 6).

Auf eine gebündelte Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte wird auf Ebene der Regionalplanung insbesondere durch folgendes hingewirkt:

- Ein Standort wird eher als BSAB ausgewiesen, wenn ein Abgrabungsunternehmen eine gebündelte Gewinnung beabsichtigt (Eignungsbelang);
- Eine Abgrabung ist nur zulässig, sofern in dem Abgrabungsantrag die Gewinnung aller Rohstoffe beantragt wird, die diesem Standort im vorliegenden Planwerk zu Grunde gelegt wurden (vgl. Ziel 5).

Inhalt

Die IHK Köln hat Bedenken bezüglich der Aufstellung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine). Wir befürchten einen Rohstoffengpass und steigende Rohstoffpreise.

Die im Planentwurf festgelegten BSABs stimmen in vielen Fällen nicht mit den von der abgrabenden Wirtschaft avisierten Flächen überein. Zudem besteht die berechnete Befürchtung, dass die Abgrabungsmengen und die zeitliche Verfügbarkeit nicht die Bedarfe der nachgelagerten wirtschaftlichen Belange decken wird. Aufgrund der Transportsensibilität können die Rohstoffe nicht aus weiter entfernten Abbaugeländen importiert werden. Dies würde die Rohstoffpreise in die Höhe treiben und eine starke CO₂-Belastung erzeugen.

Nichtenergetische Rohstoffe werden in der Bauwirtschaft eingesetzt z. B. um Wohnungsbau, den Bau von Wirtschaftsgebäuden und Gebäuden für soziale Einrichtungen, Infrastrukturen wie Straßen, Radwege, Brücken, Windräder, Gaskraftwerke u. v. m. zu errichten. Nichtenergetische Rohstoffe spielen eine wichtige Rolle bei der Kostenentwicklung von Bauprojekten. Wir leben in einer Region mit Wohnungsnot, geringen Baufertigstellungen, maroder Straßeninfrastruktur. Wir müssen aufgrund von Flächennot unsere Nutzungen in die Höhe entwickeln, was bedeutet, dass immer höher gebaut werden muss. Hochhausbauten sind aufgrund ihrer Statik meistens aus mineralischen Baustoffen. Dies gilt auch für die Bewältigung der Energiewende, alternative Energieerzeugungen wie z. B. Windräder werden auf diese Baustoffe zurückgreifen müssen. Weiterer Einsatz von z. B. Quarzsand findet sich in der keramischen- und der chemischen Industrie. Diese und weitere Beispiele unterstreichen die Relevanz der nichtenergetischen Rohstoffe für Wirtschaft.

Abwägung**Auswertungskategorie**

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen und einheitlichem Vorgehen für den gesamten Regierungsbezirk Köln als maßgeblicher Planungsraum (vgl. Anhang A *Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB*). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Gemäß dem Ziel 9.2-2 LEP NRW sind BSAB in einem Umfang festzulegen, dass ein Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren erreicht wird. Die Bedarfsermittlung erfolgt auf Grundlage des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB sind auf die Versorgungszeiträume anzurechnen. Die maßgebliche Betrachtungsebene ist dabei der gesamte Regierungsbezirk Köln. Der Plangeber entscheidet sich vor dem Hintergrund der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 3) dafür, den regionalplanerisch gesicherten Versorgungszeitraum für den großflächig vorkommenden Rohstoff Kies/Kiessand eng am landesplanerisch geforderten Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren auszurichten und damit die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Lockergesteinsabgrabungen bedarfsgerecht auf ein moderates Maß zu lenken. Das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - wird hierbei im Rahmen der Erfordernisse des LEP erreicht (vgl. Begründung Kapitel 15.4). Darüber hinaus wendet der Regionalplangeber für den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ergänzende Beurteilungsmaßstäbe an, um die Frage nach der Schaffung substantiellen Raumes für die Rohstoffversorgung beantworten zu können. Im Ergebnis ist das zur Ausweisung empfohlene BSAB-Mengengerüst auch bei Betrachtung alternativer Bezugsgrößen (Flächenverhältnisse, angenommener jährlicher pro-Kopf-Bedarf) insgesamt angemessen (vgl. Begründung Kapitel 15.5). Das BSAB-Mengengerüst des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ist nach Auffassung des Plangebers mit Blick auf den gesamten Planungsraum folglich bedarfsgerecht und belastbar.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass mit dem Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) eine bedarfsgerechte regionale Rohstoffversorgung gewährleistet wird. Die Entwicklung der Rohstoffpreise hängt von einer Vielzahl an externen, nicht beeinflussbaren Faktoren (z.B. Entwicklung der Nachfrage) ab und wird von marktwirtschaftlichen Schwankungen beeinflusst. Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) verwiesen. Hierzu zählen insbesondere die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie der Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch*.

Der Plangeber ist grundsätzlich jederzeit dazu befugt, auch unabhängig vom Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes bzw. unabhängig von der Fortschreibungspflicht des Ziels 9.2-3 LEP NRW den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) fortzuschreiben, sofern er dies im Rahmen seines Planungsermessens für erforderlich achtet. Das „Rohstoff-Monitoring“ i.S.d. G1 (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1) stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring NRW des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

AZ: 300000_BezirksregierungArnsberg_1	
Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanung	
1028179, Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanung	
Inhalt Von Seiten der Regionalplanungsbehörde Arnsberg werden zum o.g. Planentwurf keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: 312000_Bezirksregierung Düsseldorf_1	
Bezirksregierung Düsseldorf	
1028489_001, Bezirksregierung Düsseldorf	
Inhalt Dezernat 26 (Luftverkehr): Ein Teil der Fläche BSAB-L-42 liegt im An- und Abflugsektor des von mir gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unbefristet genehmigten Flugplatzes Weilerswist, unmittelbar am Bahnanfang/-ende. Ebenso grenzt die Fläche in der Darstellung unmittelbar an den Flugplatz entlang der Bahn. Sowohl die An- und Abflugsektoren als auch die Bereiche seitlich neben der Bahn sind unbedingt von Hindernissen freizuhalten. Das Gelände des Flugplatzes erstreckt sich über den Bereich der Gemarkung Vernich, Flur 8, Flurstücke 30, 33 und 131, sowie Flur 16, Flurstück 9 (siehe auch beigefügter Plan). Ich bitte, die Darstellung der Fläche BSAB-L-42 um die entsprechenden Bereiche zu reduzieren. Grundsätzlich ist beim Heranrücken der Abgrabung an den Flugplatz unbedingt auszuschließen, dass Gefahren für den Flugbetrieb entstehen. Dabei geht es sowohl um physische Hindernisse (z.B. Abbaugeräte), als auch die Erhöhung der Gefahr von Vogelschlag (im Falle von Nassabgrabungen) oder Gefahr durch Staub oder Gestein, welches vom Wind in Richtung Flugplatz geweht wird (im Falle von Trockenabgrabungen). Dies gilt neben der Fläche BSAB-L-41 auch für die Fläche BSAB-L-41. Ich weise darauf hin, dass der Flugplatz Weilerswist ein Sonderlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge ist, kein Segelflugplatz wie in der Abwägung der Synopse geschrieben. Weitere Konflikte zwischen Darstellungen des Teilplans mit genehmigten oder planfestgestellten Flugplätzen sind nicht ersichtlich.	Abwägung Auswertungskategorie Anregung / Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Begründung Die in Rede stehende Teilfläche des zeichnerisch festgelegten BSAB-L-42 ist fachrechtlich bereits genehmigt (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-42) und wird daher im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes in die BSAB-Festlegung einbezogen (vgl. Begründung Kapitel 5.5). Im Umfeld des Sonderlandeplatzes für Ultraleichtflugzeuge (Flächen des Landeplatzes sowie Verlängerung der Start- und Landebahn) werden somit keine neuen regionalplanerischen Erweiterungspotentiale für die umliegenden, als BSAB festgelegten Abgrabungsstandorte begründet. Der Sonderlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge wird als regionalbedeutsame Zäsur im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes eingestuft (vgl. Begründung Kapitel 11.5). Dessen ungeachtet können spezifische fachrechtliche Anforderungen in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden. Im Übrigen begründet der Vorrang der Rohstoffgewinnung durch die Festlegung regionalplanerischer Konzentrationszonen keinen absoluten Rechtsanspruch auf optimale und maximale Abgrabungsmöglichkeiten (Urteil d. OVG NRW v. 07.12.2009 - 20 A 628/05). Die Anpassung einer konkreten Vorhabenplanung an die jeweiligen fachrechtlichen Erfordernisse des Einzelfalls ist somit möglich.

1028489_002, Bezirksregierung Düsseldorf

Inhalt

Aus Sicht meiner Fachdezernate 32 (Regionalentwicklung), 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung), 35 (Denkmalangelegenheiten), 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei), 52 (Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz), 53 (Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) und 54 (Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) werden keine weiteren Anregungen gegeben.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: 316000_Solingen_1	
Stadt Solingen	
1028341_001, Stadt Solingen	
Inhalt Ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 16.05.2024 zur Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), zweiter Planentwurf. Die Stadt Solingen hat gemäß § 9 Abs. 3 ROG keine Belange zu übermitteln.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: 318000_Kreis Mettman_1	
Kreis Mettmann	
1028342_001, Kreis Mettmann	
Inhalt Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung: Aus Sicht des Kreises Mettmann werden keine Bedanken geäußert. Es werden ebenfalls keine Anregungen vorgebracht.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: 320000_Monheim am Rhein_1	
Stadt Monheim am Rhein	
1028495_001, Stadt Monheim am Rhein	
Inhalt Festlegungen im näheren Umfeld der Stadt Monheim am Rhein sind derzeit nicht geplant. Betroffenheiten können aufgrund der landesplanerischen Festlegungen nicht erkannt werden. Gegen die Aufstellung des Sachlichen Teilplanes Nichtenergetische Rohstoffe zum Regionalplan Köln bestehen deshalb keine Bedenken.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: 322000_Dormagen_1	
Stadt Dormagen	
1028039_001, Stadt Dormagen	
Inhalt	Die Stadt Dormagen ist von den vorgesehenen Darstellungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe nicht betroffen. Daher ist die Abgabe einer Stellungnahme entbehrlich.
	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: 326000_Kreis Viersen_1	
Kreis Viersen - Amt für Bauen, Landschaft und Planung	
1028239_001, Kreis Viersen - Amt für Bauen, Landschaft und Planung	
Inhalt Zum o.g. Planvorhaben nehme ich wie folgt Stellung: <u>Technischer Umweltschutz – Bodenschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht:</u> Es besteht keine Betroffenheit. <u>Infrastruktur und Verkehrsanlagen:</u> Es bestehen keine Bedenken und Anregungen. <u>Natur- und Landschaftspflege:</u> Es besteht keine Betroffenheit. <u>Infektions- und Umwelthygiene:</u> Nach Durchsicht der Unterlagen wird aus Sicht des Gesundheitsamtes zum o.g. Vorhaben keine Betroffenheit gesehen.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: 329000_Struktur und Genehmigungsdirektion Nord Referat 41_1	
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 41	
1028921_001, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 41	
Inhalt Im Rahmen der Beteiligung wurden seitens der oberen Landesplanungsbehörde (Referat 41) folgende interne Fachstellen beteiligt: • Abteilung 2: Gewerbeaufsicht • Abteilung 3: Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz • Referat 42: Naturschutz • Referat 43: Bauwesen Für die Abteilung 2 erfolgt seitens der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier folgen der Hinweis: Bezugnehmend auf die Gesamtstellungnahme vom 29.10.2020 im Rahmen der Beteiligung zur Offenlage des ersten Planentwurfes und die entsprechende Würdigung im Rahmen der anschließenden regionalplanerischen Abwägung bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes seitens der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o. g. Planvorhaben und auch keine weiteren Anregungen. Die übrigen Fachstellen tragen keine Bedenken vor.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1028921_002, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 41

Inhalt

Seitens des **Referates 41 - Raumordnung, Landesplanung** - als obere Landesplanungsbehörde wird auf die Hinweise aus der Gesamtstellungnahme vom 24.01.2019 verwiesen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die erwähnte Gesamtstellungnahme vom 14. Januar 2019 liegt vor. Dort wird auf den verbindlichen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 und den Regionalen Raumordnungsplan Region Trier sowie auf mögliche planbedingte Auswirkungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe auf rheinland-pfälzische Gebiete hingewiesen.

Der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) legt an der Grenze zum Bundesland Rheinland-Pfalz den BSAB-L-53 sowie den BSAB-L-54 zeichnerisch fest. Diese BSAB umfassen vollumfänglich bereits fachrechtlich genehmigte bzw. in Rekultivierung befindliche Abgrabungen. Planungsbedingte Auswirkungen auf angrenzende Gebiete des Bundeslandes Rheinland-Pfalz sind somit nicht zu erwarten.

AZ: 337000_ Verbandsgemeinde Kirchen_1	
Verbandsgemeinde Kirchen	
1028300_001, Verbandsgemeinde Kirchen	
Inhalt Die Verbandsgemeinde Kirchen grenzt mit dem Gebiet der Ortsgemeinde Friesenhagen an die Gemeinden Morsbach und Reichshof an. Durch die geplante Aufstellung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), 2. Planentwurf, werden die Belange der Verbandsgemeinde Kirchen und der Stadt Kirchen, welche Teil eines mittelzentralen Verbundes ist, sowie der Ortsgemeinde Friesenhagen nicht beeinträchtigt. Anregungen oder sonstige Hinweise zur Planung werden nicht vorgetragen.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: 4001_Landschaftsverband Rheinland_1	
Landschaftsverband Rheinland	
1028907_001, Landschaftsverband Rheinland	
Inhalt Zu Teil B – 6 Anhänge – Anhang A: Wir bedanken uns für die Berücksichtigung des Belangs Kulturlandschaftspflege durch Ihre Einstufung, dass erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen, wenn die geplante Flächeninanspruchnahme innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs aus unserem Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln erfolgt.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Inhalt

Zu Teil B – 7 Umweltbericht – Anhang B:

- **BSAB-L-12:** Für diese Planfläche wurde die Lage innerhalb des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs 027 Mittleres Wurmatal korrekt benannt. Zusätzlich möchte ich darauf hinweisen, dass diese Planfläche im Bereich der Kultivierungsfläche des Kapbusches liegt. In KuLaDig, unserem digitalen Portal für die Kulturlandschaft, heißt es hierzu unter anderem: „*Durch die Rodung des Kapbusches und die Melioration ist eine historische Kultivierungslandschaft entstanden, die nach den damaligen technischen Möglichkeiten kulturlandschaftsgeschichtlich von großer Bedeutung ist.*“ Eine erneute Flächeninanspruchnahme in diesem Bereich würde zu einem weiteren großflächigen Verlust dieser in dieser Form nicht wiederherstellbaren historischen Kulturlandschaft führen.

Deshalb bitte ich um Rücknahme der geplanten Flächenerweiterung bis zur Bendengasse.

Damit würde dann lediglich bereits vorbelastetes Gebiet beansprucht. Der Kaphof ist ebenfalls in KuLaDig beschrieben. Er wurde im 19. Jahrhundert nach der Kultivierung und Melioration des nördlichen Kapbusches als vierflügelige Hofanlage errichtet und gehört unmittelbar zu dieser oben beschriebenen historischen Kulturlandschaft. **Auch wenn der Kaphof sich im bereits genehmigten Bereich befindet, sollte er unbedingt erhalten bleiben.**

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-12 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-077-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die Anregung zur Rücknahme der BSAB-Festlegung bis zur Bendengasse bezieht sich auf fachrechtlich bereits genehmigte Flächen. Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse gemeldet wurden (Bestandsmeldung). Die Mindestgröße von 10 ha entspricht der regelmäßigen Schwelle für zeichnerische Darstellungen der Regionalpläne gem. § 32 Abs. 2 LPIG DVO (vgl. Begründung Kapitel 5.5).

Der Schutz des Baudenkmals Kaphof kann - wie die Genehmigungslage innerhalb des zeichnerisch festgelegten BSAB belegt - auch zukünftig in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden. Der Kaphof liegt in einem bereits genehmigten Abbaubereich; das Erweiterungspotential des BSAB-L-12 führt zu keinen weiteren Beeinträchtigungen des Kaphofes. Es liegt angrenzend an bestehende bzw. genehmigte Teilflächen des BSAB liegt auf der dem Hof entgegengesetzten Seite.

Inhalt

- **BSAB-L-29:** Diese Planfläche liegt genau zwischen den regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen 059 Rödingen und 060 Oberempt, Niederempt. Beiden gemeinsam ist das kulturlandschaftliche und denkmalpflegerische Ziel im Rahmen der Regionalplanung „Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes“. **Hier bestehen Bedenken in Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen.**

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Angesichts der erwähnten Kulturlandschaftsbereiche (KLB) "059 Rödingen" und "060 oberempt, Niederempt" bezieht sich die Stellungnahme vermutlich auf den BSAB-L-24 und nicht auf den BSAB-L-29.

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-24 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-063-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Abgrabungsnutzungen können grundsätzlich historische Kulturlandschaftsbereiche beeinträchtigen, da in der Regel großflächige Eingriffe in die Landschaft erfolgen. In begrenztem Maße können von Abgrabungen auch Fernwirkungen für das Landschaftsbild ausgehen, je nach lokaler Situation (Bewuchs, Topographie) und betriebswirtschaftlichen Abläufen (Höhe von Lager- und Abraumhalden) sind diese jedoch von der konkreten Vorhabenplanung abhängig bzw. beeinflussbar. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass bestimmte prägende Landschaftsmerkmale eines Kulturlandschaftsbereiches nach erfolgter Abgrabung unter Umständen im Zuge einer Rekultivierung zumindest teilweise und mittel- bis langfristig wiederhergestellt werden können.

Im gesamträumlichen Planungskonzept werden historische Kulturlandschaftsbereiche besonderer Bedeutung als Eignungsbelang berücksichtigt. Ein im Zuge der Detailanalyse zu bewertender Abgrabungsstandort wird positiv bewertet (+), wenn er keine der regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche tangiert, eine dezidierte Umfeldbetrachtung erfolgt aus den oben aufgeführten Gründen jedoch nicht (vgl. Begründung Kapitel 10.3.6) .

Auf die Betrachtung in einem Umfeld regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche wurde auch im Zuge der Umweltprüfung verzichtet, weil eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich ist, da die Auswirkungen der Plangebiete von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen. Die abschließende Bewertung der Auswirkungen kann unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes nur auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erfolgen (vgl. Anhang A zum Umweltbericht, Kapitel 3.8.1). Im Übrigen stellt das Plangebiet eine Erweiterungsfläche eines in Betrieb befindlichen BSAB dar, d.h. der Bereich ist vorbelastet. Der KLB 059

Rödingen umfasst zudem die nördlichen Siedlungsflächen von Rödingen, so dass die südlichen Siedlungsflächen eine abschirmende Wirkung gegenüber dem Plangebiet haben. Auch beim KLB 060 Oberempt, Niederempt liegt der größte Teil des KLB im Bereich der Siedlungen bzw. östlich davon, so dass auch hier die bestehenden Siedlungsflächen abschirmend wirken.

Inhalt

- **BSAB-L-29:** Ich bedanke mich dafür, dass unser Hinweis aus der vorherigen Beteiligung auf die Lage unmittelbar angrenzend an den regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 134 Schoellerhof in den Umweltbericht aufgenommen wurde, ebenso wie der Hinweis durch das Amt für Denkmalpflege im Rheinland auf das Wegekreuz. Der regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich umfasst die 1875 inmitten der zugehörigen Feldflur errichtete Gutsanlage Schoellerhof und das Gut Neuseelrath, einen „Vierkanthof aus Backstein vom Ende des 19. Jahrhunderts mit Gutshaus, Gartenland, Hecken, Pappelreihen“. Beide Höfe sind außerdem eingetragene Baudenkmäler. Die kulturlandschaftlichen und denkmalpflegerischen Ziele im Rahmen der Regionalplanung sind das „Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen“ und das „Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges“.

Die unmittelbare Nachbarschaft der Planfläche zu diesem regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich ist sehr bedenklich. Es muss ein angemessener Abstand eingehalten werden. Dies gilt auch für einen Teil des bereits genehmigten Bereichs. Die Fläche südlich der bereits in der Karte von Tranchot / v. Müffling (1801-1828) eingetragenen Alten Kölner Landstraße sollte von der Planung komplett ausgenommen sein.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Auf die Betrachtung von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich im Umfeld der BSAB wird in der Umweltprüfung verzichtet, weil eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich ist, da die Auswirkungen der Plangebiete von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen (s. Stellungnahme ID 1028907_003). Im konkreten Fall grenzt der Kulturlandschaftsbereich überwiegend an fachrechtlich bereits genehmigte Flächen; planungsbedingte Auswirkungen sind hier nicht zu erwarten. Die Nachbarschaft zum Kulturlandschaftsbereich ist jedoch im BSAB-Prüfbogen der Umweltprüfung dokumentiert, um eine Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren sicherstellen zu können. Eine schutzgutgerechte Vorhabenausgestaltung in den nachgelagerten Verfahren ist möglich (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-29).

Inhalt

- BSAB-L-47:** Diese Planfläche liegt im direkten Umfeld des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs 164 Dickopshof. Das kulturlandschaftliche und denkmalpflegerische Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist das „Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen“. Der Dickopshof bei Keldenich ist auch ausführlich in KuLaDig beschrieben und in eine ihm zugeordnete Fläche eingebettet, die hier teilweise überplant wird. Damit wurde die symbolhafte Darstellung des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs als Punkt hier konkretisiert und ist deshalb in seiner flächenhaften Darstellung zu beachten. Der Dickopshof ist ein eingetragenes Baudenkmal. Mit seiner Lage isolierten Lage in der Feldflur ist repräsentativ für seinen mittelalterlichen Ursprung. Der Vorseithof wurde um 1830 erbaut, der Hof umfasst außerdem ein Arbeiterwohnhaus von 1681 und wertvollen alten Baumbestand sowie eine Hofkapelle aus dem 1716, zu der heute noch regelmäßig Flurprozessionen führen.

Hier liegt eine Betroffenheit und im Rahmen der Planung eine erhebliche Umweltauswirkung vor, die im Umweltbericht ergänzt und entsprechend berücksichtigt werden muss. Diese Planfläche liegt zudem in der Mitte des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs 19.10 Brühler Schlösser – Vorgebirge. **Der UNESCO-Status für die Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl sollte im Umweltbericht erwähnt und berücksichtigt werden.**

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-47 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-022-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Das Erweiterungspotential schließt südlich an eine genehmigten Abgrabung an, somit wird das Abgrabungsgeschehen zukünftig nicht näher an die Schlösser Falkenlust und Augustusburg heranrücken. Im Übrigen sind die direkten Sichtbeziehungen zwischen den Denkmälern und dem Abgrabungsbereich aufgrund der trennenden Wirkung der BAB 553 (die Autobahn verläuft zum Teil in Dammlage) bereits eingeschränkt.

Auf eine dezidierte Umfeldbetrachtung regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche wird nach der Methodik des gesamträumlichen Planungskonzeptes und der Umweltprüfung verzichtet (s. Stellungnahme ID 1028907_002). Der Dickopshof selbst liegt außerhalb des BSAB-L-47 und führt daher gemäß Methode Umweltprüfung nicht zu erheblichen Betroffenheiten. Im BSAB-Prüfbogen der Umweltprüfung wird der Hinweis auf das Vorkommen des Dickopshofes mit aufgenommen, dies führt jedoch zu keiner neuen Bewertung des Kriteriums "Kultur- und sonstige Sachgüter" (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-47).

Der Hinweis auf den landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 19.10 "Brühler Schlösser – Vorgebirge" wird ebenfalls in den Prüfbogen der Umweltprüfung aufgenommen (vgl. ebd.).

Inhalt

- **BSAB-L-48:** Diese Planfläche liegt zwar nicht innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs, allerdings befindet sie sich ebenfalls in der Mitte des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs 19.10 Brühler Schlösser – Vorgebirge. **Der UNESCO-Status für die Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl sollte im Umweltbericht erwähnt und berücksichtigt werden.**

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-48 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-022-KKS-2), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die direkten Sichtbeziehungen zwischen den Denkmälern und dem Abgrabungsbereich sind aufgrund der trennenden Wirkung der BAB 553 (die Autobahn verläuft zum Teil in Dammlage) bereits eingeschränkt. Im Übrigen rückt das nördliche Erweiterungspotential des BSAB gegenüber dem Zweiten Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) von der BAB 553 ab (s. Prüfbogen BSAB-L-48).

Auf eine dezidierte Umfeldbetrachtung regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche wird nach der Methodik des gesamträumlichen Planungskonzeptes und der Umweltprüfung verzichtet (s. Stellungnahme ID 1028907_002). Im BSAB-Prüfbogen der Umweltprüfung wird der Hinweis auf den UNESCO-Status für die Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl mit aufgenommen, dies führt jedoch zu keiner neuen Bewertung des Kriteriums "Kultur- und sonstige Sachgüter" (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-48).

Inhalt

- **BSAB-L-62:** Im Bereich dieser Planfläche befindet sich die historische Kopfweidenreihe am Malefinkbachgraben bei Körrenzig. Es handelt sich hierbei um bedeutende Kulturlandschaftselemente mit einer zusätzlichen hohen naturschutzfachlichen Bedeutung. **Diese Kopfweidenreihe muss erhalten bleiben.** Im unmittelbaren Umfeld sollte der erforderliche Abstand eingehalten und berücksichtigt werden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die erwähnte Kopfweidenreihe (Kulturlandschaftselement) verläuft am nordöstlichen Rand des BSAB-L-62 im Bereich fachrechtlich genehmigter Teilflächen (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-62). Da kein BSAB-Erweiterungspotential betroffen ist, sind diesbezüglich keine planungsbedingten Umweltauswirkungen zu erwarten. Ungeachtet dessen kann der erforderliche Baumschutz durch entsprechende Schutzabstände in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Inhalt

- **BSAB-L-64:** Diese Planfläche befindet sich nahe des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs 019 Breberener Mühle. Die kulturlandschaftlichen und denkmalpflegerischen Ziele im Rahmen der Regionalplanung sind das „Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes“ und das „Wahren als landschaftliche Dominante“. **Deshalb besteht hier eine Betroffenheit, die in den Umweltbericht aufgenommen werden muss.**

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-64 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-080-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Der BSAB-L-64 liegt nicht innerhalb des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs "019 Breberener Mühle". Auf eine dezidierte Umfeldbetrachtung regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche wird nach der Methodik des gesamträumlichen Planungskonzeptes und der Umweltprüfung verzichtet (s. Stellungnahme ID 1028907_002). Im BSAB-Prüfbogen der Umweltprüfung wird der Hinweis auf den Kulturlandschaftsbereich im Umfeld mit aufgenommen, dies führt jedoch zu keiner neuen Bewertung des Kriteriums "Kultur- und sonstige Sachgüter" (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-64).

Inhalt

Bei den Änderungen zum Vorentwurf wurden viele Hinweise nun in den Steckbriefen bei dem jeweiligen Belang aufgenommen, was sehr positiv ist.

In den Fällen, in denen ein Nachtrag im Steckbrief erfolgt ist, sollte jeweils die im Rahmen des vorherigen Planentwurfs eingetragene **Bemerkung „im Plangebiet nicht vorhanden“ in der Zeile des jeweiligen Schutzgutes entfernt** werden. Dies ist nicht immer erfolgt.

Häufig fehlt allerdings die **Übernahme in Punkt 4 des jeweiligen Steckbriefs („Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen“)**. Es ist m.E. auch nicht ersichtlich, ob sich die Gesamteinschätzung aufgrund der zu berücksichtigenden zusätzlichen Betroffenheit bzw. aufgrund der zusätzlichen zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen verändert hat. Das muss nachgetragen werden.

Zu Teil B – 7 Umweltbericht – Anhang E:

In der Tabelle „Übersicht BSAB“ sollte aufgrund meiner oben beschriebenen Hinweise bei den folgenden Flächen in der Spalte „Betroffenheit Schutzgüter“ zusätzlich der **Eintrag „KLB“** erfolgen:

- BSAB-L-12
- BSAB-L-24
- BSAB-L-29
- BSAB-L-47
- BSAB-L-48
- BSAB-L-62
- BSAB-L-64

Wir bitten Sie, diese Hinweise zu berücksichtigen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Die Bemerkung "im Plangebiet nicht vorhanden" der BSAB-Prüfbögen der Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht Anhang B) bezeichnet Fallkonstellationen, in denen die jeweiligen Schutzgüter im räumlichen Umfeld der geplanten BSAB-Festlegung liegen, jedoch *keine* direkte Flächeninanspruchnahme durch die BSAB erfolgt. Sofern benachbarte Kulturlandschaftsbereiche nicht innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB liegen, wird demnach die entsprechende Bemerkung eingefügt.

Unter Punkt 4 der BSAB-Prüfbögen der Umweltprüfung führen diejenigen Schutzgutkriterien zu einer erheblichen Umweltauswirkungen, die bei der detaillierten Prüfung unter Punkt 3 "rot" bewertet werden. Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe einer "roten Einstufung" (= voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen) wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Bei Kulturlandschaftsbereichen wird eine voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung ausschließlich bei einer Überlagerung der geplanten BSAB-Festlegung ("Plangebiet") mit dem jeweiligen Kulturlandschaftsbereich angenommen.

Hinsichtlich der Tabelle "Übersicht BSAB" des Anhang E zum Umweltbericht gilt dementsprechend, dass Kulturlandschaftsbereiche aufgeführt werden, wenn eine Betroffenheit gemäß der o.g. genannten Methodik zu voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen führt. Dies ist beim BSAB-L-12 der Fall (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-12).

AZ: 4002_Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland_1.	
Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
1028909_001, Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
Inhalt Gemäß 3 DSchG NRW sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei allen öffentlichen Planungen angemessen zu berücksichtigen und in die Abwägung so miteinzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Denkmäler und Denkmalbereiche sollen in die Raumordnung, Landesplanung, städtebauliche Entwicklung und Landespflege einbezogen werden. Wir begrüßen daher die Berücksichtigung von historischen Kulturlandschaftsbereichen, im Auswahlverfahren der BSAB-Bereiche sowie den Hinweis in B_6_Anhang A, dass Denkmäler möglichst auszuschließen sind. Allgemein regen wir an, Flächenbezeichnungen in einer neuen Beteiligung nicht zu ändern, das sorgt bei so umfangreichen Planunterlagen zusätzlich zu einem Mehraufwand bei der Prüfung.	Abwägung Auswertungskategorie Anregung / Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird gefolgt. Begründung Der Anregung wird insofern gefolgt, als die fortlaufende Nummerierung der BSAB (s. Anhang O. Prüfbögen BSAB) für den weiteren Verlauf des Regionalplanverfahrens beibehalten bzw. fortgeführt wird. Die Prüfbögen der Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht Anhang B) beinhalten ebenfalls die Flächenbezeichnung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), so dass die jeweiligen Flächen eindeutig einander zugeordnet werden können.

Inhalt

Synopse

Wir nehmen den Hinweis zur Kenntnis, dass auf Regionalplanebene nur der substanzielle Belang der Denkmäler geprüft wird und detailliertere Prüfungen bezüglich Umgebungsschutz, Lärm- und Staubemissionen sowie durch Erschütterungen, Einschränkungen der substanziellen und funktionalen Eigenschaften und visuellen Erscheinungsbildes aufgrund des Maßstabs erst auf nachfolgender Planebene geprüft werden können. Ebenso wird aufgeführt, dass es den Unteren Denkmalbehörden obliegt, die Betroffenheit von Denkmälern zu prüfen. Wir hoffen, dass auf diesem Weg alle relevanten Informationen eingegangen sind und sehen es auch als Pflicht der Vorhabenträger in den nachfolgenden Verfahren, diese Prüfung erneut vorzunehmen. Erfreulich ist jedoch, dass wenn Hinweise eingehen, diese auch übernommen werden. Wir nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass eine BSAB-Fläche im Umfeld von Denkmälern kein Ausschlussgrund ist und es auf die entsprechenden Ausgestaltungen der Planfläche ankommt (topografische Gestaltung, Eingrünung). Da dies in der Praxis leider sehr oft nicht beachtet wird empfehlen wir, auf eine angemessene Gestaltung der Flächen für die Genehmigungsanträge hinzuweisen.

Wir regen auch weiterhin eine Kennzeichnung im nahen Umfeld einer BSAB-Fläche an, um dies für die nachfolgenden Planungsebenen ersichtlich zu machen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Hinweise auf Denkmäler innerhalb oder im näheren Umfeld der zeichnerisch festgelegten BSAB des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) werden weiterhin in den entsprechenden Prüfbögen dokumentiert (vgl. insb. Umweltbericht Anhang B) und bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB dezidiert berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.9).

Die Dokumentation in den Prüfbögen soll mit Blick auf die Umsetzungsphase des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) in Ergänzung zu fachrechtlichen Vorgaben sicherstellen, dass die Belange des Denkmalschutzes in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren angemessen geprüft werden und eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene stattfindet. Insofern folgt der Regionalplangeber den Ausführungen in der Stellungnahme, dass die konkrete Vorhabenausgestaltung eine wesentliche Rolle in der Beurteilung der konkreten Beeinträchtigung eines Denkmals spielen kann.

Unter Punkt 4 der BSAB-Prüfbögen der Umweltprüfung führen diejenigen Schutzgutkriterien zu einer erheblichen Umweltauswirkungen, die bei der detaillierten Prüfung unter Punkt 3 "rot" bewertet werden. Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe einer "roten Einstufung" (= voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen) wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Bei Kulturlandschaftsbereichen wird eine voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung ausschließlich bei einer Überlagerung der geplanten BSAB-Festlegung ("Plangebiet") mit dem jeweiligen Kulturlandschaftsbereich angenommen.

1028909_003, Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Inhalt

Hinweise zu den BSAB-Flächen

Wir nehmen zur Kenntnis, dass unseren Hinweisen zu einigen Flächen (KKS-7, KKS-8, KKS-9, KKS-40, TS-55, KKS-R-2) nicht gefolgt wird, da diese BSAB aufgrund der neuen Regelung, dass keine Neuaufschlüsse, Reservegebiete oder unangemessenen Erweiterungen in bereits erheblich vorgeprägten Kommunen zugelassen werden, entfallen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1028909_004, Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Inhalt

BSAB-L-35 (1. Beteiligung KKS-2), Erftstadt: Wir begrüßen die Ergänzung des Wegekreuzes im Umweltbericht.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Die Flächenbezeichnung KKS-2 der Umweltprüfung zur ersten öffentlichen Auslegung 2020 bezieht sich auf den BSAB-L-49 des Zweiten Planentwurfes zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine). Tatsächlich ist daher vermutlich der Prüfbogen zum BSAB-L-49 gemeint; dieser wurde um das erwähnte Wegekreuz ergänzt (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-49).

Inhalt

BSAB-L-12 (1. Beteiligung KKS-17) Hilfarth, Hückelhoven: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 9.11.2020 und empfehlen dringend den Verzicht auf diese Fläche im unmittelbaren Nahbereich des Baudenkmals Haus Kaphof. Leider wurden einige Flächen bereits nahezu vollumfänglich fachrechtlich genehmigt. Wir begrüßen die Aufnahme des Denkmals in den Prüfbogen des Umweltberichts und die Prüfung des Sachverhalts durch die Untere Denkmalbehörde auf die nächsten Planebene, sehen das jedoch gleichzeitig als eine Verlagerung der Verantwortung. Der Kaphof liegt zwar im Außenbereich, aber eine permanente Abgrabung, die durch die neue Fläche bis an den Gartenzaun reicht, kann einen negativen Einfluss auf seine Nutzung ausüben. Ein Baudenkmal ist jedoch auf eine sinnvolle Nutzung angewiesen, um seinen Erhalt zu sichern. Zudem erscheint die nahe Abgrabungsfläche auch als ein mögliches Risiko für die Standsicherheit der Hofanlage bei Starkregenereignissen, ähnlich der Rutschungen im Sommer 2021 in Erftstadt-Blessem an der Burg Blessem. Im Unterschied zu den bisherigen Abbaufächen kommt die aktuell ausgewiesene Fläche BSAB-L-12 dem denkmalgeschützten Herrenhaus am nächsten. Fortwährende Erschütterungen könnten eine Gefahr für die Statik des Gebäudes darstellen oder die Abgrabungskante destabilisieren. Die Regionalplanungsbehörde hat hier die Verantwortung, das Denkmal in seinem Bestand und Erhalt substanziell zu schützen und die Möglichkeit, einen größeren, sicheren Abstand festzulegen.

Abwägung**Auswertungskategorie**

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-12 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-077-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die Teilflächen um das denkmalgeschützte Herrenhaus sind fachrechtlich bereits genehmigt. Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse gemeldet wurden (vgl. Begründung Kapitel 5.5). Der Schutz des Baudenkmals Kaphof kann - wie die Genehmigungslage innerhalb des zeichnerisch festgelegten BSAB belegt - auch zukünftig in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden. Der Kaphof liegt in einem bereits genehmigten Abbaubereich; das Erweiterungspotential des BSAB-L-12 führt zu keinen weiteren Beeinträchtigungen des Kaphofes. Es liegt angrenzend an bestehende bzw. genehmigte Teilflächen des BSAB liegt auf der dem Hof entgegengesetzten Seite.

Hinsichtlich möglicher Gefahren durch Starkregen- oder Hochwasserereignisse gilt zunächst, dass das gesamträumliche Planungskonzept zum vorliegenden Regionalplanverfahren verschiedene konzeptionelle Bausteine enthält, um das Schadenspotential derartiger Extremwetterereignisse zukünftig planerisch abzumildern. Ein Aspekt hiervon ist der Tabubelang *Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz* (vgl. Begründung Kapitel 7.5).

Darüber hinaus wird auf den textlichen Grundsatz (G2) *Gefährdungsabschätzung in HQextrem* verwiesen (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.2). Den Antragsunterlagen von Abgrabungsvorhaben, die sich innerhalb von extremhochwassergefährdeten Bereichen befinden, ist demnach eine Gefährdungsabschätzung analog zum „Untersuchungsrahmen für die Gefährdungsanalyse von Vorhaben zur oberirdischen

Bodenschatzgewinnung im Hinblick auf rückschreitende Erosion“ gem. Anlage 3 des Erlasses vom 08.03.2022 des MUNLV beizufügen. Wenn sich aus diesen Unterlagen Risiken ergeben, sind diese als öffentlicher Belang in den Zulassungen zu berücksichtigen (z.B. als Nebenbestimmung). In Ergänzung zu sonstigen fachlichen Vorgaben auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen sollen potentiell gefährdete Standorte damit im Sinne einer regionalplanerischen Konfliktvorsorge weitergehend geprüft werden.

Weiterhin hat die Landesregierung als Reaktion auf die Starkregenereignisse 2021 mit dem o.g. Erlass bereits eine Gefährdungsabschätzung für genehmigte Abgrabungen veranlasst, in deren Zuge für potentiell gefährdete Abgrabungsstandorte eine Risikoabschätzung inkl. etwaiger Veranlassung weitergehender Schutzmaßnahmen durchgeführt wurde.

Inhalt

BSAB-L-29 (1. Beteiligung KKS-30), Merzenich: Wir verweisen auch hier auf unsere Stellungnahme zur 1. Beteiligung und empfehlen erneut die Berücksichtigung des Kulturlandschaftsbereichs „Schoellerhof (Merzenich)“. Wie auch bei BSAB-L-12 begrüßen die Aufnahme des Denkmals in den Prüfbogen des Umweltberichts und die Prüfung des Sachverhalts durch die Untere Denkmalbehörde auf die nächsten Planebene, sehen das jedoch auch als eine Verlagerung.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Abgrabungsnutzungen können grundsätzlich historische Kulturlandschaftsbereiche beeinträchtigen, da in der Regel großflächige Eingriffe in die Landschaft erfolgen. In begrenztem Maße können von Abgrabungen auch Fernwirkungen für das Landschaftsbild ausgehen, je nach lokaler Situation (Bewuchs, Topographie) und betriebswirtschaftlichen Abläufen (Höhe von Lager- und Abraumhalden) sind diese jedoch von der konkreten Vorhabenplanung abhängig bzw. beeinflussbar. Im Übrigen können bestimmte prägende Landschaftsmerkmale eines Kulturlandschaftsbereiches nach erfolgter Abgrabung unter Umständen im Zuge einer Rekultivierung zumindest teilweise und mittel- bis langfristig wiederhergestellt werden.

Im gesamträumlichen Planungskonzept werden historische Kulturlandschaftsbereiche besonderer Bedeutung als Eignungsbelang berücksichtigt. Ein im Zuge der Detailanalyse zu bewertender Abgrabungsstandort wird positiv bewertet (+), wenn er keine der regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche tangiert, eine dezidierte Umfeldbetrachtung erfolgt aus den oben aufgeführten Gründen jedoch nicht (vgl. Begründung Kapitel 10.3.6) .

Auf die Betrachtung in einem Umfeld regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche wurde wird auch im Zuge der Umweltprüfung verzichtet, weil eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich ist, da die Auswirkungen der Plangebiete von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen (s. hierzu auch Stellungnahme ID 1028909_002). Die abschließende Bewertung der Auswirkungen kann unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes nur auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erfolgen (vgl. Anhang A zum Umweltbericht, Kapitel 3.8.1). Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe der Umweltprüfung entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad.

Im konkreten Fall grenzt der Kulturlandschaftsbereich überwiegend an fachrechtlich bereits genehmigte Flächen; planungsbedingte Auswirkungen sind hier nicht zu erwarten. Die Nachbarschaft zum Kulturlandschaftsbereich ist jedoch im BSAB-Prüfbogen der Umweltprüfung dokumentiert, um eine Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren sicherstellen zu können. Eine schutzgutgerechte Vorhabenausgestaltung in den nachgelagerten Verfahren ist möglich (vgl.

1028909_007, Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Inhalt

BSAB-L-02 (1. Beteiligung KKS-53), Wegberg, Heinsberg: Wir begrüßen die Aufnahme des Wegekreuzes in den Umweltbericht und die Sicherung auf der nächsten Planebene.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Die zeichnerische Festlegung des in Rede stehenden BSAB-L-02 wird geändert. Aufgrund einer Anpassung des Erweiterungspotentials auf ca. 4 ha entstehen neben dem BSAB-L-02 ein neuer Bestands-BSAB für den fachrechtlich genehmigten nördlichen Teilbereich mit der Nummer BSAB-L-69 (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-69). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-005-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

1028909_008, Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Inhalt

BSAB-L-47, Brühl: Das LVR-ADR empfiehlt die Rücknahme dieser Fläche. Sie befindet sich im Nahbereich des UNESCO-Welterbestätte Schloss Augustusburg und Falkenlust in Brühl und in nächster Umgebung des Baudenkmals Landw. Anwesen Dickopshof, welches in direktem historischen Bezug zur Welterbestätte steht. Zudem stellt der Dickopshof den regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs 164 Dickopshof dar. Das kulturlandschaftliche und denkmalpflegerische Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist das „Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen“. Gemäß Gutachten zur Fortschreibung der Denkmalliste der Stadt Brühl (LVR 2020) ist der Blick von Schloss Falkenlust in die freie Landschaft und zum Siebengebirge, auch wenn sie nicht mehr ungestört ist, von historischer Bedeutung. In Berücksichtigung eines Umgebungsschutzes sollte auf weitere Abgrabungsflächen in diesem Bereich verzichtet werden. In jedem Fall muss diese Fläche ebenfalls auf der nächsten Planebene erneut im Detail (auch hinsichtlich geplanter Bauten, Aufbereitungsanlagen etc.) geprüft werden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-47 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-022-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Das Erweiterungspotential schließt südlich an eine genehmigten Abgrabung an, somit wird das Abgrabungsgeschehen zukünftig nicht näher an die Schlösser Falkenlust und Augustusburg heranrücken. Im Übrigen sind die direkten Sichtbeziehungen zwischen den Denkmälern und dem Abgrabungsbereich aufgrund der trennenden Wirkung der BAB 553 (die Autobahn verläuft zum Teil in Dammlage) bereits eingeschränkt.

Auf eine dezidierte Umfeldbetrachtung regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche wird nach der Methodik des gesamträumlichen Planungskonzeptes und der Umweltprüfung verzichtet (s. Stellungnahme ID 1028909_006). Der Dickopshof selbst liegt außerhalb des BSAB-L-47 und führt daher gemäß Methode Umweltprüfung nicht zu erheblichen Betroffenheiten. Im BSAB-Prüfbogen der Umweltprüfung wird der Hinweis auf das Vorkommen des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 164 im Umfeld des BSAB mit aufgenommen, dies führt jedoch zu keiner neuen Bewertung des Kriteriums "Kultur- und sonstige Sachgüter" (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-47).

Die Dokumentation in den Prüfbögen soll mit Blick auf die Umsetzungsphase des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) in Ergänzung zu fachrechtlichen Vorgaben sicherstellen, dass die Belange des Denkmalschutzes in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren angemessen geprüft werden und eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene stattfindet. Die gilt auch für den in der Stellungnahme aufgeführten Umgebungsschutz des Schlosses Falkenlust.

Inhalt

BSAB-L-48, Brühl: Das LVR-ADR empfiehlt hier ebenfalls die Prüfung dieser Fläche aus denselben Gründen wie bei BSAB-L-47, hier können die Auswirkungen jedoch niedriger ausfallen, da direkte Sichtbeziehungen aus den Schlössern heraus durch den Wald der Parkanlage wahrscheinlich unterbrochen sind, es kommt jedoch immer auf die Höhe geplanter Anlagen an.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-48 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-022-KKS-2), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die direkten Sichtbeziehungen zwischen den Denkmälern und dem Abgrabungsbereich sind aufgrund der trennenden Wirkung der BAB 553 (die Autobahn verläuft zum Teil in Dammlage) bereits eingeschränkt. Im Übrigen rückt das nördliche Erweiterungspotential des BSAB gegenüber dem Zweiten Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) von der BAB 553 ab (s. Prüfbogen BSAB-L-48).

Im BSAB-Prüfbogen der Umweltprüfung wird der Hinweis auf den UNESCO-Status für die Schloss Falkenlust mit aufgenommen, dies führt jedoch zu keiner neuen Bewertung des Kriteriums "Kultur- und sonstige Sachgüter" (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-48).

1028909_010, Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Inhalt

BSAB-L-64, Gangelt, Heinsberg: Diese Planfläche befindet sich im Nahbereich der denkmalgeschützten Windmühle von 1827, sowie des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs 019 Breberener Mühle. Die kulturlandschaftlichen und denkmalpflegerischen Ziele im Rahmen der Regionalplanung lauten das „Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes“ sowie das „Wahren als landschaftliche Dominante“. Die Windmühle ist im Umweltbericht zu übernehmen und auf ihre Betroffenheit durch die Abgrabungsfläche zu prüfen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-64 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-080-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Der BSAB-L-64 liegt nicht innerhalb des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs "019 Breberener Mühle". Auf eine dezidierte Umfeldbetrachtung regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche wird nach der Methodik des gesamträumlichen Planungskonzeptes und der Umweltprüfung verzichtet (s. Stellungnahme ID 1028907_002). Im BSAB-Prüfbogen der Umweltprüfung wird der Hinweis auf die denkmalgeschützte Windmühle von 1827 und den Kulturlandschaftsbereich im Umfeld mit aufgenommen, dies führt jedoch zu keiner neuen Bewertung des Kriteriums "Kultur- und sonstige Sachgüter" (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-64).

AZ: 410000_Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH_1	
Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH	
1028243_001, Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH	
Inhalt Im Masterplan 2030 der EwiG ist es als ein Ziel definiert, ein Wirtschaftsentwicklung im Sinne des Leitbildes zu forcieren, um innovative, leistungs- und zukunftsfähige Gewerbe- und Industriestrukturen zu entwickeln. Dies setzt ein ausreichendes Angebot an Industrie- und Gewerbeflächen im indeland voraus. Es ist der EwiG bewusst, dass das Thema GIB-Flächen nicht dem Bereich Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe zuzuordnen ist. In Bezug auf die Fläche BSAB-L-62 kommt es jedoch zur Überschneidung. Das BSAB-LI-62 liegt mitten innerhalb der gewerblichen Fläche, die auf Ebene des Regionalplans als GIB dargestellt ist. Hier war ursprünglich eine Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes vorgesehen. Die eigene städtische Planung zur 27. FNP-Änderung, mit der dem ortsansässigen Abbaunternehmen die Abgrabung der Fläche ermöglicht wurde, hätte einer solchen Erweiterung nicht grundsätzlich im Wege gestanden, da von einer vollständigen Rekultivierung der Fläche ausgegangen wurde. Auch das im Jahr 2018 vom Unternehmen im Zuge des Teilplans NE-Rohstoffe vorgestellte erweiterte Abgrabungsinteresse, dem man mit dem BASAB-LI-62 jetzt nachkommt, hätte eine Weiterentwicklung der gewerblichen Fläche nicht auf Dauer im Wege gestanden, da hier seinerzeit von der Vorstellung einer überlappenden Darstellung von Gewerbefläche und BSAB mit der Möglichkeit einer flexiblen Standortentwicklung ausgegangen wurde. Die nunmehr vorgesehene Rekultivierung der gesamten BASAB-Fläche als Oberflächengewässer löst diese allerdings komplett und auf Dauer aus dem regionalplanerischen GIB heraus und nimmt der Stadt Linnich insoweit die Möglichkeit zur Erweiterung der Gewerblichen Fläche. In Verquickung der beiden Verfahren zur Neuaufstellung des Allgemeinen Regionalplans und des Teilplans NE-Rohstoffe wurde im Jahr 2020 zunächst auf informellem Wege, dann später im Rahmen der Beteiligung zum Ersten Planentwurf der Vorschlag eines Flächentausches zum GIB bekannt. In der ersten Stellungnahme der Stadt Linnich zum Teilplan NE-Rohstoffe und in der späteren, im Jahr 2022 abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf des Allgemeinen Regionalplanes wurde der Flächentausch grundsätzlich akzeptiert, im Detail wurde jedoch eine deutlich größere Fläche im Süden der verorteten Tauschfläche mindestens bis zur Bahnlinie gefordert. In der aktuellen Beteiligung zum Zweiten Planentwurf NE-Rohstoffe wird die Abwägung bez. der Stellungnahme der Stadt Linnich zwar mit dem Tenor „Der Anregung wird gefolgt“ versehen, in den Erläuterungen hierzu wird aber nur auf eine „Kongruenz der beiden Planungen“ hingewiesen. Auch im zeitlich nachgelagerten o.a. Beteiligungsverfahren des Jahres 2022 zum Allgemeinen Regionalplan war das	Abwägung Auswertungskategorie Anregung / Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Begründung Festlegungen zu regionalplanerischen Siedlungsbereichen sind nicht Gegenstand des vorliegenden sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), sondern werden im Rahmen der parallel laufenden Neuaufstellung des Regionalplans Köln getroffen. Die regionalplanerischen Siedlungsbereiche werden in der Neuaufstellung des Regionalplans Köln entsprechend der Vorgaben des LEP NRW bedarfsgerecht festgelegt. Eine inhaltliche Kongruenz beider Regionalplanverfahren ist sichergestellt. Die derzeit noch bestehende Überlagerung mit dem zeichnerisch festgelegten GIB des Regionalplans Köln wird durch eine bedarfsgerechte Neuverortung des GIB südlich der L253 aufgehoben (vgl. Regionalplan Köln, Entwurf 2024, Blatt 02, Kreis Düren_01). Die Anregung zu einer weiteren Ausdehnung der zeichnerischen GIB-Festlegung bis zur Bahnlinie im Süden richtet sich nicht an das vorliegende Regionalplanverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilplans Nichtenergetische (Rohstoffe). Der Standort des BSAB-L-62 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-070-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Entsprechend der Methodik der regionalplanerischen Rekultivierungsplanung (vgl. Begründung Kapitel 18) werden als Rekultivierungsziele Oberflächengewässer und Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt (s. Prüfbogen BSAB-L-62). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

größtmäßig unveränderte Tauschflächenangebot Bestandteil der Verfahrensunterlagen. Die Möglichkeiten einer Weiterentwicklung des Angebotes an Gewerblichen Flächen sind aus Sicht der EwiG für das indeland und die Stadt Linnich außerordentlich wichtig. Es wird vorgeschlagen, die Vergrößerung der Tauschfläche im Sinne der Stadt Linnich festzulegen	
--	--

AZ: 420000_Rheinischer Landwirtschaftsverband_1	
Rheinischer Landwirtschaftsverband	
1028416_001, Rheinischer Landwirtschaftsverband	
Inhalt Der räumliche Zuständigkeitsbereich der Kreisbauernschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Köln und des Rhein-Erft-Kreises. Wir begrüßen zunächst einmal Ihre Bestrebungen eines flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden, was insbesondere darin zum Ausdruck kommt, dass im Zweiten Planentwurf ein Drittel weniger BSAB-Fläche enthalten ist als heute (3.360 ha statt 4.930 ha). Auffällig ist aber und dem stehen wir sehr kritisch gegenüber, dass der sehr stark durch den Braunkohletagebau betroffene Rhein-Erft-Kreis mit bisher 1,19% Anteil der Abgrabungen an der Kreisfläche von allen Kreisen im Regierungsbezirk Köln mit Abstand am stärksten von Abgrabungen betroffen ist und dass diese Betroffenheit sich mit den zukünftigen BSAB und dann 1,52% der Kreisfläche noch verstärkt. Bei dem nach dem Rhein-Erft-Kreis am stärksten betroffenen, ebenfalls vom Braunkohlebergbau betroffenen Kreis Heinsberg betragen diese Anteile lediglich 0,83% bzw. 1,08%. Alle anderen Kreise und die Stadt Köln folgen mit noch weit größerem Abstand dahinter (vgl. Tabelle 32 auf S. 340 der Begründung). Daran ändert auch der an sich erfreuliche Umstand nichts, dass es in der Braunkohleregion Bergheim, Elsdorf, Kerpen keine Neuaufschlüsse geben soll. Es sollte daher kritisch geprüft werden, ob nicht auf die eine oder andere Erweiterung im Rhein-Erft-Kreis verzichtet werden kann, zumal wir hier sowohl absolut als auch im Durchschnitt die hochwertigsten Böden im gesamten Regierungsbezirk finden, die daher über besonders gute landwirtschaftliche Produktionsbedingungen verfügen.	Abwägung Auswertungskategorie Anregung / Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Begründung Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der Plangeber entscheidet sich vor dem Hintergrund der besondere planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 3) dafür, den regionalplanerisch gesicherten Versorgungszeitraum für den großflächig vorkommenden Rohstoff Kies/Kiessand eng am landesplanerisch geforderten Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren auszurichten und damit die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Lockergesteinsabgrabungen bedarfsgerecht auf ein moderates Maß zu lenken. Das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - wird hierbei im Rahmen der Erfordernisse des LEP erreicht (vgl. Begründung Kapitel 15.4). Darüber hinaus wendet der Regionalplangeber für den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ergänzende Beurteilungsmaßstäbe an, um die Frage nach der Schaffung substantiellen Raumes für die Rohstoffversorgung beantworten zu können. Im Ergebnis ist das zur Ausweisung empfohlene BSAB-Mengengerüst auch bei Betrachtung alternativer Bezugsgrößen (Flächenverhältnisse, angenommener jährlicher pro-Kopf-Bedarf) insgesamt angemessen (vgl. Begründung Kapitel 15.5 und 15.6).

Inhalt

BSAB-L-34 in Erftstadt: In der Rekultivierungsplanung sollte schon allein wegen der Bodenwertzahl (BWZ) >55 ein AFAB vorgesehen werden, keinesfalls Wald. Wenn es schon zu einer Inanspruchnahme dieser wertvollen landwirtschaftlichen Böden kommt, so fordern wir, dass zumindest dann bei der Rekultivierung so viel Fläche wie eben möglich in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgegeben wird. Dies gilt für das Gebiet der Stadt Erftstadt in besonderem Maße, da in dem ohnehin schon überdurchschnittlich betroffenen Rhein-Erft-Kreis besonders viele Erweiterungen bestehender Abgrabungen und darüber hinaus der **einzige Neuaufschluss** vorgesehen sind. Aus diesem Grund sollte auch auf die Reservegebiet-Erweiterung **BSAB-L-34-R** gänzlich verzichtet werden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Festlegung des Rekultivierungsziels Wald für den in Rede stehenden BSAB-L-34 entspricht der Methodik zur Herleitung von Rekultivierungsfestlegungen (vgl. Begründung Kapitel 18) und wird daher aufrechterhalten. Der Regionalplangeber beabsichtigt nach Möglichkeit auf eine Waldvermehrung hinzuwirken, sofern es sich um eine walddarme Kommune handelt und/oder der BSAB an Wald angrenzt.

Die Festlegung von BSN und Wald im südlichen Teil des potentiellen BSAB vollzieht die Rekultivierung der genehmigten Abgrabung nach. Da Erftstadt als walddarme Kommune eingestuft ist, erfolgt zudem eine teilweise Ausweitung der Wald-Festlegung in den Bereich des Erweiterungspotentials. Die landwirtschaftlichen Potentiale (Bodenwertzahl > 55) werden durch die Festlegung von AFAB im nördlichen Teil des Erweiterungspotentials berücksichtigt. Die konkrete Grenze zwischen AFAB und Wald ist im nachgeordneten Zulassungsverfahren zu klären (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-34).

Die Rekultivierungsfestlegungen bilden somit einen Kompromiss zwischen den Belangen der Biotop- und Waldentwicklung und der Landwirtschaft. Die landwirtschaftlichen Potentiale werden durch eine substantielle AFAB-Festlegung im nördlichen Teil des Erweiterungspotentials des BSAB-L-34 berücksichtigt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Das in Rede stehende Reservegebiet BSAB-L-34-R wurde als Abgrabungsinteresse gemeldet (vgl. Anhang M, Prüfbogen Abgrabungsinteresse 089-BM-0), konnte aufgrund der Zeichenregeln jedoch nicht in vollem Umfang als BSAB festgelegt werden (Kappungsgrenze der maximalen Flächengröße, vgl. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-019-KKS-1). Die Fläche ist im Sinne der Plankonzeption für eine Festlegung als Reservegebiet geeignet (vgl. Begründung Kapitel 16). Damit handelt es sich um eine potentielle Erweiterungsfläche der bestehenden Abgrabung, sofern die im BSAB vorgehaltenen Rohstoffe zukünftig gewonnen werden. Dabei handelt es sich jedoch um keinen Automatismus: Um das Reservegebiet in vollem Umfang nutzen zu können, bedürfte es einer Regionalplanänderung, in dessen Zuge das Reservegebiet in einen BSAB umgewandelt werden würde und in dessen Zuge das Interesse an einer landwirtschaftlichen Nachfolgenutzung berücksichtigt würde.

Inhalt

BSAB-L-35 in Erftstadt: Hier sollte es zumindest in Teilbereichen in der Rekultivierungsplanung bei der bisherigen Ausweisung AFAB bleiben. Mit der nunmehr angestrebten Festlegung Wald mit der überlagernden Funktion BSN würde der Landwirtschaft dauerhaft ohne Not zusätzliche Fläche entzogen. Wegen der nicht ganz so guten Produktionsbedingungen könnte man hier über eine extensive landwirtschaftliche Nutzung in Kombination mit Agrarumweltmaßnahmen nachdenken, womit dann auch ein Beitrag zum Natur- und Umweltschutz geleistet würde ohne dass es gleich zu einer BSN-Ausweisung kommt. Auch hier spielt wieder die überdurchschnittliche Inanspruchnahme von Flächen auf dem Gemeindegebiet von Erftstadt eine Rolle.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O). Hierbei werden u.a. auch die Anregungen der Kommunen, Fachbehörden und sonstigen Akteure im Rahmen der Beteiligungsverfahren berücksichtigt.

Der Regionalplangeber beabsichtigt nach Möglichkeit auf eine Waldvermehrung hinzuwirken, sofern es sich um eine waldarme Kommune handelt und/oder der BSAB an Wald angrenzt. Für den BSAB-L-35 wird die flächendeckende Wald-Festlegung aufgrund tatsächlicher und regionalplanerischer Waldansätze südlich und westlich angrenzend an den potentiellen BSAB, aufgrund der Anregung des Rhein-Erft-Kreises als Untere Naturschutzbehörde sowie aufgrund der genehmigten Rekultivierung und der beabsichtigten Rekultivierungsplanung des Abgrabungsinteresses für das östliche Erweiterungspotential aufrechterhalten. Weiterhin wird überlagernd BSN festgelegt, da der Anschluss an das südliche Naturschutzgebiet (BSN gem. aktuellem Regionalplan und Regionalplanentwurf) über die genehmigte Rekultivierung der Bestandsabgrabung gesichert ist. Der Biotopverbundkomplex wird durch diese Rekultivierungsziele perspektivisch funktional gestärkt (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-35).

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1028416_004, Rheinischer Landwirtschaftsverband

Inhalt

BSAB-L-47 in Wesseling: Hier sollte zumindest im Umfeld die bisherige Ausweisung AFAB erhalten bleiben, insbesondere in Anbetracht der hohen BWZ >55. Denkbar ist auch hier eventuell in der Folge der Abgrabung eine extensive landwirtschaftliche Nutzung, um eine bessere Anpassung an das weitere Umfeld zu ermöglichen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) trifft keine zeichnerischen Festlegungen für die Umfelder der BSAB.

Die Rekultivierungsfestlegungen für den in Rede stehenden BSAB-L-47 entsprechen der Methodik zur Herleitung von Rekultivierungsfestlegungen (vgl. Begründung Kapitel 18) und werden daher aufrechterhalten (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-47). Die Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen erfolgt einheitlich anhand einer vierstufigen Methodik. Im ersten Schritt wird festgestellt, ob das Rekultivierungsziel Oberflächengewässer festzulegen ist. Dies ist der Fall, wenn der Grundwasserspiegel im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes signifikant durchstoßen wird.

Im Übrigen wird auf die Ausnahmeregel (3) des textlichen Ziels 8 *Rekultivierung von BSAB* verwiesen (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.8).

Inhalt

BSAB-L-59 in Hürth: Hier stimmt das „Ergebnis“ nicht mit der Erläuterung überein. Nach letzterer ist sowohl für die Rekultivierung der genehmigten Abgrabung als auch in der Rekultivierungsplanung gemäß AI zumindest teilweise Landwirtschaft vorgesehen. Wir fordern, es hierbei zu belassen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Rekultivierungsfestlegungen für den in Rede stehenden BSAB-L-59 entsprechen der Methodik zur Herleitung von Rekultivierungsfestlegungen (vgl. Begründung Kapitel 18) und werden daher aufrechterhalten. Die missverständliche Formulierung unter dem Abschnitt "Ergebnis" des Prüfbogens wird entfernt (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-59). Die Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen erfolgt einheitlich anhand einer vierstufigen Methodik. Im ersten Schritt wird festgestellt, ob das Rekultivierungsziel Oberflächengewässer festzulegen ist. Dies ist der Fall, wenn der Grundwasserspiegel im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes signifikant durchstoßen wird.

Im Übrigen wird auf die Ausnahmeregel (3) des textlichen Ziels 8 *Rekultivierung von BSAB* verwiesen (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.8).

Inhalt

BSAB-L-60 in Erftstadt: Aufgrund der hohen BWZ und der bereits mehrfach angesprochenen starken Inanspruchnahme des Gemeindegebiets von Erftstadt fordern wir für die Rekultivierung dieser vom Neuaufschluss betroffenen Fläche für die Rekultivierung zu 100% Landwirtschaft, regen darüber hinaus aber an, gänzlich auf den Neuaufschluss zu verzichten.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-60 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-030-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Die Festlegung des Rekultivierungsziels Wald für den in Rede stehenden BSAB-L-60 entspricht der Methodik zur Herleitung von Rekultivierungsfestlegungen (vgl. Begründung Kapitel 18) und wird daher aufrechterhalten. Bei der Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen verfolgt der Regionalplangeber das Leitbild, vorhandene Qualitäten wiederherzustellen und (nach Möglichkeit) aufzuwerten. Hierbei werden u.a. auch die Anregungen der Kommunen, Fachbehörden und sonstigen Akteure im Rahmen der Beteiligungsverfahren berücksichtigt.

Die Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen erfolgt einheitlich anhand einer vierstufigen Methodik (vgl. Begründung Kapitel 18.4). Im dritten Schritt wird geprüft, ob die zuvor festgelegten Nutzungen (hier: AFAB) durch (überlagernde) regionalplanerische Funktionen ergänzt werden können. Für den in Rede stehenden BSAB-L-60 hat die untere Naturschutzbehörde im Zuge der Beteiligungsverfahren u.a. die Festlegung von BSN angeregt. Die BSN-Festlegung würdigt die geplanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes für das Umfeld des potentiellen BSAB und resultiert zudem aus der "Scharnierfunktion" im Hinblick auf den umliegenden Biotopverbundkomplex (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-60).

Weiterhin gilt, dass die im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) festgelegten Rekultivierungsplanungen vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabes einen raumordnungsrechtlichen Rahmen bilden. Die tatsächliche bzw. konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt der Zulassungsebene

überlassen (also z.B. Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Eingriffs- Ausgleichs- Regelungen, zeitliche Abfolgen). Dies schließt auch eine kleinräumige Aufteilung der Flächen im Zuge der konkretisierenden Planungsebenen ein, um z.B. eine Koexistenz von Landwirtschaft (AFAB) und Naturschutz (BSN) zu ermöglichen.

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Inhalt

Wir geben abschließend zu bedenken, dass sich die Landwirtschaft im Rhein-Erft-Kreis mit seinen überdurchschnittlichen Böden und den daraus resultierenden besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen vielfältigen Inanspruchnahmen gegenüber sieht. Wir halten es daher für nahezu unerlässlich, mit der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen für Abgrabungsvorhaben gerade in diesem Landkreis noch zurückhaltender umzugehen, als dies im Zweiten Planentwurf vorgesehen ist und wenn dann schon den Abgrabungsinteressen gegenüber den landwirtschaftlichen Interessen der Vorzug gegeben wird, vielleicht auch gegeben werden muss, zumindest im Zuge der Rekultivierung der Landwirtschaft so viel an Fläche zurückzugeben wie es irgendwie sinnvoll erscheint.

Abwägung**Auswertungskategorie**

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Als "gewerbliche Freiraumnutzung" geht die Flächeninanspruchnahme durch BSAB bzw. hieraus resultierender Abgrabaungsvorhaben i.d.R. zumindest mit einem temporären Verlust landwirtschaftlicher Flächen einher. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Aufteilung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) in der Gesamtbetrachtung positiv auf den Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen im Regierungsbezirk auswirken wird. Übergeordnetes Leitbild dieses Regionalplanverfahrens ist es, das Abtragungsgeschehen im Regierungsbezirk Köln in möglichst konfliktarme sowie möglichst ergiebige Standorte zu verlagern und hierbei Erweiterungen Neuaufschlüssen grundsätzlich vorzuziehen. Diese Maxime bildet die Grundlage für das gesamträumliche Planungskonzept und damit letztendlich für die Ausweisung neuer BSAB. Diesem Leitbild liegt unter anderem auch der Anspruch zugrunde, im allgemeinen „Wettbewerb um den Freiraum“ Bereiche mit wichtigen Freiraumfunktionen möglichst vor einer Neuinanspruchnahme zu schützen. Im Ergebnis wird die Flächenkulisse der BSAB zukünftig deutlich reduziert und auf möglichst ergiebige sowie auf verträgliche Standorte konzentriert.

Weiterhin wird für diese neuen Abgrabungsstandorte das Ziel einer maximalen und gebündelten Rohstoffgewinnung festgelegt. In Summe stehen im Vergleich zum Status Quo perspektivisch also weniger Flächen des Regierungsbezirks für Abgrabungsvorhaben zur Verfügung, die zugleich vollständig in Anspruch genommen werden sollen. Hierbei spielt auch die Wiederherstellung der eignungsgebietlichen Wirkung der zukünftigen Abgrabungsbereiche eine entscheidende Rolle, da neue Abgrabungsvorhaben außerhalb jener BSAB zukünftig unzulässig sein werden, mithin das aktuelle regionalplanerische Steuerungsdefizit behoben wird (vgl. Begründung Kapitel 14 und 15).

Der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt das Kriterium der landwirtschaftlichen Flächen explizit auf der Ebene der Eignungsprüfung. Ein im Zuge der Eignungsprüfung zu bewertender potentieller BSAB wird besser bewertet, wenn er landwirtschaftliche Flächen des Standortwertes I gemäß Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer nicht tangiert. Mit diesem Vorgehen sind rund 89% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Planungsregion als negativer Eignungsbelang berücksichtigt. (vgl. Begründung Kapitel 10.3.2). Zudem werden besondere Potentiale der landwirtschaftlichen Nachnutzung (Bodenwertzahl von > 55 Punkten) eines BSAB im Zuge der Rekultivierungsplanung berücksichtigt, indem in

geeigneten Fällen die Festlegung als AFAB ohne BSN erfolgt (vgl. Begründung Kapitel 18).

AZ: 421000_RWE Power AG_1	
RWE Power AG	
1028173_001, RWE Power AG	
Inhalt Der zweite Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe reagiert auf die politischen Entscheidungen, die zu einer Verkleinerung der Tagebaue (insbesondere der Tagebaue Harnbach und Garzweiler) führen, indem keine neuen BSAB, Erweiterungen bestehender BSAB oder Reservegebiete in den Tagebauvorfeldern ausgewiesen werden. Damit können einerseits die gewinnbaren Massen aus den Tagebauen/ Tagebauvorfeldern für die Wiedernutzbarmachung der RWE Power eigenen Betriebsbereiche genutzt werden, andererseits besteht für vorhandene BSAB der Bestandsschutz, so dass diese im Rahmen ihrer Genehmigungen zu Ende geführt werden können. In Hinblick auf die Vorgabe der Landesplanung, die Flächeninanspruchnahme durch die Tagebaue auf den zwingend erforderlichen Umfang zu beschränken, begrüßen wir diese Änderung des Planentwurfs. Für die BSAB mit Bestandsschutz möchten wir darauf hinweisen, dass die Rekultivierungsverpflichtungen der Kiesgrubenbetreiber verpflichtend umzusetzen sind.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass für vorhandene BSAB - auch im (ehemaligen) Braunkohlentagebauvorfeld - kein Bestandsschutz besteht, sondern allein für zugelassene Abgrabungen (vgl. Z4).

Inhalt

In Hinblick auf Ihre Angaben in der Begründung des zweiten Planentwurfs zum jährlichen Verbrauch von Kiesen und Sanden und zur Berechnung der Bedarfsdeckung, möchten wir Sie auf zwei Punkte hinweisen, die aus unserer Sicht einer Fehleinschätzung unterliegen:

15.1

Gemäß 15.1 wird der dem Teilplan zugrunde liegende „jährliche Verbrauch“ im Regierungsbezirks Köln über das AM-Tool von IT-NRW berechnet. Dieses stützt sich jedoch auf die jährlich in Anspruch genommenen Abgrabungsflächen für Sand und Kies. Es ermittelt also nicht den Verbrauch an Sanden und Kiesen, sondern liefert allenfalls eine grobe Abschätzung der Produktion. Hieraus ergibt sich bereits in der Grundlagenermittlung ein erheblicher systematischer Fehler, da die Entwicklung von Abgrabungen nicht alleine der Nachfragedynamik folgt, sondern auch technische, biologische, genehmigungsrechtliche oder wirtschaftliche Gründe haben kann. Zulieferungen aus anderen Regierungsbezirken, Bundesländern oder sogar Ländern, die im Markt zweifellos gegeben sind, bleiben ebenso unberücksichtigt, wie Lieferungen in andere Regionen Deutschlands und Europas. Dem Anspruch, die Planung von BSAB mit der Wirkung von Eignungsgebieten am tatsächlichen Verbrauch im Regierungsbezirks Köln auszurichten und die Ausschlusswirkung hiermit belastbar zu begründen, kann daher plausibel nur erfolgen, wenn der jährliche Verbrauch auf der Nachfrageseite im Regierungsbezirks Köln erfasst wird.

Abwägung**Auswertungskategorie**

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

In der Tat ist die Begrifflichkeit "jährlicher Verbrauch" an der genannten Stelle fehlerhaft. Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Dies wird deutlich sowohl durch den Verweis auf das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes als auch durch die anschließenden Ausführungen der Planbegründung selbst. Wenige Sätze später wird ausgeführt: "Die Förderrate ist im Wesentlichen abhängig von den Abgrabungsfortschritten der genehmigten Abgrabungen". Gemeint und angewendet ist also die Jahresförderung. Der "jährliche Verbrauch" würde in der Tat eine andere Bezugsgröße darstellen. Der "jährliche Verbrauch" ist laut LEP jedoch nicht maßgeblich und wurde dem Teilplan NR auch nicht zu Grunde gelegt.

Dieser redaktionelle Fehler wurde behoben und die Begründung entsprechend angepasst und fortgeschrieben (vgl. Begründung Kapitel 15.1).

Inhalt

15.3

Unter Punkt 15.3. wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass „sämtliche unverritzten Flächen sämtlicher genehmigten Abgrabungen im Regierungsbezirk Köln (wurden) der Berechnung zu Grunde gelegt wurden, sofern dort laut Rohstoffkarte NRW entsprechende Rohstoffvorkommen anstehen und unabhängig davon, ob eine Genehmigung für Kies/Kiessand vorliegt. Begründung: Massenrohstoff und sich überlagernde Rohstoffe“.

Diese Formulierung ist mindestens widersprüchlich, da unter 15.1 dargelegt wird, dass die Braunkohlentagebaue Inden und Hambach zwar über quartäre Kiesvorkommen verfügen, diese aus massenbilanziellen Gründen jedoch nicht an Dritte abgeben können. Eine Einbeziehung der Mengen aus Inden und Hambach würde somit zu einer Überschätzung der Bedarfsdeckung und somit fehlerhaften Grundannahmen für die Versorgungszeiträume führen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die geäußerten Bedenken basieren offenbar auf einem Missverständnis. Die Rohstoffvolumina der Braunkohlentagebaue wurden in der genannten Berechnung nicht berücksichtigt. Es wurden allein die Rohstoffvolumina der bisher unverritzten Teilflächen einer genehmigten Abgrabung für Lockergesteine (also nichtenergetische Rohstoffe) - hier Kies/Kiessand - berücksichtigt. Die Braunkohlentagebaue bleiben hierbei unberücksichtigt, es sei denn im (ehemaligen) Vorfeld befinden sich unverritzte Teilflächen einer genehmigten (Kies-)Abgrabung. Folglich handelt es sich um keinen Widerspruch.

Inhalt

Unter dem gleichen Ordnungspunkt wird die Kiesentnahme aus dem Tagebau Garzweiler bis 2030 mit 6 Mio. m³ zur Bedarfsdeckung angenommen und auf die entsprechende Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung Arnsberg verwiesen. Dabei beliebt unberücksichtigt, dass sich das Kieswerk Garzweiler, das quartäre Kiese und Sande aus dem Tagebau Garzweiler aufbereitet, im Regierungsbezirk Düsseldorf befindet und von der dortigen Bezirksregierung in die Berechnungen zur Bedarfsdeckung einbezogen wurde. Dies entspricht auch den Vermarktungsdaten der Rheinischen Baustoffwerke, die zeigen, dass die Produkte des Kieswerkes im Tagebau Garzweiler weit überwiegend in den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr geliefert werden. Das Kieswerk Garzweiler sollte bei der Berechnung der Bedarfsdeckung für den Regierungsbezirk Köln daher unberücksichtigt bleiben.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Grundsätzlich bleibt zu bezweifeln, dass die genannten 6 Mio. m³ ausdrücklich in die Bedarfsberechnung der Bezirksregierung Düsseldorf einbezogen wurden, da der entsprechende Regionalplan vor mehreren Jahren bereits beschlossen wurde - also zu einem Zeitpunkt, zu dem weder das maßgebliche Gutachten noch der politische Beschluss des Braunkohlenausschusses vorlagen.

Unbeschadet dessen sind aus Sicht des Regionalplangebers für den Teilplan NR die geförderten Rohstoffmengen auf dem Hoheitsgebiet des Regierungsbezirks Köln maßgeblich. Die 6 Mio. m³ werden aufgrund des Fortschritts des Braunkohlentagebaus Garzweiler zukünftig zum weitaus überwiegenden Teil im Regierungsbezirk Köln gewonnen werden. Die Tatsache, dass diese Rohstoffe im Kieswerk in Jüchen (also außerhalb des Regierungsbezirks Köln) aufbereitet werden, erscheint in diesem

Zusammenhang unbeachtlich. Auch die Hinweise bezüglich der Vermarktungsströme sind aus regionalplanerischer Sicht nicht entscheidungserheblich, da Vermarktungsstrategien grundsätzlich eigentumsbezogen und somit veränderlich sind - mithin für die Regionalplanung unerheblich.

Allein die große räumliche Nähe zum Regierungsbezirk Köln würde auch andere Stoffströme vermuten bzw. grundsätzlich plausibel erscheinen lassen. Umgekehrt werden offensichtlich auch nicht unerhebliche Mengen an Kies/Kiessand aus dem Regierungsbezirk Köln in benachbarte Regionen "exportiert" - dennoch sind diese im Zuge des Teilplans NR der Jahresförderung im Regierungsbezirk Köln zuzurechnen. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Teilplan NR nicht auf einer vermarktungsbasierten Betrachtung, sondern auf einer gewinnungsbasierten Betrachtung basiert. Dies entspricht den Regelungen des LEP NRW.

Selbst wenn die 6 Mio. m³ (in Teilen) bei der Berechnung der genehmigten Reserve / Sockelbetrag des Teilplans NR unberücksichtigt blieben, hätte dies keine Auswirkungen auf das grundsätzliche Planungsergebnis. Der Teilplan NR würde weiterhin BSAB in einem bedarfsgerechten Umfang festlegen (vgl. Begründung Kapitel 15.4 bis 15.6).

Inhalt

Wie auch bereits in unserer Stellungnahme, die wir im Rahmen der ersten Beteiligung/ Offenlage abgegeben haben, möchten wir vorsorglich auf die großräumigen Grundwasserabsenkungen im Rheinischen Revier hinweisen. Nach Beendigung der Braunkohletagebaue werden sich über mehrere Jahrzehnte sukzessive die ursprünglichen, vorbergbaulichen Grundwasserstände einstellen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Grundwasserspiegel im Rheinischen Revier werden voraussichtlich erst in 20 bis 30 Jahren merklich ansteigen. In der Laufzeit des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) kann also davon ausgegangen werden, dass die heutigen Grundwasserstände grundsätzlich erhalten bleiben. Das grundsätzliche methodische Vorgehen zur Differenzierung zwischen potentiellen Trocken- und Nassabgrabungen kann dem gesamträumlichen Planungskonzept entnommen werden (vgl. Begründung Kapitel 8.5.).

Im Übrigen stehen neue Kenntnisse bezüglich des Grundwassers der Verwirklichung der Ziele der Raumordnung als tatsächliche bzw. rechtliche Belange aufgrund textlicher Ausnahmetatbeständen in der Regel nicht entgegen (z.B. Ziel 5, Ziel 6, Ziel 8).

AZ: 424000_VERO_1

Verband der Bau- und Rohstoffindustrie

1029642_001, Verband der Bau- und Rohstoffindustrie

Inhalt

Ausgangslage

Der Geltungsbereich des Teilplans NR umfasst räumlich den gesamten Regierungsbezirk Köln und betrifft sachlich die Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung nichtenergetischer Bodenschätze. Der Plan ist daher von grundlegender Bedeutung, nicht nur unmittelbar für die Unternehmen der Bau- und Rohstoffindustrie, sondern aufgrund seiner Folgewirkungen für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung sowie für die nachgelagerten, lokalen und überregionalen Wertschöpfungsketten.

Die Unternehmen unserer Branchen liefern als Bedarfsdecker unter anderem die Materialien für die gesamte Bauwirtschaft und stehen schon so für die gesamte Infrastruktur aus „Wegen, Wohnen, Windkraft“, bei Neubau und Erhalt.

Ganz konkret in der Region sichtbar wird das aktuell bei sämtlichen Maßnahmen der Sanierung der Autobahn A4, aber auch bei Ortsdurchfahrten wie in Lohmar-Donrath, Ortsumgehungen wie in Troisdorf, Hangsicherungsarbeiten wie in Windeck oder dem geplanten Neubau der Siegrbrücke zwischen Sankt Augustin und Troisdorf. Daneben beispielsweise auch bei den Bahnstrecken für Eisenbahnen, Straßenbahnen, Stadtbahnen und U-Bahnen, von denen sich aktuell 15 Vorhaben im Plangebiet im Rahmen der Planfeststellung befinden, wie z.B. die Tieferlegung und Weiterführung der Straßenbahnlinie „Hardtbergbahn“ in Bonn, der Stadtbahnlinie 7 in Köln oder der Erneuerung der Eisenbahnüberführungen in Pulheim. Auch bei den Gebäuden ist der Bedarf offenkundig. Allein im Stadtgebiet von Köln liegt der Bedarf an neuen Wohnungen gemäß Stadtentwicklungskonzept Wohnen nur bis 2025 bereits bei 5.700 Wohnungen / Jahr. In den Kreisen Aachen, Düren und Heinsberg sind ausweislich der Statistiken von IT NRW die Zahlen für Baugenehmigungen soweit zurück gegangen, dass der Kreis Heinsberg in der Presse bereits als „negativer Spitzenreiter im Regierungsbezirk Köln“ bezeichnet wird. Bzgl. des auch politisch gewollten Hochlaufs der Windenergie bestehen z.B. seitens der Rheinenergie Planungen, bis 2030 in Köln mindestens 12 MW Windenergieanlagen zu errichten; hierzu bedarf es mineralischer Rohstoffe für Zuwegungen, den Bau von Fundament und Turm, den Guss der Welle und die Verlegung der Kabel in Spezialsanden. Alleine daraus erschließt sich schon die Bedeutung einer gesicherten Rohstoffversorgung und damit der vorliegenden Planungen für die Region.

Die Unternehmen der Rohstoffindustrie stehen aber auch darüber hinaus mit ihren Produkten am Anfang der Wertschöpfungsketten, z.B. in den Bereichen

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird auf die Stellungnahmen ID 1029642_002 ff. verwiesen.

Lebensmitteln, Glas, Papier, Gießereien sowie Farben und Lacke. Quarze und Sande, z.B. aus Frechen, fungieren hier als Industriemineralien und bilden Ausgangs- und Produktionsstoffe für eine Vielzahl nachgelagerter Anwendungen und Prozesse. Sie bilden so die Basis für Wertschöpfung, Wirtschaftskraft und Arbeitsplätze unmittelbar im Plangebiet und darüber hinaus. Die weitere und gesicherte Verfügbarkeit ist wesentlich für den Fortbestand der Wertschöpfungsketten, gerade auch in den KMU der nachgelagerten Branchen.

Im Umweltbereich sind Filtersande und -kiese bei der Reinigung von Wasser unerlässlich, wie z.B. bei der Trinkwasseraufbereitung in den Wasserwerken. Auch hier zeigt sich die Bedeutung der Materialien, die gerade über die bereits bekannteren Anwendungen hinausreicht.

Die Festlegungen im Teilplan NR haben daher direkte Auswirkungen auf die Region als solche und die Menschen und Unternehmen, die in ihr beheimatet sind.

Vor diesem Hintergrund sehen wir den vorliegenden Entwurf als grundlegend kritisch an.

Inhalt

Wir erlauben uns, in unserer Stellungnahme unter **Punkt A** zunächst einige **grundsätzliche Ausführungen** zum Planentwurf zu skizzieren und uns sodann unter **Punkt B** zum Plankonzept bzw. zu den zeichnerischen Darstellungen zu äußern. Hierbei nehmen wir u.a. auch **konkrete Anregungen unserer Mitgliedsunternehmen** auf.

A.)

1.) Kritisch ist zunächst das grundsätzliche Verfahren seit der Einleitung des Neuaufstellungsprozesses im Jahr 2016.

Dieses Verfahren war zunächst allseitig von einer durchgreifenden Transparenz und der Suche nach den sachlich besten Lösungen geprägt. Dies galt beispielsweise für das planerische Grundkonzept, die Flexibilisierung der Konzentrationszonenplanung und die Schaffung von Planungssicherheiten.

Die Grundausrichtung des damaligen Plankonzepts, hin zu einer flexibleren Regionalplanung, war und ist aus unserer Sicht für sämtliche Akteure richtungsweisend. Die seinerzeit geplante zusätzliche Ausweisung von Reservegebieten mit dem Charakter von Vorranggebieten und der Möglichkeit des Flächentauschs erachten wir nach wie vor als vorzugswürdig, weil sie nicht nur langfristig die Gewinnungsflächen schützt, sondern auch die Möglichkeiten eröffnet, während der Laufzeit des Regionalplans auf dann nicht mehr verfügbare Flächen zu reagieren. Positiv ist auch der dort noch verfolgte Ansatz, die landesplanerisch vorgegebenen Versorgungszeiträume entsprechend der Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) auch als „Mindestzeitraum“ und nicht als planerisches Maximum aufzugreifen. Die Kombination dieser Maßnahmen erlaubt es insbesondere auch, angemessen auf den immer größeren Flächendruck zu reagieren. All dies würde zudem die Verwaltung von – zusätzlichen – Verfahren entlasten und dazu beitragen, Bürokratie abzubauen.

Diese grundsätzliche Konzeptionierung wurde im weiteren Verfahrensverlauf von der Branche auch so gelebt. Im Zuge der Planaufstellung haben sich die Unternehmen der rohstoffgewinnenden Industrie, übrigens im mehrjährigen, konstruktiven und insofern vorbildlichen Zusammenwirken mit der planerstellenden Behörde, durch Vorabmeldungen und Stellungnahmen auf bestimmte räumliche Bereiche zur weiteren unternehmerischen Entwicklung fokussiert, dabei aber im Gegenzug bestimmte anderweitige Erweiterungsabsichten nicht gemeldet. In diesem Zusammenhang wurden im Verfahren wiederholt die sog. Premium-Standorte diskutiert, also solche Gebiete, die zugleich besonders ergiebig und besonders konfliktarm sind.

Mit dem Grundsatzbeschluss vom August 2023 und der daraus folgenden, grundlegend anderen, Positionierung zu den Neuaufschlüssen, die sich auch im nun vorliegenden Entwurf wiederfindet, entstand schon insofern für die Unternehmen eine

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Plangeber entscheidet sich vor dem Hintergrund der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 3) dafür, den regionalplanerisch gesicherten Versorgungszeitraum für den großflächig vorkommenden Rohstoff Kies/Kiessand eng am landesplanerisch geforderten Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren auszurichten und damit die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Lockergesteinsabgrabungen bedarfsgerecht auf ein moderates Maß zu lenken. Das BSAB-Mengengerüst des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ist dabei nach Auffassung des Plangebers auch unter Betrachtung alternativer Beurteilungsmaßstäbe insgesamt bedarfsgerecht und belastbar (vgl. Begründung Kapitel 15.4 und 15.5). Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) verwiesen. Hierzu zählen insbesondere die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie der Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch*.

Im Planungskonzept des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe sowie in der Sitzungsvorlage des Erarbeitungsbeschlusses vom 13.03.2020 (RR 02/2020) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der (ersten) öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen letztmalig gemeldet werden können. Die ausführliche planerische Begründung hierzu kann Kapitel 8.2.4 der Begründung entnommen werden. Im Ergebnis sind private Abgrabungsinteressen grundsätzlich umfassend berücksichtigt, ein Abwägungsausfall kann nicht in Rede stehen. Die Abgrabungsinteressen bilden unzweifelhaft einen wichtigen Aspekt der Abwägungsentscheidung, sind jedoch im Kontext des übergeordneten Planungsziels zu sehen. Dieses liegt darin, im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes eine bedarfsgerechte Versorgung mit standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG sicherzustellen. Angesichts der großflächig verteilten Rohstoffvorkommen markiert die Fokussierung der Potentialfläche (nach Abzug der weichen Tabuzone) auf Abgrabungsinteressenbereiche einen plausiblen Zwischenschritt. Mit dem verfügbaren Flächenpool wird dieses Ziel erreicht. Nachteile für die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zeichnen sich auch in Anbetracht der erweiterten Bestandsschutzregelungen und Flexibilisierungsinstrumente (vgl. textliche Ziele 4, 6 und 10 sowie Grundsatz 1) nicht ab (vgl. Kapitel 15.4 und 15.5). Für den Plangeber sind weder ein Abwägungsdefizit noch eine Abwägungsfehleinschätzung noch eine Abwägungsdisproportionalität

vollkommen neue Ausgangssituation. Insbesondere wurde keiner der oben bezeichneten Premium-Standorte dargestellt. Schon alleine damit wurde auf ein bedeutendes Lenkungsinstrument verzichtet.

Diese neue Sachlage verschärft sich weiter, wenn im weiteren Verfahren die (Nach-)Meldung von Abgrabungsinteressen für die Betriebe nicht möglich ist. Diese Verschiebung der Prämissen bedroht die Unternehmen in ihren grundlegenden Planungen und damit ihre wirtschaftliche Existenz. Das bedroht in der Konsequenz aber auch die Versorgungssicherheit in der Region. Darüber hinaus sehen wir in diesem Umstand auch ein Ungleichgewicht in der Abwägung und damit einhergehend eine beträchtliche Rechtsunsicherheit.

Schon aus diesen Gründen ist es dringend geboten, den Unternehmen die Meldung weiterer Abgrabungsinteressen zu ermöglichen und darauf aufbauend in einem angemessenen Rahmen auch die Möglichkeit von Neuaufschlüssen vorzusehen.

erkennbar.

BSAB-Neuaufschlüsse sind im Regionaplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Flächenauswahl der potentiellen BSAB erfolgt vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Leitbildes und der Planungsleitlinien (vgl. Begründung Kapitel 3.4 und 3.5) jedoch einem bestimmten Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 15.4). Im Ergebnis wird mit dem BSAB-L-34 ein Neuaufschluss zur Ausweisung empfohlen (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-34).

Der teilträumliche Ausschluss von Neuaufschlüssen in räumlich besonders erheblich vorgeprägten Kommunen entspricht dem Leitbild, das Abtragungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Standorte zu lenken. Dieser Ausschlussbelang und die davon voraussichtlich betroffenen BSAB des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) waren zu Beginn der ersten öffentlichen Auslegung im Jahr 2020 bekannt. Der Ausschlussbelang basiert auf einer umfassenden quantiativ-qualitativen räumlichen Analyse, die die besondere Vorbelastung der hiervon erfassten Kommunen Bergheim, Elsdorf und Kerpen eindeutig belegt (vgl. Begründung Kapitel 8.10). Vor diesem Hintergrund erachtet es der Plangeber angemessen, in jenen Teilräumen Neuaufschlüsse an gänzlich neuen Standorten zukünftig auszuschließen, zumal angemessene Erweiterungen vorhandener Abgrabungsstandorte nach wie vor möglich sind und im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entsprechende BSAB-Festlegungen in Bergheim und Kerpen auch positiv-planerisch vorgesehen sind.

Im Planungskonzept des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe sowie in der Sitzungsvorlage des Erarbeitungsbeschlusses vom 13.03.2020 (RR 02/2020) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der (ersten) öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen letztmalig gemeldet werden können. Die ausführliche planerische Begründung hierzu kann Kapitel 8.2.4 der Begründung entnommen werden. Im Ergebnis sind private Abgrabungsinteressen grundsätzlich umfassend berücksichtigt, ein Abwägungsausfall kann nicht in Rede stehen. Die Abgrabungsinteressen bilden unzweifelhaft einen wichtigen Aspekt der Abwägungsentscheidung, sind jedoch im Kontext des übergeordneten Planungsziels zu sehen. Dieses liegt darin, im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes eine bedarfsgerechte Versorgung mit standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG sicherzustellen. Angesichts der großflächig verteilten Rohstoffvorkommen markiert die Fokussierung der Potentialfläche (nach Abzug der weichen Tabuzone) auf Abgrabungsinteressenbereiche einen plausiblen Zwischenschritt. Mit dem verfügbaren Flächenpool wird dieses Ziel erreicht. Nachteile für die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zeichnen sich auch in Anbetracht der erweiterten Bestandsschutzregelungen und Flexibilisierungsinstrumente (vgl. textliche Ziele 4, 6 und 10 sowie Grundsatz 1) nicht ab (vgl. Kapitel 15.4 und 15.5). Für den Plangeber sind weder ein Abwägungsdefizit noch eine Abwägungsfehlschätzung noch eine Abwägungsdisproportionalität erkennbar.

	Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.
--	---

Inhalt

2.) Kritisch ist zudem die damit einhergehende Beschränkung eines Marktzutritts. Eine Kopplung, ausschließlich an mögliche Erweiterungen bereits bestehender Rohstoffgewinnungen, wirkt wettbewerbsverzerrend, weil so nur bereits aktive Unternehmen eine wirtschaftliche Perspektive erhalten, während neue Akteure keinen Zutritt zum Markt bekommen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

BSAB-Neuaufschlüsse sind im Regionaplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht ausgeschlossen. Die Flächenauswahl der potentiellen BSAB erfolgt vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Leitbildes und der Planungsleitlinien (vgl. Begründung Kapitel 3.4 und 3.5) jedoch einem bestimmten Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 15.4). Im Ergebnis wird mit dem BSAB-L-34 ein Neuaufschluss zur Ausweisung empfohlen (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-34).

Im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) sind die Interessen der Wirtschaft und der Bevölkerung an einer ausreichenden Versorgung mit Rohstoffen insgesamt angemessen gewichtet (Stellungnahme ID 1029642_002). In der regionalplanerischen Gesamtabwägung markieren die wirtschaftlichen Interessen zur Ausübung von Abgrabungsvorhaben einen wichtigen Belang. Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass private Abbauinteressen durch die Aufstellung des Teilplans NR mitunter eingeschränkt werden. Schließlich werden neue Lockergesteinsabgrabungen anders als im Status Quo zukünftig regelmäßig nur noch innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB zulässig sein. In Konsequenz wird die Flexibilität der Abgrabungstätigkeit eingeschränkt und einer über den Bedarf hinausgehenden Rohstoffgewinnung entgegengewirkt. Dies reduziert auch die Chancen zur Realisierung zusätzlicher, paralleler Abgrabungsvorhaben und beeinflusst die Teilhabe von Abgrabungsunternehmen am Markt sowie die Nutzbarkeit des Grundeigentums. Allerdings ist eine bedarfsgerechte regionale Rohstoffversorgung in Anbetracht der verlangten Vorsorge und der auf der Ebene des Regionalplans einzubeziehenden konkurrierenden, mitunter unvereinbaren Belange nicht ohne weiteres gleichzusetzen mit der Befriedigung jeder Nachfrage nach diesen Rohstoffen. Auch zukünftig können Rohstoffe in einem Umfang gewonnen werden, der sich anhand einer prognostischen Betrachtung auf Basis bisheriger Entwicklungen langfristig und bedarfsgerecht am Markt absetzen lässt.

Darüber hinaus sind (private) Abbauinteressen im vorliegenden gesamträumlichen Planungskonzept über die Abfrage von Abgrabungsinteressen grundsätzlich mit einem hohen Gewicht berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 8.2.4). Hierdurch geschieht angesichts der Vielzahl der nach Abzug der weichen Tabuzone alternativ in Betracht kommenden Standorte eine weitere Fokussierung des Untersuchungsrahmens auf Abgrabungsinteressenbereiche. Dieser methodische Baustein ist von der planerischen Erwägung getragen, im Sinne des Leitbildes und der regionalplanerischen Leitlinien sowie im Zusammenspiel mit den weiteren Belangen des gesamträumlichen

Planungskonzeptes die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zu gewährleisten. Weiterhin werden die mit der Ausschlusswirkung der BSAB einhergehenden Beeinträchtigungen von privaten Belangen insbesondere über die nachfolgenden textlichen Festlegungen des Teilplans NR berücksichtigt:

- Ziel 4 *Bestandsschutz für genehmigte Abgrabungen* ermöglicht für Abgrabungen, die sich außerhalb eines BSAB gem. Teilplan NR befinden, Änderungen der Zulassung (insbesondere Vertiefungen, Verlängerungen der Laufzeiten, Änderungen der Rekultivierungsplanungen), sofern diese Änderungen nicht über die bereits zugelassene Flächengröße hinausgehen.
- Ziel 6 *Erweiterungsklauseln* ermöglicht unter bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen die ausnahmsweise Erweiterung genehmigter Abgrabungen über die Grenze des jeweiligen BSAB hinaus um bis zu 50 % der Flächengröße des zu erweiternden BSAB, maximal 10 ha. Dies gilt für zugelassene Abgrabungsstandorte außerhalb von BSAB analog, wobei die Erweiterungsfläche maximal 5 ha betragen darf. Diese Ergänzung der Ausnahmeregelung des Ziels 6 soll dem Interesse nach einer (wettbewerbsmäßigen) Gleichstellung von außerhalb von Abgrabungsbereichen bereits genehmigten Abgrabungen Rechnung tragen, die ansonsten aufgrund der Ausschlusswirkung der Vorranggebiete von Erweiterungsmöglichkeiten ausgeschlossen wären.
- Mittels Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* können ausnahmsweise nach Bekanntmachung des Teilplans NR neue BSAB als Vorranggebiete festgelegt werden, sofern sie auf Grundlage eines Planungskonzepts festgelegt werden, welches den Grundzügen des gesamträumlichen Planungskonzepts des Teilplans NR nicht widerspricht.
- Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* sieht die Einführung eines sog. Rohstoff-Monitorings vor. Dieses stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. In diesem Rahmen soll geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans NR besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring NRW des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten. Sollte im Zuge des Rohstoff-

Monitorings ein Handlungsbedarf festgestellt werden, stehen verschiedene Handlungsoptionen zur Verfügung. Neben einer regulären Ergänzung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) halten die textlichen Festlegungen (Z6) *Erweiterungsklauseln*, (Z10) *Festlegung weiter BSAB* sowie der Flächentausch im Sinne des Grundsatzes 1 diesbezüglich Handlungsoptionen bereit.

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Inhalt

3.) Kritisch sind darüber hinaus auch die, z.T. neuen, inhaltlichen Festsetzungen. Die veränderte Bewertungsmatrix führt zu einer Übergewichtung des Belangs „bereits vorher betroffene Kommune“. Andere Faktoren werden demgegenüber nicht hinreichend gewichtet und können sich in der Bewertungsmatrix daher nicht durchsetzen. Das gilt insbesondere für das Kriterium einer Rohstoffmächtigkeit. Andere, in sich nachvollziehbare Kriterien zur Flächenbewertung werden hingegen pauschalisiert oder entgegen der eigentlichen Zielsetzungen nicht angewandt. Letzteres betrifft insbesondere das Kriterium der „Ergiebigkeit“ als einem zentralen Entscheidungsmerkmal bei der Flächenauswahl und deren Größenzuschnitt. Ausweislich des Textentwurfs (vgl. ebd. S. 26 ff.) wird dies auch anerkannt, allerdings in der Folge vom Plangeber nicht umgesetzt.

Auch in anderen Bereichen steht der vorliegende Planentwurf im Widerspruch zu den eigenen Vorgaben und Leitlinien, wenn einerseits die nachhaltige und schrittweise Verlagerung des Abgrabungsgeschehens hin zu den ergiebigsten Lagerstätten diskutiert wird, was u.a. auch den Leitvorstellungen des Raumordnungsrecht entspräche und wirtschaftliche Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringen würde (vgl. ebd., S. 47 ff.), der Plangeber andererseits aber nur einen einzigen Neuaufschluss ausweisen und die - spätestens seit dem Vorverfahren bekannten - Premium-Standorte nicht einmal für die Zukunft sichern möchte.

Übergeordnet wird das grundsätzliche Leitbild des Teilplans NR im Sinne eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts, wie es u.a. auch die Rechtsprechung des BVerwG erfordert, insgesamt gefährdet. Denn Grundgedanke eines gesamträumlichen Konzepts ist die grundsätzlich ergebnisoffene Planung und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange im Rahmen einer Detailanalyse. Die Idee einer Ergebnisoffenheit wird aber schon konterkariert, wenn man bereits im Vorfeld bestimmte maßgebliche Kriterien ausschließt.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Zunächst ist festzuhalten, dass die Aspekte Konfliktarmut und Ergiebigkeit des Leitbildes grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander stehen. Das genaue Verhältnis beider Merkmale ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Belange. Für konkrete Teilräume (Betroffenheit von Ausschlussbelangen) können konkurrierende Raumnutzungsansprüche bzw. die hohe Konfliktdichte das Kriterium der Ergiebigkeit demnach überwiegen. Der sonstige Ausschlussbelang *Besonders erheblich vorgeprägte Kommunen* basiert z.B. auf einer umfassenden quantiativ-qualitativen räumlichen Analyse, die die besondere Vorbelastung der betroffenen Teilräume eindeutig belegt (vgl. Begründung Kapitel 8.10). Vor diesem Hintergrund erachtet es der Plangeber angemessen, in jenen Teilräumen Neuaufschlüsse an gänzlich neuen Standorten zukünftig auszuschließen. Angemessene Erweiterungen vorhandener Abgrabungsstandorte sind nach wie vor möglich und konzeptionell vorgesehen.

Weiterhin ist das Kriterium der Rohstoffergiebigkeit im gesamträumlichen Planungskonzept mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. So entfallen besonders unergiebig Standorte bereits im Zuge der Detailanalyse (vgl. Begründung Kapitel 8.1). Hierbei werden einerseits die von Abgrabungsunternehmen gemeldeten Abgrabungsinteressen betrachtet. Andererseits werden ausschließlich die *ursprünglich gemeldeten* Abgrabungsinteressen betrachtet, also bevor sie mit Ausschlussbelangen verschnitten (und unter Umständen verkleinert) werden. Gegenüber dem Ersten Planentwurf wurden die nunmehr maßgeblichen durchschnittlichen Rohstoffergiebigkeiten auf erheblich breiterer Datenbasis ermittelt. In der Folge stieg die durchschnittliche Ergiebigkeit insbesondere in der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand erheblich an. Potentielle Abgrabaungsstandorte oberhalb dieser Schwelle markieren demnach bereits ergiebige Lagerstätte im Sinne des Leitbildes des vorliegenden Regionalplanverfahrens. Die ermittelten Schwellenwerte bezüglich der Rohstoffergiebigkeit wurden zudem in der Eignungsprüfung entsprechend der Ausführungen in Kapitel 10.2 der Begründung berücksichtigt. Unterdurchschnittlich ergiebige Standorte sind auch berücksichtigt, indem sie keine Gewichtung erhalten und somit neutral bewertet werden. Zusammen mit den besonders unergiebig Standorten (die als sonstiger Ausschlussbelang gewichtet werden) sind somit alle fünf gebildeten Ergiebigkeitsstufen in dem Planungskonzept berücksichtigt und entsprechend des Leitbildes gewichtet: Je ergiebiger ein Standort ist, mit desto mehr Punkte wird er bewertet, ist also eher in der Lage, sich gegenüber anderen Standorten durchzusetzen.

Im Ergebnis ist das Kriterium der Rohstoffergiebigkeit in Anbetracht der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 3) und teilräumlichen Vorbelastungen nicht fehlgewichtet. Das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - wird erreicht (vgl. Begründung Kapitel 15.4 und 15.5).

Inhalt

4.) Auch die grundsätzliche Zielerreichung wird so mindestens fraglich. Denn eine ursprünglich intendierte Lenkung - und ggf. erfolgende Verlagerung des Abgrabungsgeschehens in möglichst konfliktarme und ergiebige Teilräume des Regierungsbezirks - kann nicht mehr stattfinden, wenn infolge ausbleibender Neuausweisungen keine Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Flächen mehr bestehen. Mittelbar erhöht das auch den Druck auf die Rohstoffgewinnungen in den bereits bestehenden Bereichen. Weil eine Verlagerung nicht stattfinden soll - und daher auch nicht stattfinden kann - wird sich die Flächeninanspruchnahme hier weiter erhöhen.

Die Folgewirkungen schlagen dann nicht zuletzt auch auf die kommunalen Planungsbehörden in den Landkreisen durch. Auch hier bedeutet das zugleich mindestens ein „Mehr“ an Bürokratie.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

BSAB-Neuaufschlüsse sind im Regionaplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht ausgeschlossen. Die Flächenauswahl der potentiellen BSAB erfolgt vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Leitbildes und der Planungsleitlinien (vgl. Begründung Kapitel 3.4 und 3.5) jedoch einem bestimmten Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 15.4). Im Ergebnis wird mit dem BSAB-L-34 ein Neuaufschluss zur Ausweisung empfohlen (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-34).

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A *Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB*). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Sämtliche zur Ausweisung empfohlenen BSAB sind im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet und entsprechen damit dem Leitbild des vorliegenden Regionalplanverfahrens. Weiterhin wird für diese neuen Abgrabungsstandorte das Ziel einer maximalen und gebündelten Rohstoffgewinnung festgelegt, womit perspektivisch im Vergleich zum Status Quo insgesamt von einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auszugehen ist.

Nachteile für die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zeichnen sich auch in Anbetracht der erweiterten Bestandsschutzregelungen und Flexibilisierungsinstrumente (vgl. textliche Ziele 4, 6 und 10 sowie Grundsatz 1) nicht ab (vgl. Kapitel 15.4 und 15.5).

Inhalt

5.) Darüber hinaus ergeben sich aber auch gravierende Folgewirkungen für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung und für die nachgelagerten, lokalen und überregionalen oben skizzierten Wertschöpfungsketten. Das stellt nicht zuletzt auch eine unmittelbare Bedrohung des Regierungsbezirks als Wirtschaftsstandort insgesamt dar.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Plangeber entscheidet sich vor dem Hintergrund der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 3) dafür, den regionalplanerisch gesicherten Versorgungszeitraum für den großflächig vorkommenden Rohstoff Kies/Kiessand eng am landesplanerisch geforderten Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren auszurichten und damit die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Lockergesteinsabgrabungen bedarfsgerecht auf ein moderates Maß zu lenken. Das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - wird hierbei im Rahmen der Erfordernisse des LEP erreicht (vgl. Begründung Kapitel 15.4). Darüber hinaus wendet der Regionalplangeber für den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ergänzende Beurteilungsmaßstäbe an, um die Frage nach der Schaffung substantiellen Raumes für die Rohstoffversorgung beantworten zu können. Im Ergebnis ist das zur Ausweisung empfohlene BSAB-Mengengerüst auch bei Betrachtung alternativer Bezugsgrößen (Flächenverhältnisse, angenommener jährlicher pro-Kopf-Bedarf) insgesamt angemessen (vgl. Begründung Kapitel 15.5). Das BSAB-Mengengerüst des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ist nach Auffassung des Plangebers folglich bedarfsgerecht und belastbar. Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) verwiesen. Hierzu zählen insbesondere die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie der Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch*.

Der Plangeber ist grundsätzlich jederzeit dazu befugt, auch unabhängig vom Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes bzw. unabhängig von der Fortschreibungspflicht des Ziels 9.2-3 LEP NRW den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) fortzuschreiben, sofern er dies im Rahmen seines Planungsermessens für erforderlich achtet. Das „Rohstoff-Monitoring“ i.S.d. G1 (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1) stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring NRW des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen

festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

Inhalt

6.) Weitere Auswirkungen werden den ökologischen Bereich treffen, da zu erwarten ist, dass zur zukünftigen Bedarfsdeckung das erforderliche Material dann über z.T. weite Strecken transportiert werden muss. Dies ist neben der Schaffung von Lieferrisiken und politischen Abhängigkeiten nicht zuletzt unter CO₂-Gesichtspunkten bedenklich.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Einschätzung wird nicht gefolgt. Die Aufstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) führt nach Auffassung des Regionalplangebers aus den nachfolgenden Gründen zu einer Reduzierung der abgrabungsinduzierten Treibhausgasemissionen im Regierungsbezirk Köln.

Übergeordnetes Leitbild dieses Regionalplanverfahrens ist es, das Abtragungsgeschehen im Regierungsbezirk Köln in möglichst konfliktarme sowie möglichst ergiebige Standorte zu verlagern und hierbei Erweiterungen Neuaufschlüssen grundsätzlich vorzuziehen. Diese Maxime bildet die Grundlage für das gesamträumliche Planungskonzept und damit letztendlich für die Ausweisung neuer BSAB. Diesem Leitbild liegt unter anderem auch der Anspruch zugrunde, im allgemeinen „Wettbewerb um den Freiraum“ Bereiche mit wichtigen (klimaökologischen) Freiraumfunktionen möglichst vor einer Neuinanspruchnahme zu schützen.

Im Ergebnis wird die Flächenkulisse der BSAB gegenüber dem Status Quo reduziert und auf möglichst ergiebige sowie auf - auch aus naturschutzfachlicher Perspektive - verträgliche Standorte konzentriert. Weiterhin wird für diese neuen Abgrabungsstandorte das Ziel einer maximalen und gebündelten Rohstoffgewinnung festgelegt. In Summe stehen im Vergleich zum Status Quo perspektivisch also weniger Flächen des Regierungsbezirks für Abgrabungsvorhaben zur Verfügung, die zugleich vollständig in Anspruch genommen werden sollen. Hierbei spielt auch die Wiederherstellung der eignungsgebietlichen Wirkung der zukünftigen Abgrabungsbereiche eine entscheidende Rolle, da neue Abgrabungsvorhaben *außerhalb* jener BSAB zukünftig unzulässig sein werden, mithin das aktuelle regionalplanerische Steuerungsdefizit behoben wird (vgl. Begründung Kapitel 14.2).

Inhalt

7.) Daher ist die Ergänzung des neuen Ziels 10 „Festlegung weiterer BSAB“ im Grundsatz positiv, denn dies ermöglicht den Unternehmen eine gewisse Flexibilität im ansonsten starren Konstrukt des Regionalplans und könnte damit auch die Versorgungssicherheit der Region insgesamt verbessern. Die Festlegungen sind allerdings für den Vollzug noch nicht hinreichend präzise.

Zur tatsächlichen Umsetzung sind die Ausführungen in den zugehörigen Erläuterungen und der Begründung daher zu ergänzen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Das textliche Ziel 10 stellt eine Absichtserklärung des Planungsträgers dar, in Ausnahmefällen die BSAB des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) zu ergänzen (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.10). Durch die Formulierung als textliches Ziel und die Bindung an die Grundzüge des gesamträumlichen Planungskonzeptes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ist sichergestellt, dass entsprechende Planergänzungen dem Leitbild des vorliegenden Planverfahrens entsprechen. BSAB als Vorranggebiete im Sinne des Ziels 10 werden darüber hinaus durch Regionalplanänderung festgelegt. Von der Ausnahmeregelung kann also nur im Falle eines begründeten Planungserfordernisses Gebrauch gemacht werden. Dieses kann sich bspw. aus den Ergebnissen des vorgesehenen Rohstoff-Monitorings gem. Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* ergeben (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.10.2).

Im Sinne eines gleichmäßigen Vollzugs werden die Erläuterungen zu Ziel 10 dahingehend konkretisiert, was unter den Grundzügen des gesamträumlichen Plankonzeptes im Sinne des Ziels 10 zu verstehen ist. Die Erläuterung zur Textlichen Festlegung (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* wird entsprechend angepasst und fortgeschrieben (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.10.1). Durch die Ergänzung wird die Intention untermauert, dass Regionalplanverfahren nach Ziel 10 dem Leitbildes des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entsprechen müssen.

Mittels Ziel 10 soll dem Regionalplangeber demnach für begründete Einzelfälle ein ergänzendes konzeptionelles Instrument bereitgestellt werden, um unter Wahrung der Grundzüge des gesamträumlichen Planungskonzeptes sowie des Leitbildes des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) BSAB als Vorranggebiete festzulegen. Das Planungsermessens liegt hierbei beim Regionalrat des Regierungsbezirks Köln.

1029642_009, Verband der Bau- und Rohstoffindustrie

Inhalt

8. a) Dessen ungeachtet ergeben sich auch mit Blick auf die jüngste Rechtsprechung des OVG NRW weitere Fragestellungen, die auch den Teilplan NR betreffen dürften.

In seinem Urteil vom 21.03.2024 (Az. 11 D 133/20.NE) hat das OVG weite Teile der Änderungsverordnung zum Landesentwicklungsplan NRW (LEP) von 2019 für unwirksam erklärt und in diesem Zusammenhang u.a. erhebliche Abwägungsfehler festgestellt.

In Rn. 395 dieser Entscheidung heißt es hierzu: *„Den festgestellten Abwägungsmängeln ist gemein, dass der Plangeber sich jeweils maßgeblich von politischen Vorfestlegungen im Koalitionsvertrag hat leiten lassen und deshalb keine hinreichende raumordnerische Abwägungsentscheidung getroffen hat, sei es, dass er seinen Erwägungen schon keinen raumordnerischen Belang i. S. d. § 2 ROG zugrunde gelegt hat, sei es, dass er die durch die jeweilige Änderung betroffenen Belange nicht hinreichend ermittelt, bewertet und zueinander ins Verhältnis gesetzt hat. Durch diese verkürzte Betrachtungsweise hat sich der Plangeber jeweils der Möglichkeit begeben, durch entsprechende tatsächliche Erkenntnisse zu einer anderen Einsicht zu gelangen. Insofern haben sich die Abwägungsmängel jeweils auf das Abwägungsergebnis ausgewirkt.“*

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der Hinweis wird auf die Rechtsprechung des OVG NRW zur Kenntnis genommen. Bezüglich der hierzu vorgebrachten konkreten Anregungen und Bedenken wird auf die Stellungnahmen ID 1029642_010 bis 1029642_012 verwiesen.

Inhalt

b) Aus unserer Sicht liegt mit dem im Planentwurf vorgesehenen generellen Ausschluss von BSAB in den Braunkohlegebieten eine sachlich ähnlich gelagerte Vorfestlegung vor, die den hier festgelegten Maßstäben der Rechtsprechung nicht entspricht. Es bedarf daher einer umfassenderen und eindeutigeren, fehlerfreien Abwägung, in der substantiell und materiell hergeleitet wird, wie die Belange des Freiraumschutzes in den Braunkohleregionen und Qualität und Quantität der standortgebundenen Lagerstätten ins Verhältnis gesetzt wurden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Ausschlussbelang *Braunkohlenpläne* (vgl. Begründung Kapitel 7.8) wird insgesamt als angemessen eingestuft. Der Regionalplangeber möchte den Prozess des beginnenden Strukturwandels im Rheinischen Revier auch dadurch planerisch unterstützen, dass der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe in den Bereichen der o.g. Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden keine BSAB ausweisen wird.

Am 14.06.2024 hat der Braunkohlenausschuss in der 172. Sitzung die Feststellung des Braunkohlenplans „Braunkohlenplan Hambach für das geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes“ beschlossen. Aufgabe des Braunkohlenplanänderungsverfahrens Hambach ist es, die frühzeitige Beendigung des Tagebaus unter den Voraussetzungen der Leitentscheidung 2021 planerisch umzusetzen und realistisch vorzubereiten. Im Ergebnis werden u.a. Entwicklungsperspektiven für die durch den Tagebau betroffenen Gemeinden zur Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier eröffnet. Für die Bereiche des ehemaligen Vorfeldes, die nun außerhalb des neu abgegrenzten Braunkohlenplangebietes liegen, trifft der geänderte Braunkohlenplan zur Umsetzung der Leitentscheidung folgende textliche Regelung: „Der ökologische Wert und die Leistungsfähigkeit des Raumes zwischen dem Waldgebiet Steinheide, dem Hambacher Forst, dem Merzenicher Erbwald und der Sophienhöhe sind durch einen zusammenhängenden, landschaftsgliedernden, regionalen Biotopverbund zu erhöhen“. Die weitere Ausgestaltung dieses Ziels auf unverritztem Gelände wird der Regionalplanung überlassen, der Braunkohlenplan selbst bezieht sich lediglich auf die Bereiche innerhalb des Braunkohlenplangebiet.

Der Regionalplanung kommt damit als fachlich übergreifender räumlicher Gesamtplanung eine entscheidende Rolle für die Erreichung dieses Ziels zu. Der Regionalrat Köln macht daher im Kontext der parallel verlaufenden Neuaufstellung des Regionalplans Köln von seinem Planungsermessens Gebrauch und schafft die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Leitentscheidung. So enthält der überarbeitete Planentwurf (Stand September 2024) z.B. neue Freiraumfestlegungen zur Erreichung der angestrebten Biotop- und Waldvernetzung im ehemaligen Vorfeld des Tagebaus Hambach.

Durch planerische Zurückhaltung soll die Änderung (also Verkleinerung) der Braunkohlenpläne sowie der Strukturwandel und die damit einhergehenden regionalplanerischen Zielsetzungen der Biotop-, Freiraum- und Siedlungsentwicklung

unterstützt werden. Die bereits rekultivierten Flächen verfügen über keine gewinnbaren Rohstoffreserven, der aktive Tagebau steht aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht für einen Rohstoffabbau zur Verfügung und das (ehemalige) Vorfeld der Braunkohlentagebaue soll aus Vorsorgegründen nicht für die oberflächennahe Gewinnung von Bodenschätzen zur Verfügung stehen. Letztere Flächen sollen dem Strukturwandel zur Verfügung stehen, insbesondere einer Vernetzung von Natur- und Landschaftsräumen, als Erholungsraum oder für die Nutzung erneuerbarer Energien. Die Aufnahme dieses Belangs als Tabuzone entspricht dem Leitbild. Das Abtragungsgeschehen soll schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume verlagert werden. Konfliktarmut bedeutet in diesem Kontext grundsätzlich ein Minimum an Wechselwirkungen mit konkurrierenden Nutzungen. Konkurrierende Nutzungen oder Nutzungsansprüche (z.B. Siedlungs- oder Freiraumentwicklung, Naturschutz und Abtragung) können räumliche Konflikte verschärfen. Ein solche Konfliktlage ist im (ehemaligen) Vorfeld der Braunkohlentagebaue angesichts der beschriebenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bzw. Planungsziele (Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier) offensichtlich.

Zwar werden hierdurch mitunter besonders ergiebige Lagerstätten perspektivisch von der Festlegung als BSAB ausgeschlossen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass auch außerhalb dieser Tabuzone ergiebige Lagerstätten vorhanden sind; ebenjene großräumige Verteilung ergiebiger Lagerstätten kennzeichnet die Planungsregion. So sind ausreichend Alternativflächen vorhanden, die die Anforderungen des gesamträumlichen Planungskonzeptes an die Ergiebigkeit von zukünftigen Abtragungsstandorten erfüllen (vgl. Kapitel 8.1). Weiterhin stehen die Aspekte Konfliktarmut und Ergiebigkeit des Leitbildes grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander. Das genaue Verhältnis beider Merkmale ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Belange. Im konkreten Einzelfall überwiegen die beschriebenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bzw. die hohe Konfliktdichte das Kriterium der Ergiebigkeit.

Die bestehenden genehmigten Abtragungen können damit im Sinne eines „passiven Bestandsschutzes“ im jeweils räumlich genehmigten Rahmen geordnet beendet werden. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte bzw. Befugnisse werden nicht eingeschränkt.

Inhalt

c) Darüber hinaus entspricht aus unserer Sicht auch die doppelte Bevorzugung von Erweiterungen gegenüber Neuaufschlüssen nicht diesem Maßstab. Dabei hält sich die zusätzliche Vergabe von Eignungspunkten in der Eignungsprüfung wohl grundsätzlich in den Leitlinien des Regionalplans. Es ist jedoch fachlich nicht zu begründen, warum daraus folgt, bei der Auswahl der Potenzialflächen auf die besser bewerteten Neuaufschlüsse zu verzichten und die schlechter bewerteten Erweiterungen vorzuziehen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Methodik zur Flächenauswahl der potentiellen BSAB entspricht dem Leitbild des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine). Dementsprechend sollen vornehmlich diejenigen potentiellen BSAB zur Ausweisung vorgesehen werden, die möglichst ergiebig und möglichst konfliktarm sind. Beides wird durch das Bewertungsergebnis der Eignungsprüfung der potentiellen BSAB ausgedrückt (vgl. Begründung Kapitel 15.4).

Die Auswahl der zur Festlegung vorgesehenen BSAB erfolgt schrittweise sowohl anhand der Bewertungsgruppen als auch anhand der Art des potentiellen BSAB (Erweiterung/ Neuaufschluss). Zunächst wird geprüft, ob mit den potentiellen BSAB mit besonders hoher Bewertung (≥ 25 Pkt.) der Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren erreicht wird. BSAB mit besonders hoher Bewertung sind schließlich diejenigen BSAB, welche dem Leitbild und den Leitlinien des Teilplans NR am besten entsprechen. Eine weitere qualitative Unterscheidung zwischen Erweiterung oder Neuaufschluss wird in dieser höchsten Bewertungskategorie nicht vorgenommen, da es sich in beiden Fällen um die „idealen“ Abgrabungsstandorte im Sinne des Teilplans NR handelt.

Kann mit den BSAB besonders hoher Bewertung der Mindestversorgungszeitraum nicht erreicht werden, werden diejenigen BSAB mit überdurchschnittlicher Bewertung (≥ 21 Pkt.) hinzugenommen, bei denen es sich um *Erweiterungen* handelt. Genügt auch das nicht, werden die BSAB mit überdurchschnittlicher Bewertung hinzugenommen (≥ 21 Pkt.), bei denen es sich um *Neuaufschlüsse* handelt. Sollte auch das nicht ausreichen, wird diese Systematik fortgeführt mit den durchschnittlich geeigneten Erweiterungs-BSAB (≥ 13 Pkt.).

Die Unterscheidung bei der konkreten Flächenauswahl zwischen BSAB, bei denen es sich um eine Erweiterung oder einen Neuaufschluss handelt, stellt aus Sicht des Plangebers eine konsequente Umsetzung der Leitlinie 4: räumlich konzentrierende Planung dar (verkürzt: Erweiterung vor Neuaufschluss). Diese Unterscheidung erscheint dem Plangeber insbesondere erforderlich, da er beabsichtigt, über den Mindestversorgungszeitraum des LEP von 20 Jahren möglichst wenig hinauszugehen. Diese Unterscheidung ermöglicht also eine „Feingliederung“ bzw. eine die Eignungsbelange ergänzende Differenzierung innerhalb der ansonsten eher groben Bewertungsskala. Eine Begrenzung der Flächenauswahl anhand anderer (bzw. beliebig anmutender) Schwellenwerte (z.B. bei 22 Punkten) als der gewählten und

bewährten Bewertungsskala erscheint dem Plangeber unverhältnismäßig bzw. unschlüssig. Die gewählte Differenzierung erscheint dem Plangeber auch verhältnismäßig, obwohl Erweiterungen in die Eignungsprüfung bereits als positiver Eignungsbelang höchster Kategorie (+++) eingeflossen sind. Schließlich wird hierdurch das Ergebnis der Eignungsprüfung nicht negiert. Vielmehr handelt es sich bei der Differenzierung um ein schematisches Vorgehen, welches die Eignungsprüfung bei der konkreten Flächenauswahl methodisch ergänzt.

Der Plangeber beabsichtigt, den vom LEP normierten Mindestversorgungszeitraum nicht wesentlich zu überschreiten, insbesondere um auf einen flächensparenden Umgang mit Grund und Boden (und der vorhandenen Rohstoffe) hinzuwirken. Der sparsame Umgang mit diesen endlichen Ressourcen erscheint dem Plangeber insbesondere erforderlich, da der Regierungsbezirk Köln durch frühere und aktuelle oberirdische Bodenschatzgewinnung (inklusive Braunkohlegewinnung) in einem beispiellosen Ausmaß betroffen ist. Im Übrigen stellt der Plangeber mit den Erweiterungsklauseln (Z6) ein Instrument zur Verfügung, womit der durch BSAB gesicherte Versorgungszeitraum auf der Zulassungsebene nochmals um mehrere Jahre ausgeweitet werden kann. Der Plangeber stellt mit dem Rohstoff-Monitoring (G1) ein weiteres Instrument zur Verfügung, um regelmäßig zu überprüfen, ob die Ausweisung weiterer BSAB erforderlich ist (Z10). Einer etwaigen Verknappung der verfügbaren Rohstoffe mit nachteiligen gesellschaftlichen bzw. wirtschaftlichen Auswirkungen kann so frühzeitig begegnet werden.

Inhalt

d) Fachlich nicht zu beanstanden ist es hingegen, die durchschnittlich geeigneten Neuaufschlüsse gemäß der Tabelle in Anhang J zusätzlich als BSAB darzustellen. Viel mehr entspricht es der Aufgabe der Regionalplanung, durch die Darstellung von BSAB die Voraussetzungen für eine geordnete Rohstoffgewinnung überhaupt erst zu schaffen und so den Weg in die fachrechtlichen Genehmigungsverfahren zu öffnen.

Dabei weisen wir darauf hin, dass die reine Ausweisung als BSAB nicht zwangsläufig zu einer höheren Rohstoffgewinnungstätigkeit führt, da, wie bereits skizziert, die Branche als Bedarfsdecker fungiert, nicht als Bedarfswecker.

Darüber hinaus würde sich dadurch der Versorgungszeitraum lediglich um 5,5 Jahre verlängern. Das ist mit Blick auf die Forderungen des LEP nicht zu beanstanden, da gemäß dessen Ziel 9.2-2 ein Versorgungszeitraum von „mindestens“ 20 Jahren darzustellen ist. Daher ist, i.Ü. auch nach den Erläuterungen von Ziel 9.2-2, eine Überschreitung der Versorgungszeiträume ist grundsätzlich möglich. Das wäre auch mit Blick auf die dann notwendigen Verfahren und bürokratischen Belastungen durch dann früher erforderliche Verfahren vorzugswürdig.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Plangeber entscheidet sich vor dem Hintergrund der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 3) dafür, den regionalplanerisch gesicherten Versorgungszeitraum für den großflächig vorkommenden Rohstoff Kies/Kiessand eng am landesplanerisch geforderten Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren auszurichten und damit die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Lockergesteinsabgrabungen bedarfsgerecht auf ein moderates Maß zu lenken. Das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - wird hierbei im Rahmen der Erfordernisse des LEP erreicht (vgl. Begründung Kapitel 15.4). Darüber hinaus wendet der Regionalplangeber für den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ergänzende Beurteilungsmaßstäbe an, um die Frage nach der Schaffung substantiellen Raumes für die Rohstoffversorgung beantworten zu können. Im Ergebnis ist das zur Ausweisung empfohlene BSAB-Mengengerüst auch bei Betrachtung alternativer Bezugsgrößen (Flächenverhältnisse, angenommener jährlicher pro-Kopf-Bedarf) insgesamt angemessen (vgl. Begründung Kapitel 15.5). Das BSAB-Mengengerüst des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ist nach Auffassung des Plangebers folglich bedarfsgerecht und belastbar. Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) verwiesen. Hierzu zählen insbesondere die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie der Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch*.

Durchschnittlich bewertete Neuaufschluss-BSAB und unterdurchschnittlich bewertete Erweiterungs-BSAB sollen nach dem Willen des Plangebers möglichst nicht als BSAB festgelegt werden. Dies würde in gewisser Weise dem Leitbild des Teilplans NR zuwiderlaufen, wonach das Abtragungsgeschehen (schrittweise) in möglichst konfliktarme und ergiebige Teilräume verlagert werden soll. Bei Neuaufschlüssen handelt es sich jedoch grundsätzlich um potentiell konfliktträchtigere Abgrabungen als bei Erweiterungen, da eine gänzlich neue Nutzung etabliert wird (vgl. Leitlinie 4: räumlich konzentrierende Planung). Unbeschadet dessen erscheint es dem Plangeber im Sinne des Leitbildes erforderlich, die Flächenauswahl grundsätzlich umso kritischer zu hinterfragen, je niedriger das Bewertungsergebnis der Eignungsprüfung ist. Bei diesen Abgrabungsstandorten steht zunehmend zu befürchten, dass im Einzelfall trotz sorgfältiger regionalplanerischer Prüfung räumliche Konflikte vor Ort auftreten,

verstärkt oder initiiert werden könnten.

Der Plangeber hält es für wahrscheinlich, dass bei einer zukünftigen Fortschreibung des Teilplans NR „bessere“ Standorte erkennbar werden als durchschnittliche Neuaufschlüsse bzw. unterdurchschnittliche Erweiterungen. Deshalb sollen BSAB dieser Bewertungskategorien nur beansprucht werden, wenn dies zwingend erforderlich ist, um den Mindestversorgungszeitraum des LEP zu erreichen.

Inhalt

9. Unter den geschilderten Voraussetzungen sehen wir zudem auch einen Verstoß gegen höherrangiges Recht, hier konkret gegen den LEP.

a) Der rein politische Ausschluss besonders vorgeprägter Regionen aus der weiteren Planung ignoriert den Grundsatz 9.1-1, S. 1 des LEP, wonach bei allen räumlichen Planungen berücksichtigt werden soll, dass Vorkommen nichtenergetischer Rohstoffe standortgebunden sind. Eine Lenkung kann, auch perspektivisch, nur dorthin erfolgen, wo Rohstoffe überhaupt auch vorhanden sind. Ein vorgegreifender Ausschluss berücksichtigt diese Vorgabe nicht hinreichend, verengt den Planungsraum daher unverhältnismäßig und bedroht die Versorgungssicherheit.

b) Nach Grundsatz 9.1-1., S. 2 des LEP sollen bei allen räumlichen Planungen auch „*Qualität und Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens Berücksichtigung finden*“. Eine Berücksichtigung der Qualität und Quantität findet nicht hinreichend statt, wenn im Rahmen der Planerstellung das Kriterium „keine Neuaufschlüsse“ zulasten der anderen Kriterien wie z.B. Rohstoffmächtigkeit, Abbauwürdigkeit, Zugänglichkeit etc. übergewichtet wird.

c.) Nach Grundsatz 9.1-3 S. 2 des LEP soll eine „flächensparende“ Gewinnung des Rohstoffs erfolgen. Gleichzeitig ist als Ziel 9.2-2 des LEP ein Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine zu gewährleisten. In den Erläuterungen zu diesem Grundsatz heißt es, dass sich die Gewinnung an den geologisch vorgegebenen Rohstoffmächtigkeiten orientieren soll. Damit sind Abgrabungsvorhaben mit großer Lagerstättenmächtigkeit denen mit geringerer Mächtigkeit vorzuziehen.

Ein Ausblenden des Kriteriums der Mächtigkeit einer Rohstofflagerstätte führt dann zu einer Fehlentwicklung, wenn die mächtigere Lagerstätte, d.h. die, in der die Rohstoffe in einer größeren Tiefe vorliegen, gegenüber derjenigen mit einer geringeren (Tiefen-)Mächtigkeit, aber einer größeren Oberfläche, zum Zuge kommen muss, um die Versorgungszeiträume zu gewährleisten. Denn dann wird nicht weniger, sondern mehr Fläche in Anspruch genommen. Dann reicht aber auch die Erfüllung des Substanzgebots als solche nicht aus.

Insgesamt erscheint dieser Planentwurf daher nicht als hinreichend rechtsicher und konform mit höherrangigem Recht. Es ist daher angezeigt, die Rohstoffflächen insgesamt einer erneuten, umfassenden Abwägung zu unterziehen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die in Rede stehenden Ausschlussbelange des gesamträumlichen Planungskonzeptes sind nicht politisch motiviert, sondern ergeben sich aus tatsächlich vorhandenen räumlichen Konfliktlagen und gewichtigen entgegenstehenden Raumnutzungsansprüchen (s. z.B. Stellungnahmen ID 1029642_002, 1029642_004 und 1029642_010).

Die Standortgebundenheit und Begrenztheit der Rohstoffvorkommen sowie die unterschiedlichen Qualitäten, Quantitäten und Seltenheiten der Bodenschätze (Grundsatz 9.1-1 LEP NRW) werden im gesamträumlichen Planungskonzept insbesondere dadurch berücksichtigt, dass der Planung die Landesrohstoffkarten des Geologischen Dienstes zu Grunde gelegt werden. Auf diese Weise können diejenigen Bereiche identifiziert werden, die sich langfristig zum Abbau eignen. Die Rohstoffqualitäten sowie die Seltenheit werden durch die Untergliederung der Kiese/ Sande auf Ebene der Rohstoffgruppen berücksichtigt; demnach werden die „qualitativ hochwertigeren“ Kiese und Sande, die sich durch einen besonders hohen Quarzgehalt und eine in der Regel höhere Homogenität auszeichnen, in Form der Rohstoffgruppe „präquartäre Sande und Kiese“ berücksichtigt. Im Übrigen werden die Qualitäten im Planungskonzept dadurch berücksichtigt, dass den von Unternehmen und Kommunen gemeldeten Abgrabungsinteressen ein sehr hohes Gewicht beigemessen wird (vgl. Begründung Kapitel 8.2).

Auch der Grundsatz 9.1-3 LEP NRW wird im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) umfassend berücksichtigt. Auf eine flächensparende Gewinnung wird auf Ebene der Regionalplanung insbesondere durch folgendes hingewirkt:

- Je ergiebiger ein Standort ist, desto eher wird er als BSAB ausgewiesen (Eignungsbelang);
- Je ergiebiger ein Standort ist, desto größer darf der BSAB werden (Zeichenregel);
- Der Erweiterung bestehender Abgrabungen wird konzeptionell Vorrang gegeben werden vor Neuaufschlüssen, was zu einer optimierten Ausbeute der Lagerstätten beiträgt (Zeichenregel und Eignungsbelang);
- Besonders unergiebige Standorte werden nicht als BSAB ausgewiesen (Ausschlussbelang).

Auf eine vollständige Gewinnung eines Rohstoffes wird auf Ebene der Regionalplanung insbesondere durch folgendes hingewirkt:

- Die Regionalplanungsbehörde legt den Berechnungen grundsätzlich die laut Rohstoffkarte NRW maximal möglichen Gewinnungstiefen zu Grunde (max. 40 m), es sei denn, es wird im Einzelfall nachgewiesen, dass nur eine höhere oder geringere Gewinnungstiefe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen möglich ist;
- Eine Abgrabung ist regionalplanerisch nur zulässig, sofern in dem entsprechenden Abgrabungsantrag die Gewinnungstiefe angestrebt wird, die diesem Standort im vorliegenden Planwerk zu Grunde gelegt wurde (geringfügige Abweichungen sind möglich) (vgl. Ziel 5);
- BSAB dürfen ausnahmsweise geringfügig erweitert werden, sofern für die zu erweiternde Fläche die diesem Regionalplanverfahren zu Grunde gelegte (maximale) Gewinnungstiefe beantragt wurde (Erweiterungsklausel, vgl. Ziel 6).

Auf eine gebündelte Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte wird auf Ebene der Regionalplanung insbesondere durch folgendes hingewirkt:

- Ein Standort wird eher als BSAB ausgewiesen, wenn ein Abgrabungsunternehmen eine gebündelte Gewinnung beabsichtigt (Eignungsbelang);
- Eine Abgrabung ist nur zulässig, sofern in dem Abgrabungsantrag die Gewinnung aller Rohstoffe beantragt wird, die diesem Standort im vorliegenden Planwerk zu Grunde gelegt wurden (vgl. Ziel 5).

Inhalt

B.) Darüber hinaus sind auch die folgenden konkreten Festlegungen kritisch.

1.) Im südwestlichen Bereich des Quarzsandtagebaus Frechen (BSAB L-31) wurde die BSAB-Flächenkontur verkleinert und hat eine etwa viereckige Fläche ausgeschnitten (siehe Abbildung). Der Grund für diese Reduzierung ist uns nicht bekannt und sollte aus unserer Sicht rückgängig gemacht werden.

Die Fläche ist nach wie vor in bergbaulicher Nutzung und Gegenstand von Rahmen-Haupt- und Sonderbetriebsplänen. Sie ist derzeit für eine Zwischennutzung als bergbauliche Nebenanlage (Photovoltaikanlage zur Versorgung des bergbaulichen Betriebs) mit einem Sonderbetriebsplan genehmigt worden. Ferner liegt unter der Photovoltaikanlagen noch gewinnbarer Rohstoff, dessen Gewinnung nach der Zwischennutzung aus Gründen der Ressourcen- (vollständige Ausschöpfung der Lagerstätte) und Flächenverbrauchseffizienz geboten ist.

[Abbildung]

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Die Zeichnerische Festlegung wird geändert.

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse (Bestandsmeldung) gemeldet wurden (vgl. Begründung Kapitel 5.5).

Die in Rede stehenden südwestlichen Flächen des Tagebaus Frechen werden in die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-31 einbezogen (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-31).

Inhalt

2.) Entgegen der seinerzeitigen Unternehmensmeldung aus 2017 ist das ursprünglich gemeldete Abgrabungsinteresse unter der Nummer 037-SU-0 zwischenzeitlich wegen Nichtverfügbarkeit der fraglichen Flächen zurückgezogen worden.

Dies hat Folgewirkungen für die Prüfung des Suchraums S-024-KKS-1. Bei dem AI 040-SU-4 handelt es sich um eine Erweiterung der Bestandsabgrabung „Erweiterung Niederkassel“, die durch den Rhein-Sieg-Kreis im Jahr 2001 planfestgestellt wurde.

Dabei greift das Argument, bei dem AI 040-SU-4 handle es sich im Sinne des Kapitels 11.5.1 der Planbegründung um einen Neuaufschluss, nicht. Die Einschätzung, aufgrund des tatsächlichen Ausbauzustandes der Spicher Straße erscheine ein Anschluss an die Bestandsabgrabung unrealistisch, ist nicht zutreffend: Die Straße ist technisch problemlos mit einem Förderband zu unter- oder überqueren. Entsprechende Beispiele dafür finden sich am Niederrhein mehrere, so wird u.a. in Kaarst und in Weeze/Kevelaer sogar die BAB57 mit einem Förderband unterquert.

Im Falle einer Einstufung als Erweiterung des verbleibenden Abgrabungsinteresses 040-SU-4 kann wegen der überdurchschnittlichen Ergiebigkeit der Lagerstätte ein BSAB von maximal 30 ha ausgewiesen werden. Die minimale Breite von 200 m wird erreicht, andere Ausschlusskriterien greifen nicht.

Zwar liegt für dieses AI kein lokaler Konsens vor, dennoch erreicht es in der Bewertung 21 Punkte, und ist damit überdurchschnittlich geeignet, so dass aus Verbandssicht nichts gegen die Darstellung als BSAB spricht – selbst wenn die Fläche als Neuaufschluss gewertet würde.

Wir sprechen uns daher dafür aus, die Eignungsprüfung Prüfung für den Suchraum S-024-KKS-1 anhand des aktuellen Kenntnisstandes neu durchzuführen und das AI 040-SU-4 als BSAB darzustellen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Im Planungskonzept des Teilplans NR sowie in der Sitzungsvorlage des Erarbeitungsbeschlusses vom 13.03.2020 (RR 02/2020) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der (ersten) öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen letztmalig gemeldet werden können. Dies gilt folglich auch für die Veränderung oder Aufhebung bereits gemeldeter Abgrabungsinteressen. Abgrabungsinteressen, die nach Ende der ersten öffentlichen Auslegung gemeldet werden, sind insofern präkludiert. Somit können auch im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung weder neue Abgrabungsinteressen gemeldet werden noch bereits gemeldete Abgrabungsinteressen zurückgenommen werden (vgl. Begründung Kapitel 8.2).

Ungeachtet dessen ist der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-55 im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbögen Suchräume S-021-KKS-1 und S-024-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Bezüglich der vorgebrachten Einschätzung zur privatrechtlichen Verfügbarkeit des Abgrabungsinteressenbereiches 037-SU-0 gilt, dass (wechselnde) Eigentumsverhältnisse auf der Maßstabsebene der Regionalplanung grundsätzlich nicht entscheidungserheblich sind. Im Übrigen unterstellt der Regionalplangeber angesichts des wirtschaftlichen Wertes der vorhandenen abbauwürdigen Vorkommen innerhalb der BSAB in typisierender Betrachtungsweise, dass ein grundsätzliches Interesse von Grundstückseigentümern an einer Nutzung bzw. Bereitstellung ihrer Flächen zur Rohstoffgewinnung besteht (vgl. auch OVG NRW Urteil vom 03.12.2009 – 20 A 628/05).

Entsprechend der angeregten Neubewertung wird der Abgrabungsinteressenbereich 040-SU-4 als Erweiterung eingeschätzt. Dass sogar größere Infrastrukturtrassen wie z.B. Bundesautobahnen grundsätzlich technisch über- bzw. unterquert werden können, führt allerdings im Ergebnis zu keiner abweichenden regionalplanerischen Beurteilung und nicht zur Ausweisung des Abgrabungsinteressenbereiches 040-SU-4. Bei Erweiterungs-BSAB sollen die neuen Flächenpotentiale möglichst vollständig an die Kante(n) der Bestandsmeldung/ genehmigten Abgrabung anschließen. Auf diese Weise werden die Voraussetzungen für einen „nahtlosen“ Übergang der Abgrabungstätigkeit auf die neuen Erweiterungsflächen geschaffen. Bei einem solchen unmittelbaren Anschluss sind keine Schutzstreifen entlang der gemeinsamen Grenze zwischen Bestandsabgrabung und Erweiterungspotential erforderlich. Zudem werden die Böschungsverluste

minimiert, so dass die Lagerstätte letztlich im Sinne eines sparsamen Flächenumgangs effizienter genutzt werden kann. Der (im Zuge der Eignungsprüfung besser bewerte) Abgrabungsinteressenbereich 037-SU-0 erfüllt diese Anforderung.

Auch wenn die Spicher Straße "formal" nicht mehr als regionalbedeutsame Zäsur im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes darstellt (vgl. Begründung Kapitel 11.5), so ist sie angesichts ihres Ausbauzustandes und aufgrund des parallel verlaufenden Fuß- und Radweges hinsichtlich ihrer trennenden Wirkung mit der benachbarten L269 (klassifizierte Straße) mindestens vergleichbar. Im Zuge einer abschließenden Verhältnismäßigkeitsprüfung kommt der Plangeber daher zu dem Ergebnis, die potentiell noch verfügbaren 6 ha Erweiterungspotential der zusammengelegten Suchräume nicht im Abgrabungsinteressenbereich 040-SU-4 nördlich der Spicher Straße auszuweisen.

Aufgrund umliegender Tabuzonen würde sich hierdurch zeichnerisch eine bandartige Abgrenzung ergeben, die in wesentlichen Teilen die Mindestbreite von 200 m nicht einhalten würde. Selbst wenn von der Mindestbreite abgesehen würde, wäre durch eine BSAB-Erweiterung in diesem Bereich ein nicht unwesentlicher Verkehrsweg der Kommune betroffen. Aufgrund des tatsächlichen Ausbauzustandes der Spicher Straße erscheint ein tatsächlicher räumlich-funktionaler Anschluss an die südliche Bestandsabgrabung unrealistisch. In der Folge entstünde also ein faktischer Neuaufschluss, der östlich und westlich von Wohnbebauung flankiert wäre und damit den Abgrabungsstandort - insbesondere im Vergleich zur alternativen südlichen Erweiterungsfläche - in einen nicht konfliktarmen Raum erweitern würde. Ferner würde die Norderweiterung eine großräumigere bandartige "Baggerseestruktur" induzieren, die mit einer Nord-Süd-Ausdehnung von insgesamt mehr als 1,5 km erheblich wäre. Zudem fände diese Entwicklung in einem Bereich statt, der auch für die "Rheinspange" vorgesehen ist, also in den nächsten Jahren ohnehin mit einer immissionsbedingten Mehrbelastung zu rechnen hat. Zusammenfassend erschiene es unverhältnismäßig, den potentiellen BSAB um 6 ha über die Spicher Straße mit einer bandartigen Nassabgrabung kleiner 10 ha zu erweitern, der faktisch einen Neuaufschluss mit (böschungsbedingt) geringer Ergiebigkeit darstellen würde.

Eine Gegenbetrachtung - die bislang vorgenommene Einstufung der Spicher Straße als räumlich trennende Zäsur und damit eine isolierte Betrachtung des nördlichen Suchraumes S-024-KKS-1 - käme zu keinem anderen Ergebnis. Der Suchraum S-024-KKS-1 wäre mit einer Ergiebigkeit von 226.000 ha/m³ überdurchschnittlich ergiebig und damit nicht ergiebig genug, um innerhalb des Abgrabungsinteressenbereiches 040-SU-4 einen Neuaufschluss auszuweisen.

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Inhalt

3.) Bzgl. des Abgrabungsinteresses im Bereich von Unterbruch (S-036-KKS-1) ist festzuhalten, dass die Lagerstätte des Interessenbereichs besonders ergiebig ist und aufgrund ihrer Mächtigkeit und des nahezu optimalen Kies/Sand-Verhältnisses zu einer äußerst geringen Flächeninanspruchnahme führen würde. Erwähnenswert ist zudem das umfassende, durch das Unternehmen sowohl im Wirtschaftsministerium NRW als auch bei der Kreisverwaltung vorgestellte Rekultivierungs- und Nachnutzungskonzept. Aus unserer Sicht sprechen daher nahezu alle objektivierbaren Aspekte für eine Rohstoffgewinnung an dieser Stelle, die jedoch mit Blick auf einen naturschutzrechtlichen Fachbeitrag verworfen wurde. Wir halten hier eine Einzelfallbetrachtung für angezeigt, da es nicht der fachrechtliche Anspruch eines Fachbeitrags ist, als alleinige Grundlage einer Einordnung zu dienen, da er nie auf den Einzelfall abstellt. Wir regen daher eine Überprüfung und Neubewertung des betreffenden Abgrabungsinteresses an.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in Rede stehende Suchraum S-036-KKS-1 (s. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-036-KKS-1) wird aufgrund der Ergebnisse der 3. Eignungsprüfung des gesamträumlichen Planungskonzeptes nicht als BSAB festgelegt (vgl. Begründung Kapitel 12 und Anhang j). In der 3. Eignungsprüfung werden die potentiellen BSAB anhand der Eignungsbelange des gesamträumlichen Planungskonzeptes abschließend bewertet.

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1029642_017, Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die regionalplanerischen Abwägungsvorschläge zu den erwähnten Stellungnahmen können dem Dokument "Beteiligungssynopse: Öffentlichkeit, Zweite Beteiligung (21.05.2024 bis einschließlich 25.06.2024)" entnommen werden.
C.) Im Übrigen machen wir uns hier ergänzend auch die weiteren einzelnen Stellungnahmen unserer Mitglieder zu eigen.	

AZ: 424000_VERO_2	
Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	
1029664_001, Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	
Inhalt Sachlich geht es um die geplanten Festsetzungen eines BSN in Euskirchen / Rhein-Sieg-Kreis, vgl. anliegende Kartendarstellung. [Abbildung] In diesem Bereich bestehen verschiedene Konfliktsituationen zwischen der geplanten Festsetzung eines BSN und der bereits genehmigten Rohstoffgewinnung. Die konkret angesprochenen Flächen sind in der zeichnerischen Darstellung oben blau markiert. 1.) Festsetzung eines BSN im Bereich der Deponie Bohnen in Swisttal-Straßfeld Der Regionalplanentwurf setzt im Bereich der Deponie ein BSN fest. Die in diesem Bereich betriebene Deponie ist bestandskräftig durch die Bezirksregierung genehmigt. Die Genehmigung sieht vor, dass bis auf eine Baumreihe entlang der alten Kreisstraße die gesamte Fläche einer landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt werden soll. Dies steht somit im Widerspruch zu der regionalplanerischen Ausweisung als BSN. Der BSN im Bereich der Deponie sollte daher gestrichen werden.	Abwägung Auswertungskategorie Anregung / Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Begründung Der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) trifft für die in Rede stehende Fläche keine zeichnerischen Festlegungen. Die Anregung richtet sich an die parallel laufende Neuaufstellung des Regionalplans Köln.

1029664_002, Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	
Inhalt	Abwägung
2.) Festsetzung eines BSN im Bereich der genehmigten Abgrabung in Euskirchen-Kleinbüllesheim	Auswertungskategorie Anregung / Bedenken
Der Regionalplanentwurf setzt auch hier im Bereich der Abgrabung ein BSN fest. Auch diese Planung steht im Widerspruch zu der Abgrabungsgenehmigung, die im Zuge der Rekultivierung ca. 2/3 der Fläche wieder eine landwirtschaftliche Nutzung vorsieht und lediglich ca. 1/3 der Fläche als dauerhafte Gehölz und Sukzessionsfläche ausweist.	Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Der BSN im Bereich der genehmigten Abgrabung sollte hier zumindest an den rechtskräftigen Genehmigungsbescheid angepasst werden.	Begründung Der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) trifft für die in Rede stehende Fläche keine zeichnerischen Festlegungen. Die Anregung richtet sich an die parallel laufende Neuaufstellung des Regionalplans Köln.

Inhalt

3.) Festsetzung eines BSN im Bereich der genehmigten Abgrabung in Weilerswist-Schneppenheim

Der Regionalplanentwurf setzt wie bei der Abgrabung zuvor auch hier ein BSN fest. Dies steht im Widerspruch zu der rechtskräftigen Abbaugenehmigung. Der landschaftspflegerische Begleitplan der Genehmigung sieht auch in diesem Fall nur einen Teilbereich als Ausgleichsfläche für Landschaft und Natur vor. Der überwiegende Teil der Fläche ist später einer landwirtschaftlichen Nutzung wieder zu zuführen.

Der BSN im Bereich der genehmigten Abgrabung sollte auch hier die rechtskräftige Genehmigung berücksichtigen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Die Zeichnerische Festlegung wird geändert.

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O). Hierbei werden u.a. auch die Anregungen der Kommunen, Fachbehörden und sonstigen Akteure im Rahmen der Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Die Rekultivierungsfestlegungen für den in Rede stehenden BSAB-L-42 werden der Anregung entsprechend angepasst unter Berücksichtigung der Festlegungen des aktuellen Regionalplans Köln sowie der geplanten Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-42).

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

AZ: 426000_Architektenkammer NRW_1	
Architektenkammer NRW	
1028281_001, Architektenkammer NRW	
Inhalt Zu der beabsichtigten Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe tragen wir keine Bedenken vor.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: 427000_Bundesverband Keramische Rohstoffe_1	
Bundesverband Keramische Rohstoffe	
1028765_001, Bundesverband Keramische Rohstoffe	
Inhalt Unser Industrieverband vertritt in Nordrhein-Westfalen die Interessen von Unternehmen, die keramische Rohstoffe und Industriemineralien wie Spezialtone und hochreine Quarzsande in Tagebauen fördern. Unsere Mitgliedsfirmen liefern ihre hochwertigen Rohstoffe in vielfältige Industriebranchen wie die Keramik, Feuerfest, die Glas- und Papierindustrie sowie die Baustoffindustrie. Nach Durchsicht des zweiten Planentwurfs für den Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nehmen wir wie folgt Stellung: Zu BSAB-L-31 [Abbildung] Im südwestlichen Bereich des Tagebaus wurde die BSAB-Flächenkontur wie dargestellt verkleinert. Dies lehnen wir ab. Die Fläche ist nach wie vor in bergbaulicher Nutzung und Gegenstand von Rahmen- Haupt- und Sonderbetriebsplänen. Sie ist derzeit für eine Zwischennutzung als bergbauliche Nebenanlage (Photovoltaikanlage zur Versorgung des bergbaulichen Betriebs) mit einem Sonderbetriebsplan genehmigt. Zudem liegt unter der Photovoltaikanlagen noch gewinnbarer Rohstoff, dessen Abbau nach der Zwischennutzung aus Gründen der Nachhaltigkeit und Flächenverbrauchseffizienz, im Zuge der vollständigen Ausschöpfung der Lagerstätte geboten ist.	Abwägung Auswertungskategorie Anregung / Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird gefolgt. Begründung Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse (Bestandsmeldung) gemeldet wurden (vgl. Begründung Kapitel 5.5). Die in Rede stehenden südwestlichen Flächen des Tagebaus Frechen werden in die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-31 einbezogen (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-31).

AZ: 440000_DB Netz AG_1	
DB Netz AG	
1028651_001, DB Netz AG	
Inhalt Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu o.g. Verfahren. Bei dem geplanten Vorhaben sind nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise und Planungen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten, zu berücksichtigen: • Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. • Die Vorhabenträger müssen die Haftung für alle ggfs. entstehenden Schäden an der Infrastruktur der DB InfraGo AG übernehmen. Dies gilt für kurzfristige, aber auch langfristige Auswirkungen wie Bergsenkungen etc.. Die daraus entstehenden Kosten – auch Ewigkeitskosten – müssen von den Vorhabenträgern getragen werden (ähnlich RAG-Stiftung). Dies ist entsprechend festzuschreiben. • Grundsätzlich müssen Arbeiten außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Beginn eine geprüfte statische Berechnung durch den Bauherrn vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Dieser muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Vorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden. Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB InfraGO AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden. Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden. Rammarbeiten zur Baugrubensicherung (auch außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten) dürfen nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch Mitarbeiter der DB InfraGO AG erfolgen. Die Überwachung ist rechtzeitig über den Termin zu verständigen. Der Stützbereich ist definiert in den DB Konzernrichtlinie 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2. Geländeanpassungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind unter Beachtung der DB Konzernrichtlinien 800.0130 und 836 zulässig.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die vorgebrachten Anforderungen können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen sachgerecht behandelt werden, wenn detaillierte Vorhabenplanungen feststehen. Aufgabe des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe ist es, innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB dem Belang der Rohstoffgewinnung einen Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu gewähren. Andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen sind ausgeschlossen, sofern sie mit der vorrangigen Funktion der Rohstoffgewinnung unvereinbar sind. Der Maßstab ist hierbei die grundsätzliche bzw. substantielle Vollziehbarkeit des jeweiligen BSAB zugunsten der Abgrabungsnutzung. Dies schließt hingegen nicht aus, dass eine detaillierte Berücksichtigung fachrechtlicher und sicherheitstechnischer Anforderungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgt.

Inhalt

Die Fachbereiche der DB InfraGO AG und der DB Energie GmbH wurden beteiligt und haben wie folgt Stellung genommen:

Die **DB InfraGO AG, InvKG-Projekte Region West** weisen darauf hin, dass mit dem Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) Projekte für den Ausbau der Schieneninfrastruktur in den Ländern Brandenburg, NRW, Sachsen und Sachsen-Anhalt festgelegt wurden.

In NRW sind dies fünf Projekte:

- InvKG-Nr. 29: Ergänzungspaket S11 (Ausbau der Erftbahn RB 38)
- InvKG-Nr. 30: Ausbau der S6 (Köln–Mönchengladbach)
- InvKG-Nr. 24: Ausbau der Strecke Aachen–Köln
- InvKG-Nr. 38a: Ausbau der S-Bahn Rheinisches Revier Abschnitt Ost (Bedburg– Düsseldorf)
- InvKG-Nr. 38b: Ausbau Rheinisches Revier Abschnitt West (Bedburg–Aachen)

Hierbei handelt sich mit Ausnahme des zuletzt genannten Projekts um Ausbaumaßnahmen an bestehenden Eisenbahnstrecken. Die nachfolgend aufgelisteten Eisenbahnstrecken sind durch die Vorhaben betroffen:

- Strecke Horrem – Bedburg (2601, 2581)
- Strecke Köln–Mönchengladbach (2611)
- Strecke Aachen – Köln (2600, 2622)
- Strecke Bedburg – Düsseldorf (2580)

Die Projekte befinden sich derzeit in der frühen Planungsphase. Das Planfeststellungsverfahren wurde noch nicht eingeleitet. Wie zuvor erläutert, handelt es sich hierbei jedoch um durch den Bund und das erlassene InvKG beschlossene Eisenbahninfrastrukturprojekte. Die Maßnahmen dürfen durch das geplante Vorhaben (Teilplan nichtenergetische Rohstoffe) nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt werden. Eine exakte Kollisionsprüfung ist aufgrund des Detaillierungsgrad der vorliegenden Unterlagen zur Aufstellung des Regionalplans nicht möglich. Daher bitten wir, analog zu den bereits vorhandenen Stellungnahmen, um Berücksichtigung einer Tabuzone im Bereich der oben genannten Strecken und Vorhaben. Darüber hinaus bitten die InvKG-Projekte Region West um Abstimmung und Beteiligung im weiteren Verlauf der Genehmigung und Umsetzung, so dass die Vorhaben der DB und das Vorhaben des Regionalplans aufeinander abgestimmt werden können.

[Abbildung]**Abwägung****Auswertungskategorie**

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Regionalbedeutsame Zäsuren, die nicht von der pauschalen Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone oder als sonstige Ausschlussbelange erfasst sind (im Falle von Schienenwegen vgl. Begründung Kapitel 7.3.2), werden bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.5). Hiermit soll i.S.d. Leitbildes des vorliegenden Regionalplanverfahrens auf die tatsächlichen Gegebenheiten innerhalb der Suchräume reagiert und ein Beitrag zur Abgrenzung möglichst konfliktarmer BSAB geleistet werden. Unter dem Begriff der „regionalbedeutsamen Zäsur“ subsumiert der Regionalplangeber in diesem Zusammenhang verschiedene (lineare) Infrastrukturen und bauliche Anlagen. Diese Nutzungen können mitunter Schutzabstände auslösen. Neben den aktuellen Bestandsnetzen werden - soweit Datengrundlagen vorliegen - auch aktuelle Planungen zu jenen Verkehrsinfrastrukturen (Bedarfsplanmaßnahmen, linienbestimmte Straßen, planfestgestellte oder im planfeststellungsverfahren befindliche Straßen/Schienen) berücksichtigt.

Eine unmittelbare flächenhafte Überlagerung zwischen Schienenwegen und den zeichnerisch festgelegten BSAB des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) findet nicht statt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zeichnerischen Festlegungen dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab der Regionalplanung (1:50.000) entsprechen, der deren generelle Regelungstiefe vorgibt. Die Bereichsabgrenzungen sind gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf, d. h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Unter Berücksichtigung der lokalen Situation verbleibt somit in der Regel der notwendige Gestaltungsspielraum für die örtliche Umsetzung. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Aufgabe des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe ist es im Übrigen, innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB dem Belang der Rohstoffgewinnung einen Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu gewähren. Andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen sind ausgeschlossen, sofern sie mit der vorrangigen Funktion der Rohstoffgewinnung unvereinbar sind. Der Maßstab ist hierbei die grundsätzliche bzw. substantielle Vollziehbarkeit des jeweiligen BSAB zugunsten der Abgrabungsnutzung. Dies schließt hingegen nicht aus, dass eine detaillierte Berücksichtigung fachrechtlicher und sicherheitstechnischer Anforderungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgt. Eine weitere

	Beteiligung der InvKG-Projekte Region West kann in diesen Verfahren sichergestellt werden.
--	--

Inhalt

Die **DB InfraGO AG, Netze Köln** weisen auf folgende Punkte hin:

BSAB-L-44:

Die S-6 Bahn läuft dort nah entlang und ist noch nicht planfestgestellt. Aus Sicht der Investitionsplanung und Segmentsteuerung der DB InfraGO AG bestehen für das o.g. Vorhaben insofern Bedanken da das Projekt S6 betroffen sein könnte. Wir bitten daher um einen Austausch mit der S6.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr ist die erwähnte Bahntrasse im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) grundsätzlich der weichen Tabuzone zugeordnet (vgl. Begründung Kapitel 7.3.2). Eine räumliche Überlagerung mit dem zeichnerisch festgelegten BSAB findet im konkreten Fall nicht statt. Der in Rede stehenden BSAB-L-44 liegt zwar in Nachbarschaft zu der Bahntrasse, betroffen sind allerdings ausschließlich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen (s. Anhang O, Prüfbögen BSAB-L-44). Zukünftige planungsbedingte Konflikte durch regionalplanerische Erweiterungspotentiale des BSAB sind demzufolge nicht zu befürchten.

Dessen ungeachtet können die genannten Anforderungen des Projekts "S6" aufgrund der Randlage der Bahnstrecke nach Auffassung des Plangebers auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen berücksichtigt werden, ohne die grundsätzliche Vollziehbarkeit der BSAB zu gefährden. Der Vorrang der Rohstoffgewinnung durch die Festlegung regionalplanerischer Konzentrationszonen begründet keinen Rechtsanspruch auf optimale und maximale Abgrabungsmöglichkeiten (Urteil d. OVG NRW v. 07.12.2009 – 20 A 628/05). Die Anpassung einer konkreten Vorhabenplanung an die jeweiligen fachrechtlichen Erfordernisse des Einzelfalls bleibt möglich.

Inhalt

BSAB_L59

Im Netzbezirk Bonn wird das Projekt Westspange (hier die Planungsabschnitte 3 und 4) umgesetzt. Ab dem Bahnhof Hürth-Kalscheuren beginnt die Strecke 2631, die im Zuge des Projektes Überwerfungsbauwerk Hürth-Kalscheuren einen neuen Streckenverlauf nehmen wird. Das Projekt Westspange befindet sich aktuell in der Vorplanung, diese wird in diesem Jahr abgeschlossen und das Projekt geht in die Entwurfsplanung. Es ist also nicht planfestgestellt.

Beigefügt übersenden wir Ihnen die Lagepläne und Grunderwerbsplan einschl. der Übersicht.

Das Abbaugelände BSAB-L59 darf nicht mit den folgenden Flächen überschneiden.

[Tabelle]

Voraussichtlich wird die Ausführung im Jahr 2029 beginnen.

[Hinweis: Der Stellungnahme wurden weitergehende Informationen als Anlage angefügt]

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Die Zeichnerische Festlegung wird geändert.

Der westliche Grenzverlauf des in Rede stehenden BSAB-L-59 wird angepasst, um potentiellen Konflikten zwischen dem Erweiterungspotential des BSAB und dem geplanten Gleisusbau planerisch entgegenzuwirken (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-59).

Im Übrigen wird auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Stellungnahme ID 1028651_002 verwiesen.

1028651_005, DB Netz AG	
Inhalt Die Investitionsplanung und Segmentsteuerung der DB InfraGO AG weist weiterhin vorsorglich darauf hin, dass mögliche SPNV/ÖPNV Projekte die in der Verantwortung von go.Rheinland liegen betroffen sein könnten. Ob und oder in welchem Umfang die unten aufgeführten Projekte kommen werden, kann derzeit nur go.Rheinland selbst abschätzen. Wir gehen von einer entsprechenden Beteiligung aus. Diverse SPNV/ÖPNV-Projekte des go.Rheinland mit der Benennung des entsprechenden Abbauggebietes wurden benannt: BSAB-L-26: Neuer S-Bahn Haltepunkt Kerpen-Geilrath mit einem zweiten Gleis. BSAB-L-65 / BSAB-L-60: Wiederauflegen der strategischen Bahn von Bedburg nach Kerpen weiter nach Erftstadt BSAB-L48 / BSAB-L-47: S17 BSAB-L-31: Nachnutzung der Rheinbraun Strecke?	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. go.Rheinland wurde am vorliegenden Regionalplanverfahren beteiligt (s. Stellungnahme ID 1028818_001). Im Übrigen wird auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Stellungnahme ID 1028651_002 verwiesen.

1028651_006, DB Netz AG

Inhalt

Für den Netzbezirk Aachen ist bislang noch die durch das InvKG geplante Neubaustrecke S-Bahn Aachen Hbf – Bedburg bekannt. Diese ist jedoch bislang weder terminiert noch trassiert.

Ein weiterer Sachverhalt wo nichtplanfestgestellte Planungen bestehen ist der Ausbau der Oberbergischen Bahn, der einen 2-gleisigen Ausbau der Strecken 2657 und 2810 vorsieht.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Lage der Dinge sind keine Konflikte mit den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe absehbar. Im Übrigen wird auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Stellungnahme ID 1028651_002 verwiesen.

Inhalt

Von Seiten der **Infrastrukturentwicklung der DB InfraGO AG** bestehen die folgenden Einwände zu den hier genannten Flächen:

- **BSAB-L-47+48:** Die Strecke 2630 soll künftig drei- bzw. vierspurig ausgebaut werden. Aus diesem Grund ist unbedingt zu verhindern, dass neue Abbauf Flächen bis direkt an die Infrastruktur der DB InfraGO heranreichen. Bzw. sind die in den textlichen Erläuterungen genannten 50m Abstand zu Bahnstrecken hier zwingend einzuhalten.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Eine flächenhafte Überlagerung mit der Strecke 2630 findet durch die zeichnerisch festgelegten BSAB-L-47 und BSAB-L-48 nicht statt (s. Anhang O, Prüfbögen BSAB-L-47 und BSAB-L-48).

Die Belange des Schienenausbaus können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen angemessen berücksichtigt werden. Der Vorrang der Rohstoffgewinnung durch die Festlegung regionalplanerischer Konzentrationszonen begründet keinen Rechtsanspruch auf optimale und maximale Abgrabungsmöglichkeiten (Urteil d. OVG NRW v. 07.12.2009 – 20 A 628/05). Die Anpassung einer konkreten Vorhabenplanung an die jeweiligen fachrechtlichen Erfordernisse des Einzelfalls bleibt möglich. Aufgabe des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe ist es, innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB dem Belang der Rohstoffgewinnung einen Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu gewähren. Andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen sind ausgeschlossen, sofern sie mit der vorrangigen Funktion der Rohstoffgewinnung unvereinbar sind. Der Maßstab ist hierbei die grundsätzliche bzw. substantielle Vollziehbarkeit des jeweiligen BSAB zugunsten der Abgrabungsnutzung. Dies schließt hingegen nicht aus, dass eine detaillierte Berücksichtigung fachrechtlicher und sicherheitstechnischer Anforderungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgt.

Inhalt

- **BSAB-L-59:** Die Strecke 2630 soll künftig drei- bzw. viergleisig ausgebaut werden. Aus diesem Grund ist unbedingt zu verhindern, dass neue Abbauf Flächen bis direkt an die Infrastruktur der InfraGO AG heranreichen. Bzw. sind die in den textlichen Erläuterungen genannten 50m Abstand zu Bahnstrecken hier zwingend einzuhalten. Die hier geplante Abbauf läche liegt außerdem ungefähr gegenüber dem Bereich der geplanten neuen Verbindungskurve von der Strecke 2631 zur 2630. Hier sollte also auch aus diesem Grund der Abstand ausreichend eingehalten werden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Die Zeichnerische Festlegung wird geändert.

Der westliche Grenzverlauf des in Rede stehenden BSAB-L-59 wird angepasst, um potentiellen Konflikten zwischen dem Erweiterungspotential des BSAB und dem geplanten Gleis Ausbau planerisch entgegenzuwirken (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-59).

Im Übrigen wird auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Stellungnahme ID 1028651_002 verwiesen.

Inhalt

Die **DB Energie GmbH** weist darauf hin, dass durch das Plangebiet des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (TOEB-NW- 24-181068) diverse 110-kV-Bahnstromleitungen der DB Energie GmbH verlaufen.

Geplante Abgrabungen liegen damit möglicherweise im Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitung. Aufgrund der eingetragenen Dienstbarkeiten zugunsten der DB Energie GmbH sind bauliche Nutzungen im Bereich des Schutzstreifens begrenzt und bedürfen der Abstimmung mit bzw. der Zustimmung durch die DB Energie GmbH. Die DB Energie bittet daher um Beteiligung im weiteren Verlauf des Vorhabens, bzw. im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens im Schutzstreifenbereich.

Die DB Energie GmbH ist grundsätzlich dazu bereit, Bebauungen im Bereich des Schutzstreifens der oben genannten Bahnstromleitung zuzustimmen, sofern die gemäß EN 50341/VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände eine solche Zustimmung zulassen.

Für eine endgültige Zustimmung der jeweiligen geplanten Nutzung bittet sie jedoch in jedem Fall um Zusendung prüffähiger Planunterlagen, inkl. genauer Lage im Geltungsbereich des Bebauungsplans, Grundrisse, Schnittzeichnungen und Höhenangaben.

Abwägung**Auswertungskategorie**

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die bestehende Leitungsinfrastruktur, die nicht von der Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone oder sonstiger Ausschlussbelange erfasst ist, wird bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.5). Neben einer Auswertung der Stellungnahmen zum bisherigen Aufstellungsverfahren des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (insbesondere frühzeitige Unterrichtung und erste öffentliche Auslegung) wurden zu diesem Zweck die im Regierungsbezirk tätigen Leitungsbetreiber im Januar 2023 wiederholt um Mitteilung ihres aktuellen Leitungsnetzes gebeten.

Grundsätzliches Ziel ist hierbei die Aussparung jener Anlagen von der BSAB-Festlegung. Nichtsdestotrotz kann es in Einzelfällen zur Überlagerung von BSAB und Leitungsinfrastruktur kommen. Neben fachrechtlich genehmigten Abgrabungsflächen betrifft dies Fallkonstellationen, in denen aufgrund der Randlage der Freileitungen innerhalb der BSAB, der konkreten Maststandorte oder aufgrund der Flächengröße des jeweiligen BSAB die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Freileitungen nicht gefährdet erscheint. Erkennbare Kollisionen zwischen BSAB und Freileitungen sowie das jeweilige Abwägungsergebnis sind in den regionalplanerischen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhänge N und O).

Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte werden durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes bestehender Leitungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Inhalt

Zusätzlich bittet die DB Energie bereits an dieser Stelle um Beachtung der folgenden Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen der Bahnstromleitung dürfen keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.
2. Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.
3. Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15m zu den jeweiligen Masten (gemessen vom Eckstiel aus) darf aus maststatistischen Gründen nicht verändert werden. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH anzuzeigen.
4. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.
5. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zwischen Baugeräten oder am Bau beteiligten Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann – ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen! – ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.
6. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen.
7. Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen).
8. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.
9. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z.B. vom Stromseil herunterfallendes Eis, Vogelkot) auftreten.

Abwägung**Auswertungskategorie**

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es werden Hinweise und Auflagen der DB Energie aufgelistet. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen und gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus.

1028651_011, DB Netz AG	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Belange werden im vorliegenden Regionalplanverfahren berücksichtigt (s. Stellungnahme ID 1028651_004) bzw. können auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen angemessen berücksichtigt werden (s. Stellungnahme ID 1028651_002)
Alle Maßnahmen und Planungen der DB InfraGO AG dürfen durch die Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt werden. Bei konkreten Vorhaben zur Bahntrasse sind die DB InfraGO AG und die DB Energie GmbH zu beteiligen. Die Anträge sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen.	

Inhalt

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 24.06.2024, welche vollumfänglich Gültigkeit behält übersenden wir, die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, Ihnen hiermit folgende weitere Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu o.g. Verfahren mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Bezüglich der Abbaugelände **BSAB-L-39** und **BSAB-L-41** reichte uns das Projekt "Westspange und Eifelstrecke" der DB InfraGO AG folgende Hinweise nach:

Das geplante Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe der Bahnstrecke 2631 in Euskirchen und Weilerswist. Bei dem geplanten Vorhaben sind aus Sicht der DB AG folgende Hinweise und Planungen zu beachten und einzuhalten:

- Bei Umsetzung der Maßnahmen sind die geplante Elektrifizierung der Strecke 2631 und den S-Bahn-Ausbau bereits zu berücksichtigen. Im Zuge der Projekte zur Elektrifizierung soll die Lage der Gleisstrasse gemäß aktuellen Planungen nicht verändert werden. Durch die neu zubauende Oberleitung mitsamt Maststandorten (ca. alle 50 - 70 Meter) sowie neuer Kabelkanäle verbreitet sich jedoch insgesamt der Querschnitt der Trasse. Dies erhöht den Flächenbedarf ggf. zusätzlich. Aufgrund des erwarteten Flächenbedarfs kann ein Grunderwerb seitens der DB, über die heutige DB Grundstücksgrenze hinaus, daher aktuell nicht ausgeschlossen werden.
- Im Zuge des Ausbaus der Eifelstrecke (S-Bahn-Ausbau) sind Ausbaumaßnahmen geplant, um hier zukünftig mit elektrisch-betriebenen SBahnen im 20-Minuten-Takt verkehren zu können. Das Projekt befindet sich in der Vorplanung. Die Inbetriebnahme ist für Jahr 2030+ geplant. Abhängig von den in den anstehenden Planungsphasen zu ermittelnden Ergebnissen der Schalltechnischen Gutachten könnten zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Bahnstrecke die Errichtung von Schallschutzwänden erforderlich werden. Dies erhöht den Flächenbedarf ggf. zusätzlich.
- Darüber hinaus weisen wir auf die DB Konzernrichtlinie 882 hin. Hier sind insbesondere die Mindestabstände von Pflanzungen zu den Bahnanlagen einzuhalten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Strecke zukünftig elektrifiziert wird. Damit soll späteren Betriebsgefährdungen und Betriebsstörungen durch bei Sturm umstürzende Bäume auf Gleise und in die Oberleitung entgegengewirkt werden. Bei Baumarten sind dies in der Regel 30 m Abstand zur Mitte des äußeren Gleises. Wenn diese Abstände nicht eingehalten werden

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr ist die erwähnte Bahntrasse im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) grundsätzlich der weichen Tabuzone zugeordnet (vgl. Begründung Kapitel 7.3.2). Eine räumliche Überlagerung mit den zeichnerisch festgelegten BSAB findet im konkreten Fall nicht statt. Die in Rede stehenden BSAB-L-39 und L-41 liegen zwar in Nachbarschaft zu der Bahntrasse, betroffen sind allerdings ausschließlich fachrechtlich bereits genehmigte Teilflächen (s. Anhang O, Prüfbögen BSAB-L-39 und BSAB-L-41). Zukünftige planungsbedingte Konflikte durch regionalplanerische Erweiterungspotentiale der jeweiligen BSAB sind demzufolge nicht zu befürchten.

Dessen ungeachtet können die genannten Anforderungen des Projekts "Westspange und Eifelstrecke" aufgrund der Randlage der Bahnstrecke nach Auffassung des Plangebers auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen berücksichtigt werden, ohne die grundsätzliche Vollziehbarkeit der BSAB zu gefährden. Der Vorrang der Rohstoffgewinnung durch die Festlegung regionalplanerischer Konzentrationszonen begründet keinen Rechtsanspruch auf optimale und maximale Abtragungsmöglichkeiten (Urteil d. OVG NRW v. 07.12.2009 – 20 A 628/05). Die Anpassung einer konkreten Vorhabenplanung an die jeweiligen fachrechtlichen Erfordernisse des Einzelfalls bleibt möglich.

können, sind geringwüchsiger Gehölze (Sträucher oder Gehölze 2. Ordnung) zu pflanzen.“

Die bereits in der beiliegenden Stellungnahme vom 24.06.2024 gegebenen Hinweise gelten auch für diese Vorhaben bzw. Abbaumaßnahmen im Bereich der Strecke 2631.

AZ: 442000_go.Rheinland GmbH_1	
go.Rheinland GmbH / VRS GmbH	
1028818_001, go.Rheinland GmbH / VRS GmbH	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine dezidierte Berücksichtigung des genannten Vorhabens ist in Anbetracht des frühen Planungsstandes gemäß gesamtäumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht erforderlich.
go.Rheinland verweist auf die Machbarkeitsstudie „Revierbahn West: Aachen – Jülich – Erftachse“ und möchte den Hinweis geben, dass der Trassenverlauf zu dem jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt ist. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Revierbahn West potenziellen Abbaugebieten von Sand und Kies in die Quere kommen könnte.	

AZ: 443000_Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes_1	
Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	
1028505_001, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Anregung / Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird gefolgt. Begründung Das WSA Rhein wird am weiteren Regionalplanverfahren beteiligt. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (Münster) wird von der Beteiligtenliste entfernt.
Für Ihre Regionalplanungen ist das bereits von Ihnen angeschriebene Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Rhein zuständig, siehe lfd. Beteiligtennummer: 443001. Bitte stellen Sie daher sicher, dass auch weiterhin das WSA Rhein beteiligt wird. Zur beiderseitigen Verwaltungsvereinfachung bitte ich Sie die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (Münster) und die E-Mail-Adressen [gdws@wsv.bund.de und gdws-ms@wsv.bund.de] aus Ihrer/n Beteiligtenliste(n) (siehe lfd. Nr.: 443000) sowohl für die aktuellen als auch für Ihre künftigen Regionalplanungen verbindlich zu streichen.	

Inhalt

Grundsätzlich ist darauf hin zu weisen, dass Bundeswasserstraßen nach § 1 Absatz 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Artikel 87 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 89 des Grundgesetzes (GG) im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der WSV stehen. Der Umfang und der Geltungsbereich der Binnen- und Seewasserstraßen ist im § 1 Absätze 1, 2 und 4 WaStrG definiert. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (§ 7 Absatz 1 WaStrG) ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Absatz 1 WaStrG) sind dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden. Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegerechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann.

Mit dem 09.06.2021 ist das „Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie“ in Kraft getreten, welches im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die WSV, soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist, beinhaltet.

Die Gesetzesänderung bezieht sich auf Binnenwasserstraßen (z.B. Rhein) des Bundes aller Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zweck des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wasser durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern. Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer im Sinne des §67 Absatz 2 Satz 1 und 2 WHG verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des §12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der WSV. Zu den Maßnahmen nach §12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach §1 Absatz 1 Nummer 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraßen befanden (§12 Absatz 2 Satz 2 WaStrG). Die Zuständigkeit für die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher bei der WSV.

Daraus folgt, dass keine Nutzungseinschränkung geduldet werden können, die den

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Eine Betroffenheit von Binnenwasserstraßen des Bundes ist durch die Festlegungen des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe nach Lage der Dinge nicht erkennbar. Das WSA Rhein wird dennoch am weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt.

Betrieb und die ordnungsgemäße verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraßen einschließlich Zubehör sowie das Befahren der Bundeswasserstraße mit Wasserfahrzeugen gemäß bundesrechtlicher Vorschriften einschränken oder gefährden. Der Widmungszweck einer Bundeswasserstraße darf nicht beeinträchtigt werden. Weder die Sicherheit und Leichtigkeit des (ruhenden und laufenden) Schiffsverkehrs darf eingeschränkt werden, noch dürfen Störungen auf die Bundeswasserstraßen einschließlich ihrem Zubehör einwirken.

Die im zweiten Planentwurf festgelegten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) stehen nicht in Konflikt mit der zuvor dargelegten Zweckbindung der Bundeswasserstraße und den hoheitlich übertragenden Aufgaben des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Rhein nach WaStrG. Daher bestehen seitens des WSA Rheins keine Bedenken bezüglich der im zweiten Planentwurf festgelegten Bereiche. Trotz alledem bitte ich um Beteiligung und Berücksichtigung der zuvor aufgeführten Aspekte bei innerhalb des weiteren Verfahrens.

Durch die Gesetzesänderung vom 09.06.2021 ist das WSA Rhein verantwortlich für die Umsetzung der WRRL an der Bundeswasserstraße Rhein und somit mit verantwortlich für die Erreichung der Umweltschutzziele des Schutzgutes Wasser („Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials“) und entsprechend im weiteren Verfahren bei Betroffenheit auch in diesem Hinblick zu Beteiligen.

Diese Stellungnahme ist mit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) abgestimmt, so dass Sie von dort kein gesondertes Schreiben erhalten.

AZ: 492000_Deutscher Wetterdienst_1	
Deutscher Wetterdienst	
1028314_001, Deutscher Wetterdienst	
Inhalt Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zur Prüfung. Von Seiten des Deutschen Wetterdienstes gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen die angeführte Maßnahme.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: 6001_Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln_1

Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur

1028914_001, Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur

Inhalt

Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange

Die Ausweisung von Konzentrationszonen zur Eingrenzung des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe innerhalb dieser Bereiche bei gleichzeitigem Ausschluss außerhalb liegender Abgrabungen führt bei landwirtschaftlichen Betrieben zur Planungssicherheit hinsichtlich der perspektivischen Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen. Durch diese räumliche Steuerung der Abgrabungen können räumliche Nutzungskonflikte vermieden werden.

Der Regierungsbezirk Köln, insbesondere die Bereiche der (geplanten) Abgrabungen ist durch besonders hochwertige und fruchtbare Böden gekennzeichnet. Steigender Flächenverlust durch expandierende Flächenansprüche diverser Nutzungen wie Wohnen, Gewerbe und Industrie, Verkehr und Erneuerbare Energien (FF-PV, WEA) setzen die landwirtschaftlichen Betriebe unter Druck und stellen sie vor die Herausforderung, wirtschaftlich und wettbewerbsfähig zu sein. Inanspruchnahmen bester landwirtschaftlicher Flächen und wertvoller Böden sollten daher auf das absolut notwendigste Maß beschränkt werden.

Die im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich liegenden landwirtschaftlichen Flächen dienen grundsätzlich der Nahrungsmittelproduktion zur Sicherung der Ernährung und sind als solche vor landwirtschaftsfremder Inanspruchnahme zu bewahren sowie in ihrem derzeitigen Umfang zu erhalten. Es handelt sich dabei um eine begrenzte Ressource die schützenswert ist. Die zukunftsfähige und leistungsstarke Agrarstruktur stellt ein öffentliches Interesse dar. Als Bestandteil der menschlichen Daseinsvorsorge ist die aktive Tätigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln sowie nachwachsender Rohstoffe unter den Grundsätzen der Raumordnung zu subsumieren. Denn nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, sind Entwicklungspotentiale zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen.

Diese auf die Landwirtschaft wirkende Dynamik gefährdet das hohe Maß an Produktionssicherheit, geht damit zu Lasten der Ernährungssouveränität und bringt den Grundpfeiler für eine krisensichere Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln und Rohstoffen ins Wanken. Schon jetzt können von den landwirtschaftlichen Nutzflächen im Regierungsbezirk Köln überschlägig nur noch 30 % der Bevölkerung versorgt werden. Der Selbstversorgungsgrad in NRW beträgt 36 %. Infolge von Ertragsverlusten auf Flächen mit Bewirtschaftungseinschränkungen

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Als "gewerbliche Freiraumnutzung" geht die Inanspruchnahme dabei i.d.R. zumindest mit einem temporären Verlust landwirtschaftlicher Flächen einher. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) in der Gesamtbetrachtung positiv auf den Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen im Regierungsbezirk auswirken wird. Übergeordnetes Leitbild dieses Regionalplanverfahrens ist es, das Abtragungsgeschehen im Regierungsbezirk Köln in möglichst konfliktarme sowie möglichst ergiebige Standorte zu verlagern und hierbei Erweiterungen Neuaufschlüssen grundsätzlich vorzuziehen. Diese Maxime bildet die Grundlage für das gesamträumliche Planungskonzept und damit letztendlich für die Ausweisung neuer BSAB. Diesem Leitbild liegt unter anderem auch der Anspruch zugrunde, im allgemeinen „Wettbewerb um den Freiraum“ Bereiche mit wichtigen Freiraumfunktionen möglichst vor einer Neuinanspruchnahme zu schützen. Im Ergebnis wird die Flächenkulisse der BSAB zukünftig deutlich reduziert und auf möglichst ergiebige sowie auf verträgliche Standorte konzentriert.

Weiterhin wird für diese neuen Abgrabungsstandorte das Ziel einer maximalen und gebündelten Rohstoffgewinnung festgelegt. In Summe stehen im Vergleich zum Status Quo perspektivisch also weniger Flächen des Regierungsbezirks für Abgrabungsvorhaben zur Verfügung, die zugleich vollständig in Anspruch genommen werden sollen. Hierbei spielt auch die Wiederherstellung der eignungsgebietlichen Wirkung der zukünftigen Abgrabungsbereiche eine entscheidende Rolle, da neue

sinkt der Selbstversorgungsgrad kontinuierlich weiter. Die jüngste Vergangenheit zeigt, welche verheerenden Konsequenzen die Abhängigkeit der Bundesrepublik vom Ausland in anderen Wirtschaftszweigen hat. Ertragseinbußen, die sich weder der Regierungsbezirk Köln noch das Land Nordrhein-Westfalen sowie ganz Deutschland vor dem Hintergrund des Angriffskriegs auf die Ukraine und weiterer Unruhen in der Welt leisten können. Zudem stehen hinter den erwirtschafteten Erträgen landwirtschaftliche Unternehmen, die ihren Lebensunterhalt und den der nachfolgenden Generation davon bestreiten müssen. Es sind Wirtschaftsunternehmen, die Existenzen sichern und die essentielle Ressourcenversorgung sicherstellen. Landwirtschaft im Regierungsbezirk Köln ist international wettbewerbsfähig, sie ist Mitten im europäischen Kernraum verortet und versorgt regionale sowie überregionale Märkte. Landwirtschaft ist systemrelevant. Die Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen ist nach den Festsetzungen des LEP NRW Kapitel 7.5-1 und 7.5-2 zu beachten und agrarstrukturelle Erfordernisse sollen bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden. Die im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich liegenden landwirtschaftlichen Flächen sind in ihrem derzeitigen Umfang zu erhalten.	Abgrabungsvorhaben außerhalb jener BSAB zukünftig unzulässig sein werden, mithin das aktuelle regionalplanerische Steuerungsdefizit behoben wird (vgl. Begründung Kapitel 14 und 15). Der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt das Kriterium der landwirtschaftlichen Flächen explizit auf der Ebene der Eignungsprüfung. Ein im Zuge der Eignungsprüfung zu bewertender potentieller BSAB wird besser bewertet, wenn er landwirtschaftliche Flächen des Standortwertes I gemäß Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer nicht tangiert. Mit diesem Vorgehen sind rund 89% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Planungsregion als negativer Eignungsbelang berücksichtigt. (vgl. Begründung Kapitel 10.3.2). Zudem werden besondere Potentiale der landwirtschaftlichen Nachnutzung (Bodenwertzahl von > 55 Punkten) eines BSAB im Zuge der Rekultivierungsplanung berücksichtigt, indem in geeigneten Fällen die Festlegung als AFAB ohne BSN erfolgt (vgl. Begründung Kapitel 18).
--	---

Inhalt

Landwirtschaftliche Standortwertekarte / Schutzwürdige Böden

Wir begrüßen, dass die landwirtschaftlichen Flächen der Standortwertestufe 1 auf Grundlage der landwirtschaftlichen Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer NRW als Eignungsbelang im Planentwurf berücksichtigt werden und in diesem Zuge als Unterkapitel 10.3.2 Eingang in den Planentwurf fanden. In diesem Zusammenhang weisen wir auf einen Zahlenfehler in der relativen Angabe der landwirtschaftlichen Flächen der Standortwertestufe 1 hin. Die Landwirtschaftskammer NRW hat nicht 37 % der landwirtschaftlichen Flächen der Standortwertestufe 1 zugeordnet, sondern rund 89 %. Allerdings weisen wir darauf hin, dass sich die Standortwertekarte derzeit in der Überarbeitung befindet und eine Festlegung der landwirtschaftlichen Kernräume gemäß Planzeichen „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Kernräume“ infolge der geänderten LPIG DVO vorgenommen wird.

Wir regen erneut an, auch die Schutzwürdigkeit der Böden aus landwirtschaftlicher Sicht aufzunehmen. Das dies bisher in der vorliegenden Planung keine Berücksichtigung fand, sehen wir mit Bedenken.

Gemäß LEP NRW Kapitel 7.5-2 gelten Böden mit mehr als 55 Bodenpunkten als besonders fruchtbar. Wir regen an, landwirtschaftliche Böden mit mehr als 55 Bodenpunkten als Eignungsbelang im Sinne der Schutzwürdigkeit zu berücksichtigen. Aus agrarstruktureller Sicht ist die raumbedeutsame Inanspruchnahme dieser fruchtbaren Böden zu reduzieren.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Der redaktionelle Fehler wird behoben, die Begründung wird entsprechend angepasst und fortgeschrieben (vgl. Begründung Kapitel 10.3.2).

Die Schutzwürdigkeit der Böden aus landwirtschaftlicher Sicht ist bereits angemessen berücksichtigt. Der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt das Kriterium der landwirtschaftlichen Flächen auf der Ebene der Eignungsprüfung. Ein im Zuge der Eignungsprüfung zu bewertender potentieller BSAB wird besser bewertet, wenn er landwirtschaftliche Flächen des Standortwertes I gemäß Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer nicht tangiert. Mit diesem Vorgehen sind rund 89% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Planungsregion als negativer Eignungsbelang berücksichtigt. (vgl. Begründung Kapitel 10.3.2).

In der Methodik des landwirtschaftlichen Fachbeitrages zur Ermittlung der Standortwertekarte bildet der Bodenwert bzw. die Bodenwertzahl neben dem Bodenertrag das Beurteilungskriterium mit der höchsten Gewichtung und hat folglich einen hohen Einfluss auf die letztliche Bestimmung des Standortwertes (vgl. Kapitel 5.2.1 des landwirtschaftlichen Fachbeitrages zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln). Die schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung stellen den größten flächenmäßigen Anteil der schutzwürdigen Böden in der Planungsregion Köln dar. Es handelt sich fast ausschließlich um Böden mit einer hohen Fruchtbarkeit, was sich wiederum durch den hohen Anteil an fruchtbaren Börderegionen ergibt (vgl. Umweltbericht Kapitel 5.2.).

Die Belange der Landwirtschaft in Form der Bodenwertzahl landwirtschaftlicher Flächen bilden folglich bereits einen wichtigen Aspekt im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung zur zeichnerischen Festlegung der BSAB. Dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag und den gesetzlichen Erfordernissen wird entsprochen.

Zudem werden besondere Potentiale der landwirtschaftlichen Nachnutzung (Bodenwertzahl von > 55 Punkten) eines BSAB im Zuge der Rekultivierungsplanung berücksichtigt, indem in geeigneten Fällen die Festlegung als AFAB ohne BSN erfolgt (vgl. Begründung Kapitel 18).

Darüber hinaus werden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Bodens negative umweltrelevante Auswirkungen hinsichtlich der

naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht. Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Bei einer Flächeninanspruchnahme durch die Plangebiete von naturnahen schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung wird für diese in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen, da es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Eine Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden ist dabei i.d.R. alternativlos, da auch durch eine Flächenanpassung / -verlagerung i.d.R. wieder schutzwürdige betroffen sind (vgl. Kap. 4.4 und Kap. 4.6 des Umweltberichts).

Inhalt

Landwirtschaftliche Standortwertekarte / Schutzwürdige Böden

Des Weiteren begrüßen wir das Unterkapitel 11.10. „Effizienter Flächenzuschnitt“. Grundsätzlich setzen wir einen sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum voraus. Wir bitten darum, den Flächenzuschnitt agrarstrukturverträglich zu gestalten, so dass landwirtschaftliche Flächen nicht in der Art zerschnitten werden, dass diese nicht mehr sinnvoll bewirtschaftet werden können und damit unwirtschaftlich werden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Mit der Zeichenregel *Effizienter Flächenzuschnitt* (vgl. Begründung Kapitel 11.10) werden möglichst kompakte, zusammenhängende BSAB-Festlegungen verfolgt. Mit dem Ziel von möglichst gewinnungsfreundlichen BSAB-Kulissen wird gleichzeitig auf einen sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden hingewirkt, da kompakte Flächenzuschnitte die Ausnutzbarkeit der jeweiligen Lagerstätte fördern und insofern die Flächeninanspruchnahme im Freiraum reduzieren.

Die Umsetzung dieser Zeichenregel erfolgt jedoch vor dem Hintergrund des gesetzlich vorgegebenen Maßstabs der Regionalplanung (1:50.000), der deren generelle Regelungstiefe vorgibt. Die Bereichsabgrenzungen sind gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf, d.h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Die regionalplanerische Darstellungsfähigkeit beginnt i.d.R. bei einer Größenordnung von 10 ha. Flächen unterhalb dieser Darstellungsschwelle bzw. unterhalb der Maßstäblichkeit des Regionalplans (z.B. nicht darstellbare schmale Korridore, kleinteilige Ein- oder Ausbuchtungen, „linienhafte“ Flächen, Generalisierungen in Randbereichen) haben regelmäßig keine regionalplanerische Relevanz. Sie sind Gegenstand der Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen.

Inhalt

Zu 2. Textliche Ziele der Raumordnung**Kapitel 2.5. (Z5) Vollständige und gebündelte Gewinnung von Lagerstätten**

Wir begrüßen das Ziel 5, denn ein vollständiges Ausschöpfen der Abgrabungsbereiche (vollständige und gebündelte Gewinnung) ist nicht selbstverständlich, wie bspw. mit Blick auf den „Flickenteppich“ der Landschaft des Niederrheingebietes festzustellen ist. Daher ist es dringend geboten, das Ausbeutepotential in der Tiefe wie für Unternehmen vorgegeben maximal auszuschöpfen.

In diesem Zusammenhang regen wir zudem an, möglichst wenig Fläche der Vernässung zu überlassen. Zielführend sollte die anschließende Verfüllung der Flächen sein und nicht wie im schlechtesten Fall ein ungenutztes Wasserloch zurück zu lassen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O). Hierbei werden u.a. auch die Anregungen der Kommunen, Fachbehörden und sonstigen Akteure im Rahmen der Beteiligungsverfahren berücksichtigt.

Bei der Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen verfolgt der Regionalplangeber das Leitbild, vorhandene Qualitäten wiederherzustellen und (nach Möglichkeit) aufzuwerten. Sämtliche Rekultivierungsplanungen werden hierbei unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes festgelegt. Die im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) festgelegten Rekultivierungsplanungen bilden somit den raumordnungsrechtlichen Rahmen. Die tatsächliche bzw. konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt der Zulassungsebene überlassen (also z.B. Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Eingriffs- Ausgleichs-Regelungen, zeitliche Abfolgen).

Im ersten Schritt der regionalplanerischen Rekultivierungsplanung wird festgestellt, ob das Rekultivierungsziel Oberflächengewässer (OFG) festzulegen ist. Dies ist der Fall, wenn der Grundwasserspiegel signifikant durchstoßen wird: Befindet sich die angenommene maximale Gewinnungstiefe ≥ 5 m großflächig unterhalb des anstehenden Grundwasserspiegels, wird in der Regel OFG festgelegt. In diesen Fällen ist wegen der (heutzutage) grundsätzlich geringen Verfügbarkeit von geeignetem Verfüllmaterial nicht davon auszugehen, dass eine Verfüllung bis oberhalb des Grundwasserspiegels erfolgen wird. Befindet sich die angenommene Gewinnungstiefe zwischen 5 und 2,5 m unterhalb des anstehenden Grundwasserspiegels, hängt die Festlegung als OFG vom Einzelfall ab, insbesondere von der Lage und Größe der betroffenen Fläche. Wird der Grundwasserspiegel weniger als 2,5 m durchstoßen, wird in der Regel kein OFG festgelegt. Diese Größe liegt im Bereich der Unschärfe der Rohstoffkarte sowie innerhalb der Toleranz des von der Regionalplanungsbehörde eigens angefertigten Grundwassermodells; im Übrigen geht der Plangeber davon aus, dass für diese relativ geringen Volumina ausreichend Verfüllmaterial beschafft werden kann.

Im Übrigen wird auf die Ausnahmeregelung des Absatzes 3 zu Ziel 8 verwiesen,

wonach in begründeten Einzelfällen von den festgelegten Rekultivierungszielen abgewichen werden kann (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.8).
--

Inhalt

Kapitel 2.6. (Z6) Erweiterungsklauseln

Im vorliegenden Plan wird die Ergänzung einer zweiten Erweiterungsklausel eingeführt. Diese lässt Erweiterungsmöglichkeiten auch außerhalb von BSAB zu.

Unseres Erachtens wird hier eine Erweiterung bestehender BSAB-Abgrenzungen durch die Hintertür vorgenommen. Die Argumentation im Planentwurf ist hier nicht schlüssig. Sie betrachtet nur den Fall der Verlängerung der Laufzeit des Planes und lässt dabei ohne Betrachtung, dass die Abgrabungsunternehmen gegebenenfalls über den anerkannten Bedarf hinaus Lagerstätten ausbeuten. Dieses würde dazu führen, dass die heimischen Rohstoffvorkommen zu intensiv ausgebeutet werden. Aus agrarstruktureller Sicht wird dies abgelehnt. Wir regen an, dass diese Flächen in der Bedarfsberechnung bilanziert werden.

Wir kritisieren, dass die Wirkung der Konzentrationszonen (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung) auf diesem Wege aufgehoben werden und infolgedessen mit verschärften Nutzungskonflikten zu rechnen sein wird. Diese Flexibilisierung geht zu Lasten der Agrarstruktur. Zusätzlich würden durch die Nutzung der Erweiterungsklausel 500 bis 700 ha Fläche, in der Regel landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht. Die Steuerungswirkung der Vorranggebiete wird durch die Erweiterungsmöglichkeit aufgehoben, da Erweiterungsflächen entstehen, die zu „zusammenhängenden Abgrabungsstandorten“ werden. Eine erweiterte Erweiterungsklausel ist konfliktreich und schränkt die perspektivischen Entwicklungspotentiale landwirtschaftlicher Betrieb ein. Durch die erweiterte Erweiterungsklausel würden zusätzlich bis zu 200 ha Fläche beansprucht.

Des Weiteren darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Abgrabungsvorhaben der Kreise, die sich bisher noch in der Pipeline befinden, hinzukommen und zusätzliche Flächen in Anspruch nehmen. Die Folge ist eine Erweiterung des Planungszeitraums um 5 Jahre (25,7 Jahre), abhängig vom Genehmigungsgeschäft (stille Reserve). Dieser Puffer geht zu Lasten einer nachhaltigen Flächenschonung.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Das textliche Ziel 6 *Erweiterungsklauseln* ist erforderlich und angemessen (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.6.1 und 2.6.2). Es stellt eine eine textliche Ausnahmeregelung von der Konzentrationswirkung der BSAB dar (vgl. textliches Ziel 3 *BSAB als Eignungsgebiete*) im Sinne der Erläuterungen zum LEP-Ziel 9.2-1 dar und definiert klare Tatbestandsvoraussetzungen für die Ausnahme von der gesetzlichen Regelvermutung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Ausschlusswirkung der festgelegten BSAB steht einem Abbauvorhaben außerhalb der Vorranggebiete schon danach nicht strikt und unabdingbar, sondern nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (nur) "in der Regel" entgegen. Der Planungsvorbehalt steht unter einem gesetzlichen Ausnahmeverbehalt, der die Möglichkeit zur Abweichung in atypischen Einzelfällen eröffnet (Urteil d. OVG NRW v. 30.09.2014 – 8 A 460/13). Mittels Ziel 6 wird bereits auf kozeptioneller Ebene antizipatorisch sichergestellt, dass derartige Ausnahmen der grundlegenden Plankonzeption des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergeteine) entsprechen.

Klarstellend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass mittels einer Erweiterung nach Ziel 6 u.a. keine Flächen beansprucht werden dürfen, denen regionalplanerische, bauleitplanerische oder fachrechtliche Belange entgegenstehen. Flächen, die durch die Erweiterungsklausel beansprucht werden sollen, unterliegen ausdrücklich nicht der Privilegierung des Vorranggebietes BSAB. Diese Flächen sind in der Regel Teil des regionalplanerischen Freiraumes bzw. des bauleitplanerischen Außenbereiches und unterliegen damit den hier geltenden Regularien. Im Freiraum bzw. Außenbereich muss jederzeit mit dem Entstehen entgegengesetzter Belange gerechnet werden. Auf diese Weise sollen lediglich solche Flächen beansprucht werden, die tatsächlich und planerisch als konfliktarm zu bezeichnen sind.

Auch die Ausnahmeregelung der Erweiterungsklausel 2 (5 ha) ist aus Sicht des Plangebers angemessen. Die grundlegenden Tatbestandsvoraussetzungen der Erweiterungsklausel 1 (für festgelegte BSAB) gelten analog, jene Flächen unterliegen ausdrücklich nicht der Privilegierung des Vorranggebietes BSAB. Auch hier dürfen u.a. regionalplanerische, bauleitplanerische oder fachrechtliche Belange einem potentiellen Erweiterungsvorhaben nicht entgegenstehen. Nach konservativer, überschlägiger Schätzung könnten im Regierungsbezirk Köln durch die erweiterte Erweiterungsklausel 2 theoretisch rund 200 ha zusätzlich genehmigt werden (zusätzlich zu den bereits genehmigten Abgrabungen bzw. BSAB). Das sind ca. 5 % der im Regierungsbezirk Köln bereits genehmigten Abgrabungsfläche. Etwaig

entgegenstehende Restriktionen sind bei dieser überschlägigen Berechnung *nicht* berücksichtigt. Auf die Versorgungsreichweite hätte dies – je nach (veränderlicher) Förderrate und anstehenden Rohstoffvorkommen - schätzungsweise eine Auswirkung von ca. einem Jahr. Diese Berechnung macht deutlich, dass das Abgrabungsgeschehen durch die erweiterte Erweiterungsklausel weiterhin planbar, angemessen und mit dem gesamträumlichen Planungskonzept vereinbar ist - in jedem Fall nicht ungesteuert „ausufert“.

Auch aus diesem Grund erscheint dem Plangeber eine solche Härtefallregelung erforderlich und verhältnismäßig (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.6.2). Die Erweiterungsklausel 2 eröffnet legalen, im Bestand geschützten Abbauvorhaben unter klar definierten Voraussetzungen geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten, die ihnen nach dem textlichen Ziel 3 an sich nicht zuständen. Die Ausnahmegvorschrift bildet somit eine konzeptionelle Ergänzung für bereits bestehende Betriebe unter Gesichtspunkten der Gleichbehandlung und des (erweiterten) Bestands- und Investitionsschutzes. Sie ist (ebensowie die Erweiterungsklausel 1 für zeichnerisch festgelegte BSAB) auf räumlich und sachlich bestimmte bzw. bestimmbare Einzelfälle begrenzt und in Anbetracht der definierten flächenmäßigen Obergrenze von maximal 5 ha von untergeordneter Bedeutung.

Inhalt

Kapitel 2.7. (Z7) Projekte der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes

Die hier formulierten Abgrabungsvorhaben können auch außerhalb der als BSAB ausgewiesenen Flächen umgesetzt werden. Dazu zählen:

- abgestimmte WWRL-Maßnahmen
- Hochwasserschutzmaßnahmen
- „**Naturschutzprojekte, die der Umsetzung von Natura-2000-Maßnahmen dienen**“ oder Maßnahmen die in Pflege- und Entwicklungsplänen (PEPL) festgelegt sind

Aus unserer Sicht sind gegenüber den in Beteiligungsrunden diskutierten und abgestimmten Maßnahmen der WRRL, des HWS, der PEPL, die genannten „Naturschutzprojekte, die der Umsetzung von Natura-2000-Maßnahmen dienen“ nicht verhältnismäßig, denn zu abstrakt dargestellt. Wir regen an, dass für jedes Natura-2000-Gebiet PEPL gemeinschaftlich abgestimmt werden, um zusätzliche Abgrabungen auf landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden. Für uns ist nicht nachvollziehbar, weswegen hier eine Trennung zwischen Natura-2000-Gebieten oder PEPL-Gebieten vorgenommen wird. Der Konflikt besteht darin, dass Abgrabungen, die nicht auf die Flächenbilanz angerechnet werden, in der Folge zu einer größeren Flächeninanspruchnahme in erster Linie landwirtschaftlicher Flächen führen.

Wir kritisieren, dass bereits eine Ausweisung als Natura 2000-Gebiet ausreichend sein soll. Unseres Erachtens wäre es kalkulierbarer, wenn grundsätzlich Pflege- und Entwicklungspläne vorliegen würden. Es sollten in diesem Zusammenhang für alle Natura 2000 Gebiete PEPL erarbeitet werden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Sonderregelung des textlichen Ziels 7 dient der rechtlichen Klarstellung und bezieht sich auf den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.03.2019 bezüglich der „Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes“ (Aktenzeichen IV - 8 - 90 07 30).

Das Ziel 7 setzt diesen Erlass in Form einer regionalplanerischen Ausnahmeregelung um. Entsprechend dieses Erlasses ist es möglich, die o.g. Projekte nach § 68 WHG zuzulassen oder als Gewässerunterhaltung durchzuführen, ohne dass die Flächen, auf denen Bodenentnahmen stattfinden, im Regionalplan als BSAB ausgewiesen sind. Es stellt eine Ausnahmeregelung für eindeutig bestimmte bzw. bestimmbare Fallkonstellationen dar. In Anbetracht der herausgehobenen Bedeutung der unionsrechtlich nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der klar abgrenzbaren infrage kommenden Einzelfälle ist die Zielfestlegung insgesamt angemessen.

Inhalt

Kapitel 2.8. (Z8) Rekultivierung von BSAB

„(1) Innerhalb der BSAB ist die angestrebte Rekultivierungsplanung zeichnerisch und textlich festgelegt.

(2) Den Anträgen auf Zulassung einer Abgrabung ist ein Rekultivierungskonzept beizufügen, welches die Rekultivierungsplanung konkretisiert und eine abschnittsweise Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung vorsieht. In den Anträgen ist ferner nachvollziehbar darzulegen, weshalb mit der Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung nicht früher begonnen werden kann.

(3) Sind bestimmte Rekultivierungsziele im Einzelfall aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht umsetzbar, kann hiervon ausnahmsweise abgewichen werden.

(4) Ausnahmsweise können im Regionalplan festgelegte Zwischen- bzw. Nachnutzungen innerhalb von BSAB möglich sein, sofern diese mit dem Abbau, der Rohstoffsicherung und der Rekultivierung vereinbar sind.“

Wir regen an die wiedergegebenen Zielformulierungen Punkte (1) bis (4) um einen weiteren Punkt zu ergänzen. Als Punkt (3) sollte aus unserer Sicht die Verpflichtung aufgenommen werden, die Flächen wieder so zu rekultivieren, dass die bei einer Abgrabung erfolgende Inanspruchnahme der vorhandenen Nutzung, in der Regel die landwirtschaftliche Nutzung, wiederaufgenommen werden kann. Daraus resultiert für die jeweiligen einzelnen Gebiete des Planungsraums die Forderung, dass im zeichnerischen Teil die bisherige (landwirtschaftliche) Nutzung auch als Folgenutzung (Landwirtschaft) dargestellt wird. Würde unsere Anregung als Punkt (3) eingefügt, verschieben sich die anderen Punkte dementsprechend. Das heißt der aktuelle Punkt (3) wird zu Punkt (4) und der aktuelle Punkt (4) wird zu Punkt (5).

Insbesondere in Ziel Z8-1 wird die geplante Rekultivierung sehr unkonkret bis indifferent beschrieben. In der Erläuterung heißt es, „sofern zweckmäßig bzw. möglich, erfolgt durch die Rekultivierung eine naturräumliche und funktionale Aufwertung des betroffenen Raumes nach Abschluss der Gewinnungsmaßnahmen. Zugleich wird jedoch auch den Belangen der Landwirtschaft zur Wiederherstellung landwirtschaftlicher Flächen hinreichend Rechnung getragen.“ Aus agrarstruktureller Sicht sollte die annähernde Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands im Vordergrund stehen. Stattdessen werden hier die Prioritäten anders gesetzt. In der Praxis begegnen uns auf Ebene der Bauleitplanung genügend Fälle, bei denen Ausweisungen für FFPV-Anlagen mit der „schlechten“ Rekultivierung, die eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zuließe, begründet werden.

Aus agrarstruktureller Sicht muss die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Bei der Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen verfolgt der Regionalplangeber das Leitbild, vorhandene Qualitäten wiederherzustellen und (nach Möglichkeit) aufzuwerten. Hierzu zählt mitunter auch die (teilweise) Wiedernutzbarmachung für landwirtschaftliche Zwecke. Dies entspricht auch den Erläuterungen zu Ziel 9.2-5 LEP NRW, wonach die mit der Rohstoffgewinnung verbundene Raumbelastung nahe legt, im Rahmen der Rekultivierungsplanung für eine naturräumliche und funktionale Aufwertung des betroffenen Raumes nach Abschluss der Gewinnungsmaßnahmen Sorge zu tragen. Eine ausnahmslose und vollumfängliche Wiederherstellung der ursprünglichen im Sinne der angeregten textlichen Ergänzung entspricht daher nicht der entwickelten Methodik. Dessen ungeachtet werden besondere Potentiale der landwirtschaftlichen Nachnutzung (Bodenwertzahl von > 55 Punkten) eines BSAB im Zuge der Rekultivierungsplanung explizit berücksichtigt, indem in geeigneten Fällen die Festlegung als AFAB ohne BSN erfolgt (vgl. Begründung Kapitel 18).

Sämtliche Rekultivierungsplanungen werden dabei unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes festgelegt. Die im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) festgelegten Rekultivierungsplanungen bilden somit den raumordnungsrechtlichen Rahmen. Die tatsächliche bzw. konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt der Zulassungsebene überlassen (also z.B. Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Eingriffs- Ausgleichs-Regelungen, zeitliche Abfolgen). Die Rekultivierungsplanungen sind grundsätzlich zeichnerisch festgelegt. In den Prüfbögen der BSAB sind sie einzelfallbezogen begründet. Mitunter enthalten die Prüfbögen auch weitergehende Informationen zu den getroffenen Rekultivierungsfestlegungen. Diese sind an die Zulassungsbehörden adressiert und sollen den Vollzug des getroffenen raumordnungsrechtlichen Rahmens in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren erleichtern.

Bodennutzung in ursprünglicher Höhenlage zielführend sein. Die Wiederherstellung des Bodenprofils mit unterschiedlichen Horizonten und insbesondere die Mächtigkeit des Oberbodens sowie eine funktionierende Wasserführung bilden die Grundvoraussetzungen für die nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Ertragsfähigkeit der rekultivierten Flächen. Nach Beendigung der befristeten Laufzeit der BSAB fordern wir für die Rekultivierungsplanung, dass die kulturfähige oberste Bodenschicht, angelehnt an die umgebende Bodenqualität und den umgebenden Bodenaufbau wiederhergestellt wird, um eine potentielle ackerbauliche Nutzung zu ermöglichen. Für den Fall, dass die Rekultivierung keine kulturfähigen Böden für eine zukünftige ackerbauliche Nutzung wiederherstellen sollte, entsteht bestenfalls wieder landwirtschaftliche Nutzfläche, die dann möglicherweise als Ausgleichs- oder Ersatzfläche herangezogen werden könnte.

Inhalt

Zu 3. Textliche Grundsätze der Raumordnung**Kapitel 3.1. (G1) Rohstoff-Monitoring und Flächentausch**

1. *„Der Regionalrat Köln beabsichtigt mittels eines „Rohstoff-Monitorings“ regelmäßig zu überprüfen, ob die Festlegung neuer BSAB erforderlich ist.“*

Mit Verwunderung nehmen wir die explizite Hervorhebung der Einordnung des Monitorings des Geologischen Dienstes (GD) durch die Bezirksregierung Köln zur Kenntnis. Die Einführung eines „zweiten“ Monitorings durch die ergänzenden Berechnungen mit dem AMTool von IT.NRW zusätzlich zum rein fachlichen Monitoring des GD ist für uns nicht nachvollziehbar. Anstelle eines „Zweitgutachtens“ seitens der Bezirksregierung, sollte die Methode des GD angepasst werden. Wir bitten um eine Erklärung.

1. *„In diesem Zuge wird auch die Möglichkeit des Flächentausches geprüft. Bei einem Flächentausch können nicht beanspruchte Teile eines BSAB mit gleichwertigen Teilen eines Reservegebietes getauscht werden.“*

Der Grundsatz G1 tangiert die Planungssicherheit der landwirtschaftlichen Unternehmen, die diese dann zu aktivierenden Reservegebiete bewirtschaften. Diese Flexibilisierung der Flächennutzung führt bei den Landwirten zu einer Unsicherheit in ihrem unternehmerischen Wirken.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Plangeber ist dazu befugt, auch unabhängig vom Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes bzw. unabhängig von der Fortschreibungspflicht des Ziels 9.2-3 LEP NRW den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) fortzuschreiben, sofern er dies im Rahmen seines Planungsermessens für erforderlich erachtet. Das „Rohstoff-Monitoring“ i.S.d. Grundsatzes 1 (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1) stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring NRW des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

Die Intention des Rohstoffmonitorings gem. G1 ist es demnach nicht, die Systematik des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) auszuhebeln. Vielmehr soll ein ergänzendes systematisches Instrument zur Überwachung des Planvollzuges geschaffen werden, um den planungsimmanenten Prognoseunsicherheiten begegnen zu können. In der Erläuterung zu G1 sind mit Erweiterungsklausel (Z6), der Festlegung weiterer BSAB als Vorranggebiete (Z10) oder dem Flächentausch (G1) bereits verschiedene Handlungsoptionen genannt. All diese Optionen sind in die übergeordnete Systematik des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) eingebettet und stimmen mit dem Leitbild des Regionalplanverfahrens überein.

Der Entwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) beinhaltet die zeichnerische Festlegung eines Reservegebietes in Erftstadt (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-34-R). Die vorrangige Funktion (langfristige Rohstoffsicherung) ist im textlichen Ziel 9 *Reservegebiete als Vorranggebiete* eindeutig bestimmt (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.9) und gibt den potentiell betroffenen Betrieben insofern Planungssicherheit bzgl. der geplanten regionalplanerischen Vorrangfunktion der betroffenen Flächen. Ausgeübte und bestandsgeschützte

	Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.
--	--

InhaltBedarfsermittlung

Unverändert kritisieren wird die Bedarfsermittlung auf Grundlage des landeseinheitlich angewandten Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes, welches wir als grundsätzlich nicht geeignet ansehen. Wie in der vorausgegangenen Stellungnahme erörtert, ermittelt die regionalplanerische Bedarfsermittlung an oberflächennahen Rohstoffen nicht den tatsächlichen (regionalen) Bedarf, sondern orientiert sich am durchschnittlich geförderten Jahresvolumen der letzten drei Jahre und basiert somit auf der tatsächlich geförderten Menge. Diese Menge umfasst auch in großem Umfang ausschließlich für den Export bestimmte Lockergesteine (mindestens 30 % der geförderten Mengen), insbesondere in die Niederlande und Belgien. Landesplanerisch besteht kein rechtliches Erfordernis die Rohstoffsicherung für den Export von Lockergestein ins Ausland sicher zu stellen. Die Bedarfsermittlung an Lockergesteinen sollte auf Grundlage des tatsächlichen regionalen Bedarfs Nordrhein-Westfalens ermittelt werden und gemessen daran sollte die Ausweisung von BSAB und Reservegebieten erfolgen.

Die in der landwirtschaftlichen Gunstlage des Regierungsbezirks Köln entstandene hochproduktive regionale Landwirtschaft sichert die Ernährung unserer und künftiger Generationen. Sie leistet einen essentiellen Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge. Besonders vor dem Hintergrund weltweiter Versorgungsunsicherheiten durch Kriege, Pandemien, den Klimawandel, ein rasantes Bevölkerungswachstum und durch geopolitische Instabilität gewinnt der Aspekt der regionalen Erzeugung wieder an Bedeutung. Wir kritisieren, dass im Regierungsbezirk Köln rund 30 % hochproduktive Landwirtschaftsflächen abgebaggert werden, um die Versorgung der angrenzenden Länder mit Baumaterialien wie Kies und Sand sicherzustellen. Dies entspricht nicht dem Ansatz der Flächenschonung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie

Abwägung**Auswertungskategorie**

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die grundsätzliche Kritik an der Bedarfsermittlung auf Grundlage des landeseinheitlich angewandten Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes richtet sich an den Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW), der die Bedarfsermittlung auf Grundlage des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings vorsieht (vgl. Ziel 9.2-2 LEP NRW inkl. Erläuterungen). Die Plausibilität und Sachrichtigkeit dieses Abgrabungsmonitorings wurde zuletzt im Jahr 2019 durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf vollumfänglich festgestellt (Urteil des VG Düsseldorf v. 19.02.2019 – 17 K 8130/16).

Ungeachtet dessen legt der Regionalplangeber für den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ergänzende Beurteilungsmaßstäbe an, um die Frage nach der Schaffungs substantiellen Raumes für die Rohstoffversorgung beantworten zu können. Im Ergebnis ist das zur Ausweisung empfohlene BSAB-Mengengerüst auch bei Betrachtung alternativer Bezugsgrößen (Flächenverhältnisse, angenommener jährlicher pro-Kopf-Bedarf) insgesamt angemessen (vgl. Begründung Kapitel 15.5 und 15.6).

1028914_010, Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur

Inhalt

Landwirtschaftliche Einzelbewertung der potentiellen BSAB

Der Umfang der dargestellten potentiellen BSAB erscheint aus agrarstruktureller Sicht und vor dem Hintergrund des tatsächlichen regionalen Bedarfs überhöht.

Die Einzelbetrachtung der potentiellen BSAB bedeutet kein generelles Einverständnis mit dem Umfang und der Lage der Ausweisung der einzelnen BSAB-Bereiche.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf den Umfang der zeichnerisch festgelegten BSAB kommt der Regionalplangeber zu dem Ergebnis, dass das BSAB-Mengengerüst insgesamt bedarfsgerecht und im Vergleich zum Status Quo einen positiven Beitrag zum Freiraumschutz leistet (vgl. Begründung Kapitel 14 sowie 15.5 und 15.6).

Inhalt

1) BSAB-L-03:

Wir regen hier insgesamt eine Rekultivierung in landwirtschaftliche Fläche (AFAB) an. Die Darstellung als Wald im Bereich des Erweiterungspotentials wird aufgrund hochwertiger Böden mit über 55 Bodenpunkten abgelehnt.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Festlegung des Rekultivierungsziels Wald für den in Rede stehenden BSAB-L-03 entspricht der Methodik zur Herleitung von Rekultivierungsfestlegungen (vgl. Begründung Kapitel 18) und wird daher aufrechterhalten. Der Regionalplangeber beabsichtigt nach Möglichkeit auf eine Waldvermehrung hinzuwirken, sofern es sich um eine walddarme Kommune handelt und/oder der BSAB an Wald angrenzt. Für den BSAB-L-03 erfolgt die Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB) für den Bereich der genehmigten Abgrabung (Trockenabgrabung, Bodenwertzahl >55), für den Bereich des Erweiterungspotentials erfolgt aufgrund des benachbarten Biotopverbundkomplexes sowie aufgrund der Festlegungen des Regionalplanentwurfes im Umfeld die Festlegung von Wald (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-03).

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Inhalt

2) BSAB –L-15:

Wir regen insgesamt eine Rekultivierung in landwirtschaftliche Fläche (AFAB) an. Die Darstellung als Wald im Bereich des Erweiterungspotentials wird aufgrund hochwertiger Böden mit über 55 bis teilweise 80 Bodenpunkten abgelehnt.

Das Argument „Umzingelung“ von Beeck können wir hinsichtlich des Rekultivierungsziels nicht nachvollziehen, da landwirtschaftliche Fläche keine solche Wirkung auf Siedlungsstrukturen entfaltet.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Die Festlegung des Rekultivierungsziels Wald für den in Rede stehenden BSAB-L-15 entspricht der Mehtodik zur zur Herleitung von Rekultivierungsfestlegungen (vgl. Begründung Kapitel 18) und wird daher aufrechterhalten. Der Regionalplangeber beabsichtigt nach Möglichkeit auf eine Waldvermehrung hinzuwirken, sofern es sich um eine waldarme Kommune handelt und/oder der BSAB an Wald angrenzt.

Für den Bereich der Bestandsabgrabung erfolgt eine Festlegung von AFAB und Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) entsprechend der genehmigten Rekultivierung und zur Fortführung der Festlegungen des Regionalplanentwurfes für das Umfeld des BSAB. Im Bereich des Erweiterungspotentials (nördlicher Abschnitt des BSAB) sollen die Rekultivierungsziele Wald und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) für einen Teilbereich der Fläche zu einer deutlichen Inwertsetzung der perspektivischen Freiraumstruktur beitragen. Diese Festlegungen greifen die vorhandenen naturräumlichen Potentiale (Immendorfer Fließ inkl. Uferbereiche) sowie die Waldarmut der Stadt Geilenkirchen auf und reagieren im Übrigen auf die Vorprägung des Ortsteils Beeck durch bestehende und mögliche zukünftige Abgrabungsvorhaben.

Dadurch wird i.S.d. Erläuterungen zu Ziel 9.2-5 LEP NRW die mit der Rohstoffgewinnung verbundene Raumbelastung des Ortsteils Beeck berücksichtigt und im Rahmen der regionalplanerischen Rekultivierungsplanung Vorsorge für eine naturräumliche und funktionale Aufwertung des betroffenen Raumes nach Abschluss der Gewinnungsmaßnahmen getragen. In Anbetracht der hohen Bodenwertzahl von > 55 soll jedoch im Sinne eines Interessenausgleichs mit der Festlegung von AFAB, überlagert mit BSLE, auch eine landwirtschaftliche Wiedernutzung im Bereich des Erweiterungspotentials ermöglicht werden (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-15).

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Inhalt

3) BSAB-L-22

Wir fordern die Darstellung als AFAB aufgrund hochwertiger Böden mit über 55 bis teilweise 90 Bodenpunkten. Die Darstellungen als Wald und BSN werden abgelehnt.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der in Rede stehende BSAB-L-22 in Jülich beinhaltet vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen ohne regionalplanerische Erweiterungspotentiale (s. Anhang O. Prüfbogen BSAB-L-22). Dementsprechend orientieren sich die regionalplanerischen Rekultivierungsfestlegungen eng an der Genehmigungslage.

Die genehmigte Rekultivierungsplanung sieht für die Auskiesungsflächen (inkl. der Betriebs- und Lagerflächen) innerhalb des BSAB ein Abgrabungsgewässer vor. Im südöstlichen Randbereich sollen die bestehenden Gehölze erhalten bzw. wiederaufgeforstet werden. Für den südöstlichen Bereich des BSAB wird entsprechend der genehmigten Rekultivierung eine Wald-Festlegung vorgenommen, womit gleichzeitig die angrenzende Wald-Festlegung des Regionalplanentwurfes fortgeführt wird. In Anbetracht der weiteren Freiraumfestlegungen des Regionalplanentwurfes für den Bereich des BSAB bzw. dessen Umfeld wird darüber überlagernd BSN festgelegt.

1028914_014, Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur	
Inhalt 4) BSAB -L-23 Die Darstellung des Rekultivierungsziels als AFAB wird begrüßt.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Inhalt

5) BSAB-L-34

Wir regen insgesamt eine Rekultivierung in landwirtschaftliche Fläche (AFAB) an. Die Darstellung als Wald im Bereich des Erweiterungspotentials wird aufgrund hochwertiger Böden mit über 55 bis teilweise 90 Bodenpunkten abgelehnt.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Festlegung des Rekultivierungsziels Wald für den in Rede stehenden BSAB-L-34 entspricht der Methodik zur Herleitung von Rekultivierungsfestlegungen (vgl. Begründung Kapitel 18) und wird daher aufrechterhalten. Der Regionalplangeber beabsichtigt nach Möglichkeit auf eine Waldvermehrung hinzuwirken, sofern es sich um eine waldarme Kommune handelt und/oder der BSAB an Wald angrenzt.

Die Festlegung von BSN und Wald im südlichen Teil des potentiellen BSAB vollzieht die Rekultivierung der genehmigten Abgrabung nach. Da Erftstadt als waldarme Kommune eingestuft ist, erfolgt zudem eine teilweise Ausweitung der Wald-Festlegung in den Bereich des Erweiterungspotentials. Die landwirtschaftlichen Potentiale (Bodenwertzahl > 55) werden durch die Festlegung von AFAB im nördlichen Teil des Erweiterungspotentials berücksichtigt. Die konkrete Grenze zwischen AFAB und Wald ist im nachgeordneten Zulassungsverfahren zu klären (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-34).

Die Rekultivierungsfestlegungen bilden somit einen Kompromiss zwischen den Belangen der Biotop- und Waldentwicklung und der Landwirtschaft. Die landwirtschaftlichen Potentiale werden durch eine substantielle AFAB-Festlegung im nördlichen Teil des Erweiterungspotentials des BSAB-L-34 berücksichtigt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Inhalt

6) BSAB-L-50

Die Darstellung des Rekultivierungsziels als AFAB wird begrüßt.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Inhalt

7) BSAB-L-60

Bei den Rekultivierungszielen führen wir an, dass sich AFAB und BSN als Folgenutzung gegenseitig ausschließen. Wir regen die Darstellung als AFAB an. Die Darstellung als BSN führt dazu, dass schon im Genehmigungsverfahren der Abgrabung Richtung Biotop o.ä. bzgl. der Rekultivierung gedacht wird. Landwirtschaftliche Fläche ist vor Bewirtschaftungseinschränken durch die überlagernde Darstellung als BSN zu bewahren. Dazu verweisen wir auch auf Kapitel 18.4. Methodik zur Festlegung der Rekultivierungsplanung (S. 347 Begründung): „Ferner beabsichtigt der Regionalplangeber besondere Potentiale der landwirtschaftlichen Nutzung durch Festlegung als AFAB ohne BSN wiederherzustellen.“

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Festlegung des Rekultivierungsziels Wald für den in Rede stehenden BSAB-L-60 entspricht der Methodik zur zur Herleitung von Rekultivierungsfestlegungen (vgl. Begründung Kapitel 18) und wird daher aufrechterhalten. Bei der Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen verfolgt der Regionalplangeber das Leitbild, vorhandene Qualitäten wiederherzustellen und (nach Möglichkeit) aufzuwerten. Hierbei werden u.a. auch die Anregungen der Kommunen, Fachbehörden und sonstigen Akteure im Rahmen der Beteiligungsverfahren berücksichtigt.

Die Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen erfolgt einheitlich anhand einer vierstufigen Methodik (vgl. Begründung Kapitel 18.4). Im dritten Schritt wird geprüft, ob die zuvor festgelegten Nutzungen (hier: AFAB) durch (überlagernde) regionalplanerische Funktionen ergänzt werden können. Für den in Rede stehenden BSAB-L-60 hat die untere Naturschutzbehörde im Zuge der Beteiligungsverfahren u.a. die Festlegung von BSN angeregt. Die BSN-Festlegung würdigt die geplanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes für das Umfeld des potentiellen BSAB und resultiert zudem aus der "Scharnierfunktion" im Hinblick auf den umliegenden Biotopverbundkomplex (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-60).

Weiterhin gilt, dass die im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) festgelegten Rekultivierungsplanungen vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabes einen raumordnungsrechtlichen Rahmen bilden. Die tatsächliche bzw. konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt der Zulassungsebene überlassen (also z.B. Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Eingriffs- Ausgleichs- Regelungen, zeitliche Abfolgen). Dies schließt auch eine kleinräumige Aufteilung der Flächen im Zuge der konkretisierenden Planungsebenen ein, um z.B. eine Koexistenz von Landwirtschaft (AFAB) und Naturschutz (BSN) zu ermöglichen.

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Inhalt

Durch die Untersuchungsräume BSAB-L-07, BSAB-L-08, BSAB-L-19, BSAB-L-45, BSAB-L-46, BSAB-L-47, BSAB-L-50, BSAB-L-51, BSAB-L-55 und BSAB-L-63 für die Feststellung von BSAB Reservegebieten, wie in den via Mail vom 21. Mai 2024 übersandten Shape-Dateien dargestellt, verlaufen in ihren jeweiligen Schutzstreifen die im Betreff genannten Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Durch die restlichen Untersuchungsräume verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1:2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Nachfolgend aufgeführte Freileitungen und Planungen sind durch die geplanten BSAB-Flächen und Reservegebiete betroffen:

[Tabelle]

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Bestehende Freileitungen, die nicht von der Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone oder sonstiger Ausschlussbelange erfasst sind, werden bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.5). Grundsätzliches Ziel ist hierbei die Aussparung jener Anlagen von der BSAB-Festlegung. Nichtsdestotrotz kann es in Einzelfällen zur Überlagerung von BSAB und Leitungsinfrastruktur kommen. Neben fachrechtlich genehmigten Abgrabungsflächen betrifft dies Fallkonstellationen, in denen aufgrund der Randlage der Freileitungen innerhalb der BSAB, der konkreten Maststandorte oder aufgrund der Flächengröße des jeweiligen BSAB die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Freileitungen nicht gefährdet erscheint. Erkennbare Kollisionen zwischen BSAB und Freileitungen sowie das jeweilige Abwägungsergebnis sind in den regionalplanerischen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhänge N und O).

Der Bestandsschutz bzw. die grundbuchliche Sicherung der bestehenden Hochspannungsfreileitungen werden durch die Festlegung der BSAB nicht berührt; bestehende dingliche Berechtigungen (Inanspruchnahme der entsprechenden Grundstücke) können weiterhin ausgeübt werden. Die rechtlichen Anforderungen an Baumaßnahmen, Bepflanzungen etc. im Umfeld der Freileitungen (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren angemessen berücksichtigt werden.

Die in der Stellungnahme erwähnten Überschneidungen zwischen Freileitungen und den BSAB-L-45, BSAB-L-47, BSAB-L-50, BSAB-L-51 und BSAB-L-63 beziehen sich auf fachrechtlich bereits genehmigte Teilbereiche. Für die Flächen des BSAB-L-19 ist keine Betroffenheit erkennbar, die Freileitung grenzt in südwestlicher Richtung an den Abgrabungsbereich. Im Hinblick auf die geplanten BSAB-L-07, BSAB-L-08, BSAB-L-46 und BSAB-L-55 sind zwar Erweiterungspotentiale der jeweiligen BSAB betroffen. Aufgrund der Randlage der Freileitungen, der konkreten Maststandorte bzw. aufgrund der Flächengröße des jeweiligen BSAB erscheint die grundsätzliche Vollziehbarkeit der BSAB unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Freileitungen jedoch

nicht gefährdet.

Inhalt

Mit Schreiben vom 02. November 2020 haben wir im Rahmen des Ersten Planentwurfes bereits eine Stellungnahme abgegeben. Es gelten weiterhin die dort niedergeschriebenen Bedingungen und Auflagen.

Ferner teilen wir Ihnen mit, dass das Leitungsneubauprojekt der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Sechtem (Bl. 4215), inzwischen fertiggestellt wurde.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die erwähnte Stellungnahme der Amprion GmbH vom 02. November 2020 ist in den überarbeiteten Entwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) eingeflossen. Die regionalplanerische Abwägung zu dieser Stellungnahme kann der synoptischen Auswertung (Stellungnahmen-ID: 602000-TA-0001 bis 602000-TA-0005) der ersten öffentlichen Auslegung entnommen werden (vgl. Teil C-4-A).

Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt.

Der Abwägungsvorschlag aus der ersten öffentlichen Auslegung wird aufrechterhalten, sofern der überarbeitete dritte Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) gegenüber der Fassung der zweiten öffentlichen Auslegung keine inhaltlichen Änderungen aufweist.

Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinausgehend kein weiterer Präzisierungsbedarf.

1028258_003, Amprion GmbH	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.
Nach Sichtung der Anlage C1 (Synopsis Toeb) stellen wir fest, dass unsere Hinweise von Ihnen übernommen wurden. Dafür bedanken wir uns. Weitere Anregungen haben wir derzeit nicht vorzubringen.	

AZ: 610000_Westnetz GmbH_1	
Westnetz GmbH	
1027982_001, Westnetz GmbH	
Inhalt	Abwägung
Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.	Auswertungskategorie Hinweis
1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wegberg - Vogelsrath, Bl. 0992 (Maste 6 bis 12)	Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Ratheim - Pkt. Oeldriesch, Bl. 1218 (Maste 10 bis 15)	Begründung
3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Siersdorf - Linnich, Bl. 0975 (Maste 10 bis 83)	Bestehende Freileitungen, die nicht von der Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone oder sonstiger Ausschlussbelange erfasst sind, werden bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.5). Grundsätzliches Ziel ist hierbei die Aussparung jener Anlagen von der BSAB-Festlegung. Nichtsdestotrotz kann es in Einzelfällen zur Überlagerung von BSAB und Leitungsinfrastruktur kommen. Neben fachrechtlich genehmigten Abgrabungsflächen betrifft dies Fallkonstellationen, in denen aufgrund der Randlage der Freileitungen innerhalb der BSAB, der konkreten Maststandorte oder aufgrund der Flächengröße des jeweiligen BSAB die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Freileitungen nicht gefährdet erscheint. Erkennbare Kollisionen zwischen BSAB und Freileitungen sowie das jeweilige Abwägungsergebnis sind in den regionalplanerischen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhänge N und O).
4. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Paffendorf - Sindorf, Bl. 1044 (Maste 7 bis 13)	Der Bestandsschutz bzw. die grundbuchliche Sicherung der bestehenden Hochspannungsfreileitungen werden durch die Festlegung der BSAB nicht berührt; bestehende dingliche Berechtigungen (Inanspruchnahme der entsprechenden Grundstücke) können weiterhin ausgeübt werden. Die rechtlichen Anforderungen an Baumaßnahmen, Bepflanzungen etc. im Umfeld der Freileitungen (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren angemessen berücksichtigt werden.
5. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Fortuna - Grefrath, Bl. 0702 (Maste 23 bis 27A)	Die in der Stellungnahme erwähnten Freileitungen überschneiden sich z.T. mit fachrechtlich bereits genehmigten Teilbereichen der BSAB-L-46, BSAB-L-47 und BSAB-L-63. Im Hinblick auf die geplanten BSAB-L-10, BSAB-L-55, BSAB-L-59 und BSAB-L-62 sind zwar Erweiterungspotentiale der jeweiligen BSAB betroffen. Aufgrund der Randlage der Freileitungen, der konkreten Maststandorte bzw. aufgrund der Flächengröße des jeweiligen BSAB erscheint die grundsätzliche Vollziehbarkeit der BSAB unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Freileitungen jedoch nicht
6. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Schwadorf, Bl. 0836 (Maste 5 bis 10)	
7. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Goldenbergwerk - Siegburg, Bl. 0075 (Mast 89 bis UA Niederkassel)	
8. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Gremberghoven - Lülsdorf, Bl. 0078 (Maste 73 bis 80)	
9. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Euskirchen - Münstereifel, Bl. 0821 (Maste 23 bis 29)	
10. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Krauthausen - Lammersdorf, Bl. 0829 (Maste 8 bis 11)	
11. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Geln - Euskirchen/Kommerner Straße, Bl. 1163 (Maste 6 bis 10)	
12. 220-kV-Hochspannungsfreileitung Goldenbergwerk - Siegburg, Bl. 2370 (Maste 34 bis 46)	
13. 220-kV-Hochspannungsfreileitung Brauweiler - Pkt. Volkhoven, Bl. 2483 (Maste 9 bis 12)	

14. 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Bundesgrenze (Maasbracht) - Oberzier, Bl. 4559 (Maste 23 bis 23A) Die im Betreff unter 12. und 13. genannten Hochspannungsfreileitungen sind für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt und die im Betreff unter 14. und 15. genannten Hochspannungsfreileitungen sind für Betriebsspannungen von 110 kV bis 380 kV ausgelegt. Da diese Hochspannungsfreileitungen in diesem Bereich aus heutiger Sicht mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz. Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.	gefährdet.
--	-------------------

Inhalt

Mit unserem Schreiben DRW-S-LK/0992/DS/139.154/Bx vom 22.10.2020 haben wir zum o. g. Regionalplan eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.

Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die erwähnte Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 22. Oktober 2020 ist in den überarbeiteten Entwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) eingeflossen. Die regionalplanerische Abwägung zu dieser Stellungnahme kann der synoptischen Auswertung (Stellungnahmen-ID: 610000-TA-0001 bis 610000-TA-0003) der ersten öffentlichen Auslegung entnommen werden (vgl. Teil C-4-A).

Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt.

Der Abwägungsvorschlag aus der ersten öffentlichen Auslegung wird aufrechterhalten, sofern der überarbeitete dritte Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) gegenüber der Fassung der zweiten öffentlichen Auslegung keine inhaltlichen Änderungen aufweist.

Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinausgehend kein weiterer Präzisierungsbedarf.

Die Westnetz GmbH wird am weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt.

Inhalt

Innerhalb des Regionalplans Köln verlaufen diverse Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 125.000.

Die Lage der Gasfernleitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage sind somit möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um den derzeitigen Bestand handelt und Leitungszu- oder abgänge jederzeit möglich sind.

Die im Betreff genannten Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen von bis zu 10,0 m (5,0 m links und rechts der Leitungsachse) verlegt, welcher die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466-1 schafft.

Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle geplanten Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

Weiterhin sind bei den Planungen nachfolgende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

1. Der Abstand zwischen Leitungsachse und Abgrabungsaußenkante muss, aufgrund gewonnener Erfahrungen, mindestens 10,0 m betragen. Der Verlauf der einzuhaltenden Abgrabungsaußenkante ist ebenfalls im Abstand von 10,0 m zur Leitungsachse durch Bauzäune abzusichern.
2. Die Zugänglichkeit der Gasfernleitungen und deren Kontrolleinrichtungen müssen jederzeit — auch während der Bauausführung — gewährleistet sein. Insbesondere müssen die Zugangs-, Zufahrts- und Wendemöglichkeiten erhalten bleiben.
3. Das Befahren der Leitungstrassen mit Raupen- und Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Erforderliche Überfahrten sind mit uns abzustimmen und durch geeignete Maßnahmen (z.B. Baggermatratzen, bewährte Betonplatten o. ä.) zu sichern. Hierzu bitten wir Sie, sich mit uns frühzeitig in Verbindung zu setzen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Den vorgelegten Unterlagen kann entnommen werden, dass die Leitungen die BSAB-L-21 und BSAB-L-12 nur in Bereichen tangieren, in denen bereits genehmigte Abgrabung vorhanden sind. Insofern erfolgt keine rechtliche Veränderung des Status Quo.

Der BSAB-L-20 ist in einem Bereich tangiert, welche eine bisher nicht genehmigte Fläche darstellt, insofern regionalplanerischs Erweiterungspotential darstellt. Im Prüfbogen des zugehörigen Suchraumes (S-043-KKS-1b) wird auf diesen Umstand hingewiesen: "Der potentielle BSAB wird im südwestlichen Randbereich von einer Ferngasleitung durchkreuzt. Da keine Alternativflächen zur Auswahl stehen, wird der potentielle BSAB an dieser Stelle nicht zurückgenommen. Der erforderliche Leitungsschutz kann in nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren sichergestellt werden, ohne die grundsätzliche Vollziehbarkeit des potentiellen BSAB zu gefährden."

Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte werden durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt.

Die erwähnten (rechtlichen) Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes der bestehenden Versorgungsleitungen (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Im Ergebnis werden die vorgetragenen Belange hinreichend berücksichtigt bzw. werden in die Planunterlagen als Hinweis aufgenommen.

Die Gasfernleitungen — besonders deren Betriebssicherheit — unterliegen den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (ENnWG) sowie der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV). Für die Betriebssicherheit der Leitungen gilt das DVGW-Regelwerk (EnWG 8 49 Abs. 2.2 u. GasHDrLtgV 8 2 Abs.2). Gashochdruckleitungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Für Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken bis 16 bar gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 462, Teil II und für Gasfernleitungen ab 16 bar das DVGW- Arbeitsblatt G 463. Wir bitten Sie, sich bei allen Planungsmaßnahmen mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir Ihnen aktuelles Planwerk zukommen lassen können. Der von uns übersandte Übersichtsplan darf nur zu Planungszwecken verwandt werden eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Des Weiteren bitten wir Sie, das beiliegende Merkblatt allgemeine Schutzanweisung für Gasversorgungsleitungen der Thyssengas GmbH zu berücksichtigen.

[Hinweis: Der Stellungnahme wurden weitergehende Informationen als Anlage beigelegt]

1028085_002, Thyssengas GmbH	
Inhalt	Abwägung
Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Auswertungskategorie Anregung / Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird gefolgt. Begründung Die Thyssengas GmbH wird am weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt.

AZ: 628000_GascadeGastransportGmbH_1	
GascadeGastransportGmbH	
1028177_001, GascadeGastransportGmbH	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die bestehende Leitungsinfrastruktur, die nicht von der Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone oder sonstiger Ausschlussbelange erfasst ist, wird bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.5). Neben einer Auswertung der Stellungnahmen zum bisherigen Aufstellungsverfahren des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) am 26.01.2023 eine Stellungnahme mit Anlagen abgegeben. Änderung zu unserer Stellungnahme vom 26.01.2023 haben sich zwischenzeitlich nicht ergeben. Unsere Stellungnahme vom 26.01.2023 halten wir weiter aufrecht. Nachträgliche Lageänderungen in Ihrer Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Grundsätzliches Ziel ist hierbei die Aussparung jener Anlagen von der BSAB-Festlegung. Nichtsdestotrotz kann es in Einzelfällen zur Überlagerung von BSAB und Leitungsinfrastruktur kommen. Neben fachrechtlich genehmigten Abgrabungsflächen betrifft dies Fallkonstellationen, in denen aufgrund der Randlage der Freileitungen innerhalb der BSAB, der konkreten Maststandorte oder aufgrund der Flächengröße des jeweiligen BSAB die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Freileitungen nicht gefährdet erscheint. Erkennbare Kollisionen zwischen BSAB und Freileitungen sowie das jeweilige Abwägungsergebnis sind in den regionalplanerischen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhänge N und O). Die mit Stellungnahme vom 26.01.2023 mitgeteilten Anlagen sind von den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht unmittelbar betroffen bzw. verlaufen im Randbereich fachrechtlich bereits genehmigter Teilflächen der festgelegten BSAB. Dessen ungeachtet werden ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte durch die zeichnerische Festlegung der BSAB nicht berührt. Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes bestehender Leitungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt

werden.

AZ: 629000_PLEdoc_1	
PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung	
1028421_001, PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung	
Inhalt Von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)- Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln. Mit unseren Bezugsschreiben haben wir bereits Stellungnahmen abgegeben. Die dort genannten Anmerkungen und Hinweise haben nach wie vor Gültigkeit und sind zu beachten.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die bestehende Leitungsinfrastruktur, die nicht von der Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone oder sonstiger Ausschlussbelange erfasst ist, wird bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.5). Neben einer Auswertung der Stellungnahmen zum bisherigen Aufstellungsverfahren des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (insbesondere frühzeitige Unterrichtung und erste öffentliche Auslegung) wurden zu diesem Zweck die im Regierungsbezirk tätigen Leitungsbetreiber im Januar 2023 wiederholt um Mitteilung ihres aktuellen Leitungsnetzes gebeten. Rückmeldungen und Hinweise im Rahmen dieser Leitungsauskunft sind in die Erarbeitung des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) eingeflossen. Grundsätzliches Ziel ist hierbei die Aussparung jener Anlagen von der BSAB-Festlegung. Nichtsdestotrotz kann es in Einzelfällen zur Überlagerung von BSAB und Leitungsinfrastruktur kommen. Neben fachrechtlich genehmigten Abgrabungsflächen betrifft dies Fallkonstellationen, in denen aufgrund der Randlage der Freileitungen innerhalb der BSAB, der konkreten Maststandorte oder aufgrund der Flächengröße des jeweiligen BSAB die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Freileitungen nicht gefährdet erscheint. Erkennbare Kollisionen zwischen BSAB und Freileitungen sowie das jeweilige Abwägungsergebnis sind in den regionalplanerischen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhänge N und O). Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte werden durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes bestehender Leitungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

1028421_002, PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.
Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE insoweit auch die Interessen der METG und der InfraServ GmbH & Höchst KG.	

1028421_003, PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung	
Inhalt	Abwägung
Ihre an die METG gerichtete Anfrage wurde zuständigkeitshalber an uns weitergeleitet.	Auswertungskategorie Hinweis
Mit unseren Bezugsschreiben haben wir bereits Stellungnahmen abgegeben. Die dort genannten Anmerkungen und Hinweise haben nach wie vor Gültigkeit und sind zu beachten.	Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme ID 1028421_001 verwiesen.

1028421_004, PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.
In der Synopse unter Stellungnahme-ID: 629000-TA-0001 gehen Sie auf unsere Stellungnahmen 20200202115 / 20200202482 vom 09.03.2020 ein. Mit den in der Begründung unter Kapitel 11.5 gemachten Aussagen (siehe hierzu auch unsere Stellungnahme 20231002741 vom 09.11.2023) sind wir einverstanden.	

Inhalt

Im zweiten Absatz der Erläuterung zur regionalplanerischen Abwägung gehen Sie auf die Überlagerung von BSAB und Freileitungen ein. Diese Aussagen treffen auf die von uns verwalteten, unterirdisch verlegten Versorgungsanlagen nicht zu.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dessen ungeachtet geht der Regionalplangeber in typisierter Betrachtungsweise davon aus, dass auch unterirdische linienhafte Leitungsinfrastruktur aufgrund der insgesamt geringen Flächeninanspruchnahme die Vollziehbarkeit der mindestens 10 ha großen zeichnerische festgelegten BSAB nicht grundsätzlich infrage stellt. Nichtsdestotrotz gilt auch für diese Art der Leitungsinfrastruktur, dass sie im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt bzw. möglichst ausgespart wird (vgl. Begründung Kapitel 11.5). Auch im Falle einer flächenmäßigen Überlagerung ist jedoch der Bestandsschutz der jeweiligen Leitungsinfrastruktur gewahrt.

AZ: 632000_Regionetz GmbH_1	
Regionetz GmbH	
1028025_001, Regionetz GmbH	
Inhalt Gegen die Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Zweiter Planentwurf bestehen seitens der Regionetz GmbH keine Bedenken.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: 699000_Stadtwerke Bonn GmbH_1	
Stadtwerke Bonn GmbH	
1028417_001, Stadtwerke Bonn GmbH	
Inhalt Stellungnahme Bonn Netz GmbH: Es bestehen keine Bedenken. Stellungnahme Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH: Es bestehen keine Bedenken. Stellungnahme Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH/Bereich Fahrwege: Seitens des Bereiches FW wurden die zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere auch die Pläne • b_3_zeichnerische_festlegungen_blatt_12_rsk_bn • b_3_zeichnerische_festlegungen_blatt_13_rsk hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit unserer Anlagen geprüft; aus den Unterlagen ließen sich keine örtlichen Schnittstellen ableiten. Aufgrund der Entfernung der Maßnahme zu unseren Anlagen ist von einer Betroffenheit der Anlagen des Bereiches FW nicht auszugehen. Es bestehen unsererseits daher keine Bedenken/Betroffenheit. Stellungnahme Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH/Bereich Verkehrsplanung: Der Fachbereich hat derzeit keine Bedenken, da Anlagen unseres Fachbereiches dort nicht betroffen sind. Maßgeblich für unsere Bewertung sind folgende Darstellungen aus dem Teil B der uns vorliegenden Planunterlagen: • b_3_zeichnerische_festlegungen_blatt_12_rsk_bn • b_3_zeichnerische_festlegungen_blatt_13_rsk Dieser Bereich gehört zum Liniennetz der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH. Die in den zeichnerischen Festlegungen dargestellten Änderungen haben keine Auswirkungen auf den derzeitigen Linienbetrieb.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Inhalt

Zusätzlich möchten wir auf unsere Stellungnahme aus 02/2023 verweisen, die weiterhin gültig ist.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die bestehende Leitungsinfrastruktur, die nicht von der Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone oder sonstiger Ausschlussbelange erfasst ist, wird bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.5). Neben einer Auswertung der Stellungnahmen zum bisherigen Aufstellungsverfahren des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (insbesondere frühzeitige Unterrichtung und erste öffentliche Auslegung) wurden zu diesem Zweck die im Regierungsbezirk tätigen Leitungsbetreiber im Januar 2023 wiederholt um Mitteilung ihres aktuellen Leitungsnetzes gebeten. Rückmeldungen und Hinweise im Rahmen dieser Leitungsauskunft sind in die Erarbeitung des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) eingeflossen.

Grundsätzliches Ziel ist hierbei die Aussparung jener Anlagen von der BSAB-Festlegung. Nichtsdestotrotz kann es in Einzelfällen zur Überlagerung von BSAB und Leitungsinfrastruktur kommen. Neben fachrechtlich genehmigten Abgrabungsflächen betrifft dies Fallkonstellationen, in denen aufgrund der Randlage der Freileitungen innerhalb der BSAB, der konkreten Maststandorte oder aufgrund der Flächengröße des jeweiligen BSAB die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Freileitungen nicht gefährdet erscheint. Erkennbare Kollisionen zwischen BSAB und Freileitungen sowie das jeweilige Abwägungsergebnis sind in den regionalplanerischen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhänge N und O).

Eine Betroffenheit des Leitungsnetzes der Stadtwerke Bonn GmbH durch die Festlegungen des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ist nicht erkennbar (s. Stellungnahme ID 1028417_001). Dessen ungeachtet werden ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte durch die zeichnerische Festlegung der BSAB nicht berührt. Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes bestehender Leitungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

AZ: 7000_Landesbetrieb Wald und Holz NRW_1	
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	
1028219_001, Landesbetrieb Wald und Holz NRW	
Inhalt Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 16.05.2024 in o.g. Angelegenheit nehme ich für den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Stellung. Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme auch die Stellungnahme der örtlich betroffenen Forstämter Hocheifel-Zülpicher Börde, Rureifel-Jülicher Börde und Rhein-Sieg-Erft umfasst und diese keine gesonderte Stellungnahme abgeben.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1028219_002, Landesbetrieb Wald und Holz NRW	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.
Es bestehen keine Bedenken gegen die zeichnerischen und textlichen Festlegungen in der von Ihnen mitgeteilten Form. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen keine Informationen zu Maßnahmen, die der Planungsbehörde mitgeteilt werden sollten, vor.	

Inhalt

Neben den Bestimmungen aus dem aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW weise ich auf die Notwendigkeit der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie die Anforderungen an die Kompensationsmaßnahmen hin. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden durch die im Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz) und im Baugesetzbuch enthaltene Eingriffsregelung sowie durch die im Forstrecht (Bundeswaldgesetz und Landesforstgesetz) verankerten Bedingungen für eine Waldumwandlung vorgegeben.

Ich bitte zu beachten, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgt.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen können auf der Ebene der Regionalplanung nicht dargestellt werden. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren - insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung - konkret festgelegt. Dennoch wurden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Plangebiete - soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist - Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht Anhang B).

Der Schutz tatsächlicher Waldflächen bzw. der Ausgleich etwaiger Waldinanspruchnahmen kann perspektivisch in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass das gesamträumliche Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) aus Vorsorgegründen verschiedene Mechanismen zum Waldschutz beinhaltet (vgl. Begründung Kapitel 7.4, Kapitel 10.3.8 sowie Kapitel 11.3).

1028219_004, Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Inhalt

Im Folgenden gebe ich weitere Hinweise der Forstbehörde:

Generell sind im Regierungsbezirk Köln in vielen unbewaldeten Bereichen Rohstoffe von Lockergesteinen vorhanden, sodass grundsätzlich die Erweiterung der Abgrabungen in diesen Bereichen stattfinden und eine erweiterte Nutzung in Waldbereichen vermieden werden sollte.

Die im Zuge einer Waldumwandlung betroffenen Wälder müssen durch Ersatzaufforstungen nach Fläche und Funktion kompensiert werden. Wie in der textlichen Fassung dargestellt, muss für jeden Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nicht energetischer Bodenschätze (BSAB), auf dem Wald stockt, jeweils im Abgrabungsverfahren ein Rekultivierungs- und Ausgleichsplan erarbeitet werden und der Forstbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Erst im Anschluss kann mit der Umwandlung begonnen werden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Abwägungsvorschlag

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Berücksichtigungen der Belange des Waldschutzes und der Kompensation etwaiger Waldinanspruchnahmen (z.B. Erstellung eines Rekultivierungs- und Ausgleichsplans) wird auf die Stellungnahme ID 1028219_003 verwiesen.

Inhalt

Anzumerken bleibt indes, dass im Planentwurf keine Schutzabstände für Wald definiert wurden, wie das z. B. für ASB und NATURA 2000 geschehen ist. Bei Abgrabungen in unmittelbarer Waldnähe ist mit negativen Beeinträchtigungen, wie z.B. Trockenstress bei Bäumen durch Grundwasserabsenkungen zu rechnen. Ich bitte daher um Überprüfung dieses Aspektes.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Das gesamträumliche Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) beinhaltet aus Vorsorgegründen verschiedene Mechanismen zum Waldschutz (vgl. Begründung Kapitel 7.4, Kapitel 10.3.8 sowie Kapitel 11.3). Im Ergebnis wird dem Grundsatz 7.3-3 LEP NRW im Regionalplan Köln ein besonders hohes Gewicht beigemessen, was insbesondere angesichts der Verteilung der Rohstoffvorkommen und der kommunalen Waldanteile verhältnismäßig erscheint. Auch im Rahmen der regionalplanerischen Rekultivierungsplanung nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB* beabsichtigt der Regionalplangeber, nach Möglichkeit auf eine Waldvermehrung hinzuwirken, sofern es sich um eine waldarme Kommune handelt und/oder der BSAB an Wald angrenzt (vgl. Begründung Kapitel 18.4).

Ein pauschaler Schutzabstand zu jeglichen Waldflächen wird indes in Ermangelung einer fachrechtlichen Grundlage als nicht erforderlich erachtet. Grundsätzlich können vorhabeninduzierte Auswirkungen erst auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen (z.B. im Zuge der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung) sachgerecht berücksichtigt werden. Die konkrete Vorhabengestaltung (konkrete Verortung der Betriebsfläche, Abstand zum etwaigen Waldbestand, Verortung des Abgrabungsbereiches) kann hierbei eine entscheidende Rolle spielen und ist auf Ebene der vorgelagerten Regionalplanung allein maßstabsbedingt noch nicht bekannt. Der Vorrang der Rohstoffgewinnung durch die Festlegung regionalplanerischer Konzentrationszonen begründet keinen Rechtsanspruch auf optimale und maximale Abgrabungsmöglichkeiten (Urteil d. OVG NRW v. 07.12.2009 – 20 A 628/05). Die Anpassung einer konkreten Vorhabenplanung an die jeweiligen fachrechtlichen Erfordernisse des Einzelfalles (z.B. in Form größerer Abstände zu benachbartem Waldbestand) ist also durchaus üblich und solange unproblematisch, wie die grundsätzliche Vollziehbarkeit des betroffenen BSAB im Sinne der Rechtsprechung gesichert ist.

AZ: 706000_Stadtwerke Rösrath_1	
Stadtwerke Rösrath	
1029375_001, Stadtwerke Rösrath	
Inhalt Im Plangebiet des Regionalplans Köln (Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe) wird von den Stadtwerken Rösrath ein Wasserwerk zur Trinkwassergewinnung (Grengeler Mausepfad 300,51147 Köln) betrieben. Nach unserem Verständnis wird das gewonnene Rohwasser auch zukünftig von den Festsetzungen im genannten Teilplan durch Abgrabungen nicht nachteilig verändert und alle Regelungen im ausgewiesenen Wasserschutzgebiet berücksichtigt.	Abwägung Auswertungskategorie Anregung / Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird gefolgt. Begründung Im Umfeld des erwähnten Wasserwerkes legt der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) keine BSAB zeichnerisch fest. Ungeachtet dessen sind gewichtige wasserwirtschaftliche Belange im gesamträumlichen Planungskonzept zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) über verschiedene Ausschlussbelange vorsorglich erfasst (vgl. z.B. Begründung Kapitel 7.5 und 8.5). Darüber hinaus können weitergehende fachrechtliche Anforderungen in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren beachtet bzw. berücksichtigt werden.

AZ: 8000_Bezirksregierung Arnsberg_2	
Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau	
1028440_001, Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau	
Inhalt Zu Teil B 2. (Textliche Festlegungen) Die Plankonzeption wird grundsätzlich begrüßt. Dies gilt auch für die im Ziel 4 formulierte klarstellende Bestandsschutzregelung für nicht im Regionalplanentwurf zeichnerisch als BSAB dargestellte Bereiche bestandskräftig zugelassener Abgrabungen. Hiervon erfasst sind die Tagebaue „Straßfeld“ der Esser Sand und Kies GmbH in Swisttal sowie der Klebsand- und Tontagebau „Karl“ der Wetering Ton GmbH in Mechernich, die auf Grundlage von Rahmen- und Hauptbetriebsplänen betrieben werden. Um die Rohstoffe gemäß der bestandskräftigen Rahmenbetriebspläne in den zugelassenen Vorhabensbereichen vollständig ausbeuten zu können, werden auch zukünftig Genehmigungsverfahren für noch folgende Hauptbetriebspläne geführt werden müssen. Im Sinne der Bestandsschutzregelung im Ziel 4 wird hier ebenfalls davon ausgegangen, dass die in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs dargestellten Raumnutzungen, insbesondere für dargestellte BSAB als Rekultivierungsziele, nicht die bereits in zugelassenen Abschlussbetriebsplänen oder Rahmenbetriebsplänen für bergrechtliche Abgrabungen genehmigten Wiedernutzbarmachungsfestlegungen in Frage stellen, auch wenn diese noch in Abschlussbetriebsplanverfahren präzisiert werden müssen. Für bergrechtlich zugelassene Wiedernutzbarmachungsregelungen muss ebenfalls Bestandsschutz gelten, auch wenn es (in einigen Fällen) Diskrepanzen zu den im Regionalplanentwurf dargestellten Rekultivierungszielen gibt.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte werden durch die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Dies gilt auch für bergrechtlich bereits zugelassene Wiedernutzbarmachungsfestlegungen bzw. deren Präzisierung in Abschlussbetriebsplanverfahren. Eine solche Präzisierung von Wiedernutzbarmachungsfestlegungen, die z.B. bereits über Rahmenbetriebspläne genehmigt sind, ist im Übrigen auch vom textlichen Ziel 4 <i>Bestandsschutz für zugelassene Abgrabungen</i> gedeckt. Die Erläuterung zur Textlichen Festlegung (Z4) <i>Bestandsschutz für zugelassene Abgrabungen</i> wird entsprechend angepasst und fortgeschrieben (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.4.1).

Inhalt

Zu Teil B 3. (Zeichnerische Festlegungen)

ZU BSAB L-25

Der BSAB L-25 liegt am östlichen Rand der Hochkippe Sophienhöhe. Ein Teilbereich dieses BSAB befindet sich innerhalb der Sicherheitszone des Tagebaus Hambach. Auch wenn hier keine direkte Nähe zur künftigen Tagebauseeböschung besteht, ist klarzustellen, dass die Sicherheitszone im Bereich der Hochkippe (Sophienhöhe und erhöhte Innenkippe) analog zu den anderen Hochkippen im Rheinischen Braunkohlenrevier auch nach der Beendigung der Bergaufsicht Bestand haben muss. Die Sicherheitszone ist durch den 3. Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030 vom 12.12.2014 festgelegt. Die Funktion der Sicherheitszone ist in Anlage 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) definiert:

„...Mit der Sicherheitslinie wird diejenige Fläche umschlossen, innerhalb derer unmittelbare Auswirkungen der Abbau- bzw. Verkippungsmaßnahmen auf die Geländeoberfläche nicht ausgeschlossen werden können. Insbesondere auf dieser Fläche können, falls erforderlich Maßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren und sonstige den Bergbau begleitende Maßnahmen getroffen werden Eine Änderung der Nutzung der Sicherheitszone ist, abgesehen von land-, garten- und forstwirtschaftlichen Nutzungsänderungen, nur mit Zustimmung der Bergbehörde zulässig...“

Es wird daher angeregt, den BSAB L-25 entsprechend an die Sicherheitszone anzupassen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-25 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-055-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Die Zeichnerischen Festlegungen entsprechen dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab der Regionalplanung (1:50.000), der deren generelle Regelungstiefe vorgibt. Die Bereichsabgrenzungen sind gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf, d. h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Vor diesem Hintergrund ist die Überschneidung mit der Sicherheitszone des Tagebaus Hambach gering und bezieht sich auf den äußersten Süden des BSAB. Die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB ist nicht gefährdet.

Darüber hinaus ist aufgrund der Lage am Rand der Sicherheitszone von einer geringen tatsächlichen Beeinträchtigung auszugehen, auch aufgrund bereits teilrekultivierter Böschungen des Tagebaus Hambach. Perspektivisch ist angesichts des anhaltenden Rekultivierungsfortschrittes eine weitere Entschärfung des Konfliktpotentials absehbar, zumal der Abbaufortschritt innerhalb des BSAB von Nord nach Süd erfolgt.

Dessen ungeachtet können die Anforderungen der festgelegten Sicherheitszone in Abhängigkeit einer konkreten Vorhabenplanung zukünftig auf der Zulassungsebene durchgesetzt werden.

Inhalt

Zu BSAB L-31

Im südwestlichen Bereich des Quarzsandtagebaus Frechen wurde die BSAB-Flächenkontur verkleinert und eine etwa viereckige Fläche ausgeschnitten (siehe nachstehende Abbildung). Die Fläche ist nach wie vor in bergbaulicher Nutzung und Gegenstand von Rahmen-, Haupt- und Sonderbetriebsplänen. Sie ist derzeit für eine Zwischennutzung als bergbauliche Nebenanlage (Photovoltaikanlage zur Versorgung des bergbaulichen Betriebs) mit einem Sonderbetriebsplan genehmigt. Ferner liegt unter der Photovoltaikanlagen noch gewinnbarer Rohstoff, dessen Gewinnung nach der Zwischennutzung aus Gründen der Ressourcen- (vollständige Ausschöpfung der Lagerstätte) und Flächenverbrauchseffizienz geboten und betriebsplanmäßig genehmigt ist. Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen bitte ich daher, diese nicht begründete zeichnerische Reduzierung des BSAB rückgängig zu machen.

[Abbildung]

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Die Zeichnerische Festlegung wird geändert.

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse (Bestandsmeldung) gemeldet wurden (vgl. Begründung Kapitel 5.5).

Die in Rede stehenden südwestlichen Flächen des Tagebaus Frechen werden in die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-31 einbezogen (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-31).

Inhalt

Zu BSAB L-39

Für den Tagebau Carolus der Sibelco Deutschland GmbH gebe ich folgenden Hinweis. Die Rekultivierungsplanung für den BSAB L-39 sieht dort einen Waldbereich vor, welcher voraussichtlich nicht wie im Rahmenbetriebsplan geplant realisiert werden kann. Während des Hochwassers im Juli 2021 wurde eine Brücke zerstört, welche die einzige Zuwegung zum Tagebau darstellt. Mit einem Neubau der Brücke ist nicht zu rechnen. Der Tagebau kann somit nicht erfüllt werden und auch Gehölzpflanzungen können nicht durchgeführt werden. Zudem hat sich im Tagebau-Restsee ein Gelbbauch-Unken-Biotop entwickelt. Im Rahmen eines noch ausstehenden Abschlussbetriebsplanverfahrens muss eine geänderte Rekultivierungsplanung erarbeitet werden. Eine Beachtung/Umsetzung des Rekultivierungsziels „Waldbereich“ für den BSAB L-39 kann aufgrund der erläuterten Umstände aus tatsächlichen Gründen nicht sichergestellt werden. Ich rege daher eine textliche und/oder zeichnerische Berücksichtigung dieser Sachlage an.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Die Zeichnerische Festlegung wird geändert.

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-39 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-021-TS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist (vgl. Begründung Kapitel 15.4).

Die Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung bzw. Fragen der konkreten Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur richten sich an die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Insbesondere bei genehmigten Abgrabungen geht das gesamträumliche Planungskonzept davon aus, dass die verkehrliche Erschließung sichergestellt ist bzw. auch zukünftig möglich sein wird. Der Regionalplangeber geht davon aus, dass die gesicherte Erschließung sowie daraus induzierte Auswirkungen auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur erst auf den konkretisierenden nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen hinreichend geregelt werden können. Diese Aspekte können auf Ebene der Regionalplanung (allein maßstabsbedingt) nicht berücksichtigt werden. Daraus leitet sich für das gesamträumliche Planungskonzept zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ab, dass der Sicherstellung einer „ausreichenden Erschließung“ gem. § 35 Abs. 1 BauGB im Zuge der Abwägung kein herausragendes Gewicht zukommen kann und auch zukünftig die (weitere) Vollziehbarkeit der in Rede stehenden BSAB aus regionalplanerischer Sicht gewährleistet ist (vgl. Begründung Kapitel 10.4).

In den Prüfbögen der BSAB sind die Rekultivierungsfestlegungen einzelfallbezogen begründet (s. Prüfbogen BSAB-L-39). Sie entsprechen der aktuellen Genehmigungslage sowie den bestehenden und geplanten regionalplanerischen

	Festlegungen für den Bereich. Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 <i>Rekultivierung von BSAB</i>. Sämtliche Rekultivierungsplanungen werden unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes festgelegt und bilden den raumordnungsrechtlichen Rahmen. Die tatsächliche bzw. konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt der Zulassungsebene überlassen (also z.B. Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Eingriffs- Ausgleichs-Regelungen, zeitliche Abfolgen). Ziel 8 sieht entsprechend der vorgebrachten Anregung in begründeten Einzelfällen auch Abweichungen von den festgelegten Rekultivierungszielen vor, sofern diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht umsetzbar sind.
--	---

AZ: 804000_Fernleitungs- und Betriebsgesellschaft mbH_1	
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	
1032267_001, Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	
Inhalt	Wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben. Die Produktfernleitung LUXHEIM - Altenrath und WÜRSLEN - Flugplatz Geilenkirchen werden durch die Planung an mehreren Punkten berührt. Für eine erste Übersicht und Beachtung bei Ihren weiteren Arbeiten/Planungen haben wir einen Lageplan beigelegt. Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvohrbanes genutzt werden. [Hinweis: Der Stellungnahme wurden weitergehende Informationen als Anlage beigelegt] Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die bestehende Leitungsinfrastruktur, die nicht von der Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone oder sonstiger Ausschlussbelange erfasst ist, wird bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.5). Neben einer Auswertung der Stellungnahmen zum bisherigen Aufstellungsverfahren des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (insbesondere frühzeitige Unterrichtung und erste öffentliche Auslegung) wurden zu diesem Zweck die im Regierungsbezirk tätigen Leitungsbetreiber im Januar 2023 wiederholt um Mitteilung ihres aktuellen Leitungsnetzes gebeten. Grundsätzliches Ziel ist hierbei die Aussparung jener Anlagen von der BSAB-Festlegung. Nichtsdestotrotz kann es in Einzelfällen zur Überlagerung von BSAB und Leitungsinfrastruktur kommen. Neben fachrechtlich genehmigten Abgrabungsflächen betrifft dies u.a. Fallkonstellationen, in denen aufgrund der Randlage der Leitungstrasse die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet erscheint. Erkennbare Kollisionen zwischen BSAB und Freileitungen sowie das jeweilige Abwägungsergebnis sind in den regionalplanerischen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhänge N und O). Die Prüfung des beigelegten Lageplans hat ergeben, dass die BSAB-L-16, BSAB-L-20, BSAB-L-21, BSAB-L-35, BSAB-L-46 und BSAB-L-55 im Nahbereich der Produktfernleitung liegen. Die räumlichen Überschneidungen beziehen sich überwiegend auf fachrechtlich genehmigte Teilflächen und/oder verlaufen in Randlage des jeweiligen BSAB. Die (weitere) Vollziehbarkeit der BSAB erscheint daher auch unter Berücksichtigung des erforderlichen Leitungsschutzes nicht gefährdet. Dessen ungeachtet werden ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Die Hinweise auf den erforderlichen Leitungsschutz im Zusammenhang mit konkreten Vorhaben richten sich an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die rechtlichen Anforderungen an Baumaßnahmen, Bepflanzungen etc. im Umfeld der Leitung (inkl.

Schutzstreifen) können auf dieser nachgelagerten Ebene sichergestellt werden.

1032267_002, Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH

Inhalt

Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktfernleitung erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer zuständigen Betriebsstelle,

Produktfernleitung Würselen - Flugpl. Geilenkirchen
[ANONYMISIERT]

Produktfernleitung LUXHEIM-ALTENRATH
[ANONYMISIERT]

die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen.

Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind für die konkrete Vorhabenplanung relevant und richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Inhalt

Arbeiten im Schutzstreifen der Produktfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf (BAIUDBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs- und Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Bebetriebes beauftragt. Wir werden zuständigkeithalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUDBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.

In der Produktfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

- Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.
- Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.
- In den Abbaubereichen muss mit größeren Abständen zu der Produktfernleitung gerechnet werden.
- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte werden durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt.

Die Hinweise auf den erforderlichen Leitungsschutz im Zusammenhang mit konkreten Vorhaben richten sich an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die erwähnten rechtlichen Anforderungen an Baumaßnahmen, Bepflanzungen etc. im Umfeld der Produktleitung (inkl. Schutzstreifen) können auf dieser nachgelagerten Ebene sichergestellt werden.

gewährleistet bleiben.

1032267_004, Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH

Inhalt

Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.

Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Abwägung

Auswertungskategorie
Hinweis

Abwägungsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Beteiligung an weitergehenden Planungen (konkrete Vorhabenplanung) erfolgt im Rahmen der nachgelagerten fachrechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren.

AZ: 805000_Nord-West-Ölleitung GmbH_1	
Nord-West-Ölleitung GmbH	
1028312_001, Nord-West-Ölleitung GmbH	
Inhalt Von dem oben genannten Vorhaben werden unsere dort vorhandenen Mineralölferrleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen berührt. Wir bedanken uns für die weitere Beteiligung und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18.02.2020 unter o. g. Vorgangsnummer. Die darin gemachten Auflagen sind zu berücksichtigen und einzuhalten. Bitte senden Sie uns dieses Anschreiben, rechtsverbindlich unterschrieben, als Einverständnis mit unseren Auflagen an die o. g. Email zurück. Wir werden die Arbeiten im Schutzstreifen erst nach Eingang der Bestätigung gestatten. [Hinweis: Der Stellungnahme sind weitergehende Informationen als Anlage angefügt]	Abwägung Auswertungskategorie Anregung / Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird gefolgt. Begründung Die bestehende Leitungsinfrastruktur, die nicht von der Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone oder sonstiger Ausschlussbelange erfasst ist, wird bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.5). Neben einer Auswertung der Stellungnahmen zum bisherigen Aufstellungsverfahren des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (insbesondere frühzeitige Unterrichtung und erste öffentliche Auslegung) wurden zu diesem Zweck die im Regierungsbezirk tätigen Leitungsbetreiber im Januar 2023 wiederholt um Mitteilung ihres aktuellen Leitungsnetzes gebeten. Rückmeldungen und Hinweise im Rahmen dieser Leitungsauskunft sind in die Erarbeitung des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) eingeflossen. Grundsätzliches Ziel ist hierbei die Aussparung jener Anlagen von der BSAB-Festlegung. Nichtsdestotrotz kann es in Einzelfällen zur Überlagerung von BSAB und Leitungsinfrastruktur kommen. Neben fachrechtlich genehmigten Abgrabungsflächen betrifft dies Fallkonstellationen, in denen aufgrund der Randlage der Freileitungen innerhalb der BSAB, der konkreten Maststandorte oder aufgrund der Flächengröße des jeweiligen BSAB die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Freileitungen nicht gefährdet erscheint. Erkennbare Kollisionen zwischen BSAB und Freileitungen sowie das jeweilige Abwägungsergebnis sind in den regionalplanerischen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhänge N und O). Die vorhandenen Mineralölferrleitungen und / oder weitere von der Nord-West-Ölleitung GmbH überwachte Fernleitungen sind von den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt (s. Teil C-4-A, Stellungnahme ID 805000-TA-0001). Dessen ungeachtet werden ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte durch die zeichnerische Festlegung der BSAB nicht berührt. Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes bestehender Leitungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Das vorliegende Regionalplanverfahren begründet nicht die Zulassung konkreter Vorhaben. Ein rechtsverbindlich unterschriebenes Einverständnis zu den Auflagen des Stellungnehmers ist daher nicht erforderlich. Die Anregung richtet sich an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren.

AZ: 811000_GVG Rhein-Erft_1	
GVG Rhein-Erft GmbH	
1027977_001, GVG Rhein-Erft GmbH	
Inhalt Die GVG Rhein-Erft GmbH hat ihre Erdgasnetze an die Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) mittelbar verpachtet, die somit die Belange der GVG in raumplanerischen Abstimmungsverfahren (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne, Regionalpläne etc.) als Träger öffentlicher Belange wahrnimmt. Wir haben den Vorgang bearbeitet und die Ergebnisse an die RNG weitergeleitet, von der Sie die inhaltliche Antwort erhalten. Bitte beteiligen Sie die GVG Rhein-Erft GmbH als Besitzerin des Erdgasnetzes auch weiterhin an allen TÖB-Verfahren, insbesondere der Regionalplanung.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Die GVG-Rhein-Erft GmbH wird als Träger öffentlicher Belange am weiteren Aufstellungsverfahren des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) beteiligt.

AZ: 812000_e-regio_Netzplanung_1	
e-regio GmbH	
1028012_001, e-regio GmbH	
Inhalt Stellungnahme e-regio (Netzgebiet e-regio - Gas): Als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren bestehen, solange der Bestand unserer Ver- und Entsorgungsanlagen gewährleistet wird.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte werden durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes bestehender Leitungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

1028012_002, e-regio GmbH	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte werden durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes bestehender Leitungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.
Stellungnahme e-regio Netz GmbH (ehemals Kreis-Energie-Versorgung Schleiden GmbH): Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen, solange der Bestand unserer Versorgungsanlagen gewährleistet wird.	

AZ: 812000_e-regio_Netzplanung_2	
e-regio GmbH	
1028144_001, e-regio GmbH	
Inhalt Als Eigentümerin/Betriebsführer des Wasser-Versorgungsnetzes teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren bestehen, solange der Bestand unserer Ver- und Entsorgungsanlagen gewährleistet wird.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte werden durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes der bestehenden Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Inhalt

Die ausgewiesenen Teilflächen westlich des WSG Alfter-Heidgen bestehen bereits bzw. sind Erweiterungen der bestehenden Abgrabungsflächen. Diese Flächen liegen im Bilanzraum der WGA Heimerzheim. Hier dürften neue Abgrabungen nicht mehr als Nassauskiesungen genehmigt werden, da die diese Flächen als geplante Schutzzone III B festgelegt sind. Die genehmigten Abgrabungen sind davon nicht betroffen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) enthält für den Bereich des Wasserschutzgebietes Alfter-Heidgen legt keine zeichnerische Festlegung von BSAB. Die in Rede stehenden BSAB-L-51 und BSAB-L-52 westlich des Wasserschutzgebietes Alfter-Heidgen umfassen vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen (s. Prüfbögen BSAB-L-51 und BSAB-L-52).

AZ: 9000_Geologischer Dienst NRW_1	
Geologischer Dienst NRW	
1028444_001, Geologischer Dienst NRW	
Inhalt Rohstoffe In den Unterlagen Teil_b, b_2_textliche_festlegungen_teilplan_nr S.15 <i>Für Kies/Kiessand und Ton/Schluff werden die Versorgungszeiträume vom Geologischen Dienst seit dem Jahr 2012 jährlich im Zuge des sogenannten Abgrabungsmonitorings NRW ermittelt, [...]</i> Vorschlag: Für Kies/Kiessand und Ton/Schluff wird das Abgrabungsgeschehen vom Geologischen Dienst seit dem Jahr 2012 jährlich im Zuge des sogenannten Abgrabungsmonitorings NRW erfasst, [...]	Abwägung Auswertungskategorie Anregung / Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird gefolgt. Begründung Die Textlichen Festlegungen werden der Anregung entsprechend angepasst und fortgeschrieben (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 1.2.1).

1028444_002, Geologischer Dienst NRW	
Inhalt S. 35 <i>Beim Abgrabungsmonitoring werden sämtliche im Bezirk unverritzten genehmigten Abgrabungsflächen erfasst, unabhängig von ihrer Lage innerhalb eines BSAB.</i> Anmerkung: Es werden im Abgrabungsmonitoring NRW (des Geologischen Dienst) <u>alle</u> gesicherten Flächen (BSAB) unabhängig davon, ob sie genehmigt oder verritzt sind, berücksichtigt. Vorschlag: Beim Abgrabungsmonitoring NRW werden sämtliche im Bezirk gesicherten Abgrabungsflächen (BSAB) erfasst.	Abwägung Auswertungskategorie Anregung / Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird gefolgt. Begründung Die Textlichen Festlegungen werden der Anregung entsprechend angepasst und fortgeschrieben (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 1.6.5).

Inhalt

b_5_begrueundung_teilplan_nr

S.17

Im Rahmen dieses Abgrabungsmonitorings werden auf Grundlage einer landesweit einheitlichen Methodik insbesondere die Restvolumina, Jahresförderungen und Versorgungsreichweiten je Rohstoffgruppe verlässlich ermittelt. Das Abgrabungsmonitoring basiert bislang maßgeblich auf einer flächenbezogenen (zweidimensionalen) Luftbildauswertung und der Rohstoffkarte NRW. Das Abgrabungsmonitoring bezieht sich zurzeit alleinig auf Lockergesteine. Ein Monitoring für die Festgesteine wird gegenwärtig vom Geologischen Dienst entwickelt, in dessen Rahmen auch die konkreten Abgrabungstiefen berücksichtigt werden können (dreidimensionale Auswertung).

Vorschlag: Im Rahmen dieses Abgrabungsmonitorings werden auf Grundlage einer landesweit einheitlichen Methodik insbesondere die regionalplanerisch gesicherten Restvolumina, Jahresförderungen und Versorgungsreichweiten je Rohstoffgruppe verlässlich ermittelt. Das Abgrabungsmonitoring basiert bislang maßgeblich auf einer flächenbezogenen (zweidimensionalen) Luftbildauswertung und den Mächtigkeitsangaben der Rohstoffkarte NRW. Das Abgrabungsmonitoring bezieht sich zurzeit alleinig auf Lockergesteine. Ein Monitoring für die Festgesteine wird gegenwärtig vom Geologischen Dienst entwickelt, in dessen Rahmen auch die konkreten Abgrabungstiefen berücksichtigt werden können (Auswertung aktueller 3D-Geländemodelle).

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Die Begründung wird der Anregung entsprechend angepasst und fortgeschrieben (vgl. Begründung Kapitel 2.2).

Inhalt

S. 18

*Für die Rohstoffgruppe Ton/Schluff wird seit mehreren Jahren keine jährliche Förder-
rate und in der Folge keine Versorgungsreichweite explizit mehr angegeben.*

Vorschlag: Für die Rohstoffgruppe Ton/Schluff wird derzeit keine jährliche Förderrate
und in der Folge keine Versorgungsreichweite explizit mehr angegeben.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Die Begründung wird der Anregung entsprechend angepasst und fortgeschrieben (vgl.
Begründung Kapitel 2.2.2).

Inhalt

S. 20

[...] also aus dem Zeitabschnitt vor dem Quartär („präquartär“ = „vor-quartär“) und wurden ebenfalls v.a. fluviatil gebildet.

Anmerkung: Fluviatil bezieht sich im Planungsgebiet Köln auf die Hauptkiesserie, sehr quarzreiche Terrassenablagerungen der Urströme von Rhein und Maas. Ansonsten wurden insbesondere die Quarzsande in NRW marin gebildet. Im PG Köln sind das die Sande der Köln-Schichten (bei Frechen als „Frechener Sande“ bezeichnet), ansonsten u.a. die Halterner-Sande im Münsterland und die Walsumer Meeressande im nördlichen Ruhrgebiet.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: 901000_Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V._1	
Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V.	
1028908_001, Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V.	
Inhalt Dass zwischen dem Erstem Planentwurf 2020 und Zweitem Planentwurf 2024 von der Rohstoffindustrie zahlreiche Anträge auf Abbaugenehmigung gestellt und genehmigt wurden, obwohl sie die dem Teilplan-NR sogar widersprechen (B2 Textliche Festlegungen, Seite 15) führt die Notwendigkeit vor Augen rasch zu einem rechtssicheren gesamträumlichen Planungskonzept für den Regierungsbezirk zu gelangen. Der LSK begrüßt ausdrücklich, dass nach Aussage der Bezirksplanungsbehörde mit Beschluss des vorliegenden Zweiten Planentwurfs die regionalplanerische Steuerungswirkung des Abgrabungsgeschehens im Reg.Bez. Köln in großen Teilen wiederhergestellt wurde (A Zusammenfassung, Seite 6). Auch die von der Bezirksregierung verfolgte Verfahrensbeschleunigung, indem der Teilplan NR vorlaufend zum eigentlichen Regionalplan die Beteiligungsverfahren durchläuft und beschlossen werden soll, nehmen wir zustimmend zur Kenntnis. Auch wenn mit dieser Vorgehensweise Unwägbarkeiten verbunden sind, die wir in unserer Stellungnahme zum Ersten Planentwurf benannt hatten.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Anregungen geäußert. Eine inhaltliche Kongruenz beider Regionalpläne ist sichergestellt. Zum einen berücksichtigt das gesamträumliche Planungskonzept dort, wo es dem Träger der Regionalplanung erforderlich und geboten erscheint, auf der Ebene der Ausschluss- und Eignungsbelange die geplanten Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung (vgl. z.B. Begründung Kapitel 7.4, 8.4 und 8.7). Den betroffenen regionalplanerischen Belangen der Neuaufstellung wird gegenüber dem Aspekt der Rohstoffsicherung (im Einzelfall) ein Vorrang eingeräumt. Diejenigen Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung, die nicht der Ebene der Ausschlussbelange zugeordnet sind, werden im Rahmen der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB mit dem Ziel der größtmöglichen Konfliktvermeidung berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.3).

Inhalt

Um Flexibilität und damit Rechtsicherheit des Teilplans NR zu erhöhen, enthielt schon der Erste Planentwurf Regelungen zu Erweiterungsklauseln, Flächentausch und Reservegebieten. Im zweiten Planentwurf wurde dieser Systematik folgend nun die „erweiterte Erweiterungsklausel“ hinzugefügt – wodurch nach unserer Überzeugung nunmehr hinreichend Instrumente zur Verfügung stehen um die im Teilplan-NR zu gewährende Rohstoffsicherheit für einen Zeitraum von 20 Jahren abzubilden. Dies vor dem Hintergrund, dass für Ton/Schluff und für die Präquartären Sande und Kiese die Versorgungszeiträume sogar um das Doppelte übertroffen werden.

Mit Befremden lesen wir darum im Zweiten Planentwurf, dass im Teilplan-NR ein neues Ziel formuliert wird um ggf. im laufenden Plan weitere BSAB „nachlegen“ zu können (Z10). Dies auf Basis eines noch nicht präzisierten, eigenen Rohstoffmonitorings für den Bez.Reg.Köln (G1), das unabhängig vom Rohstoffmonitoring NRW erarbeitet und geführt werden soll. Wir stufen diese Änderungen des Teilplans NR gegenüber dem Ersten Planentwurf als konzeptionell ein und als Abkehr vom bisher konsensualen Prozess zur Ausweisung von BSAB mit Konzentrationswirkung im Reg. Bez. Köln.

B2 Zu 2.10. (Z10) Festlegung weiterer BSAB

Der LSK lehnt dieses neue Ziel entschieden ab und regt an es zu streichen. Hilfsweise schlägt der LSK vor, die Formulierung von Z10 gemäß dem Leitbild des Teilplans NR zu ergänzen: „Zusätzliche BSAB nach Z10 befinden sich ausschließlich in konfliktarmen Räumen und verfügen mindestens über eine überdurchschnittliche Rohstoffergiebigkeit ...“

Das nun vorgeschlagene „Nachlegen“ von BSAB erscheint mit Blick auf den über Jahre sorgsam erarbeiteten Abwägungsprozess für die BSAB mit Konzentrationswirkung weder stringent hergeleitet noch plausibel.

Neben der unbestrittenen Notwendigkeit zur Rohstoffsicherung im Teilplan-NR werden weitere, schwammig formulierte Gründe für das nachträgliche Ausweisen von BSAB genannt („z.B. aus stadt- oder regionalentwicklungs-politischen Gründen oder um neue Formen der Rekultivierungsplanung zu erproben“, B2 Textliche Festlegungen, Seite 88). Damit fällt Z10 aus der übrigen Systematik des Teilplans NR heraus und gefährdet schon dadurch dessen Rechtssicherheit und somit auch die plananlässliche Steuerungsfähigkeit regionaler Entwicklung in einem sorgsam abgestimmten gesamträumlichen Konzept.

Die Notwendigkeit „nachgelegter“ BSAB zum Zwecke der Rohstoffsicherung erschließt sich weder aus dem im Plan präsentierten Rohstoff Mengengerüst, das Versorgungssicherheit für alle Rohstoffgruppen von mehr als 20 Jahre feststellt und

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Das textliche Ziel 10 stellt eine Absichtserklärung des Planungsträgers dar, in Ausnahmefällen die BSAB des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) zu ergänzen (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.10). Durch die Formulierung als textliches Ziel und die hierin verankerte Bindung an die Grundzüge des gesamträumlichen Planungskonzeptes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ist bereits sichergestellt, dass entsprechende Planergänzungen im Sinne der vorgebrachten Anregung dem Leitbild des vorliegenden Planverfahrens entsprechen. BSAB als Vorranggebiete im Sinne des Ziels 10 werden darüber hinaus durch Regionalplanänderung festgelegt. Von der Ausnahmeregelung kann also nur im Falle eines begründeten Planungserfordernisses Gebrauch gemacht werden. Die Vorranggebiets-BSAB müssen nicht nur die Grundzüge des gesamträumlichen Planungskonzeptes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) beachten, sondern gegenüber den BSAB mit Konzentrationswirkung stets untergeordnet bleiben hinsichtlich Anzahl, Größe und Rohstoffvolumen. Schließlich handelt es sich um eine Ausnahmeregel von der Konzentrationswirkung, die nicht zur Regel werden darf.

Die Rechtsgrundlage, eine solche Ausnahme zu formulieren, liegt in der Natur der Regionalplanung begründet, grundsätzlich hinreichend bestimmte bzw. bestimmbare Ausnahmen von Zielen der Raumordnung festlegen zu können. Dies stellt der LEP NRW in Bezug auf Abgrabungen in den Erläuterungen zum LEP, Ziel 9.2-1 selbst klar: „Die Regionalpläne können darüber hinaus bei räumlicher Steuerung begründete Ausnahmen textlich festlegen.“ Auf die grundsätzliche Möglichkeit, bei Konzentrationszonenplanungen Ausnahmen von der räumlichen Ausschlusswirkung vorzusehen, weist auch die „in der Regel-Formulierung“ des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB hin – Ziel 10 stellt eine solche Ausnahme von der Regel dar.

Im Sinne eines gleichmäßigen Vollzugs werden jedoch die Erläuterungen zu Ziel 10 dahingehend konkretisiert, was unter den Grundzügen des gesamträumlichen Plankonzeptes im Sinne des Ziels 10 zu verstehen ist. Die Erläuterung zur Textlichen Festlegung (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* wird entsprechend angepasst und fortgeschrieben (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.10.1). Durch die Ergänzung wird die Intention untermauert, dass Regionalplanverfahren nach Ziel 10 dem Leitbildes des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entsprechen müssen.

insbesondere nicht in Anbetracht der zahlreichen bereits im Plan enthaltenen Flexibilisierungsinstrumente (Erweiterungsklauseln, Flächentausch, Bestandsschutz von genehmigten Abgrabungen außerhalb des Plans).

Es besteht die Gefahr, dass zum Schluss die Ausnahmen von der Konzentrationswirkung den Teilplan-NR dominieren, wofür es nach unserer Wahrnehmung keinen politischen Konsens und auch keine politische Beschlusslage gibt: Denn die Ausweisung zusätzlicher BSAB ohne die Wirkung von Eignungsgebieten widerspricht dem Beschluss des Regionalrates vom 22. Juni 2018 (17. Sitzung). Damals hatte der Regionalrat das Vorliegen „besonderer planerischer Konfliktlagen“ im Regierungsbezirk Köln bejaht und sich damit eindeutig für die Festlegung von BSAB mit Konzentrationswirkung ausgesprochen. Diese Entscheidung behielt auch nach der erneuten LEP Änderung von 2019, die diesem Teilplan-NR zugrunde liegt, ihre Gültigkeit, wie die Bezirksplanungsbehörde ausdrücklich anmerkt. (B2 Textliche Festlegungen, Seite 10).

Z10 widerspricht in seiner aktuellen Formulierung auch dem Leitbild des Teilplans NR, wonach das Abtragungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume zu verlagern sei. Aus diesem Grund schlägt der LSK hilfsweise die Ergänzung „konfliktarme Räume“ in der Formulierung des Ziels vor.

Die Intention von Ziel 10 ist demnach nicht, die Konzentrationswirkung der zeichnerisch festgelegten BSAB zu konterkarieren. Vielmehr soll dem Regionalplangeber für begründete Einzelfälle ein ergänzendes konzeptionelles Instrument bereitgestellt werden, um unter Wahrung der Grundzüge des gesamträumlichen Planungskonzeptes sowie des Leitbildes des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) BSAB als Vorranggebiete festzulegen. Das Planungsermessen liegt hierbei beim Regionalrat des Regierungsbezirks Köln.

1028908_003, Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V.

Inhalt

Darüber hinaus bemängeln wir, dass diese konzeptionelle Änderung des Teilplans NR gegenüber dem Ersten Planentwurf von 2020 nicht in der Zusammenfassung des Zweiten Planentwurfs zur aktuellen Beteiligung der Öffentlichkeit aufgeführt wird (A Zusammenfassung, Seite2).

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Das aktualisierte gesamträumliche Planungskonzept, welches dem Zweiten Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) zugrunde liegt, wurde bereits mit Beschluss des Regionalrates vom 18. August 2023 veröffentlicht (vgl. Vorlage RR 20/2023).

1028908_004, Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V.	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Der regionalplanerische Abwägungsvorschlag zur erwähnten Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW kann der Stellungnahme ID 1028590_002 entnommen werden.
Im Übrigen schließt sich der Landschaftsschutzverein Kottenforst zu Z10 vollumfänglich der Stellungnahme der Naturschutzverbände an. (Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Zweiter Planentwurf, 25. Juni 2024).	

Inhalt

B2 Zu 3.1. (G1) Rohstoff Monitoring und Flächentausch

Der LSK regt an, die Themen Rohstoff Monitoring und Flächentausch in getrennt voneinander formulierten Grundsätzen zu fassen.

Das neue, noch zu erarbeitende Rohstoff Monitoring für den Reg.Bez. Köln bezieht sich wesentlich auch auf Z10, was durch die im Zweiten Planentwurf gewählte formale Verknüpfung mit dem Grundsatz „Flächentausch“ nicht zum Ausdruck kommt.

Das Rohstoff Monitoring ist laut Bezirksplanungsbehörde aktuell noch im Rang einer „Absichtserklärung“ zu sehen (A Zusammenfassung, Seite 2). Auch aus diesem Grunde sollte es in einem eigenen Grundsatz formuliert werden um damit Missverständnissen zur rechtlichen Einordnung des „Flächentausches“ vorzubeugen.

Inhaltlich beurteilen wir das geplante Rohstoff Monitoring auf Grundlage der bisher zur Verfügung gestellten Informationen kritisch:

- Wenn damit ein Instrument geschaffen würde, unabhängig vom Rohstoffbedarf weitere Kriterien, im Entwurf als „qualitativ planerische Betrachtungen“ beschrieben, zur Feststellung eines Fortschreibungsbedarf des Teilplans-NR zu etablieren (B2 Textliche Festlegungen, Seite 94). Das Verhältnis zum quantitativen Rohstoff Monitoring NRW wird nicht klar, Fragen nach der Begründbarkeit von G1 innerhalb des Teilplans NR bleiben.
- Wenn das Rohstoff Monitoring als ein Instrument zur Erweiterung der Abgrabungsflächen außerhalb der Systematik des Teilplans NR (Beschluss des Regionalrates vom 22. Juni 2018 zur Konzentrationswirkung der BSAB) dienen soll. Diesen Argwohn nährt die Planungsbehörde bereits mit dem Hinweis, dass ersatzlose Rücknahmen von BSAB mit Konzentrationswirkung rechtlich voraussichtlich nicht möglich sein werden (B2 Textliche Festlegungen, Seite 95).

Für eine abschließende Beurteilung zum angedachten eigenen Rohstoff Monitoring für den Reg.Bez. Köln liegen noch zu wenige Informationen vor.

Ausführungen im Zweiten Planentwurf, dass mit G1 innovative Projekte der Regionalentwicklung konzeptioniert und realisiert werden könnten, wie z.B. Siedlungsentwicklung am Wasser oder die aktive Stärkung von Biotopverbundsystemen durch zielgerichtete koordinierte Rekultivierungen (B2 Textliche Festlegungen, Seite 95) können wir als Landschaftsschutzverein im seit Jahrzehnten vom Bergbau geprägten Südevier des Kottenforstes bislang nicht nachvollziehen soweit damit Ausweisungen zusätzlicher Abgrabungsflächen nach Z10, Z6 oder „Flächentausch“ gemeint sein sollten (B2 Textliche Festlegungen, Seite 95).

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Der Anregung zur thematischen Aufteilung des Grundsatzes (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* wird nicht gefolgt. Eine solche Änderung hätte rein redaktionellen Charakter und ist nicht erforderlich.

Der Plangeber ist dazu befugt, auch unabhängig vom Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes bzw. unabhängig von der Fortschreibungspflicht des Ziels 9.2-3 LEP NRW den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) fortzuschreiben, sofern er dies im Rahmen seines Planungsermessens für erforderlich erachtet. Das „Rohstoff-Monitoring“ i.S.d. Grundsatzes 1 (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1) stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring NRW des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

Die Intention des Rohstoffmonitorings gem. G1 ist es demnach nicht, die Systematik des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) auszuhebeln. Vielmehr soll ein ergänzendes systematisches Instrument zur Überwachung des Planvollzuges geschaffen werden, um den planungsimmanenten Prognoseunsicherheiten begegnen zu können. Sollte im Zuge des Rohstoff-Monitorings ein Handlungsbedarf festgestellt werden, stehen verschiedene Handlungsoptionen zur Verfügung. Neben einer regulären Ergänzung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) halten die textlichen Festlegungen (Z6) *Erweiterungsklauseln*, (Z10) *Festlegung weiter BSAB* sowie der Flächentausch im Sinne des Grundsatzes 1 diesbezüglich Handlungsoptionen bereit. Sämtlichen Alternativen ist gemein, dass sie den Grundzügen des gesamträumlichen Planungskonzeptes entsprechen und in diesem Sinne möglichst konfliktarme und ergiebige Standorte i.S.d. Leitbildes des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) erfordern.

Inhalt

B2 Zu 2.8. (Z8) Rekultivierung von BSAB

Der LSK regt an, den Begriff der „Nachfolgenutzung“ aus dem LEP-NRW auch im Teilplan NR an Stelle des Begriffs „Rekultivierung“ zu verwenden.

Im allgemeinen Sprachgebrauch sind bisher aus unserer Erfahrung die beiden Begriffe „Renaturierung“ und „Rekultivierung“ verbreitet. Rekultivierung wird dabei meist nicht mit Maßnahmen zum Schutz der Natur verbunden*.

Rekultivierung suggeriert, dass ausgekieste Bereiche in aller Regel wieder verfüllt werden können und land- oder forstwirtschaftlich nutzbar werden. Dazu fehlt aber meist das geeignete Füllmaterial, weshalb viele Gruben, insbesondere die nass ausgekiesten, sich eher für eine Nachfolgenutzung „Natur“ oder „Erneuerbare Energien“ (Solarenergie) eignen.

Der Begriff „Nachfolgenutzung“ aus dem LEP-NRW signalisiert eine breite Palette möglicher Optionen für die ausgekiesten Gruben, was als Absicht des Plangebers im Sinne größerer Flexibilität gewertet werden kann. Abgesehen von der streng raumordnungsrechtlichen Sichtweise, wie sie im Zweiten Planentwurf vertreten wird, sollte im Plan auch auf Allgemeinverständlichkeit über alle Ebenen hinweg geachtet werden, soweit die verwendeten Begriffe unmissverständlich sind.

Gerade im Hinblick auf die gebotene inhaltliche Harmonisierung des Teilplans-NR und des Teilplans EE (B2 Textliche Festlegungen, Seite 30) erscheint es sinnvoll sich eines einheitlichen unmissverständlichen Vokabulars zu bedienen. Dies umso mehr, als der Teilplan-NR für die BSAB keine eigenständigen Festlegungen von „Rekultivierungszielen“ bezüglich Erneuerbarer Energien trifft, sondern diesbezüglich auf die Festlegungen der LEP-Änderung von 2023 (Änderung des LEP NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien) verweist insbesondere hinsichtlich der Nutzung von Freiflächen Solarenergieanlagen. (B2 Textliche Festlegungen, Seite 30).

*Begrifflich ist zwischen Rekultivierung und Renaturierung zu unterscheiden. Eine Rekultivierungsmaßnahme hat grundsätzlich eine wirtschaftliche Nutzung zum Ziel, hingegen wird bei einer Renaturierung die Schaffung naturnaher Lebensräume angestrebt.[2] Renaturierungsökologie (S. 11-12.) BTU Cottbus, abgerufen am 1. April 2019, Fundstelle Wikipedia, 25.06.2024

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der LEP NRW sieht in Ziel 9.2-5 in der Tat den Begriff "Nachfolgenutzung" vor: „Flächen, die dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze dienen, sind abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen. In den Regionalplänen ist die Nachfolgenutzung für diese Flächen zeichnerisch festzulegen.“

Der Begriff der Nachfolgenutzung wird in den Erläuterungen des LEP dahingehend erläutert, als dass darunter Rekultivierungen, Renaturierungen und funktionale Wiedernutzbarmachungen verstanden werden können sowie naturschutz-, erholungs-, sport- oder freizeitorientierte Nutzungen. Aus diesen Erläuterungen wird deutlich, dass der Begriff der Nachfolgenutzung umfassend interpretiert wird, sich also insbesondere nicht von dem raumordnungsrechtlichen Begriff der Funktion abgrenzt. Die in Anlage 3 zur LPIG DVO ausdrückliche benannte Unterscheidung von „2.d) Freiraumfunktionen“ scheint also nicht maßgeblich. Somit eröffnet der LEP NRW offenbar die Möglichkeit, sowohl (flächige) Nachfolgenutzungen (z.B. ASB, Wald, Oberflächengewässer, GIB) als auch (überlagernde) Nachfolgefunktionen (z.B. BSN, BSLE, Regionale Grünzüge, BGG) zeichnerisch festzulegen. Im Übrigen äußert sich der LEP NRW nicht, ob Nachfolgenutzungen oder Nachfolgefunktionen als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden sollen.

Der Regionalplangeber nutzt diesen landesplanerisch eingeräumten (und ohnehin bestehenden) Konkretisierungsspielraum derart, als dass der Oberbegriff „Nachfolgenutzung“ ersetzt wird durch den raumordnungsrechtlich weniger vorgeprägten Begriff der Rekultivierung. Nach Auffassung des Regionalplangebers werden im allgemeinen Sprachgebrauch unter Rekultivierung Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Rückführung einer Landschaft in einen nutzbaren Zustand verstanden, welche durch massive Eingriffe infolge wirtschaftlicher Aktivitäten des Menschen beeinträchtigt oder zerstört wurde.

Die vom Regionalplangeber beabsichtigte Rekultivierung wird gemäß LEP NRW innerhalb der BSAB zeichnerisch festgelegt. Die Festlegungen erfolgen als Ziele der Raumordnung (z.B. Wald, Oberflächengewässer, BSN) und/oder als Grundsätze der Raumordnung (AFAB, BSLE) entsprechend der LPIG DVO. Für jeden BSAB wird in den Planunterlagen dargelegt, welche zeichnerischen Rekultivierungsplanungen aus welchen Gründen festgelegt wurden. Unter Umständen werden einzelne Rekultivierungsplanungen textlich konkretisiert.

	Sofern zweckmäßig bzw. möglich, erfolgt durch die Rekultivierung eine naturräumliche und funktionale Aufwertung des betroffenen Raumes nach Abschluss der Gewinnungsmaßnahmen. Zugleich wird jedoch auch den Belangen der Landwirtschaft zur Wiederherstellung landwirtschaftlicher Flächen hinreichend Rechnung getragen (vgl. Begründung Kapitel 18).
--	--

Inhalt

Darüber hinaus hält der Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V. seine im Rahmen der bisherigen Beteiligungen zum Teilplan-NR abgegebenen Stellungnahmen aufrecht soweit den damaligen Anregungen nicht bereits entsprochen wurde.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die bisherigen Stellungnahmen des Landschaftsschutzvereins Kottenforst e.V. sind den überarbeiteten Entwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) eingeflossen.

Die regionalplanerische Abwägung zur Stellungnahme im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung 2020 kann der synoptischen Auswertung (Stellungnahmen mit der ID 901000) der ersten öffentlichen Auslegung entnommen werden (vgl. Teil C-4-A).

Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt.

Der Abwägungsvorschlag aus der ersten öffentlichen Auslegung wird aufrechterhalten, sofern der überarbeitete dritte Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) gegenüber der Fassung der zweiten öffentlichen Auslegung keine inhaltlichen Änderungen aufweist.

Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinausgehend kein weiterer Präzisierungsbedarf.

AZ: 902000_Landschafts-Schutzverein_1	
Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V.	
1028311_001, Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V.	
Inhalt Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf das Bornheimer Stadtgebiet und schließen uns hinsichtlich des Regierungsbezirks Köln der Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW an. Bestandteil dieser Stellungnahme sind die Ihnen bereits vorliegenden Ausführungen in unserem Schreiben vom 21.01.2019 (Verfahrensstand: Frühzeitige Unterrichtung, 19.09.2018).	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägungsvorschläge zu den Eingaben des Landesbüros der Naturschutzverbände kann den Stellungnahmen mit den ID 1028590_001 bis 1028590_008 entnommen werden.

1028311_002, Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V.

Inhalt

Wir begrüßen, dass in Bornheim nach den großflächigen, Jahrzehnte andauernden Kies- und Sandabgrabungen in der Vergangenheit nur noch der **BSAB-L-49** nördlich des Naturschutzgebietes „Herseler See“ in der Rheinebene ausgewiesen wird. Ebenso sind wir erleichtert, dass die für die Erholung und den Naturschutz unverzichtbare Bornheimer Ville im „Naturpark Rheinland“ weiterhin frei von Bergbaubereichen bleibt (BSAB = „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“, bei L-49 Kies und Sand).

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Inhalt

Mit dem Abgrabungsbereich BSAB-L-49 erklären wir uns einverstanden. Mit der artenschutzrechtlichen Einschätzung im „Umweltbericht“ (Anhang A, S. 24 f.) stimmen wir überein. Die Nassabgrabung mit dem Rekultivierungsziel „Oberflächengewässer zum Schutz der Natur“ bietet bei entsprechender Gestaltung die Chance, den auch in Bornheim gefährdeten Amphibien Wechselkröte und Kreuzkröte, der Zauneidechse, dem Nachtkerzenschwärmer und Vogelarten wie z.B. dem Flussregenpfeifer und dem Waldwasserläufer einen neuen Lebensraum zu schaffen.

Anregung: Die Rekultivierungsvorgaben für die Nassabgrabung BSAB-L-49 werden im Umweltbericht dahin gehend präzisiert, dass die zu treffenden Ausgleichsmaßnahmen den dort im direkten Umfeld vorkommenden Arten optimierte Bedingungen (z.B. durch die Anlage temporärer Kleingewässer, Geröll- und Totholzhaufen und Sandflächen) bieten (vgl. Umweltbericht Anhang A, S. 25).

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Klarstellend wird an dieser Stelle aber darauf verwiesen, dass das Erweiterungspotential des BSAB-L-49 aufgrund der Vorgaben der rechtswirksamen Wasserschutzgebietsverordnung (Nassabgrabungsverbot) vorsorglich als Trockenabgrabung eingestuft wird. Die missverständlichen Angaben im Prüfbogen zum BSAB-L-49 wurden entsprechend korrigiert (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-49).

Für den in Rede stehenden BSAB-L-49 werden Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, überlagert mit Bereichen zum Schutz der Natur und Regionaler Grünzug, als Rekultivierungsplanung festgelegt. Die Rekultivierungsfestlegungen resultieren aus der Einstufung als Trockenabgrabung, der Festlegungen des aktuellen Regionalplanes Köln und des Regionalplanentwurfes für den Bereich des potentiellen BSAB und dessen Umgebung sowie aus der Bedeutung des umgebenden Bereiches (Herseler See) für den Biotopverbund.

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen können auf der Ebene der Regionalplanung nicht dargestellt werden. Der Anregung zur Präzisierung der Rekultivierungsvorhaben wird daher nicht gefolgt; die detaillierte Maßnahmenplanung für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren.

AZ: 913000_Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft_1	
Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH	
1028046_001, Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH	
Inhalt Als Anlage erhalten Sie Dokument(e) zur Überarbeitung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln – Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe - Abbaugebiete BSAB-L-44 und BSAB-L-47 - Zweiter Planentwurf. Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. betreibt in Deutschland, innerhalb der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen, ein ausgedehntes Rohrleitungssystem mit einer Gesamtlänge von mehr als 500 Kilometern zum Transport von Mineralölprodukten, welches der Versorgung verschiedener Tankläger, Raffinerien, Chemiewerke und des Flughafens Frankfurt dient. Entsprechend der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 müssen Rohrfernleitungsanlagen so beschaffen sein und betrieben werden, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vermieden wird und insbesondere schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt nicht zu besorgen sind. Daher ist der zentrale Aspekt unserer Sicherheitsbestrebungen der störfallfreie Betrieb unserer Anlagen zum Schutz der Öffentlichkeit und zur Erhaltung der umgebenden Ökosysteme. Hinsichtlich der Planung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze in direkter Nähe zu unserer Rohrfernleitungsanlage teilen wir Ihnen ausdrücklich unsere sicherheitstechnischen Bedenken mit. Ein mögliches Schadensereignis, verursacht durch Abgrabungen im Nahbereich unserer Pipeline und einer daraus resultierenden Gefährdung der Standsicherheit unserer Anlagen kann im denkbar schlimmsten Fall zu einer Rohrleckage/Rohrbruch mit erheblichen Auslaufmengen von giftigen, brennbaren, explosiven und unter Hochdruck stehenden Mineralölprodukten führen. Bei geplanten Abbaumaßnahmen und/oder sonstigen Maßnahmen, die Einfluss auf unsere Leitung nehmen könnten, sind aus sicherheitstechnischen Gründen gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen (z. B. Nachisolierungsarbeiten) zum Schutz der RMR-Pipeline erforderlich, deren Kosten der Verursacher zu tragen hat. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. [Hinweis: Der Stellungnahme sind weitergehende Informationen als Anlage angefügt]	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der mit der Stellungnahme übersandte Leitungsverlauf steht jedoch nicht im Konflikt mit den zeichnerisch festgelegten BSAB-L-44 und BSAB-L-47. Planungsbedingte Auswirkungen bzw. Konflikte sind aus den nachfolgenden Gründen nicht zu befürchten. Der BSAB-L-44 umfasst ausschließlich fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen und beinhaltet keine Erweiterungspotentiale (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-44). Die Leitungstrasse befindet sich darüber hinaus im äußersten Randbereich des BSAB. Der BSAB-L-47 beinhaltet zwar in südliche Richtung ein Erweiterungspotential (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-47). Die Leitungstrasse grenzt jedoch auch hier an fachrechtlich bereits genehmigte Teilflächen und verläuft im Randbereich des BSAB. Dessen ungeachtet werden ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte durch die zeichnerische Festlegung der BSAB des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Die Beachtung rechtlicher Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes bestehender Leitungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) ist in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt.